Merc
240m

Jansch

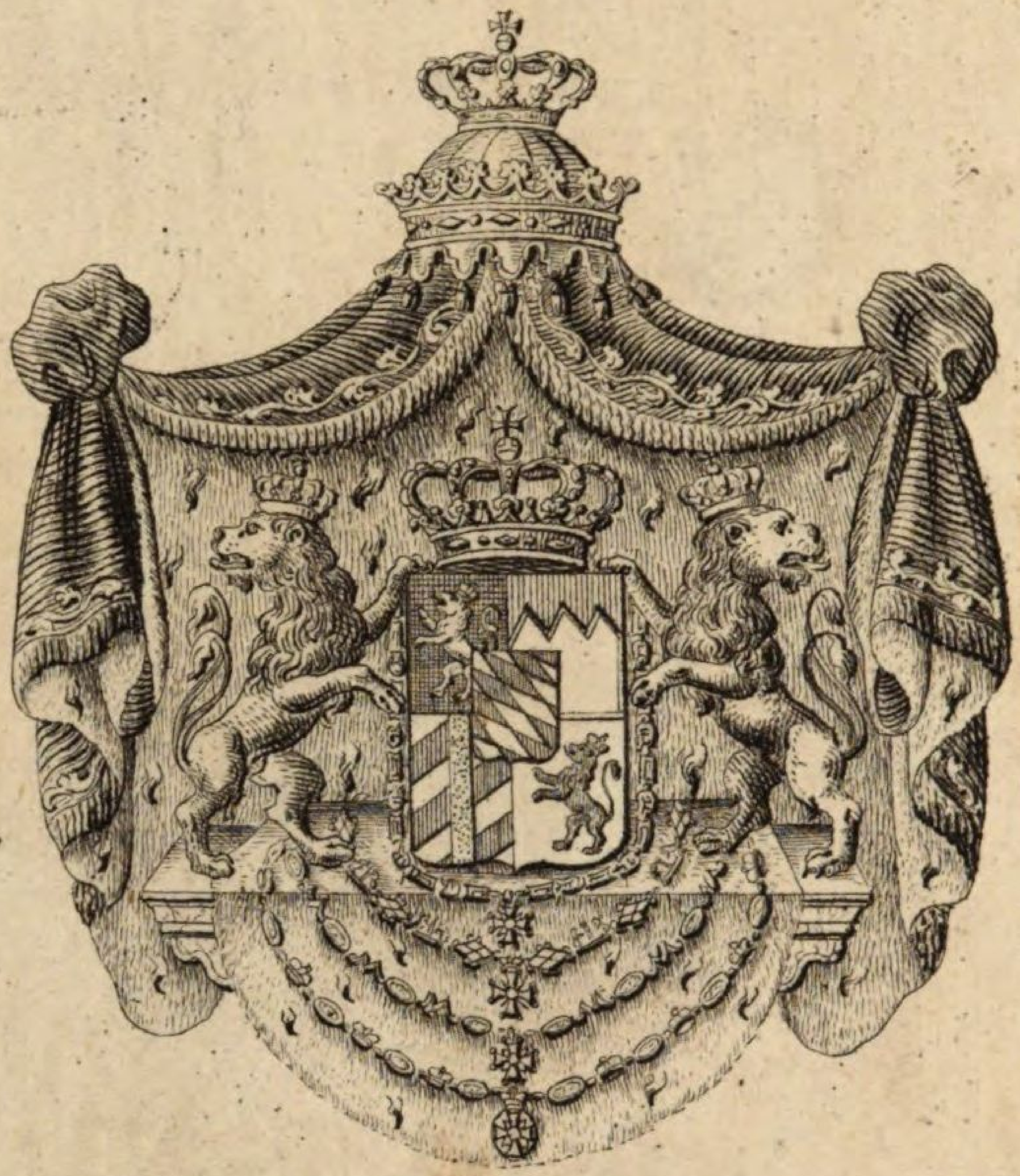

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36635049490017

<36635049490017

Bayer. Staatsbibliothek

Systematische Darstellung

des

Wechselrechtes

mit vorzüglicher

Hinsicht auf die Wechselordnungen

des

österreichischen Kaiserstaates.

Ein Versuch

von

Dr. Joseph Tausch,

kais. kön. Mercantil-Wechselgerichts- und Seeconsulats-Präsidenten im Ruhestande.

Fides Veri a Columnia te defendit.
l. 5. Cod. de injuriis.

Bayerische Staatsbibliothek München

WIEN.

Bei Braumüller und Seidel.

Graben, im Hause der österr. Sparkasse.

1843.

115. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gedruckt bei Anton Benko.

Vorrede.

Ich habe durch eine lange Reihe von Jahren bei mehreren Zweigen der öffentlichen Verwaltung gedient, und in jedem literärische Arbeiten geliefert; ich wollte es auch in meiner letzten Anstellung thun. Meine Wahrnehmungen führten mich zuerst auf das Wechselrecht; denn Wechsel kommen in unserer Zeit mehr als jemahls im allgemeinen Verkehre vor. Das Wechselrecht wird immer wichtiger; es ist ein Bestandtheil der Handlungswissenschaft und des Handelsrechtes, beruht auf Sitte und Cultur der Völker und Zeiten gleich allen übrigen Seiten der geistigen und materiellen Entwickelung. Der Handel und insbesondere der Welthandel ist in einem beständigen und lebendigen Fortschreiten; er setzt Menschen in Verbindung und Beziehung mit einander; er ist eine Quelle für die Cultur der Staaten, jemehr die Menschen in die Verhältnisse mit andern Menschen und Nationen kommen. Der höher gestellte Industrielle wird durch sein Geschäft mit allen tiefer liegenden Fragen der Zeit in Verbindung gebracht, er verkehrt mit dem Welthandel, und umfaßt mit seinen Speculationen mehr als einen Continent, mehr als ein Meer. — Manche Staaten erhielten erst jetzt Wechselgesetze, in andern werden sie einer Revision unterworfen. Handlungswissenschaft und Handelsrecht tragen zur Verständlichkeit des Wechselrechtes vorzüglich bei; denn Wechsel sind als Beförderungs- und Zahlungsmittel im Handelsverkehre unentbehrlich.

Ich war bemüht die Principien des Wechselinstituts aus der Wechselordnung vom 1. October 1763 und den nachträglichen Gesetzen aufzufassen; ich verglich die Wechselordnungen verschiedener Staaten mit einander, und fand eine Uebereinstim-

mung in den wesentlichen Bestimmungen. Ich strebte, so weit es meine Umstände zuließen, nach Vollständigkeit und Gründlichkeit — aber auch Kürze, daher vermied ich jede Controverse, jede Widerlegung der Behauptungen und Ansichten Anderer, wie auch jede Einmischung eines fremden Stoffes, so weit derselbe außer der Sphäre des Wechselrechtes liegt. Das, was aus Principien, aus der Natur der Sache folgt, kann keinem Streite unterliegen. Nicht die polemische, sondern vielmehr die dogmatisch-practische Methode sollte in meinem Vortrage vorherrschend seyn. Ich glaubte meine Ansichten durch die Autorität der vorzüglichsten Schriftsteller, deren Werke mir zugänglich waren, unterstützen zu dürfen; denn die Literatur hat manche schätzbare Leistungen aufzuweisen, und wenn ich nach einer oder mehrmaliger Anführung des einen oder andern, ihn nicht wieder bei einzelnen Sätzen allegirte; so geschah es deßwegen, weil meine Ansichten mit demselben vollkommen übereinstimmen.

Bei der Behandlung des Wechselrechtes ging ich von den drei wesentlichen Momenten eines Wechsels aus: nähmlich von seiner Entstehung, Fortdauer und Erlöschung. Der Wechsel entsteht aus dem Wechselvertrage, aus welchem wieder eine Reihe von einzelnen, an verschiedenen Orten, unter verschiedenen Personen geschlossenen Verträgen entsteht. Zur Schließung des Wechselvertrages wird Wechselfähigkeit und Form erfordert. Der Wechsel ist nach seiner wesentlichen Eigenschaft zur Circulation bestimmt, die Uebertragung desselben an Andere geschieht durch Indossament; er muß nach seinem Begriffe, um sich der Zahlung zu versichern, zur Acception präsentirt werden, daher die Lehre von der Präsentation und Acceptation; zur Verfallzeit soll die Zahlung geleistet werden, und in so fern diese verweigert wird, ist der Protest zu erheben, und vermöge dessen der Regreß gegen die Wechselverpflichteten zu suchen. Seine Wirksamkeit erlischt durch Zahlung oder Verjährung. Dieses Werk soll lediglich ein Versuch seyn. In dieser Hinsicht glaube ich die Aufschrift (Titel): »Versuch einer systematischen Darstellung« zu rechtfertigen; denn nur dadurch können Wechselgeschäfte, daß

sie in ihrem Zusammenhange, und jedes für sich, wie sie auf einander folgen, nach ihren wesentlichen Bestimmungen dargestellt und die Principien hervorgehoben werden, worauf sie beruhen, gehörig beurtheilt und gründlich entschieden werden. Auf solche Art werden Wiederholungen und Beziehungen vermieden, welche entstehen müssen, wenn man die Rechte und Pflichten der Personen, welche bei den Wechselgeschäften vorkommen, zum Eintheilungsgrunde nimmt; denn Wechselgeschäfte machen in nothwendiger Beziehung und Wechselwirkung die wahre Einheit des Wechselrechtes. — Das Princip, von dem ich ausging, leitete mich auf Unterlassung alles dessen, was die Darstellung weitläufig und für die Ausübung unerheblich machen würde. Hat man den Begriff eines jeden Wechselgeschäftes gehörig aufgefaßt, so wird es in seinem ganzen Umfange klar. Es ist aber auch ganz begreiflich, daß ich nach meinen gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr das Interesse haben konnte, in weitläufige Untersuchungen, Deductionen und Combinationen, Inductionen und Declarationen alles dessen, was ein oder der andere Schriftsteller über diesen oder jenen Gegenstand von der frühern oder spätern Zeit gesagt oder geschrieben hat, einzugehen; besonders, da es bei einem so einfachen Gegenstande zur Aufhellung nichts beitragen kann. Ich bin weit entfernt, der freien Beurtheilung Anderer vorzugreifen, und beziehe mich in dieser Hinsicht auf jenes, was Zeiller in seinen jährlichen Beiträgen zur Gesetzkunde B. IV. S. 73 bemerkt, nähmlich: daß man in die Privatauslegungen der Gesetze nicht blindlings, sondern nur in so fern vertrauen dürfe, als sie nach eigener Ueberzeugung mit den Worten und dem vernünftigen Sinne des Gesetzes übereinstimmen, und daß doctrinelle Auslegungen immer Privatmeinungen bleiben, und keine Autorität begründen. — Die Wechselordnung vom 1. October 1763 rührt aus einem Zeitalter her, in welchem die Sprache noch nicht jene Schärfe, Präcision des Ausdruckes, kurz die technische Bildung der Kunstsprache hatte. Man wird jedoch die Bedeutung der Worte und den wahren Sinn leicht auffassen, wenn man die Wechselgeschäfte kennen gelernt hat.

Ich habe das Wechselrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf die Wechselordnungen des österreichischen Kaiserstaates dargestellt, und die Wechselgesetze sowohl des lombardisch-venetianischen als des ungarischen Königreiches bei jedem Abschnitte, dem Gegenstande nach, angereiht, ohne in eine besondere Erläuterung der Abweichungen von der Wechselordnung vom 1. October 1763 einzugehen; dieses geschah aus dem Grunde, weil diese Wechselordnung in dem größeren Theil des österreichischen Staates in Wirksamkeit ist, und durch die Darstellung derselben auch die andern verständlich und in ihrer Wesenheit leicht aufgefaßt werden können; denn nur einzelne Bestimmungen in einigen Gegenständen weichen von einander ab, was meistens das Formelle betrifft; indem das Wechselinstitut überall auf gleichen Principien beruht. Durch die Vergleichung derselben mit der erstern wird auch die Uebersicht erleichtert und auch Kürze erzielt, weil die Beziehungen, die oft vorkommen müßten, dadurch ganz beseitigt worden sind.

Das Wechselrecht der Stadt Botzen in Südtirol habe ich ganz kurz behandelt, weil die Märkte dieser Stadt durch den veränderten Handelsverkehr zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz nicht mehr jene Bedeutung haben, die sie in verflossenen Jahrhunderten hatten, und eben deßhalb, weil so viele Kaufleute von verschiedenen Nationen dort zusammen kamen, war der Marktmagistrat der Vereinigungsort aller Wechselgeschäfte, wo man darüber Nachricht einholen konnte. Ich habe das Wesentliche kurz angeführt.

Endlich erlaube ich mir in Beziehung auf diese meine vielleicht letzte Arbeit den Wahlspruch eines geachteten Geschäftsmannes anzuführen: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas.

Wien, im Monate Junius 1842.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite.
Vorrede III
Einleitung. Ueber den Ursprung und die Ausbildung des Wechsel-Institutes, I—XI 1

I. Abtheilung.

I. Abschnitt. Von dem Wechselrechte, §§. 1—11 17
II. Abschnitt. Von dem Wechselvertrage und dem Wechsel, §§. 12—60 28
III. Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit, §§. 61—94 . . 66
IV. Abschnitt. Von dem Indossamente, §§. 95—132 . . . 93
V. Abschnitt. Von der Präsentation zur Acceptation, §§. 133—156 120
VI. Abschnitt. Von der Acceptation §§. 157—198 134
VII. Abschnitt. Von der Verfallzeit, §§ 199—210 172
VIII. Abschnitt. Von der Zahlung, §§. 211—257 181
IX. Abschnitt. Von dem Proteste, §§. 258—277 212
X. Abschnitt. Von dem Regresse, §§. 278—316 229
XI. Abschnitt. Von der Bürgschaft, dem Pfand- und Retentionsrechte, §§. 317—336 257
XII. Abschnitt. Von mangelhaften und verlornen Wechseln, §§. 337—353 268
XIII. Abschnitt. Von der Erlöschung des Wechselrechtes, und der Verjährung der Wechselforderungen, §§. 354—368 281
XIV. Abschnitt. Von eigenen Wechseln, §. 369 290
XV. Abschnitt. Satzungen und Freiheiten für die Märkte der Stadt Botzen, §§. 370—378, und das Wechselrecht für Salzburg, §. 379 291

II. Abtheilung.

XVI. Abschnitt. Bestimmungen über das Verfahren im Wechselprocesse, §§. 388—409 294
XVII. Abschnitt. Formulare von Wechselbriefen 310
Register 317

Verzeichniß der gebrauchten Abkürzungen.

W. O. ohne Beisatz bedeutet die Wechselordnung vom 1. October 1763.
a. b. G. B. bedeutet allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. G. O., allgemeine Gerichtsordnung.
d. J. G. S., der Justiz-Gesetz-Sammlung.
Art., Artikel.
C. O., Concurs-Ordnung.

Einleitung.

Ueber den Ursprung und die Ausbildung des Wechsel-Instituts.

I.

Das Wechselinstitut hat sich nur durch ein Zusammenwirken verschiedener Verhältnisse allmählig ausgebildet. Die Veranlassung lag in dem Bedürfnisse, schnell in entfernte Gegenden Geld zu senden, ohne daß man wirklich bares Geld schickte. Die Möglichkeit dieses zu bewirken, lag in dem Zusammenhange der Campsores (Wechsler) und der großen Handelsgesellschaften, welche in Italien, Frankreich, Spanien und den Niederlanden ihre Comptoirs hatten, und das Geschäft betrieben, für bares Geld Umtauschbriefe (literae cambitoriae) auszustellen, welche Anweisungen enthielten, durch die der Inhaber bei einem auswärtigen Handelshause gegen Vorzeigung seines Briefes das Geld erheben, und es sicher zu erhalten, um so mehr rechnen konnte, je größer der Credit dieser in Verbindung unter sich stehenden Campsores war. Die Blüthe des Handels auf den Messen machte für die von einem Meßorte zu dem andern reisenden Kaufleute es wichtig, sich dieses Umsatzmittels der Wechselbriefe zu bedienen, und dadurch ihre Abrechnungen zu machen, um so mehr, als die, überhaupt in deutschem Rechte geltende, strenge gegen die Person des Schuldners gerichtete, Vollstreckung vorzüglich auf den Messen in voller Kraft zur Vermehrung des Credits sich erhielt, und die Meßprivilegien die Bestimmung enthielten, daß den auf der Messe ausgestellten, oder auf eine Messe zur Zahlung lautenden Zahlungsversprechen der Kaufleute das Privilegium der strengsten Execution durch persönlichen Arrest anklebte. Manche Verhältnisse, vielleicht auch der Umstand, daß die aus manchen Ländern

vertriebenen Juden sich der Wechsel bedienten, um ihre Gelder aus dem Lande zu ziehen, trugen zur Verbreitung der Wechselsitte bei. Der Vortheil, den man durch die schnelle Zahlung des Wechselbriefes erhielt, bewirkte, daß die Kaufleute bald auch alle ihre Zahlungsversprechen durch Wechsel auf Messen stellten. Je mehr man die Nothwendigkeit erkannte, daß aus einer Urkunde alle Erfordernisse, um Zahlung zu bewirken, klar sich ergeben, desto mehr kam die Sitte dazu, auch die Acceptation sogleich auf den Wechsel selbst zu bemerken, und die im Interesse des schnellen Umsatzes der Wechsel entstandenen Indossamente auf dem Wechsel vornehmen zu lassen. So bildete sich die kaufmännische Ansicht, welche an die übliche Form des Wechselbriefes überhaupt die Vortheile der schnellen Execution durch Personalarrest gegen jeden, der sich der Wechselstrenge unterworfen hatte, knüpfte, und es wurde nun leicht, die Wechselform auch außer den Messen zur Begründung des Handelscredits auszudehnen. Der Vortheil, welchen die Form und die Vorrechte der Wechselbriefe dem kaufmännischen Credite gaben, veranlaßte, die Nachahmung des Instituts in der Art, daß man auch Geldverpflichtungen, insbesondere Darleihen unter Wechselform zwischen Kaufleuten einging, und später auch Nichtkaufleute, um Credit zu erhalten, unter Wechselform sich verpflichteten, was allmählig durch manche Particulargesetze sanctionirt wurde (1).

(1) Mittermayr Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handel-, Wechsel- und Seerechtes. 5te Auflage II. Abth. S. 319.

II.

Campsoren waren Personen, die sich mit dem Geschäfte des Einwechselns fremder Münzsorten, und der Versendung von Geldern an entfernte Plätze durch Anweisungen beschäftigten; sie hießen auch Wechsler, Münzbürger, und trieben große und ausgebreitete Geschäfte; es bildeten sich Gesellschaften, die auf verschiedenen Handelsplätzen Wechselbanken errichteten, und mancherlei Privilegien genossen. Das Geschäft der Campsoren war kein freies Gewerbe. Es waren davon nicht nur fremde, unprivilegirte ausgeschlossen, sondern an einigen Orten in Deutschland war es ein Vorzug der

aus edlerem Geschlechte sich bildenden Münzbürger. An andern Orten mußten diejenigen, welche das Geschäft des Geldwechsels treiben wollten, erst als Campsoren aufgenommen seyn, sie mußten schwören, die Gesetze zu beobachten, und Caution stellen; sie durften nicht überall, sondern nur an den bestimmten Orten der Stadt ihre Wechselbank, oder Wechseltische halten; daher wurde nach den Gesetzen mehrerer Orte ihren Büchern voller Glauben beigemessen, und die von ihnen ausgestellten Scheine wurden den öffentlichen Acten gleichgeachtet. Von großem Umfange waren in dem 13. und 14. Jahrhunderte die Geschäfte der Frescobaldi, Bardi, Perruzzi und anderer, die auf verschiedenen Handelsplätzen in England, den Niederlanden, in Frankreich und Italien Comtoirs errichtet hatten. Am berühmtesten waren die Medici, die unermeßliche Reichthümer besaßen, und auf sechzehn großen Handelsplätzen theils für eigene Rechnung, theils auch als Theilhaber Wechselhäuser gegründet haben. In Florenz sollen gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts achtzig Wechselhäuser gewesen seyn. Die wichtigsten Ladungsstädte Brabant und Flandern, die Champagner Messen, die als Vermittelungsmärkte zwischen den Niederlanden und Italien, nebst Südfrankreich dienten, die großen Handelsplätze in England, so wie die Stapelplätze in Tirol, besonders Botzen, waren das eigentliche Gebieth des Verkehres der italienischen Geldhändler. Von denselben lernten die hanseatischen Kaufleute den Betrieb der Handelsgeschäfte, und wurden in den Niederlanden deren Nebenbuhler in Wechselgeschäften, nachdem ihnen vom Herzog Johann von Brabant im Jahre 1315 die landesherrliche Berechtigung ertheilt worden war, in seinen Staaten das Wechselgeschäft sowohl mit Wechselbriefen, als mit Umsatz der Münzen und des Silbers treiben zu dürfen (2).

(2) v. Mertens, Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. 1797. Schiebe Lehre der Wechselbriefe N. 1. u. f.

III.

Aus den Statuten der italienischen Städte und Republiken, dann aus der kaufmännischen Terminologie ergibt sich, daß die

Wechsel italienischen Ursprungs sind, und nach den gründlichen Untersuchungen v. Mertens über den Ursprung des Wechselrechtes ist der Wechselhandel in den Zeiten der Kreuzzüge entstanden, in welchen überhaupt der Handel, besonders in Italien, Frankreich und Spanien aufblühte. Die Wörter: Tratte, trassiren, Ritratte, Rimesse, Remittent, remittiren, Indossament, indossiren, Giro, giriren, Scontro, scontriren, Disconto, discontiren, Accept, acceptiren, Uso, Incasso ꝛc. sind offenbar italienische. Der Mangel an Anstalten zu einem schnellen, und sichern Verkehr von einem Lande zum andern, und im Lande selbst, der verworrene Zustand der Münzen, so wie die erbärmliche Justizverfassung damaliger Zeiten verursachten da, wo der Handel aufzublühen anfing, die Anlegung von Messen, wodurch Käufer und Verkäufer Gelegenheit erhielten, an bestimmten Plätzen zu festgesetzten Zeiten zusammenzutreffen, um ihre Geschäfte theils abzuthun, theils auch zu erneuern und auszudehnen. Die Messen erhielten mancherlei Privilegien, als: Freiheit für Fremde, die zu festgesetzten Zeiten angeordneten Messen zu besuchen; sicheres Geleite für die Kaufleute, und ihre Waaren sowohl zur Hin- als Zurückreise; Befreiung vom Arrest bis auf die zur Zahlung der Meßschulden bestimmte Zeit; Befreiung von gewissen Abgaben, und Bestimmung derjenigen, welche für Meßgüter zu bezahlen sind; Anordnung eines eigenen Gerichtes oder Meßrichters für die auf der Messe entstehenden Rechtsstreite; Bestimmung, daß in Rechtsstreiten, die aus Meßcontracten entstehen, alle Förmlichkeiten übergangen wurden, und schleunige Execution Statt haben sollte. Auf den Messen wurden die Contracte der Kaufleute häufig unter öffentlicher Autorität unter Meßsiegel (sous sceau de foire) geschlossen. Dieses mußte auf den Champagner Messen für Darlehens-Contracte, und Uebertragungen von Geldschulden geschehen, welches man contrats oder lettres de foire nannte, und schleunige Execution durch ein mandement de foire nach sich zogen, wodurch der Schuldner auch mit Personalarrest belegt werden konnte, wenn er nicht an den, auf den Messen festgesetzten Zahltagen, bezahlte; darin will man den Grund der Strenge des Wechselrechtes finden (3). Pöhls (4) sucht den Grund der Strenge des Wechsels in dem Obstagium, und sagt: »Von den ältesten

Zeiten her wurde der insolvente Schuldner dem Gläubiger übergeben, um seine Schuld abzuverdienen, und ein Gleiches könnte jeder selbst da, wo dieses nicht unbedingt Rechtens war, durch Vertrag eingehen. So entstand im Mittelalter unter andern, die Verträge bestärkenden, Nebenverträgen, auch das Obstagium, oder Einlager, vermöge dessen ein Schuldner sich verpflichtete, falls er nicht zu einer bestimmten Zeit seine Schuld bezahlte, sich an einen dritten Ort zu stellen, und diesen nicht zu verlassen, bis seiner Verbindlichkeit ein Genüge geschehen ist. Höchst wahrscheinlich stammt auch dieses Recht aus Italien her, indessen ist es in Deutschland schon sehr alt. Es kam hauptsächlich in Gültverschreibungen und Darlehenscontracten vor, wie dieß selbst die Reichsgesetze bezeugen. Hierin liegt der Grund des strengen Wechselrechtes, welches mit sofortigem Personalarreste verbunden war, und daraus erklärt es sich sogleich, warum nicht aller Orten gerade diese Strenge eintrat. Die im Mittelalter errichteten Meß-, Handels- oder Consular-Gerichte, die es hauptsächlich waren, welche das Wechselrecht verbreiteten, sahen die durch ein Cambium eingegangene Verbindlichkeit für eben so stark an, wie ein ausdrückliches Versprechen, sich zum Einlager zu stellen, welches letztere so gebräuchlich war.«

(3) v. Mertens a. a. O. (4) Darstellung des Wechselrechtes S. 17.

IV.

Bei dem Emporkommen der Messen in Frankreich und Italien breitete sich der Handel immer mehr aus; Forderungen und Gegenforderungen mehrten sich, und da die Kaufleute das bare Geld nicht leicht mit sich führen konnten, die Münzen auch an ihrem Werthe außerhalb des Landes verloren, so wendeten sie sich an die Campsoren, deren Hauptsitz auf den Messen war. Auf solche Art entstanden Anweisungen, trassirte Wechsel, und die eigenen Wechsel. Der fremde Kaufmann legte seine Gelder zur Aufbewahrung bei dem Campsor nieder, oder er wies seine Meßgläubiger an denselben an, oder ließ sich auch von ihm eine Anweisung auf andere Plätze geben, wohin er das Geld nöthig hatte. Die Campsoren nahmen auch zur mehreren Ausdehnung ihres Geschäftes Gelder

von Privaten auf, gegen einen gewissen Nutzen, der aber nicht Zins genannt werden durfte, sondern Deposito hieß, oder auch dergestalt, daß derjenige, der das Geld hergab, sich einen Antheil an Gewinn vorbehielt, was man accomandare nannte, wovon höchst wahrscheinlich der Ausdruck Commandite herstammt, die Campsoren ihrer Seits nahmen wieder Nutzen an den Meßschulden von einer Messe zur andern, den man Meßgewinn nannte. Für das vorgeschossene Geld stellte der Schuldner einen Schein aus, auf die nächste Messe zahlbar, der im Falle der Nichtbezahlung ebenfalls der strengen Execution unterworfen war, wie die Wechselassignationen, und so entstanden die eigenen Wechsel. Aus diesen Darleihen, welchen gewöhnlich der Wucher zum Grunde lag, und um ihnen den Anschein wahrer Wechsel zu geben, entstanden die Rückkehrwechsel (cambio con la ricorsa). Bei dem zunehmenden Handel vermehrten sich die Geschäfte auch außerhalb der Messen, besonders seit dem Aufschwunge des hanseatischen Bundes im 14. und 15. Jahrhunderte, in dessen System die Anlegung von Messen nicht bestand, weil seine Mitglieder in ihren Stapelplätzen gleichsam Jahr ein, Jahr aus, Messen hielten. Diese Ausdehnung der Geschäfte auf Handelsplätze, welche keine Messen hatten, gab wahrscheinlich Veranlassung zu den Außermeßwechseln, die man unregelmäßige Wechsel hieß, im Gegensatze der Meßwechsel, die regelmäßige Wechsel genannt wurden, und das strenge Wechselrecht, welches auf den Messen für Meßwechsel nach und nach entstand, wurde nicht allein an Orten eingeführt, wo Campsoren waren, sondern auch, wo die Kaufleute am frühesten eine feste Verfassung, eine den Messen ähnliche Einrichtung, und ein eigenes Handelsgericht erhielten. Schon zu Anfang des 14. Jahrhundertes gab es Dato-Sicht- und Uso-Wechsel; die Florentiner und andere italienische Staaten hatten schon damahls ihr festgesetztes Wechsel-Uso, sowohl nach Plätzen, in und außerhalb Italien, als auch von daher eingeführt. Auch von den Champagner Messen wurde auf Florenz und Genua trassirt, ohne daß hier die Zahlungszeit auf Messen beschränkt worden wäre.

V.

Die ersten Wechsel waren wahrscheinlich in der Form eines Briefes abgefaßt, daher kömmt der Nahme, Wechselbrief, her (lettera di Cambio, lettre de Change), er unterschied sich von einem Briefe dadurch, daß er nicht versiegelt war, und an den Adressaten offen übergeben wurde. In der Folge kürzte man ihn ab, so erhielt er schon vor Jahrhunderten die jetzige Form. Das älteste bekannte Formular eines Wechselbriefes, den **Baldus de Ubaldis** in dem ersten Buche seiner Consilien (Venedig 1609) aufbewahrt hat, ist vom Jahre 1325, und zwar auf eine Art abgefaßt, daß man schon eine vorgerückte Ausbildung daran erkennt. Dieser Wechsel lautet wörtlich folgendermaßen:

Pagati per questa prima litera a di IX. Ottobre a Luca di Goro lib. XLV. sono per la valuta qui da Masio Reno; al tempo li pagati et poneti a mio conto e R. che Christo se guarde. Bonromeo de Bonromei salute, de Milano a di IX de Marzo. MCCCXXV. (a tergo). Alesandro de Bonromei et Domenico de Andrea in Veneri. Prima de Lib. XLV. d. h.

Zahlet für diesen ersten Brief den 9. October an Lucas von Goro 45 Pfunde, sie sind für den Werth, den ich von Masio Reno erhalte. Zahlet zu rechter Zeit, und bringt es auf meine Rechnung, und R. (Raggion) daß Euch Christus behüthe. Bonromeo von Bonromei grüsset Euch. Aus Mailand den 9. März 1325. (Rückseite). An Alexander von Bonromei, und Dominicus von Andrea zu Venedig. Erster von 45 Pfunden.

Die Annahme des Wechsels wurde ursprünglich auf den Rücken des Wechsels gesetzt, wenn sie schriftlich geschah, was jedoch erst später vorgeschrieben wurde. Nach einer Verordnung des Magistrats zu Barcelona vom Jahre 1394 mußte der Bezogene innerhalb 24 Stunden nach Vorzeigung erklären, ob er dem ihm zur Annahme vorgezeigten Wechsel Genüge leisten wolle oder nicht, und die Antwort, die er gab, mußte auf die Rückseite des Wechsels geschrieben werden, sammt Tag und Stunde der Präsentation. Enthielte er aber die Antwort nicht binnen 24 Stunden nach der Präsentation, so war der Wechsel als von ihm genehmigt an-

zusehen. Der Gebrauch des Protestes läßt sich schon im fünfzehnten Jahrhunderte nachweisen; sie kamen wahrscheinlich zuerst bei Außermeßwechseln vor, die keinen bestimmten Tag zur Präsentation hatten, und als Collisionen in dieser Hinsicht entstanden, wurde eine Notariatsurkunde nothwendig, wodurch der Präsentant beweisen konnte, daß er zu rechter Zeit präsentirt hatte. Die Wechselgesetze von Bologna 1454 und die Ordonanz von Ludwig den XI. von Frankreich erwähnen der Proteste. Die Indossamente sind wahrscheinlich durch das Scontriren der Kaufleute auf Messen entstanden. So lange man Wechsel als solche Documente kannte, denen ein wirkliches Geldumwechseln zum Grunde lag, blieb das Geschäft einfach. Der Kaufmann, der die Messe bereiste, oder bereisen ließ, nahm den Wechsel mit, oder gab ihm seinem Diener, und er bedurfte keiner Mittelsperson. Als der Handel in späterer Zeit die persönliche Anwesenheit des Kaufmannes auf Messen weniger erforderte, und derselbe sich dritter Personen zu seinen Geschäften bediente, so mußte auch bald ein dem raschen kaufmännischen Verkehr angemessener Weg der Uebertragung der Wechsel entstehen. Man kann daher die Indossamente der Wechsel, die durch bloßen Handelsgebrauch eingeführt wurden, wenn nicht ihrem Entstehen, doch ihrer Ausbreitung nach in die Zeit des aufblühenden Commissionshandels setzen. In Frankfurt am Main wurden vermöge einer Verordnung vom 4. April 1620, und einer weitern vom 9. April 1635 die Indossamente verbothen, was also beweist, daß sie schon früher bekannt waren. Erst die Wechselordnung vom Jahre 1666 erlaubte sie auf dringendes Bitten des Frankfurter Handelsstandes. Als im Jahre 1624 Cardinal Richelieu Minister von Frankreich war, und sich der Wechsel bediente, hatten die Wechsel auf Ordre, und die Indossamente in Frankreich viele Schwierigkeiten veranlaßt. Man hielt die Juden für die Erfinder der Wechsel, die man als große Bösewichter, Betrüger, Wucherer rc. schmähte, und sie auch aus Frankreich vertrieben wurden. Noch in der Mitte des 17. Jahrhundertes eiferten die Theologen in Frankreich gegen das Wechselgeschäft, weil sie es mit Wucher vermengten, und die Rechtsgelehrten schrieen gegen die Indossamente, weil sie dieselben als eine Uebertretung der Rechtsprincipien ansahen; doch die Kaufleute

kehrten sich nicht daran, und eben so wenig der Cardinal Richelieu, und da die Urtheilssprüche in Wechselfällen oft zu einander im Widerspruche standen, so machte die Ordonanz (Wechselordnung vom Jahre 1673 diesem Unfuge ein Ende, indem sie die Wechsel und die Indossamente als rechtsgiltig erklärte und zur Beschwichtigung eines geängstigten Gewissens im Gesetze selbst den Cours vom Wucher unterschied, so daß man endlich zur Ueberzeugung gelangte, daß beides wesentlich von einander unterschieden sey.

VI.

Auf solche Art entstand und bildete sich nach und nach das Wechselgeschäft und aus demselben gingen die Gewohnheiten in Wechselsachen, die Observanzen und die Wechselgesetze hervor, die, in ein wissenschaftliches Ganzes gebracht, das Wechselrecht ausmachen (5).

(5) Mertens, a. a. O. Schiebe, die Lehre der Wechselbriefe. 2. Aufl. §§. 1 — 20.

VII.

Treffend und wahr sagt Schiebe (§. 21): »Was einer Seits die Magnetnadel der Schifffahrt und diese dem Handel wurde, dieß sind ihm anderer Seits die Wechsel geworden, ja ihnen verdankt der Handel größten Theils seine Ausdehnung. Sie befördern den Credit, welcher der Beistand des Geldes, die Stütze und die Seele des Handels ist. Als Zahlungsmittel biethen sie eine Leichtigkeit dar, welche das bare Geld nie gewähren würde, da es, sowohl in Betracht der Verschiedenheit der Münzsorten des Landes, als auch in Betracht der Kosten und der Gefahr bei Uebersendungen, viele Schwierigkeiten darbiethet und bare Zahlungen in weite Ferne zur Unmöglichkeit würden; wo hingegen mittelst der Wechsel die größten Summen leicht übermacht werden können. — Doch so wesentlichen und so mannigfaltigen Nutzen sie stiften, so ist dennoch das Geschäft damit nicht ganz ohne Gefahr und kann höchst nachtheilig für denjenigen werden, der es nicht mit den nöthigen Kenntnissen, den gehörigen Mitteln und mit großer Vorsicht zu betreiben weiß.«

VIII. Wechselgesetze.

Wann die Gesetzgebungen anfingen ihre Aufmerksamkeit auf das Wechselrecht zu richten, ist nicht leicht auszumitteln. Die ältesten

Wechselgesetze kommen in Italien vor, wo man sie schon im vierzehnten Jahrhunderte findet. Vor dem Anfange des siebenzehnten Jahrhundertes finden sich vollständige Wechselordnungen nicht vor, die neueste Zeit ist besonders wichtig für das Wechselrecht, da erst jetzt manche Länder Wechselgesetze erhielten und in andern dieselben einer Revision unterworfen werden.

Oesterreichs erste Wechselordnung ist vom 1. September 1717, welcher die Fallitenordnung vom 18. August 1734 und das Patent vom 10. October 1743, das mehrere Zusätze enthält, folgten. Für den Triester Handelsplatz erschien eine neuverfaßte Handlungs- und Fallitenordnung vom 19. Jänner 1758, deren Zweck war, den Credit, welcher bei dem Handelsverkehre unentbehrlich ist, zu begründen und zu befestigen, und in so weit sind diese Gesetze auf den Wechselcredit von wirksamem Einfluße.

Die erneuerte Wechselordnung vom 1. October 1763, für Böhmen, Mähren mit dem Antheile Schlesiens, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnthen und Krain. Jede dieser beiden Wechselordnungen enthält 54 Artikel, jedoch hat diese letzte eine zweite Abtheilung, welche von den Mercantil- und Wechselgerichten erster, zweiter und dritter Instanz handelt, die durch die neue Organisation der Wechselgerichte und Jurisdictionsnorm unter Kaiser Joseph II. außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

Man nimmt an, daß die Wechselordnung vom Jahre 1717 durch die spätere vom Jahre 1763 nicht aufgehoben wurde, weil es im Eingange dieser heißt, daß durch dieselbe das frühere Wechselpatent nur in etwas vermehrt und erneuert werde; und am Schlusse: »Wo übrigens Wir die resolvirte Ordnung wider die Falliten und Decoctoren ddo. 18. August 1734 und übrige verschiedentlich in Wechsel- und Mercantil-Anliegenheiten ergangene Patenten und Ordnungen, in wie weit solche durch gegenwärtig erneuerte Wechsel- und Mercantil-Ordnung nicht abgeändert wurden, auf das feierlichste bestätigen.« Indessen ist diese Annahme nicht folgerecht; denn die Vermehrung und Erneuerung der späteren Wechselordnungen schließt die frühere aus, diese wurde daher durch die spätere aufgehoben, mithin außer Kraft gesetzt. Durch den Schluß wurden nur die Gesetze aufrecht erhalten, die in Beziehung und zur Ver-

vollständigung der früheren Wechselordnungen erlassen wurden. In dem Falle, wo die spätere nicht eine deutliche Bestimmung enthält, läßt sich wohl eine Erklärung aus der früheren ableiten, keineswegs kann man sie in Anwendung bringen.

Die Wechselordnung von 1763 ist auch in die italienische Sprache übersetzt, in dieser Uebersetzung ist der 54. Artikel, den Wienerplatz betreffend, ausgelassen, und am 2. April 1765 für Triest und das Littorale kundgemacht worden.

In Tirol ist diese Wechselordnung nicht kundgemacht worden, es wird sich jedoch im nördlichen Theile darnach benommen, weil mehrere nachträgliche sich auf dieselbe beziehende Verordnungen auch dort bekannt gemacht worden sind.

Für Botzen ist eine eigene Marktordnung und Statut vom 13. Jänner 1787 und 23. März 1792, welche nur die früheren Marktordnungen und Privilegien von 1635, 1648, 1663, 1666, 1674, 1718 und 1744 erneuerte und vervollständigte, und dient zur Entscheidung der Wechselstreitigkeiten auf den Märkten daselbst von einem Marktgerichte, doch nur während der Dauer dieser Märkte.

In Salzburg, welches einige Jahre zum Königreiche Baiern gehörte, blieb bis jetzt die baierische Wechselordnung vom 24. November 1785, und es wird darin §. 21 die erneuerte Augsburger Wechselordnung vom 1. December 1778 als Subsidienquelle angenommen.

In Ostgalizien ist das Wechselpatent vom 22. Juli 1775 in lateinischer Sprache kundgemacht worden, welches eine Uebersetzung der Wechselordnung vom Jahre 1763 ist, und wurde durch das Hofdecret vom 27. Juni 1817, ausdrücklich als noch geltend erklärt. Die für Westgalizien vom 10. October 1797 erlassene Wechselordnung stimmt mit derselben vollkommen überein.

In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, Dalmatien und Südtirol wurde am 17. Juli 1808 und 15. Juni 1810 eine Uebersetzung des französischen Handelscodex unter dem Titel: Il Codice di Commercio di terra e di mare pel regno d'Italia eingeführt. Nach der Reoccupation von Italien hat die österreichische Regierung diesen Codex laut des Hofdecrets vom 28. December 1816

mit einigen Abänderungen, die auf Frankreich und dessen Gesetzgebung Beziehung haben, in Wirksamkeit belassen, und kömmt nun unter der Aufschrift vor: Il Codice di Commercio esposto secondo le riforme e le leggi ora vigenti nel Regno Lombardo-Veneto.

In Ungarn wurde in Folge der von Sr. Majestät Kaiser Ferdinand, König von Ungarn bestätigten Beschlüsse des ungarischen Reichstages von den Jahren 1838 und 1839 ein vollständiger Wechselcodex eingeführt. Dieser Codex besteht aus drei Hauptabtheilungen und enthält: 1. Das Wechselrecht, größten Theils nach dem Entwurfe einer Wechselordnung für die deutschen und italienischen Länder des österreichischen Kaiserstaates bearbeitet, und zeichnet sich durch Gründlichkeit und Vollständigkeit aus. Der 2. Theil begreift das Verfahren in sich, dieses besteht aus dem summarischen und ordentlichen, und bestimmt im Anfange die Competenz der Wechselgerichte; ist vollständig abgehandelt und entspricht der Strenge des Wechselrechtes. Die 3. Abtheilung umfaßt das Handelsrecht. Ausführlich sind die Vorschriften für Erwerbsgesellschaften; endlich handelt derselbe von Intabulationen der Forderungen zur Erlangung des Vorrechtes, deren Vornehmung den Civilgerichtsbehörden zugewiesen ist, dann vom Concurse und bestimmt die Gerichte, wo er zu verhandeln ist.

IX. Usancen. Gewohnheitsrecht.

Der größte Theil derjenigen Grundsätze, die auf Wechsel angewendet werden, hat sich durch Usancen eben so gebildet, wie bei dem Handelsrechte. Aus den Usancen bildete sich das Wechsel- und Handelsrecht; das ist: Wechsel und Handelsgesetze. Man unterscheidet ein dreifaches Gewohnheitsrecht: a) welches sich gegen ein bestehendes Gesetz gebildet hat, b) welches den bestehenden Gesetzen gemäß ist, und c) welches eine Lücke in den Gesetzen ausfüllt. Nach unsern Gesetzen besteht kein solches Gewohnheitsrecht, welches sich gegen ein bestehendes Gesetz bilden könnte, indem vermöge des §. 10 des a. b. G. B. auf Gewohnheiten nur in den Fällen Rücksicht genommen werden könne, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, wie z. B. §§. 389 und 390, wo die gewöhnliche Art der Bekanntmachung eines Fundes zulässig erklärt wird, u. a. m., und

der Richter dürfte auch nicht nach einem Gewohnheitsrechte gegen das bestehende Gesetz entscheiden. Was die zwei letzten Arten des Gewohnheitsrechtes betrifft, so sind ihre Grenzen und Erfordernisse sehr leicht zu bestimmen. Wo gesetzliche Vorschriften fehlen, da vertritt eine übereinstimmende Handlungsweise Mehrerer oder Aller in ähnlichen Fällen die Stelle des Gesetzes. Wo ein Gesetz existirt, aber dessen Erklärung schwankend ist, da kann auf eben die Weise leicht die eine oder die andere Erklärungsart feststehend werden. Eben so kann eine analoge Anwendung eines Gesetzes, welches für den einen Fall gegeben ist, auch für den andern zur Gewohnheit werden. Aus dem 43. und 54. Artikel dieser Wechselordnung läßt sich gar nicht auf ein besonderes Gewohnheitsrecht folgern, denn im 43. Artikel wird nichts anderes ausgesagt, als daß es das Gesetz bei dem Kaufmannsstylus belasse, daß derjenige, der von einem Dritten Effecten in Händen hat, sich auch daraus zahlhaft machen könne, wenn dieser Dritte in Concurs verfällt, der 54. Artikel aber bestimmt, daß es in Hinsicht der Verfallzeit der Venediger Briefe bei dem ordinarie Stylo und Herkommen sein Verbleiben habe, wie bei allen andern Wechselbriefen. Da nun in Hinsicht der Verfallzeit bestimmte Vorschriften in dem Artikel 10 u. a. gegeben sind, so muß man den Kaufmannsstylus und das Herkommen darauf beziehen, dem gemäß diese Vorschriften gegeben worden sind.

X. Hilfsquellen.

Die Haupthilfsquelle ist offenbar das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, besonders in Gegenständen, wenn in der Wechselordnung über einen Gegenstand keine, oder nicht ausführliche Anordnungen vorkommen. Dahin gehören insbesondere die Pflichten dessen, der als Mandatar die Präsentation, oder Eincassirung eines Wechsels übernahm, die Fragen, wem trifft der Zufall; zu welchem Grade des Fleißes die Parteien in der Erfüllung der gegenseitigen Wechselverpflichtungen verbunden seyn u. s. w. Die Anwendung des a. b. G. B. gewährt den Vortheil und den Nutzen, obgleich nur subsidiar um so mehr, als das positive Gesetz in der Rechtspflege vor jedem auch dem scharfsinnigsten Raisonnement den Vorzug verdient. Mangeln gesetzliche Bestimmungen ganz, so wird man aller-

dings den vorliegenden Fall aus der Natur der Sache, das ist, aus der Natur des Wechselinstitutes beurtheilen müssen, hierbei wird vorzüglich, wo es thunlich ist, auf die Analogie der für andere Fälle gegebenen Gesetze Rücksicht zu nehmen seyn; außer dem aber muß man sich immer strenge an die rechtliche Natur des Wechselgeschäftes halten, und wo möglich den zu beurtheilenden Fall auf allgemeine Principien zurückzuführen suchen. Die Geschichte des Wechselinstitutes, in so fern sie dessen rechtliche Natur aufklärt, kann hierbei dienlich seyn, nur muß man wesentliche Bestimmungen des Rechtes von zufälligen Umständen unterscheiden. Auch die Gesetze anderer Staaten können von Nutzen seyn. Wo sich das Gesetz des fremden Staates auf das anwendbare Princip zurückführen läßt, kann es in Betrachtung und Erwägung genommen werden, und ein richtiges Raisonement unterstützen. Eine Uebereinstimmung in den Bestimmungen von vielen oder allen vorhandenen Wechselordnungen kann immer für die Beurtheilung eines zweifelhaften Falles einen guten Leitfaden abgeben.

XI. Literatur.

Die ältesten Schriftsteller über Wechselrecht nehmen das römische Recht zur Entscheidungsquelle für dasselbe an; sie sind also unbrauchbar, die späteren haben diesen Weg zwar verlassen, sie sind aber entweder unvollständig, oder sehr kurz in ihrer Darstellung, daher nicht ganz brauchbar. In neuer Zeit hat man angefangen, die Geschichte des Wechselinstituts mehr zu berücksichtigen, und ist überhaupt durch Benützung der Wechselordnungen zu einer besseren Bearbeitung des Wechselrechtes gelangt.

Die ausführlichste Literatur über das Wechselrecht findet man in dem schätzbaren Werke Mittermayr's: »Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, II. Abtheilung §§. 319 — 358,« worin sowohl im Allgemeinen, als auch über jeden einzelnen Gegenstand Wechselgesetze und Schriftsteller angeführt werden.— Nur ein oberflächlicher Blick auf die hier vorkommende Literatur setzt uns in Erstaunen, wie ein einzelner Gelehrter sie auf einen so hohen Grad von Umfang, Einsicht, Thätigkeit und Wirksamkeit zu stei-

gern im Stande war. Das ganze Werk erregt Bewunderung, wenn man Zeit und Raum, Menschenkräfte und Wirksamkeit, ihre Grenzen und Beschränktheit in Erwägung nimmt. Man erkennt hier die Größe des menschlichen Geistes in seinen Leistungen!!! —

Von österreichischen Schriftstellern über Wechselrecht hat von Zimmerl in seiner Einleitung zur Kenntniß des Wechselrechtes mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich und den Abweichungen der fremden Länder und Handelsplätze, Wien 1821, Seite 327 bis 384, eine ausführliche Literatur aufgenommen, von welcher er anführt, daß sie von Dr. Grattenauer zu Breslau alphabetisch geordnet wurde.

Ich beschränke mich hier lediglich auf die österreichischen Schriftsteller und glaube, es sey in gegenwärtiger Beziehung zureichend, angezeigt zu haben, wo man auch die auswärtigen Schriftsteller über Wechselrecht kennen lernen kann. Man findet auch in Wagner's critischem Handbuche des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes die neuere Literatur angeführt. Auch Treitschke's Handbuch des Wechselrechtes kann darüber nachgesehen werden.

a) Sammlungen der Wechselgesetze.

Alphabetisches Handbuch zur Kenntniß der Handlungs- und Wechselgeschäfte von J. M. v. Zimmerl, III. Bände. Im dritten Bande findet man Beiträge: 1. Ueber den Ursprung der Wechsel. 2. Von dem Nutzen und Vortheile der Wechsel. 3. Von dem Wechselgelde und dessen Pari. 4. Bemerkungen über den Wechselcours. 5. Von der Wechselreiterei. 6. Das Indossament per Procura. 7. Von der Verfallzeit, dem Uso und den Respecttagen der Wechselbriefe. 8. Ueber Handlungsrevolutionen. 9. Versuch einer Theorie über die Grundsätze der Handelsfreiheit und des Handelszwanges. 10. Grundriß der Lehre vom Wechselproteste.

Vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa. Nach alphabetischer Ordnung. 3 Bände. Von eben demselben, vom Jahre 1709 — 1813. Nachtrag zu dieser Sammlung von 1829.

Sammlung sämmtlicher in den k. k. österr. Staaten bestehender Wechselgesetze vom J. 1717 bis 1825. Von eben demselben.

Oesterreichische Wechselordnung mit den bisher hierüber erlassenen, so wie den auf dieselbe anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, mit dem Anhange der westgalizischen Wechselordnung und des VIII. Titels des Handelscodex für das lombardisch-venetianische Königreich von Ch. J. Pauernfeindt, vom J. 1839.

Kaufmännisch-practische Anleitung zur Führung der Wechselgeschäfte, oder das Commercielle des Wechselgeschäftes mit Anführung mehrerer für die österr. Staaten bestehender Wechselgesetze von L. M. Luzac, 1831.

b) Comentare.

Oesterreichisches Wechselrecht oder Wienerische Wechselordnung, mit dienlichen und nöthigen Anmerkungen durch J. R. Wegelin, 1719 und die 2. Auflage 1729.

Theoretisch practischer Comentar der auf dem letzten ungarischen Reichstage (1839 zu Stande gekommenen Creditsgesetze) nähmlich Wechselcodex und Handelsrecht von Dr. Wildner von Maithstein, 1841.

c) Handbücher.

Das österreichische Wechselrecht in einer theoretischen und practischen Abhandlung von A. Koschat, 1792; die zweite Auflage von 1805.

Leitfaden über das österreichische Handels- und Wechselrecht, von J. D. Sonnleithner, k. k. Rathe, dritte Auflage 1815.

Lehrbuch des Handels- und Wechselrechtes von eben demselben.

G. Scheidlin, Erklärung des österreichischen Provincialrechtes im zweiten Theile, S. 116—146.

Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechtes von J. M. von Zimmerl 1821.

Das österreichische Wechselrecht mit Rücksicht auf den für das lombardisch-venetianische Königreich und das südliche Tirol bestätigten Codice di Commercio di terra e di mare pel regno d'Italia nebst einem Anhange von den österreichischen Wechselgerichten und dem Verfahren bei denselben, von D. F. Neupauer, 1822.

Kritisches Handbuch des in den österreichisch deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes von Dr. V. A. Wagner. 1. Band, 1823. 2. Band, 1824 und 3. Band, 1832.

Nuovo corso universale de' cambj, ossia Trattato generale sulla scienza del cambio, utile ai banchieri e negozianti del S. G. B. Campana.

Elementi universali sul cambio coll' applicazione dei risultati alle azioni dei traenti, rimettenti, giratarj, presentanti, accettanti e pagatori delle lettere di cambio di G. D. Weber, Venezia.

Il Cambista, ossia trattato dei cambj fra le principali piazze d'Europa di L. Bariola Milano.

d) Abhandlungen.

Von diesen werden nur jene bemerkt, welche besonders abgedruckt worden sind:

Unterricht über die Acceptations-, Verfalls- und Protestationszeit der Wechselbriefe, wie auch die Notirung derselben von J. Sonnleithner.

Der Wechselcontract nach seiner historischen, theologischen und philosophischen Ansicht. Von J. v. Boset, 1812.

Abhandlung über die Frage: Ist die Einwendung, daß ein seinem Inhalte nach förmlicher Wechsel im Zahlungsorte ausgestellt sey, im Wechselprocesse zulässig? Von R. L. Höchsmann, 1829.
Freimüthige Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Wechsel- und Proceßordnung für das Königreich Ungarn, und zu einigen damit verwandten Gegenständen. Von B. v. Wächtler.

Auch sind in den verschiedenen juridischen Zeitschriften, dann in den von mir herausgegebenen Rechtsfällen Abhandlungen über Gegenstände des Wechselrechtes enthalten.

I. Abtheilung.

I. Abschnitt.

Von dem Wechselrechte.

Begriff.

§. 1. Das Wechselrecht ist der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Unternehmer der Wechselgeschäfte, dann die Art und die Mittel diese Rechte durchzusetzen, bestimmt werden. Wechselgeschäfte sind Handlungen, welche in der Absicht unternommen werden, um dadurch wechselrechtliche Verhältnisse zu gründen, abzuändern und aufzuheben; sie beziehen sich auf einen Wechselvertrag, und betreffen a) die Ausstellung eines Wechsels, b) das Indossament, c) die Präsentation, d) die Annahme (Acceptation) eines gezogenen Wechsels, e) die Zahlung desselben, f) die Wechselbürgschaft. Jedes dieser Geschäfte hat seine in den Wechselgesetzen vorgeschriebene Form, die genau beobachtet werden muß, wenn das Wechselgeschäft als solches gültig seyn, eine Wechselverbindlichkeit hervorbringen, und der Strenge des Wechselrechtes (vigor juris cambialis) unterliegen soll.

Wechselstrenge.

§. 2. Die Kraft der Wechselstrenge liegt in der Einrichtung, daß rechtsgültige Wechselforderungen auf dem kürzesten Wege durch gerichtliche Hilfe ihrer vollständigen Tilgung zugeführt werden. Charakteristisch und unterscheidend von dem gemeinen Rechte ist die, dem Wechselrechte eigenthümliche Art in der Ausmittelung, und Durchsetzung der Rechte des Wechselgläubigers. Der Verpflichtete haftet für die pünctliche Erfüllung der Wechselverbindlichkeit derge-

stalt, daß in dem Falle der Unterlassung dem Berechtigten die Rechtshilfe durch möglich schnelles Verfahren, und durch schleunigste Execution von dem bestellten Wechselgerichte ertheilt wird (1).

(1) Wagner's Wechselrecht, I. Thl. S. 23.

Grund derselben.

§. 3. Der Grund dieser Strenge liegt a) in der Wichtigkeit des Wechselinstitutes im kaufmännischen Verkehre, indem es die Abrechnungen der Kaufleute ohne die Unbequemlichkeit der Barsendungen möglich macht, und auch im übrigen Verkehre, wegen der Vortheile Zahlungen zu leisten, einflußreich wird. b) In der Wirksamkeit des Wechselinstitutes; der Grund derselben liegt in der kaufmännischen Ehre, und dem Zusammenhange der Kaufleute unter sich, und vorzüglich darin, daß für den Kaufmann die Grundbedingung seines Wirkens sein Credit ist, den er bei seinen Handelsfreunden (2) genießt, und den er bei der Unterwerfung unter die Wechselstrenge gleichsam zum Pfande einsetzt, so, daß für ihn das Eintreten der Execution, und des Personalarrestes den größten Nachtheil hat, daher auch das Wechselinstitut nur für den Kaufmann von Bedeutung ist. c) In dem Vertrauen auf das Wechselinstitut; dieses wird bewirkt, theils durch die Gewißheit, mit der man auf sichere Zahlung des Wechsels rechnet, theils durch die Wechselstrenge, die dem Wechsel anklebt; d) in der Einfachheit des Verhältnisses, indem aus einer Urkunde alle, auch zum ursprünglichen Wechselvertrage hinzukommenden Verpflichtungen sogleich ersichtlich sind, und die Erfordernisse der Wechselklage schnell dargethan werden können, zugleich der Besitzer des Wechsels auf schnellen Umsatz desselben, wenn er Geld braucht, rechnen kann; e) endlich in dem Zwecke des Wechselinstitutes (3).

(2) Handelsleute betrachten sich als Freunde, die zu wechselseitigen Gefälligkeiten geneigt, und aufgelegt sind, so lange sie keine Gefahr und keinen Verlust befürchten. (3) Mittermayr Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes, 5. Aufl. §. 324.

Zweck des Wechselinstitutes.

§. 4. Der Zweck des Wechselinstitutes besteht darin, daß den Wechseln, da sie als Zahlungsmittel in dem Handelsverkehre die

2 *

Stelle des baren Geldes vertreten, der Credit begründet, und dadurch ihr ausgebreiteter Umlauf erzielt werde; denn Wechsel vertreten im Handelsverkehre die Stelle des Geldes, wo bare Zahlung beschwerlich, oder unmöglich ist. Der Wechsel dient also in seiner Einsendung an den entfernten Gläubiger, indem er ihm die Zahlung vergewissert, selbst als Geld, und dieses ist sein Zweck. Da aber der Wechsel zwischen dem Geber und Empfänger die Stelle barer Zahlung nur bei der Gewißheit vertreten kann, daß bei seiner Vorzeigung an dem entfernten Orte die Zahlungen erfolgen, oder, im widrigen Falle dafür Ersatz geleistet werde, so muß er zu jenem Zwecke sogleich, und auf das strengste geltend gemacht werden können; der Aussteller und Ausgeber dafür, daß dieses mit Erfolg geschehe, aufs strengste verantwortlich seyn. Wechsel würden daher ihre Bestimmung als umlaufendes Geld zu dienen, gar nicht erfüllen, wenn nicht jeder Unterlassung der schuldigen Zahlung die schleunigste und strengste Execution folgen würde. Und wirklich sind Wechsel ein wahres Papiergeld geworden, und circuliren unter Handelsleuten gleich barem Gelde, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Gültigkeit dieses Papiergeldes nur relativ ist, nur für den (durch Benennung im Wechsel oder Giro) gerechtfertigten Inhaber Statt findet. Wegen dieser Bestimmung wird jeder Wechsel, und jedes Giro auf Ordre gestellt, um seine unbegränzte Uebertragbarkeit auszudrücken, die keine andere Gränzen hat, als die Beschränktheit der Zeit, in so fern Wechsel mit bestimmter Zahlungszeit am Tage derselben auf dem Zahlungsorte seyn müssen. Der erweiterte und vervielfältigte Einfluß auf den Verkehr und Credit, den die Wechsel durch diesen ihren Gebrauch bekommen, macht die Strenge um so nothwendiger (4).

(4) Treitschke Wechselrecht, S. 5. u. 12.

Entstehung und Wirksamkeit der Wechselstrenge.

§. 5. Der Entstehungsgrund der Strenge des Wechselrechtes liegt in den Meßprivilegien und Handelsverhältnissen des Mittelalters, und der Sitte durch Verpfändung seiner Freiheit den Vertrag bindender zu machen, so wie in der durch Gewohnheit und Gesetz der Wechselform beigelegten Kraft der Verstärkung der Wechsel-

verbindlichkeit, so, daß an den Gebrauch des Wortes Wechsel, und der durch Gesetz und Sitte ausgebildeten Wechselform auch die Annahme sich knüpft, daß derjenige, welcher dieser Form sich bediente, oder durch einen Vertrag in die Wechselverbindung tritt, sich freiwillig der Strenge des Wechselrechtes (Wechselstrenge) unterworfen habe (5). Treffend und wahr, ja aus dem kaufmännischen Leben selbst aufgefaßt sagt Mittermayr (6). »Das Wechselinstitut soll nur zum Vortheile des eigentlichen Kaufmannes gegeben, und die Kraft, daß gegen den Wechselverbundenen Personalarrest eintrete, auch nur auf den Fall eingeschränkt seyn, wenn ein wahrer Handelsmann aus dem Wechsel belangt werden soll. Das Wechselinstitut soll für den Kaufmann das seyn, was für den Nichtkaufmann das Hypothekarinstitut ist. Während der letzte durch ein weise eingerichtetes Hypothekarwesen hinreichenden Credit findet, muß der Kaufmann, der keine Immobilien besitzt, oder sie, wenn er sie auch besitzt, nicht für jedes Handelsgeschäft verpfänden kann, auf eine andere Weise entschädigt werden, um Credit auf eine rasche Weise zu erhalten, und zwar, indem er mit seiner Persönlichkeit haftet, und das persönliche Vertrauen, das er bei seinen Handelsfreunden genießt, gleichsam zum Pfande setzt. Nicht die Summe baren Geldes, das der Kaufmann als Contrahent einsetzen könnte, nicht ein bestimmtes Immobiliarvermögen ist es, was die Handelsfreunde bewegt, in Geschäfte sich mit ihm einzulassen; es ist das Vertrauen, welches der Contrahent zu der Geschäftsthätigkeit, zu der Ordnungsliebe, zu der Rechtlichkeit, und der Besonnenheit des Kaufmannes hat, mit welcher der solide Handelsmann vor gefährlichen, gewagten Geschäften sich hüthet; es ist die Ueberzeugung, daß der Kaufmann lieber das Aeußerste thun, und jedes Opfer bringen wird, um nur seinen kaufmännischen Credit zu erhalten, weil der Kaufmann weiß, daß in dem Augenblicke, in welchem die Nachricht sich verbreitet, daß der Kaufmann seine begründeten Verpflichtungen nicht erfüllen konnte, und sein Versprechen nicht gehalten hat, sein Credit für lange Zeit zerstört, oder doch empfindlich erschüttert ist. Bei dem Kaufmanne hat daher der Personalarrest, dem er sich durch die Wechselausstellung oder Unterschrift auf dem Wechsel unterwirft, eine Bedeutung. Die kaufmän-

nische Ehre, zart, und eben so leicht verletzbar, als die jungfräuliche, besteht in der allgemein verbreiteten Ueberzeugung aller Handelsgenossen von den oben geschilderten Eigenschaften, die den Kaufmann zieren müssen. Diese Ehre, verbunden mit der verbreiteten Meinung, daß der Kaufmann hinreichende Geldmittel besitze, oder von angesehenen Kaufleuten mit ihrem Vertrauen beehrt werde, gibt dem Kaufmanne Credit; diese Ehre hängt aber selbst zusammen mit der Corporation der Kaufleute, die unter sich verbrüdert, jedes auf den Credit eines ihrer Genossen einwirkendes Verhältniß schnell verbreiten, so daß, wenn auch nur einer von ihnen weiß, daß der andere des Vertrauens unwürdig ist, für den letztern es so wirkt, als wenn alle übrigen die Erfahrung gemacht hätten. Wer mag läugnen, daß, wenn am 10. August der Kaufmann A. die Zahlung eines von ihm acceptirten Wechsels verweigert, schon mit nächstem Posttage die Handelsleute erfahren, daß der Kaufmann A. nicht im Stande ist, seine Versprechungen zu erfüllen, und wer weiß nicht, daß, wenn eine solche Nachricht verbreitet ist, schnell andere Kaufleute den Credit, den sie dem A. gaben, zurückziehen, Gelder einfordern, und so den Wohlstand des A. erschüttern. Auf diese Art hat der Kanfmann das höchste Interesse, es nicht zum Wechselarreste wirklich kommen zu lassen, und alles anzuwenden, um die drohende Gefahr abzuwenden, damit der Credit unverändert bleibe; daher lehrt auch die Erfahrung, daß selbst die Verwandten des Kaufmannes, gegen den ein Wechselarrest drohet, lieber jedes Opfer bringen, um von ihrem Verwandten den Nachtheil abzuwenden, der das Eintreten des Arrestes haben muß. Auf diese Art gibt auch der Wechsel eines Kaufmannes, und die darin liegende Verpflichtung des Unterzeichnenden, sich dem Personalarreste zu unterwerfen, dem Inhaber des Wechsels eine große Sicherheit, da er erwarten darf, daß der Kaufmann es nicht leicht zum Eintreten des Arrestes kommen lassen wird, und daß, wenn auch der Arrest eintritt, alles angewendet werden wird, um den Arrest schnell aufzuheben« (7).

(5) Mittermayr a. a. O. S. 735. (6) Archiv für die civilistische Praxis 14. B. S. 258 (7) Nach einigen auswärtigen W. O. besteht die Wechselstrenge in der Einrichtung, nach welcher das Gesetz dem

Wechselgläubiger bei ermangelnder Zahlung die schnellste Execution durch Personalarrest gegen den Schuldner zusichert, wobei erwartet wird, daß der Schuldner es nicht bis zum Eintritt des Arrestes kommen lassen, sondern alles anwenden werde, um sich vom Arreste zu befreien. In Beziehung auf den Personalarrest unterscheidet man das strenge, und das gemilderte Wechselrecht. Nach dem ersten wird der Personalarrest wider den Schuldner sogleich bei Unterlassung der Zahlung verhängt, und findet Statt in den preußischen, sächsischen, würtembergischen Staaten, in Augsburg, Frankfurt am Main, Hamburg, Lübek und Nürnberg. Nach dem gemilderten wird zuerst der Angriff, d. i. die Pfändung, auf das bereite Vermögen des Schuldners geführt, und der Personalarrest tritt erst dann ein, wenn der Schuldner in der realen Execution auf keine Weise bezahlen kann, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder sich ausdrücklich zum Personalarrest verpflichtet hat. Dieses gemilderte Wechselrecht hat Statt, in Baiern, Bremen und Hanau. Wer den Personalarrest bewirkt hat, kann auch von diesem zum Realarrest, das ist, zum Angriff auf das Vermögen übergehen; nicht aber umgekehrt, ausgenommen das Vermögen wäre zur Befriedigung des Gläubigers unzulänglich.

§. 6. Der Wechselcredit wird vorzüglich aufrecht erhalten durch die Schnelligkeit, mit welcher das Gesetz dem Wechselgläubiger in seinem Rechte bei Gericht verhilft, und durch die besondere Strenge der Wechselexecution; daraus erklärt sich das Eintreten eines eigenen Processes und der Execution in der Art, daß außer den, im ordentlichen Processe gestatteten Mitteln die persönliche Verhaftung (Personalarrest) schnell zulässig wird. In der Beschleunigung des Verfahrens, und der Schnelligkeit und Strenge der Execution zeigt sich der Vortheil für den Wechselcredit, und der Vorzug, den die Gesetze den Wechseln vor andern Schuldurkunden und Anweisungen einräumen. Die Beschleunigung des Verfahrens wird außer den kurzen Fristen, und den auf Abkürzung bestehenden Vorschriften noch dadurch bewirkt, daß der wechselgerichtliche Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrag binnen 24 Stunden befolgt, oder demselben opponirt werden muß, und daß der Beklagte bei der über seine Opposition angesetzten Tagsatzung mit den Einreden oder Einwendungen, welche nicht unmittelbar aus dem Wechsel oder dessen Indossament entspringen, und sogleich (in continenti) liquid gemacht, und bewiesen werden können, nicht gehört, sondern nach geleiste-

ter Zahlung oder Deponirung zum abgesonderten Verfahren gewiesen wird. Diese Einwendungen können wirksam nur dahin gehen, daß der Wechsel gezahlt, getilgt, oder sonst ungültig sei, oder daß man eine offenbar liquide, und schon verfallene Gegenforderung habe (8).

(8) 20. Art. d. W. O. Hofdecret vom 16. März 1811, N. 933 D. J. G. S.

Umfang der Wechselstrenge.

§. 7. Der Wechselstrenge unterliegen alle Personen, welche wechselfähig sind, und förmliche (fremde) oder trockene (eigene) Wechsel ausstellen. In dieser Hinsicht wird verordnet a) in dem 6. Art. d. W. O. »daß die Ausgeber der Wechselbriefe ohne Unterschied des Standes, Condition, Würde, und von was Bedienung sie immer seyn mögen, eben so fest, wie die Handelsleute an die W. O. gebunden seyn, dergestalt, daß in Entstehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechselrechtes durch das bestellte Wechselgericht wider Einen sowohl als den Andern ohne allen Respect und Nachsehen verfahren, und zu dem Ende auch in jenem Falle, wenn der mit Valuta ausgestellte förmliche Wechselbrief noch zwischen dem Aussteller und dem Empfänger allein beruhete, keine Exceptiones in hoc summarissimo judicio Conventionis angehört, sondern selbe Exceptionen, wenn sie nicht in instanti liquid erkennet werden, nach geleisteter Bezahlung separatim bei diesem Wechselgerichte anzubringen vorbehalten werden soll.« b) In dem 5. Art. d. W. O. »daß derjenige, der den fremden trassirten, oder negocirten Wechselbrief acceptirt hat, es sei die Valuta gelaufen, oder von dem Geber des Wechselbriefes empfangen oder nicht, — ohne einige Exception, sie habe Nahmen, wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn, und es also bei der gemeinen Regel, chi accetta paghi allerdings sein Verbleiben haben soll.« c) In dem 9. Art. d. W. O. »daß der Empfang der Valuta oder des Werthes, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefes vergnügt worden, in einem förmlichen Wechselbriefe deutlich angemerkt werden soll; wenn aber auch die empfangene Valuta in dem Wechselbriefe ausgelassen wurde, ein solcher Brief aber von einem andern Orte wäre gezogen,

und simpliciter acceptirt worden, muß selbiger bei der Verfallzeit von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlt werden, wie dann in Wechselsachen die **Exceptio non nummeratae pecuniae, rei non sic, sed aliter gestae** und dergleichen die Execution gar nicht hemmen, sondern nach geleisteter Zahlung dem Beklagten gleichwohl bevorsteht, seine **jura separato libello** bei dem Wechselgerichte, nach der Zeit allenfalls, und nach beschaffenen Dingen bei dem **Revisorio** in Wechselsachen **via restitutionis in integrum** als **remedio extraordinario** anzubringen. Dieses ist von einem Wechselbriefe, allwo eine dritte oder vierte Person unterlaufet, dahin zu verstehen, damit diese dritte oder vierte Person dabei nichts zu leiden habe.« d) In dem 20. Art. d. W. O. »da einer seinen Wechselbrief auf einen ausländischen Platz ausgestellt, oder eines Andern Wechsel indossirt, und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellte Wechselbrief aber am gehörigen Orte nicht bezahlt werden wolle, sondern mit Protest zurückkömmt, so soll der Aussteller oder Indossant dieses Wechselbriefes **in Continenti**, das ist, innerhalb 24 Stunden wegen des Capitals, Interesse oder Rückwechsels, und andere erweislich verursachten Schadens, Wiedererstattung und Bezahlung thun, und ist der Creditor keineswegs schuldig, den Protest und den zurückgekommenen Wechselbrief auf das Neue zurückzusenden, oder einen neuen Wechselbrief anzunehmen.«

Umfang der Wechselgesetze.

I Fähigkeit.

§. 8. Die wechselrechtlichen Bestimmungen stimmen mit jenen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches §§. 4 und 34 überein, und sind in der Natur der Sache gegründet. Bei jedem Rechtsgeschäfte, folglich auch Wechselgeschäfte kömmt es auf die persönliche Fähigkeit des Handelnden, und auf die dabei zu beobachtende Form an, wenn das Geschäft gültig seyn soll. Die persönliche Fähigkeit, Wechselgeschäfte zu unternehmen, und sich nach Wechselrecht zu verpflichten, wird durch die Wechselgesetze bestimmt, und muß auch nach denselben beurtheilt werden, das Wechselgeschäft mag innerhalb des Staatsgebiethes oder im Auslande unternommen worden seyn, wenn dadurch die persönliche Fähigkeit des Staatsbürgers dieser Länder

Wechselgeschäfte zu unternehmen, eingeschränkt wird, und dieselben zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen: denn ist dieses nicht der Fall, so ist das Wechselgeschäft für unsern Staat gleichgültig, und nicht einmal die Gelegenheit vorhanden, unsere Gesetze darauf anzuwenden, und es in dieser Hinsicht zu beurtheilen.

§. 9. Zur Gültigkeit eines Wechselgerichtes genügt es nicht, daß der Staatsbürger anderer Länder insgemein rechtsfähig sei, er muß gleich den hiesigen Staatsbürger zugleich die persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften haben. Ueber die persönliche Fähigkeit entscheiden die Gesetze, denen der Fremde seiner Person nach, entweder vermöge seines ordentlichen Wohnsitzes, oder wenn er keinen stäten Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt unterliegt.

II. Form.

§. 10. Das zweite Erforderniß zur Gültigkeit eines Wechselgeschäftes ist die dabei zu beobachtende Form. Hier tritt der Grundsatz ein: locus regit actum. Die Wechselgeschäfte bestehen aus einer Reihe von einzelnen, an verschiedenen Orten unter verschiedenen Personen geschlossenen Verträgen, daher kommen auch die Wechselgesetze verschiedener Länder zur Anwendung.

a) (§. 37. d. a. b. G. B.) Der Wechsel wird, in so fern es auf die Form der Errichtung und die Erfordernisse desselben ankommt, auch an jedem andern Orte als förmlich anerkannt, wenn er den Wechselgesetzen des Ortes gemäß ist, an dem er ausgestellt wurde.

b) Die aus dem ursprünglichen vom Aussteller (Trassanten) abgeschlossenen Vertrage begründeten wechselrechtlichen Pflichten, welche derselbe, und jede in die Wechselverbindung tretende Person zu erfüllen hat, müssen nach den Gesetzen des Ortes, welchen der Trassant sich durch die Wechselausstellung unterwarf, beurtheilt werden.

c) In so fern eine zu den ursprünglichen Contrahenten hinzukommende Person durch einen neuen Vertrag auch eine neue Pflicht übernimmt, entscheidet das Gesetz des Ortes, wo der neue Vertrag eingegangen wird, daher kömmt in Bezug auf

die Form und die Gültigkeit des Indossaments das Gesetz, wo das Indossament geschlossen wurde, und über die Acceptation das Gesetz des Ortes, wo acceptirt wurde, oder wo es hätte geschehen sollen, zur Anwendung.

d) Die Pflicht, den Wechsel in gewisser Zeit zu versenden, wird durch die Gesetze des Ortes der Wechselausstellung und die Pflicht der Präsentation durch die Gesetze des Ortes, wo die Präsentation geschehen muß, bestimmt.

e) Alles, was auf die Zahlung des Wechsels sich bezieht, wird durch die Gesetze des Ortes der Zahlung bestimmt. Dasselbe tritt auch ein

f) in Bezug auf die Form des Protestes; wogegen die Frage, ob der Protest in einem gewissen Falle nothwendig ist, nach den Gesetzen beurtheilt werden muß, welche die Pflichten bestimmen, die ein Wechselverbundener übernommen hat.

g) Bei der Regreßnahme entscheidet a) in Bezug auf die formellen Erfordernisse, welche den Regreß begründen, das Gesetz des Ortes, wo dieselben zu erfüllen waren. b) In Bezug auf den Umfang des Regresses, und die processualische Zulässigkeit desselben das Gesetz des Ortes, wo die Regreßklage angestellt wird.

h) In Bezug auf die Verjährung der Wechselklage entscheidet das Gesetz des Ortes, wo die Klage angestellt werden soll (9).

(9) Mittermayr deutsches Privatrecht. II. Abth. § 321.

§. 11. Es dürfte kaum ein Staat bestehen, der nicht ein eigenes Wechselrecht besäße, oder aber nicht das Wechselrecht eines benachbarten Staates angenommen hätte. Ungarn erhielt in dem Jahre 1840 einen Wechsel- und Handelscodex. Auch die Jenaer Juristenfacultät hat ausgesprochen, daß selbst an Orten, wo kein geschriebenes Wechselrecht eingeführt ist, Wechselsachen unter Handelsleuten nicht nach der Analogie der Landesgesetze, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen des Wechselrechtes entschieden werden müssen. Diese Grundsätze können nur aus der Betrachtung der Eigenthümlichkeit des Wechselgeschäftes und ihrer Subsumtion unter das Recht der Vernunft genommen werden.

Das italienische Handelsgesetzbuch.

Il codice di commercio nel regno Lombardo Veneto.

In Beziehung auf die Wechselstrenge besteht in diesen Ländern das Hofdecret vom 12. November 1816, welches mit dem Hofdecret vom 11. März 1811, Nr. 933 in den deutschen Ländern übereinstimmt.

Der ungarische Wechselcodex.

In diesem Codex findet der Zahlungsauftrag binnen 24 Stunden bei sonstiger Execution gleichfalls Statt. II. Thl. Sechstes Hauptstück. §. 62.

II. Abschnitt.

Von dem Wechselvertrage und dem Wechsel.

Begriff.

§. 12. Der Vertrag, wodurch Jemand sich verpflichtet, dem Andern eine Summe Geldes, die er empfängt, oder die ihm versprochen ist, an einem andern Orte in der festgesetzten Zeit nach Wechselrecht zu bezahlen, oder bezahlen zu lassen, heißt Wechselvertrag, und die Urkunde, welche darüber ausgestellt wird, Wechsel oder Wechselbrief. Der Wechselvertrag setzt schon ein begründetes Rechtsverhältniß voraus, sehr oft wird er zur Tilgung von Verbindlichkeiten gebraucht; er ist nach seinen wesentlichen Bestimmungen ein selbstständiger eigenthümlicher Vertrag, der unter keine römische Vertragsform gestellt werden darf; dessen Natur bei dem fremden (trassirten) Wechsel darin liegt, daß der Wechselaussteller dem Empfänger verspricht, vermöge einer gehörigen Verabredung mit dem Bezogenen (Trassaten) dafür sorgen zu wollen, daß der Empfänger eine gewisse Summe zur verabredeten Zeit und an einem bestimmten Orte sicher durch den Trassaten bezahlt erhalte, und zwar dergestalt, daß der Aussteller für den Fall, wenn die Zahlung nicht erfolgt und der Inhaber des Wechsels gewisse wech-

selrechtliche Verpflichtungen erfüllt, sich mit Unterwerfung unter die Wechselstrenge dem Inhaber zur Entschädigung verpflichtet. Der Vertrag des Ausstellers mit dem Empfänger des Wechsels ist der Hauptvertrag, zu dessen vollständiger Realisirung noch der Vertrag des Ausstellers mit dem Bezogenen (Trassaten) gehört. Durch die wirkliche Aushändigung des Wechsels entsteht erst der Wechselvertrag, darin liegt seine durch Schrift begründete Natur, daß zur Erlangung und Verfolgung wechselrechtlicher Vortheile überall die Production (Vorzeigung) des Wechselbriefes nothwendig wird, und jeder spätere im Wechselverkehre geschlossene Vertrag auf dem Wechselbriefe geschlossen wird. Der ausgehändigte Wechsel erscheint nicht als eine bloße Waare, oder als ein bloßes Beweismittel, vielmehr gilt der Wechselbrief als Mittel, wodurch die Effectuirung der vom Aussteller übernommenen Verpflichtungen möglich gemacht werde (1).

(1) Mittermayr a. a. O. S. 740 und 742.

§. 13. Der Wechselvertrag schließt in sich mehrere Nebenverträge, die durch die Rechte und Pflichten der verschiedenen darin vorkommenden Personen entstehen, der Gegenstand desselben ist bares Geld, und die Wirkung ist die Wechselverbindlichkeit, oder die Haftung nach Wechselrecht. Der Wechselvertrag wird zwischen dem Aussteller (auch Geber, Schuldner, Verkäufer, Trassant genannt) und dem Empfänger (der auch Nehmer, Gläubiger, Käufer, Remittent heißt) geschlossen. Dieser gibt Geld oder Geldeswerth, um durch jenen wieder Geld an einem andern Orte dafür zu empfangen, und erhält zu dem Ende den Wechsel und heißt dann Wechselinhaber. Diesem zu Folge sind zu einem Wechselvertrage nur zwei wesentlich nothwendige Personen erforderlich. Die Personen, welche bei den Wechselgeschäften weiter vorkommen, sind bloße Stellvertreter von jenen, welche ihre Rechte und Verbindlichkeiten auf andere übertragen. In dem 1. Artikel der Wechselordnung kömmt zwar vor: »der Wechsel wird tractirt und geschlossen durch die Principal- und Hauptpersonen, es werden aber auch zuweilen einige Nebenpersonen beigezogen; die Principalen sind: 1. der Crediter, der das Geld auf Wechsel gibt, und hierum

den Wechselbrief bekommt, welcher auch Inhaber oder Herr des Wechselbriefes genannt wird. 2. der Debitor, Trassant oder Ausgeber des Wechselbriefes, welcher das Geld auf Wechsel nimmt und darüber den Wechselbrief gibt. 3. Derjenige, auf den man trassirt, oder den Wechselbrief zahlt, welcher der Bezogene genannt wird, und den Wechselbrief acceptiren, auch in der bestimmten Zeit und Ort zahlen soll.« — Allein der Bezogene oder Acceptant erscheint wohl zur Vollziehung oder Erfüllung, nicht aber zur Schließung des Wechselvertrages als eine Principal- oder Hauptperson, er bleibt immer nur der Stellvertreter des Ausstellers (Trassanten) und wird selbst in dem dritten Absatze dieses Artikels, »Procurator, Mandatarius, Sachwalter oder Correspondent des Trassanten« genannt.

§. 14. Die Nebenverträge werden geschlossen: a) zwischen dem Aussteller und Bezogenen (Trassaten), der den Auftrag erhält, den Wechsel zu bezahlen, dem also der Aussteller des Wechsels seine Verbindlichkeit überträgt, auf ihn den Wechsel stellt (adressirt) und der denselben dem Inhaber zu bezahlen hat. Wenn der Bezogene den Auftrag annimmt, das ist, auf dem Wechsel schriftlich erklärt, daß er zahlen wolle, so wird er Acceptant genannt. Der Acceptationsvertrag ist die Folge eines von dem Trassanten mit dem Trassaten eingeleiteten Rechtsverhältnisses, kraft dessen der Trassat durch die Acceptation sich verpflichtet, die Zahlung des ihm von dem Inhaber am Verfallstage vorgezeigten Wechsels zu leisten. Derselbe ist allerdings ein eigenthümlicher Vertrag und wird mit dem Trassanten, von dem der Wechsel ausgeht, geschlossen, und der dem Trassaten den Auftrag zur Zahlung durch den Avisbrief noch insbesondere ertheilt. Der Acceptationsvertrag ist zur Erfüllung des Wechselvertrages wesentlich, in so fern ohne ihn der Inhaber den Wechsel nicht nach der Erklärung des Trassanten realisirt (bezahlt) erhalten könnte. Der Acceptant eines Wechsels (Tratte) erklärt durch die Acceptation, daß er es auf sich nehme, den Auftrag und die Absicht des Wechselausstellers zu erfüllen, daher den Wechsel zu bezahlen; dadurch verspricht der Acceptant die Zahlung sowohl dem ersten Inhaber des Wechsels, als auch jedem andern, dem dieser sein Recht übertragen wird, zu leisten.

§. 15. Es ist ein, in den Wechselgesetzen cathegorisch ausgesprochener Grundsatz (Imperativ), daß der Acceptant eines Wechsels für die darin enthaltene Summe nach Wechselrecht haftet, daher demjenigen, der sich zur Verfallzeit als rechtmäßiger Inhaber des Wechsels rechtfertigt, zur Zahlung unbedingt verpflichtet wird, obgleich weder dieser noch seine Vormänner von ihm ein Zahlungsversprechen erhalten haben. Die Acceptation steht also mit der Zahlungsverbindlichkeit im Causalzusammenhange nach dem wechselrechtlichen Grundsatze: Chi accetta paghi. Auf diese Art werden alle Schwierigkeiten behoben, welche daraus entstehen, wenn man in die Frage eingeht, wem der Acceptant das Zahlungsversprechen mache? — Treitschke (2) bemerkt ganz richtig: »daß in dem Falle, wenn die Tratte (Prima) nicht von dem Inhaber, sondern von einem blos Beauftragten präsentirt wird, diesem das Versprechen nicht geschehe, er daraus kein Recht erlange, und auch keines auf einen Andern übertragen könne. Derjenige, der zu derselben Zeit die Tratte (in der Secunda) eigenthümlich besitzt, weiß von dem Versprechen nichts, er kann es also auch nicht annehmen, daher daraus auch kein Recht erwerben, auch nicht weiters übertragen, wenigstens dann nicht, wenn er die Tratte girirt, ehe er noch von der erfolgten Acceptation Nachricht erhält, außer wenn er selbst die Prima zur Acceptation eingeschickt hat; denn dann handelt der Präsentant in seinem Auftrage, und kann allerdings von ihm ein Versprechen nehmen, und Rechte erwerben; aber bisweilen wird die Prima gleich vom Trassanten eingesendet, ja dieses geschieht wohl noch, ehe die Tratte verkauft ist, und ehe also der Trassant selbst weiß, wer sein Wechselnehmer seyn wird, so daß man auch nicht sagen kann, daß er in dessen Auftrag handle, und etwa den Präsentanten substituire; oder hat auch der Remittent die Prima eingesandt, so daß er doch oft zur Zeit der Acceptation nicht mehr Inhaber der Secunda ist, sondern sie an einen Andern übertragen hat, von welchem der Präsentant oder Depositar der Prima keinen Auftrag hat. Man kann also nichts anderes als ein wirklich Jus singulare in dem von allen Wechselgesetzen anerkannten Satze finden, daß der Acceptant zur Zahlung unbedingt verbindlich wird, obwohl in vielen Fällen weder der Inhaber des Wechsels noch ein

Bevollmächtigter von ihm, noch sein Vormann von dem Bezogenen das Zahlungsversprechen erhalten hat.«

(2) Wechselrecht. §. 78.

§. 16. Der zweite Nebenvertrag ist das Indossament, wenn nähmlich der erste Inhaber des Wechsels sein Recht darauf einem Andern überträgt, so wird derjenige, der an seine Stelle tritt, Indossatar, überträgt auch dieser sein Recht durch weiteres Indossament, so wird er durch diese Uebertragung Indossant. Auf diese Art kann der Wechsel vom Indossanten zum Indossatar gehen, bis er zu dem letzten Indossatar gelangt, welcher ihn dann dem Bezogenen an dem Verfallstage zur Zahlung präsentirt und das Geld einzieht. Diese wechselrechtliche Uebertragung wird insbesondere Giro genannt und findet seine Erklärung in dem Beisatze, »an Ordre« welches Wort schon den Kreislauf und die Circulation andeutet und die unbeschränkte Uebertragbarkeit des Wechsels begründet, welcher die Grenze nur durch den Verfallstag gesetzt ist.

§. 17. Der Wechselvertrag kann auch durch Bevollmächtigte, welche entweder für den Trassanten, oder den Nehmer (Remittenten) handeln, geschlossen werden. Der Bevollmächtigte muß eine besondere Vollmacht haben, wenn er den Machtgeber verpflichten soll, dieses geschieht: a) durch Wechselsensalen (Mäkler), welche zu diesem Ende auf Handelsplätzen von der Börsedeputation in Vorschlag gebracht, von der politischen Behörde angestellt und vom Mercantil- und Wechselgerichte in Eid genommen werden. Sie dürfen keinen Handel treiben, für ihre Person keine Wechsel ausstellen, die ihnen bei Abschlüssen der Wechselgeschäfte zu entrichtende Gebühr wird Sensarie genannt. Ihre Bücher machen vollen Beweis. In großen Handelsstädten werden die Wechselgeschäfte auf der Börse geschlossen und die daselbst gemachten Abschlüsse bestimmen den Wechselcours, das ist, den Preis, nach welchem man sich bei dem Kaufe und Verkaufe der Wechsel zu richten hat; denn auf Handelsplätzen bildet sich der Wechselhandel, das Geschäft der Wechsler (Banquiers). Der Wechsler hat einen Vorrath von Wechseln (Tratten) auf fremde Plätze zum Verkauf oder auch einen ausgebreiteten Credit, um auf alle Orte, wohin Tratten gesucht

werden, selbst ziehen zu können und zugleich bare Casse sowohl zum Einkaufe (Discontiren) der ihm angebothenen Wechsel, als auch um Tratten auswärtiger Correspondenten, die bei ihm Guthaben oder Credit haben, honoriren zu können (3).

(3) 28., 29. u. 47. Art. d W. O. Meine Rechtsfälle. I. B. S 420.

b) Wenn commissionsweise, das ist in Auftrag und für Rechnung eines Dritten trassirt wird, so remittirt der Nehmer und zugleich Indossatar die Tratte direct an den Bezogenen. Dieser Fall tritt ein, wenn der Aussteller, seine an eigene Ordre gezogene Tratte indossirt, der Nehmer und zugleich Indossatar den Wechsel zur Acceptation übermacht. c) Wenn die Person, die mit dem Aussteller contrahirt hat, sich als Commissionär der Wechselverbindlichkeit entziehen will, die Tratte gleich an die Ordre seines Comittenten stellen, und sich als Werthgeber der Tratte darin angeben läßt.

§. 18. Im Handelsverkehre werden: a) Wechsel öft nur Briefe oder Papier genannt, und man setzt den Namen des Ortes bei, wo sie zahlbar sind. Z. B. Wechsel auf Wien nennt man Wiener Briefe, auf Augsburg, Augsburger Briefe ꝛc. b) Wechsel, die schon ein oder mehrere Indossamente haben, heißt man gemachte Briefe und solche die noch abzugeben sind, Briefe von der Hand, das heißt, von der Hand des Ausstellers. Zu dieser Classe gehören auch diejenigen, die an eigene Ordre schon gezogen sind, aber noch keinen Nehmer haben. c) Wechsel, deren Verfallzeit nahe ist, nennt man kurzsichtige Wechsel, Wechsel auf kurze Zeit, kurze Briefe, kurzes Papier; zu diesen gehören die Sicht- und Usowechsel, z. B. nach Sicht 8, 14 Tage; Uso, halb Uso, dann auch diejenigen Wechsel, welche 8, 14 Tage, 3 Wochen Dato lauten. d) Monatpapier werden Wechsel genannt, die noch 1 Monat, 4 bis 5 Wochen zu laufen haben. e) Wechsel deren Verfallzeit fern ist, die nähmlich 2 bis 3 Monat bis zur Verfallzeit zu laufen haben, nennt man langsichtige, Wechsel auf lange Sicht, lange Briefe, langes Papier. f) Sind Wechsel von soliden Häusern gezogen, so pflegt man sie im Handel gutes Papier zu nennen. Wechsel die von Häusern vom großen Range

gezogen sind, belegt man in Frankreich mit der Benennung: **Papier de tout repos, de première valeur, du papier doré de l'or en barres**, d. h. Papier, wobei man ruhig schlafen kann, vom ersten Werth, mit vergoldetem Schnitt, Gold in Stangen. Sind Wechsel von Häusern gezogen, von deren Solidität die Meinung nicht vortheilhaft ist, so pflegt man sie schlechtes Papier zu nennen (4).

(4) Schiebe. Lehre der Wechsel. 2. Aufl. §§. 37 — 41.

§. 19. Der Wechselbrief soll rein und leserlich geschrieben und nach Vorschrift der Wechselgesetze abgefaßt seyn, es darf darin nichts radirt, überschrieben oder ausgestrichen seyn, überhaupt keine Correctur enthalten, und soll auf Stempelpapier geschrieben werden. Nach dem Stempelpatente vom 27. Jänner 1840, §. 19 sind förmliche und trockene Wechsel bis einschlüssig zu dem Betrage von 100 fl. C. M. dem Stempel zu 6 kr. und über 100 bis 1000 fl. dem Stempel von 15 kr., über 1000 bis 2000 fl. dem Stempel von 30 kr., und über 2000 fl. dem Stempel von 1 fl. für das Stück unterworfen. Wenn eine Urkunde oder Schrift (folglich auch der Wechsel) mehrfach ausgefertigt wird, so muß jedes Exemplar mit demselben, für diese Urkunde oder Schrift festgesetzten Stempel versehen seyn. §. 99 ebendaselbst.

Eintheilung der Wechsel.

I. Förmliche.

§. 20. Gezogene (förmliche) Wechsel sind solche: welche an einem andern Orte als denjenigen, wo sie ausgestellt worden, zahlbar sind; sie werden fremde (trassirte) Wechsel, Tratten, genannt, wenn der Aussteller die Zahlung einem Dritten an einem andern Orte, als jenen der Ausstellung aufträgt. Eigene Wechsel sind solche, in welchem der Aussteller die Zahlung selbst an dem Ausstellungsorte zu leisten sich verbindet. Wechsel, nach welchen die Zahlung an einem Dritten Orte entweder von dem Aussteller selbst, oder von einer bloß in seinem Namen handelnden Person, z. B. seinem Factor zu leisten ist, werden eigene trassirte genannt. Sind die Wechsel auf eine Dritte im Orte der Ausstellung befindliche

Person gestellt, so werden sie unförmliche fremde Wechsel genannt; in der Kaufmannssprache heißen sie Platztratten (5).

(5) 3., 4., 5. und 53. Art. d. W. O. Hofdecret vom 9. Juli 1808.

§. 21. Fremde (förmliche) Wechsel werden gezogen: a) Wenn Jemand Gelder an einem Dritten Orte zu zahlen hat und einen Andern findet, der ihm solche gegen Vergütung des Betrages auf dem bestimmten Platze wechselmäßig anweist. b) Wenn Jemand an einem andern Orte Geld zu erheben hat und einen Andern findet, der ihm gegen wechselmäßige Ueberweisung den Betrag auf dem Platze selbst, dem Orte der Ausstellung des Wechsels auszahlt. c) Wenn Jemand für Waaren und andere Sachen den Kaufpreis schuldig geworden ist und seinem Gläubiger durch wechselmäßige Ueberweisung auf einen auswärtigen Dritten befriedigt. d) Wenn Jemand einem Andern zur Einziehung von, an einem dritten Orte ausstehenden, Geldern durch Ausstellung von Wechseln, ohne sich den Betrag von diesem in voraus bezahlen zu lassen, bevollmächtigt. e) Wenn Jemand Gelder auf Wechsel aufnimmt und darin die Zahlung nach einer bestimmten Zeit an irgend einem andern Orte zu leisten verspricht. In den ersten zwei Fällen sind solche Wechsel als wirkliche fremde, trassirte, anzusehen. Der dritte und fünfte Fall betrifft eine Schuldverschreibung in Wechselform, und der vierte einen Auftrag in Wechselform, in dieser Beziehung nennt man diesen Wechsel, form- oder proforma Wechsel (6).

(6) Das Wechselrecht in Deutschland. II. Hauptstück. §. 7 und 8.

§. 22. Fremde, trassirte Wechsel (Tratten) können demnach entweder für eigene Rechnung gezogen werden, in welchem Falle der Bezogene sich mit dem Aussteller zu berechnen hat, oder im Auftrag und für Rechnung eines Dritten, wo der Bozogene sich mit derjenigen Person zu berechnen hat, welche dem Aussteller den Auftrag zur Ziehung (Trassiren) gab. Solche Tratten nennt man Commissionstratten. Das Trassiren für einen Dritten heißt commissionsweise ziehen. Dem Trassiren ist das Remittiren entgegengesetzt, welches so viel heißt, als Wechsel oder andere cours-

habende Papiere oder auch bares Geld einem Andern einsenden, übermachen. Das Uebermachte heißt Rimesse (7).

(7) Schiebe a. a. O. §§. 46, 48.

§. 23. Die eigen trassirten Wechsel gehören eigentlich zur Classe der trockenen Wechsel und sind im Grunde nicht zu den wahren kaufmännischen Wechseln zu rechnen, da sie in Wechselgeschäften nicht diejenige Sicherheit gewähren, die den fremden (trassirten) Wechseln zukömmt, und von denen der 3. Artikel der Wechselordnung sagt, daß sie keiner Präsentation und keiner Protestation bedürfen; nur in dem Falle, als sie auf Ordre gestellt sind und von dem Inhaber an einen Dritten indossirt oder cedirt werden, dieser Dritte aber sich wegen von dem Schuldner (Debitor) zur Verfallzeit nicht geleisteten Zahlung an seinen Indossanten regressiren wollte, müssen sie ordentlich protestirt werden.

§. 24. Man theilt die Wechsel: a) nach der Zeit, in welcher die Zahlung geleistet werden soll, in Sichtwechsel, deren Verfallzeit vom Tage ihrer Präsentation zur Acceptation zu laufen anfängt. Wechsel a vista, a piacere sind jene, welche sogleich oder längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Präsentation oder Vorweisung zu zahlen sind. Dato Wechsel, welche in einer bestimmten Zahl von Tagen, Wochen und Monaten nach dem Ausstellungstage verfallen. b) Nach dem Orte der Ausstellung oder Zahlung in Meß- und Außermeßwechsel. Meßwechsel sind solche, die auf eine gewisse Messe zahlbar lauten, daher einen gewissen Zahlungstag haben, wenn er auch nicht im Wechsel bestimmt ist, oder solche, die von einem Meßplatze während der Messe gezogen werden. c) Nach der Zahl der ausgestellten Exemplare gibt es Sola, Prima, Secunda, Tertia &c. Wechsel. d) In domicilirte Wechsel, wenn sie in einem andern Orte, als an dem Wohnorte des Trassaten bezahlt werden sollen; dieser Fall tritt ein, wenn die Bestimmung eines andern Zahlungsplatzes wichtig wird, nähmlich: wenn der Trassat an einem Orte wohnt, der kein Handelsplatz ist, oder wenn derselbe an mehreren Orten Comtoirs hat. e) Retourwechsel ist die in Form eines Wechsels von dem Empfänger des Wechsels ausgestellte Bescheinigung, worin er die Valuta für

den auf Credit erhaltenen Wechsel in einer bestimmten Zeit zu zahlen verspricht. Man nennt sie auch Interimswechsel. f) Rückwechsel, Ritratte, ist jener Wechsel, wodurch der Inhaber eines fremden (trassirten) Wechsels, der von dem Bezogenen nicht acceptirt, oder von dem Acceptanten nicht bezahlt wurde, sich seinen Regreß gegen den Aussteller oder Giranten durch Trassirung eines Wechsels zu verschaffen sucht.

II. Eigene Wechsel.

§. 25. Eigene (trockene) Wechsel sind diejenigen, in welchen der Aussteller unter dem Gebrauche des Wortes »Wechsel« sich verbindet, eine bestimmte Summe Geldes für empfangenes Geld oder Waare in bestimmter Zeit an dem Orte des geschlossenen Handels oder Wechselgeschäftes dem Inhaber des Wechsels zu bezahlen. Er hat eine gemischte Natur, indem er theils Schuldschein, theils Wechsel ist. a) In der ersten Beziehung unterscheidet er sich von einem gewöhnlichen Schuldscheine dadurch, daß sich der Aussteller der Wechselstrenge unterwirft, und daß dadurch einige Bestimmungen, die bei fremden (trassirten) Wechseln zunächst gelten, auch hier anwendbar sind. Alle Verhältnisse, deren Anwendung zu den Vortheilen eines Schuldscheines gehörten, müssen auch bei den eigenen Wechseln anwendbar seyn, wenn dadurch nur nicht die Erfordernisse leiden, welche zur schleunigen Begründung des Wechselrechtes nothwendig sind. b) Vom fremden Wechsel unterscheidet sich der eigene Wechsel dadurch, daß bei demselben der Aussteller selbst zu bezahlen hat, daher nicht zwei von einander getrennte Personen, Trassant und Trassat, dabei vorkommen; daraus folgt c) daß alle bei dem trassirten Wechsel vorkommenden Vorschriften nur deßwegen, weil der Trassant und Trassat verschiedene Personen sind, bei dem eigenen Wechsel, so lange er noch in der Hand des ersten Gläubigers ist, wegfallen, und der Gläubiger hat daher die Wechselklage, ohne daß Präsentation, Acceptation und Protest nothwendig werden. d) Wenn aber der eigene Wechsel auf Ordre gestellt ist, so zeigt sich die Absicht, die wechselmäßige Umsetzbarkeit zu begründen; sobald also der Wechsel durch Giro in andere Hände, als die des ursprünglichen Wechselgläubigers kömmt, müssen auch viele

Formen, die sonst nur bei trassirten Wechseln gelten, angewendet werden. Insbesondere ist der Protest nothwendig, damit der Inhaber gegen die Vormänner sich wegen Erfüllung aller wechselrechtlichen Verbindlichkeiten rechtfertigen könne (8).

(8) 3. u. 53. Art. d. W. O. Mittermayr a. a. O. §. 357.

§. 26. Eigene Wechselbriefe werden cambia a deposito genannt, weil Kaufleute sich gewöhnlich solcher Wechsel bedienen, wenn sie fremde Gelder in ihr Geschäft aufnehmen, und die Wechsel nicht in Umlauf gesetzt werden, solche Gelder wurden als Deposito-Gelder angesehen, die ihrem Credite nicht schaden konnten. Weiters heißt man sie cambia sicca, trockene Wechsel, weil sie nicht über die See versendet werden konnten, und weil den Gläubigern verbothen war, Zinsen davon zu nehmen, mithin waren sie in Hinsicht auf den Gläubiger trocken (9).

(9) Martens Entwickelung des Ursprunges des Wechselrechtes §. 13.

Erfordernisse.

§. 27. Der Wechsel muß: a) datirt, das ist, den Ort, Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung enthalten; b) ausdrücklich als Wechsel oder Wechselbrief benannt werden; c) die Verfallzeit nach dem VII. Abschnitt enthalten; d) auf eine bestimmte Summe baren Geldes lauten; e) die Person bezeichnen, welcher die Zahlung zugesichert wird; f) die Person, welche denselben zu bezahlen hat, bestimmen; g) den Ort, an welchem die Zahlung zu leisten ist, angeben; h) mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterschrieben seyn; i) nebst dem Namen des Empfängers auch dessen Ordre bezeichnen; k) die Bestätigung des Empfanges der Valuta oder des Werthes enthalten; l) die Angabe, für wessen Rechnung die Wechselsumme gezogen sey, angeben. (2. u. 53. Art. der W. O.)

§. 28. Von diesen Erfordernissen des Wechsels sind a) unbedingt wesentliche, das heißt solche zu verstehen, von denen keiner fehlen darf, weil sonst der Wechsel aufhört als solcher gültig zu seyn; b) bedingt wesentliche, welche zu gewissen Arten von Wechseln gehören; c) nützliche, die der Wechselgebrauch zu beobachten räth, weil mehr oder weniger Vortheile an ihr Daseyn gebunden sind;

d) zufällige, deren Mangel gar keinen nachtheiligen Einfluß hat, wie es die specielle Erörterung derselben nachweisen wird.

a) Das Datum des Wechsels.

§. 29. Das Datum bezeichnet den Ort, Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung des Wechsels, und ist so wesentlich, daß der Mangel derselben selbst durch das spätere Eingeständniß des Schuldners nicht ergänzt werden kann. Zuerst wird daraus die Zeit der Verpflichtung zur Zahlung der Valuta von dem Empfänger des Wechsels an den Aussteller ersichtlich. Aus demselben geht der Wohnort (Domicil) des Ausstellers hervor, den der Wechselnehmer wissen muß, wenn er in dem Falle der Nichtzahlung des Wechsels seinen Regreß gegen denselben nehmen will. Der Ort der Ausstellung gibt auch zu erkennen, ob der Wechsel ein förmlicher oder unförmlicher sey. Die Person des Ausstellers wird durch den Wohnort näher bezeichnet. Bei den Wechseln, deren Verfallzeit vom Dato festgesetzt ist, wird dadurch der Verfalls- und Zahlungstag bestimmt.

b) Ausdrücklich als Wechsel benannt seyn.

§. 30. Der Ausdruck »Wechsel« muß in dem Wechselbriefe enthalten seyn, weil nur daraus die Verpflichtung und Zahlung nach Wechselrecht hervorgeht, und die Urkunde ein Merkmahl erhält, wodurch sie sich von jenen über andere Geschäfte ausgestellten, und insbesondere von Anweisungen unterscheidet. Bei dieser Benennung wird zugleich angegeben, ob es ein Einziger, (Sola) oder ein Erster, Zweiter ꝛc. (Prima, Secunda) Wechsel sey. Durch den Ausdruck Sola gibt der Aussteller zu erkennen, daß er kein zweites Exemplar darüber ausfertigt, solche trassirte Wechsel sind jedoch selten gebräuchlich, sie geben auch dem Wechselgeschäfte nicht diejenige Ausdehnung, die ihm die Prima Wechsel leisten; denn das Wort Prima deutet schon an, daß über die Wechselsumme zwei und noch mehrere Exemplara gegeben werden können.

c) Die Verfallzeit.

§. 31. Durch die Verfallzeit wird die Zeit der Zahlung bestimmt. Der Inhalt des Wechsels fängt mit der Zahlungszeit an, daraus geht die Verfallzeit hervor. (VI. Abschnitt.) Diese kann

auf verschiedene Art bestimmt werden, in welcher Beziehung die Wechsel ihre weitere Eintheilung enthalten (§. 8. N. 5.). Bei den Wechseln auf inländische Märkte, und jenen, welche Respecttage genießen, unterscheidet man die Verfallzeit von dem Zahlungstage, wie später wird angegeben werden. Der 15. Art. der W. O. bestimmt zwar, daß die Vista, auf einen gewissen Tag gestellten, oder ohne Bestimmung einer Zahlungszeit ausgefertigten Wechselbriefe keine Respecttage genießen, woraus man auf die Ungültigkeit solcher Wechsel, in welchen die Verfallzeit mangelt, folgern könnte, allein wie Wagner a. a. O. I. Thl. S. 114. Anmerk. a. ganz richtig anführt, ist dieses Erforderniß der Verfallzeit in dem 2. Art. der W. O. bestimmt ausgedrückt, und der 15. Art. ergänzt den Mangel der Verfallzeit dieser Wechsel dadurch, daß sie auf das längste innerhalb 24 Stunden gezahlt werden sollen; er enthält also eine Ausnahme von der Regel, und setzt solche Wechsel, in welchen die Angabe der Verfallzeit mangelt, in die Classe der a Vista, a piacere auf Sicht oder Dato von wenigen Tagen, oder auf einen präcise gestellten Tag lautenden; indem man allerdings annehmen kann, daß der Aussteller die sogleiche Zahlung des Wechsels dadurch andeuten wollte, daß er keine bestimmte Verfallzeit setzte.

d) Auf eine bestimmte Summe Geldes lauten.

§ 32. Die Summe, welche bezahlt werden soll, muß in dem Wechsel bestimmt ausgedrückt werden, damit der Schuldner wisse, was, und wie viel er zahlen soll. Unter dem Worte Summe wird auch die Angabe der Geldsorte oder Währung verstanden, in welcher der Wechsel gezahlt werden muß. Wird der Wechsel nach einem Ort gezogen, wo nach verschiedenen Geldsorten gerechnet wird, oder wenn die Zahlung in einer Geldsorte geschehen soll, welche an dem Zahlungsorte nicht als Wechselzahlung gangbar ist, so muß die auszuzahlende Geldsorte durch das Wort »effectiv« bezeichnet, daher die Summe z. B. in Ducaten effectiv gestellt seyn. Gewöhnlich werden Wechsel in der Währung des Zahlungsortes, auf den sie gezogen sind, ausgestellt. Lautet der Wechsel auf andere Münzsorte, oder auf eine Rechnungsmünze, so wird das Verhältniß derselben gegen die zu zahlende, nach dem Curse des Zahlungsortes

am Verfallstage berechnet (10). Nach dem kaufmännischen Gebrauche wird im Wechsel die Summe in der Ueberschrift (in rubro) mit Ziffern angegeben, damit sie in die Augen falle, und in dem Inhalte desselben (in nigro) mit Buchstaben ausgedrückt, was der Sicherheit wegen geschieht, um sich vor Verfälschung zu schützen. Wenn aber die Summe in der Ueberschrift mit jener in dem Inhalte nicht übereinstimmt, so wird die mit Buchstaben geschriebene als gültig betrachtet (11).

(10) 42. Art. d. W. O. (11) Preußisch. Landrecht II. Thl. 8 Titl. §. 757.

e) Die Person bezeichnen, der die Zahlung zugesichert wird.

§. 33. Diese Person ist diejenige, auf welche der Wechsel lautet, die ihn empfängt. Der Name derselben als Wechselnehmers ist wesentlich; denn der Wechselnehmer ist eine der Hauptpersonen des Wechselvertrages, ohne welche dieser Vertrag gar nicht denkbar ist. Auch muß der Bezogene wissen, wem er die Zahlung zu leisten hat. Ist derselbe ein Handelsmann, so wird dessen Firma benannt.

f) Welche den Wechsel zu bezahlen hat.

§. 34. Der Wechselinhaber muß wissen, an wen er sich der Zahlung wegen verwenden soll. Diese Person ist der Bezogene (Trassat) und wird in der Aufschrift (Adresse) benannt, diese steht linker Hand, der Unterschrift des Ausstellers gegenüber, und begreift den Vor- und Zunahmen, oder dessen Firma. Wenn der Wechsel an einem andern Orte, als an dem Wohnorte des Bezogenen gezahlt werden soll, so heißt er ein Domicilirter. Die Adresse desjenigen, von welchem der domicilirte Wechsel bezahlt werden soll, nennt man Domicil, und die Zahlung eines Wechsels in ein gewisses Domicil anweisen, nennt man den Wechsel domiciliren. Man kann sowohl Tratten, als eigene trassirte Wechsel domiciliren. Wenn der Wohnort des Bezogenen kein Wechselplatz ist, oder wenn er als Wechselplatz nicht im directen Curse mit dem Orte der Ausstellung steht, so trassirt der Aussteller, um die Tratte besser zu unterbringen, auf einen dritten Platz zahlbar, nachdem er früher mit dem Bezogenen darüber übereingekommen ist, oder wenn der Trassat an mehreren Orten Comptoirs hält. Derjenige, auf wel-

chen die Zahlung angewiesen ist, heißt Domiciliat, oder die Adresse; derselbe ist lediglich ein Mandatar, gegen ihn hat kein Anspruch nach Wechselrecht Statt, indem er keine Wechselverbindlichkeit gegen den Inhaber auf sich nimmt, er hat bloß an des Bezogenen Stelle, der in seinem Domicil den Wechsel acceptirte, die Zahlung zu leisten. Bei allen domicilirten trassirten Wechseln, wenn dieses nicht schon auf dem Wechsel geschehen ist, muß der Bezogene in der Acceptation auch die Adresse des Domicils angeben, wodurch er den Wechsel wirklich domicilirt. Die domicilirten eigenen Wechsel sind meistens Meßwechsel, der Aussteller gibt gleich darin sein Zahlungsdomicil an.

g) Der Ort der Zahlung.

§. 35. Der Ort, wo der Wechsel gezahlt werden soll, ist nothwendig, weil das Wechselgeschäft nach den Gesetzen und Gebräuchen desjenigen Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, beurtheilt wird; zugleich ist der Ort ein wesentliches Merkmahl, um daraus zu erkennen, ob der Wechsel ein förmlicher (fremder) sei; es liegt aber auch schon darin ein wesentlicher Bestandtheil des Wechselvertrages, die Zahlung an dem bedungenen Orte zu fordern, an welchem der Wechselnehmer entweder eine Zahlung zu leisten hat, oder eine Speculation vornehmen will. Dieses Erforderniß macht einen Theil der Adresse aus, der Ort wird im Wechsel nach dem Namen des Trassaten links gesetzt.

h) Unterschrift des Ausstellers.

§. 36. Die Unterschrift des Ausstellers ist schon aus dem Begriffe eines Wechsels, als einer schriftlichen Urkunde nothwendig. Die Unterschrift enthält gegen die rechte Hand den Vor- und Zunamen oder die Firma des Ausstellers, unter welcher er seine Handlung oder Geschäfte führt. Bei den Handelsleuten, die als Eigenthümer, Gesellschafter oder Machthaber eine gewisse bekannt gemachte Firma führen, müssen Wechsel, durch welche die Handlung verpflichtet werden soll, unter dieser Firma ausgestellt werden. Es ist der Vorsicht wegen auch üblich, daß, wenn der Aussteller den Wechsel nicht eigenhändig geschrieben hat, bevor er unterzeichnet, er die im Wechsel geschriebene Summe genehmigt, mit den

Worten: »Gut für (die Summe wird mit Buchstaben ausgedrückt). Förmliche Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten, und gehörig protocollirten Firma ausgestellt sind, werden jener Vorsichten enthoben, die gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung für die Gültigkeit der sonstigen Schuldverschreibungen gesetzmäßig sind; es genügt also die eigenhändige Unterschrift. Außer dem ist es erforderlich, daß der Aussteller den Wechsel eigenhändig geschrieben, und unterfertigt hat, oder aber daß derselbe neben der Fertigung des Ausstellers noch von zwei Zeugen mitgefertigt wird (12).

(12) Patent vom 9. April 1782. Nr. 41. d. J. G. S. Josephinische A. G. O. §. 114. Westgalliz. §. 182 u. 183. Italienisch. §§. 172 u. 173.

i) Ordre (Verordnung).

§. 37. Die Worte, auf die Ordre des (Wechselnehmers) drücken die Bestimmung des Wechsels aus, von einer Hand in die andere gleich dem Gelde zu übergehen. Diese Bestimmung liegt schon in der Natur des Wechsels, und schon aus dem Gebrauche der Wechselform entsteht die Vermuthung der vollen Uebertragbarkeit des Wechsels an Andere, daher wären eigentlich darin diese Worte ganz überflüssig; allein dessen ungeachtet sind sie nach der Wechselordnung zwar nicht zur Gültigkeit, aber doch zur Circulationsfähigkeit wesentlich. Die Ordre ist demnach ausdrücklich nothwendig, um dem Wechsel diejenige Vollkommenheit zu geben, die er nach dem Wechselrechte in Wechselgeschäften haben muß; denn nur das Wort »Ordre,« so wie es auch angenommen ist, gibt die Befugniß zur Uebertragung, und ohne dasselbe hat der Inhaber kein Recht, den Wechsel zu indossiren (giriren). Der Wechsel kann ausgestellt werden an eigene Ordre, wenn ihn der Aussteller an die Ordre seiner selbst stellt, oder an die Ordre des Nehmers des Wechsels, das ist derjenige, der denselben nimmt (kauft), um damit zu zahlen, oder ihn einem Andern zu remittiren, oder an die Ordre einer Person, für welche eine andere den Werth gibt, die mit dem Aussteller contrahirt. Wenn der Trassant seinen Wechsel nicht in dritte Hand kommen lassen will, so muß er sich deßhalb noch vor dem Abschlusse erklären, und den Wechselbrief unmittelbar an

den Wechselnehmer, nicht aber an dessen Ordre stellen. Ordre ist auch der Inbegriff aller jener Personen, an welche der Wechsel von dem Inhaber nach Wechselrecht gediehen ist (13).

(13) 2., 33. u. 53. Art. d. W. O.

k) Valuta.

§. 38. Valuta bezeichnet die Summe, welche der Empfänger eines Wechsels dem Aussteller, oder der Indossat dem Indossanten für den Wechsel bezahlt. Die Bestätigung des Empfanges der Valuta ist nicht wesentlich; allein wegen der daraus entspringenden rechtlichen Folgen von großer Erheblichkeit, daher ist sie in dieser Beziehung nützlich. Der Wechselbrief und der Giro enthalten gewöhnlich eine kurze Andeutung darüber, daß und wie der Aussteller für den Werth (Valuta) des Wechsels befriedigt sey, als entweder allgemein, »Werth (Valuta)« empfangen, oder genauer, »Werth bar erhalten, Werth in Waaren, Werth in Rechnung« wenn der Wechselgeber und Wechselnehmer in Conto Currente gegen einander stehen. »Werth in Wechseln, oder Werth gewechselt,« werden andere Wechsel dafür gegeben werden. Werth in Scontro, das ist: auf Abrechnung. Unter allen diesen Ausdrücken wird verstanden, daß derjenige, an den der Wechsel oder der Giro lautet, die Valuta berichtigt habe. Ist dieses von einem Andern geschehen, so wird der Name dieses eigentlichen Wechselnehmers und Werthgebers dazu gesetzt, und man schreibt »Werth empfangen von« (Name des Werthgebers) welcher hier als Commissionär erscheint, und die Wechselverbindlichkeit nicht übernimmt, daher wird der Wechsel an die Ordre seines Committanten, dem er eine Zahlung zu leisten hat, gestellt, oder indossirt, oder es wird ein Wechsel an Jemanden für Rechnung eines Andern (commissionsweise) remittirt, und bei der Angabe des Werthes die Anfangsbuchstaben des Namens des Werthgebers angeführt und gesetzt »Werth in Rechnung L. M.« (Anfangsbuchstaben des Namens des Werthgebers). Zieht man von der Hand, und stellt den Wechsel an eigene Ordre, so ist der Werth noch nicht empfangen, und man schreibt »Werth in mir selbst,« die Wechselkraft eines solchen Wechsels wird erst durch

ein regelmäßiges Indossament ergänzt, worin dann der Werth angegeben wird (14).

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Angabe der Valuta nicht wesentlich sei, besteht in Ansehung der eigenen (trockenen) Wechsel, welche von Fabrikanten und Professionisten ausgestellt werden. Da diese nur gegen bares Geld, oder um Materialien und Waaren, die sie zu ihrer Fabrikation und Profession brauchen, keinesweges gegen eine andere Valuta eigene Wechsel ausstellen dürfen, so müssen sie die Valuta darin jedesmal genau ausdrücken; es muß also aus dem Wechsel erhellen, worin die Valuta dafür bestanden habe (15).

(14) 9. Art. der W. O. (15) 53. Art. d. W. O. Absatz 7. u. 8. Hofresolution vom 20. Jän. 1727. Cacc. aust.

l) Die Angabe, für wessen Rechnung der Wechsel gezogen.

§. 39. Die Angabe des Ausstellers, wenn, und wie der Bezogene den Wechsel zu berechnen, das heißt, wenn er die Wechselsumme in Aufrechnung zu bringen habe, ist bloß eine Weisung desselben an den Bezogenen, im Wechsel gar nicht erforderlich; aber doch unter Kaufleuten in Wechselgeschäften üblich. In Tratten, welche auf eigene Rechnung gezogen sind, schreibt der Aussteller »und bringen oder stellen ihn (nämlich den Wechsel) auf Rechnung« oder »und bringen solche (nämlich die Wechselsumme) in Rechnung« mit dem weitern Beisatze »laut Bericht.« Es werden aber auch Wechsel ausgestellt, worin es heißt: »ohne Bericht« oder »ohne ferneren Bericht.« Dieses geschieht gewöhnlich nur für Anweisungen in kleinen Summen, und man gibt der Ordnung gemäß, dennoch gelegentlich Bericht darüber. Indessen ist der Trassant verbunden, dem Bezogenen zu rechter Zeit von seiner Tratte Anzeige zu machen, welches durch den Avisbrief zu geschehen pflegt. Der Avisbrief ist ein von Trassanten dem Trassaten gesendeter Brief, mit der Angabe, welchen Wechsel er gezogen habe, mit der Bitte, den Wechsel zu acceptiren, und mit der Bemerkung, wie die Deckung geschehen soll. Der Avisbrief muß enthalten: a) die Summen des Wechsels; b) die Verfallzeit, an wen, oder wessen Ordre gestellt; c) Für wessen Rechnung gezogen, oder d) aus welchen Mitteln

der Bezogene sich nach geleisteter Zahlung erholen könne; e) wie viel Exemplare gezogen seyn. Der Avisbrief heißt Spaccio, wenn er den Bericht über mehrere Wechsel enthält, die auf ein Handelshaus besonders auf Messen gezogen sind, und welcher zugleich ein Verzeichniß der zur Deckung an das bezogene Haus abgesendeten Rimessen liefert. Der Avisbrief muß nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn nichts anderes bedungen wurde, mit nächster Post, oder doch so früh, daß er vor oder zugleich mit dem Wechsel an dem Wohnorte des Bezogenen anlangen könne, abgesendet werden; der Trassant kann denselben entweder unmittelbar an seine Bestimmung versenden, oder auch dem Remittenten auf dessen Verlangen zur weitern Bestellung übergeben. In dem letztern Falle haftet der Remittent dem dritten Wechselinhaber für Schaden und Kosten, wenn der Avisbrief dem Bezogenen nicht gehörig zugestellt wird, und dieser kann sich bloß an den Remittanten halten (16). Der Avisbrief sichert theils den Trassaten vor den Gefahren der Verfälschung, theils ist er ein Hauptmittel, die sichere Acceptation zu bewirken, und wird besonders wichtig bei Wechseln auf Rechnung eines Dritten.

(16) Preuß. L. R. a. a. O. §§. 954 u. 955. Der Wechselaussteller (Trassant) muß dafür sorgen, daß der ausgestellte Wechsel auch die gebührende Annahme und Zahlung erhalte, und zugleich versichert seyn, daß der Bezogene den Wechsel acceptiren und zahlen werde; und im Falle der Bezogene nicht sein Schuldner ist, die Mittel verschaffen, aus denen die Befriedigung des Wechselinhabers geschehen könne.

m) Die Deckung.

§. 40. Durch das Wort »Deckung« bezeichnet man die Fonds (Gelder oder denjenigen Werth) die dem Bezogenen von dem Aussteller des Wechsels, oder von demjenigen, auf dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, als die Mittel zur Bezahlung des Wechsels, oder zur Sicherheit des Trassaten angeschafft werden; denn auch in dem Falle, als der Aussteller für die Rechnung eines Dritten gezogen hat, hört er nicht auf, persönlich gegen die Indossanten, den letzten Inhaber mitbegriffen, verpflichtet zu seyn. In dem Daseyn gehöriger Deckung liegt vorzüglich die Sicherheit, daß

der Wechsel zur Verfallzeit von dem Trassaten werde bezahlt werden. Die Deckung kann geleistet werden durch Uebersendung von barem Gelde; oder von Waaren in Commission, deren Verkaufspreis zur Deckung bestimmt ist; durch gegenseitig acceptirte Wechselbriefe, oder andere Papiere, welche Cours haben; durch das Guthaben an den Bezogenen, nämlich, wenn der Bezogene für den Werth der Wechselsumme Schuldner des Trassanten ist. Es ist unter Kaufleuten gewöhnlich, daß sie ihre gegenseitigen Schulden durch Wechsel einziehen; oder durch Abtretung liquider Forderungen; endlich auch durch gute Bürgschaft. Die Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller, oder Demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, eine dem Betrage der Tratte wenigstens gleiche Summe schuldig ist, oder von ihm in Händen hat. Ist der Bezogene dem Wechselvertrage durch seine Acceptation des Wechsels beigetreten, so setzt die Acceptation voraus, daß Deckung vorhanden sey, und sie dient in Ansehung der Indossanten zum Beweise derselben. Wird von dem Inhaber des Wechsels der Protest gar nicht, oder nicht rechtzeitig erhoben, so knüpfen daran die Gesetze, welche die Pflicht zur Deckung von Seite des Trassanten aussprechen, einen Unterschied, ob die Deckung geliefert war, oder nicht. In dem ersten Falle kann der Inhaber keine Regreßrechte gegen den Trassanten geltend machen, während in dem zweiten die Pflichtversäumniß von Seite des Trassanten für den Inhaber die Wirkung hat, daß er, ungeachtet des unterlassenen Protestes gegen den Trassanten Regreßrechte hat. In dem österreichischen Wechselrechte findet sich in dieser Beziehung gar keine specielle Bestimmung vor; sie kann also nur aus den allgemeinen Grundsätzen der Gerichtsordnung über die Beweispflichtigkeit geschöpft werden. Nach dieser aber kann man allerdings behaupten, daß dem Trassanten der Beweis obliege, daß er die Deckung dem Acceptanten gegeben habe, da der 104. §. der allg. G. O. §. 170. der westgaliz. G. O. jenem Streittheile, welcher ein Factum anführt (und das Geben der Deckung ist ein solches), den Beweis auflegt, und der 105. §. der ersten und 171. §. der zweiten nur jene Vermuthungen für beweiskräftig erklärt, welchen die Gesetze insbesondere diese Kraft beilegen; nirgends aber ent-

halten unsere Gesetze die Vermuthung, daß der Acceptant eine Deckung für die acceptirte Summe erhalten habe (17).

(17) Wagner a. a. O. II. Thl. S. 230. Anmerkung: Wechselbriefe dürfen bei sonstiger Ungültigkeit weder in hebräischer oder jüdischer Sprache noch mit hebräischen oder jüdischen Schriftzeichen von Inländern im Inlande geschrieben oder unterschrieben werden, doch kann ein von einem Ausländer in jüdischer Sprache ausgefertigter Wechsel, wenn er zum Behelfe angeführt wird, von dem Richter nicht verworfen werden. Patent vom 2. Jänner 1782. §. 15. Hofdecret vom 22. October 1814, und 19. Juli 1816.

Wechsel an eigene Ordre.

§. 41. Eine besondere Gattung förmlicher Wechsel ist jene, welche der Aussteller an sich selbst zahlbar stellt und durch Indossament an einen Andern überträgt. Diese an eigene Ordre ausgestellten förmlichen Wechsel kommen in der Wechselordnung vom 1. October 1763 nicht vor, und sind jetzt im Handels- und Privatverkehre die gangbarsten; sie verdienen eine besondere Erörterung, da die Ansichten darüber sehr abweichen. Die Nebeneinanderstellung der beiden Gattungen von fremden trassirten Wechseln zeigt ihre Unterscheidung.

1. Fremder, trassirter Wechsel lautet:

Prima. Wien, den 15. März 1842. Für 1000 fl. C. M.

Vierzehn Tage nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima Wechsel an die Ordre des Herrn Wilhelm Grünwald die Summe von Ein Tausend Gulden Conv. Münze, den Werth empfangen, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

An Herrn Carl Semann Gut für Tausend Gulden C. M.
in Augsburg. Heinrich Hering.

2. Fremder an eigene Ordre lautender Wechsel:

Prima. Wien, den 15. März 1842. Für 1000 fl. C. M.

Zwei Monat nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima Wechsel an meine eigene Ordre (oder an die Ordre von mir selbst), Ein tausend Gulden Conv. Münze, den Werth in mir selbst, und bringen solche in Rechnung laut Bericht.

An Herrn Johann Richard Gut für Ein Tausend Gulden C. M.
in Mailand. Heinrich Hering.

§. 42. Fremde Wechsel an eigene Ordre kommen vor: a) Wenn der Aussteller auf seinen auswärtigen Schuldner zieht, um an dem Wohnorte desselben einem Dritten Zahlung zu leisten; er versendet (remittirt) den Wechsel durch Indossament an seinen Gläubiger, welcher die Wechselsumme einzieht. b) Wenn der Aussteller den Wechsel auf eigene Ordre an seinen auswärtigen Handelsfreund zieht (trassirt) und dann den Wechsel verkauft, und an den Käufer girirt, der Freund kann Schuldner oder auch Creditgeber seyn. c) Wenn der Aussteller gewisse Vortheile durch die sogleiche Acceptation des Wechsels erreichen will, ohne daß er schon zur Zeit der Ausstellung einen Käufer (Nehmer) hat, u. s. w. Es sind in der Vorzeit gegen die Gültigkeit dieser Wechsel Zweifel erhoben worden, doch die Usanz siegte, man wendete die wechselrechtlichen Vorschriften darauf an, die in Ansehung der fremden trassirten Wechsel bestehen, bei welchen drei Personen: der Aussteller, Nehmer und Acceptant erscheinen, bis endlich diese Wechselform durch den französischen Code de Comerce Art. 110 anerkannt wurde. In Frankreich ist man in Ansehung dieser Wechsel bei den Vorschriften der Wechselgesetze streng stehen geblieben. Diesem zu Folge wird der Wechsel an die Ordre des Ausstellers erst durch ein vollständig ausgefülltes Indossament vollkommen und gilt erst dann als eigentlicher trassirter Wechsel, wenn er wirklich indossirt worden ist, bis zu dem Augenblicke des Indossaments an einem Andern, (den Nehmer oder Werthgeber) ist noch kein Wechselnehmer (Käufer) vorhanden, folglich existirt auch noch kein Wechselvertrag, da der Aussteller nicht mit sich selbst contrahiren (negociren) kann. Das Indossament macht den Wechselcontract vollkommen und da es mit dem Inhalte desselben ein Ganzes ausmacht, so ersetzt es die im Contexte vergessene Ordre oder das Datum, das darin mangeln würde, wenn nur das Indossament richtig abgefaßt ist. Durch die Einsendung dieser Tratte von dem Trassanten an den Trassaten und die erfolgte Acceptation erwirbt der erste kein Wechselrecht gegen den zweiten). Selbst der Ausdruck: Werth in mir selbst (valeur en moi même) ist nicht hinreichend, wenn der Wechsel nicht durch regelmässiges Indossament des Ausstellers oder seines Mandatars vervollständigt wird. Diese Vervollständigung ge-

schieht, wenn der Wechsel an die Ordre eines Dritten indossirt wird, es muß dann diese Ordre angeben, worin der Werth bestanden habe (18).

(18) Pardessus, Cours de droit commercial. 8. Abschnitt. Art. 339 und 340 u. s. w.

§. 43. Diese Bestimmungen entsprechen ganz dem Begriffe eines Wechsels, den Schiebe (19) so wie er aus dem Wechselcontracte entspringt, dahin angibt: »der Wechselbrief, Wechsel (letter de change) ist eine mit eigenhändiger Unterschrift versehene Urkunde, wodurch eine Person (Aussteller des Wechsels) einer Andern, an einem andern Orte wohnhaften Person (Bezogenen) den Auftrag ertheilt, einer darin benannten Person (Inhaber des Wechsels) oder derjenigen, welcher der Inhaber sein Recht überträgt, eine gewisse Summe Geldes, deren Werth der Aussteller als empfangen, oder in Rechnung, oder auf eine andere Weise erhalten, anerkennt, zu einer bestimmten Zeit auszuzahlen.« Zimmerl (20) sagt ganz richtig, daß der Aussteller auch einen Wechsel an seine eigene Ordre ausstellen und ihn nachher durch sein Indossament an einen Andern übertragen könne. Allein unrichtig ist es, daß der Aussteller nach dem Wechselrechte in seiner Person den Trassanten und Remittenten vereinigt und in der Qualität des letztern er als der im Wechsel benannte Inhaber anzusehen sey, dieses widerspricht schon dem Begriffe des Wechselcontractes, der zwischen dem Aussteller und Nehmer des Wechsels als zwei verschiedenen Personen möglich gedacht werden kann, und so lange kein zweiter Contrahent, nähmlich der Nehmer vorhanden ist, ist ein Vertrag rechtlich unmöglich und undenkbar. Nur die Form der Uebergabe oder Aushändigung des Wechsels an den Nehmer oder Remittenten weicht bei diesen Wechseln von jener der Andern fremden ab, welche an die Ordre eines Dritten ursprünglich ausgefertigt werden, und nur durch diese Form, nähmlich durch das Indossement wird der Wechselvertrag und die Erfüllung desselben durch die Aushändigung möglich.

(19) Lehre der Wechsel. §. 33. (20) Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechtes. §. 24.

§. 44. Es liegt schon in dem Wesen des Wechsels, daß er die Stelle des baren Geldes vertreten, daher in dieser Beziehung

die Zahlung desselben auf dem kürzesten Wege realisirt werden soll, was nicht geschehen würde, wenn dem Trassanten oder Indossanten ein unbeschränktes Recht, Domicile oder Nothadressen zu setzen eingeräumt wäre, es muß also auch dem Wechselnehmer die Einwilligung in die Bestimmung mehrerer Domicile oder Nothadressen vorbehalten seyn, in welcher Hinsicht sich die Beschränkung mehrer Zahlungsorte von selbst ergibt.

§. 45. Wird in einem Wechsel außer dem Wohnorte des Bezogenen noch ein Platz angegeben, wo die Zahlung desselben geleistet werden soll, so wird ein solcher Wechsel, domicilirter, genannt. Die Adresse desjenigen, bei oder durch welchen der domicilirte Wechsel bezahlt werden soll, nennt man Domicil, und die Zahlung des Wechsels in ein gewisses Domicil weisen, nennt man den Wechsel domiciliren (§. 33, lit. f). Bevor der gezahlte Wechsel zurückgesendet wird, streicht der Zahler in der Tratte die Acceptation des Bezogenen und in dem eigenen Wechsel die Unterschrift des Ausstellers aus, damit im Falle des Verlustes des Wechsels, der Finder mit demselben keinen Mißbrauch machen könnte (21).

(21) Schiebe a. a. O. §§. 172 u. 173. Pöls a. a. O. S. 326.

§. 46. Die als wesentlich bezeichneten Erfordernisse sind dergestalt nothwendig, daß, wenn eines davon mangelt, der Wechselbrief nicht mehr als ein förmlicher angesehen werden kann, sondern der Wechsel hört auf als solcher gültig zu seyn, daher genießt er auch nicht die in den Wechselgesetzen den Wechseln eingeräumten Rechte, überhaupt erscheint die Urkunde gar nicht als Wechsel. In wie fern sie sonst rechtliche Wirkungen hervorbringen könne; ist nach den Civilgesetzen zu beurtheilen (22).

(22) 2. u. 53. Art. d. W. O.

Aushändigung des Wechsels ist ein wesentliches Erforderniß.

§. 47. Der Wechselvertrag ist ein selbstständiger eigenthümlicher Vertrag, er entsteht durch die wirkliche Aushändigung des

Wechsels (§. 12). Bei den fremden (förmlichen) Wechseln, in welchen die Person bezeichnet ist, der von dem Aussteller die Zahlung einer bestimmten Summe Geldes an einem andern Orte bei einem Dritten (dem Bezogenen) angewiesen wird, ist der Vertrag und das Wechselgeschäft erst dann vollkommen, wenn der Aussteller den Wechsel an den Wechselnehmer (Empfänger, Remittenten) ausgefolgt hat; dieser erhält freie Disposition mit dem Wechsel, ist Inhaber desselben; er wird auch Präsentant, wenn er selbst den Wechsel zur Acceptation oder Zahlung vorzeigt (präsentirt), oder Remittent genannt, wenn er den Wechsel zu diesem Ende an einen Dritten vorsendet (remittirt). Bei den fremden Wechseln auf sich selbst, das ist, auch eigene Ordre zahlbar, wird der Wechselvertrag und das Wechselgeschäft erst dann vollkommen, wenn der Aussteller den Wechsel durch Indossament einem Dritten übertragen hat. Dieser Dritte ist der Wechselnehmer, Inhaber, Remittent, er hat das Recht der freien Disposition mit dem Wechsel. Versendet der Aussteller eines solchen Wechsels denselben selbst zur Acceptation an den Bezogenen, oder zur Zahlung an seinen Gläubiger durch Indossament, so wird er hier eben so wenig, als es bei der Versendung eines Wechsels an die Ordre eines Dritten der Fall ist, im wechselrechtlichen Sinne Remittent, indem der Remittent im eigentlichen Sinne der Wechselnehmer ist. Es wird durch die Versendung des Wechsels an den Trassaten in Beziehung auf die Person des Ausstellers kein wechselrechtliches Verhältniß, kein Wechselvertrag begründet, und die Acceptation des Trassaten kann ihm auch kein Wechselrecht geben; weil dieser in dem Verhältnisse zu dem Aussteller des Wechsels immer nur Mandatar ist und bleibt, und hat nur durch die Zahlung selbst die Stelle des Trassanten zu vertreten, indem derselbe den Wechselvertrag mit dem Nehmer (Empfänger) des Wechsels geschlossen hat. Der Aussteller muß dem Acceptanten die gezahlte Wechselsumme erstatten. Da nun der Wechselvertrag in beiden Fällen erst durch Aushändigung des Wechsels an den Nehmer (Empfänger) vollkommen wird, so kann es auch keinen Unterschied machen, ob er als solcher im Contexte oder auf dem Rücken des Wechsels bezeichnet ist. Der Aussteller bleibt stets in gleichem Verhältnisse zu dem Nehmer des Wechsels. Dieses Ver-

hältniß wird nicht verändert, ob er den Wechsel lediglich ausgestellt oder (bei dem Wechsel auf eigene Ordre) nebst der Ausstellung auch indossirt habe, indem hier erst durch das Indossament das Geschäft zu einem Wechselgeschäfte vervollständigt wird. Das Verhältniß zwischen dem Trassanten und Trassaten bleibt also in beiden Fällen eben dasselbe und einerlei, und erscheint lediglich als Mandat oder Bevollmächtigungsvertrag.

§. 48. Obgleich erst durch die Aushändigung des Wechsels an den Empfänger, der Wechselvertrag selbst entsteht und vollzogen wird, so werden doch schon durch den von dem Aussteller mit dem Empfänger geschlossenen Vertrag (pactum de cambiando) Rechte erworben. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der Aussteller, einen Wechsel für die bedungene Summe, zahlbar an dem bestimmten Orte und zur gewissen Zeit, in der vom Gesetze bestimmten Form auszustellen und auszuliefern, dagegen der Empfänger dem Aussteller den Werth nach der Art und Weise, wie sie mit einander übereingekommen sind, einzuhändigen oder zu verrechnen. Aus dem pacto de cambiando entsteht der Regel nach keine wechselrechtliche Klage. Wenn der Trassant den Wechsel ausstellt, ohne die Valuta empfangen zu haben, oder wenn die Valuta bezahlt, ohne daß zugleich der Wechsel ausgestellt wird, so kann jeder Theil den andern zur Erfüllung des Vertrages nur im ordentlichen Processe belangen. Zu diesem Ende wird erfordert, daß der Abschluß des Wechselvertrages und die von einem Contrahenten geschehene Erfüllung bewiesen werde.

§. 49. Wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bedungen ist, so ist der Aussteller den Wechsel nicht eher auszuhändigen schuldig, als der verabredete Werth dafür übergeben wurde; es muß beides, Zahlung der Valuta und Aushändigung der Tratte gleichzeitig geschehen. Ist aber der Wechsel ausgehändigt worden, so tritt die rechtliche Vermuthung ein, daß der Aussteller den Werth erhalten habe, er muß daher bei dem Anspruche der Valuta gegen den Wechselempfänger den Beweis führen, daß er dieselbe nicht erhalten habe, daher nicht befriedigt worden sey. Hat der Aussteller für fremde Rechnung gezogen und den Wechsel vor Berichtigung der Valuta ausgehändigt, so muß er für den allfäl-

ligen Schaden demjenigen, für dessen Rechnung er trassirt hat, haften (23).

(23) 39. Art. d. W. O. §§. 1047, 1061 — 1063 d. a. b. Ges. B.

§. 50. Wird die Valuta creditirt, so ist die Aushändigung des Wechsels dadurch bedingt, daß der Empfänger den entweder bedungenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Interimsschein ausstelle; oder wird die Valuta bezahlt, ohne daß sogleich der Wechsel ausgestellt würde, welcher Fall gewöhnlich bei Wechseln auf auswärtige Messen eintritt, die nicht früher, als vierzehn Tage vor dem Anfange der Messe ausgestellt werden dürfen, so muß dem Gläubiger (Wechselnehmer) zu seiner Sicherheit, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bedungen wurde, eine Interimsrecognition ausgehändigt werden, welche, wenn sie die Form eines Wechselbriefes hat, Retourwechsel genannt wird. Wird im ersten Falle die Valuta zur bedungenen Zeit nicht bezahlt, im zweiten Falle der Wechselbrief gegen die Recognition nicht ausgewechselt, so soll dem Kläger die wechselrechtliche Execution bewilligt werden, dieses hat auch dann zu geschehen, wenn kein Interimsschein, oder keine Recognition ausgestellt worden, doch die Wechselschuld nach Wechselrecht, das ist, durch das Zeugniß eines Wechselsensals (Mäklers) bewiesen wird. — Ist der Interimsschein in Wechselform und auf Ordre gestellt, so kann er gleich einem Wechselbriefe an einen Dritten girirt werden. Diese Fälle machen demnach eine Ausnahme von der hier §. 47. aufgestellten Regel in Hinsicht der Verfolgung der gegenseitigen Rechte (24).

(24) 36. u. 39. Art. d. W. O. §. 17. Die Sensalen sind öffentlich autorisirt, die durch ihre Vermittelung von den Parteien geschlossene Wechselgeschäfte in ein eigenes Buch (Protocoll) einzutragen, und darüber ein Zeugniß (Schlußzettel, oder Schlußnote) mit Angabe der Zahl des Blattes, wo das Geschäft eingetragen ist, zu ertheilen, durch diesen Schlußzettel wird die Verabredung und die Bedingungen des geschlossenen Wechselvertrages vollständig bewiesen (47. Art. der W. O.). Durch das Hofdecret vom 14. Jänner 1815. Nr. 1122. d. J. G. S. wird verordnet: 1. »daß in allen Geschäften, welche auf der öffentlichen Börse durch die Sensalen gesetzlich verhandelt werden, nach der bisherigen Vorschrift das Geschäft für beide Theile sogleich als geschlossen und verbindlich angesehen wer-

den soll, sobald der Sensal dasselbe als geschlossen in sein Buch eingezeichnet hat. Der Sensal ist aber verpflichtet, den Parteien den Schluß des Geschäftes durch Zustellung des Schlußzettels sogleich, und zwar noch am nämlichen Tage zu ihrem Nachverhalte zuzustellen. 2. In Geschäften welche außer der Börse gesetzmäßig geschlossen werden können, und im Waarengeschäfte insbesondere, kömmt das Geschäft nur durch die Einwilligung der Parteien selbst zu Stande, welche durch die wechselseitige unwidersprochene Annahme des von dem Sensalen sogleich auszufertigenden Schlußzettels erklärt wird. Das Hofdecret vom 20. November 1829 Nr. 2440. d. J. G. S. erläutert weiters das vorstehende dahin, 1. daß auch die Geschäfte, die nach den Gesetzen sowohl auf der Börse, als außer derselben geschlossen werden können, wenn sie dennoch von den Parteien wirklich auf der Börse durch Sensalen verhandelt worden, sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen seyn, sobald sie der Sensal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat. 2. Auch die Courszettel über den Preis der Staatspapiere, der Wechsel, und des Geldes, welche an der öffentlichen Börse ausgegeben, und den öffentlichen Blättern eingeschaltet werden, sind öffentliche Urkunden, weil sie von den Sensalen unter Mitwirkung des landesfürstlichen Börsecommissärs ausgefertigt worden.«

§. 51. Die Verabredung, und Schließung des Wechselvertrages kann also zwischen dem Trassanten und Remittenten (Wechselnehmer) entweder unmittelbar oder mittelbar durch einen Sensalen geschehen. Die strengste Pünctlichkeit muß bei kaufmännischen Geschäften, folglich auch bei Wechselgeschäften ihrer Natur nach da, wo ein Theil Interesse dabei nur haben kann, allemal als stillschweigende Bedingung verstanden werden. Der Trassant muß den Wechsel der Verabredung und dem Interesse des Remittenten gemäß ausstellen; ist aber über die Art der Ausstellung nichts bestimmt, so muß der Remittent, so lange er dadurch nicht in Nachtheil kömmt, jene Einrichtung des Wechsels sich gefallen lassen, die dem Trassanten am bequemsten ist; es dürfte also keinem Zweifel unterliegen, daß der Trassant statt eines von ihm ausgestellten Wechsels einen fremden indossirten Wechsel geben könne.

Mehrere Wechselexemplare.

§. 52. Ein Wechsel kann einzeln für sich selbst, oder auch in mehreren Exemplaren ausgestellt seyn. Mehrere gleichlautende Exem-

plare des nämlichen Wechsels (Wechselduplicate) werden vom Trassanten sogleich bei der ursprünglichen Ausstellung ausgefertigt, und als Prima, Secunda ꝛc. bezeichnet. Der Wechselnehmer (Remittent) hat das Recht, die Ausstellung mehrer Exemplare zu fordern; denn schon durch die Ausstellung eines Wechsels (Tratte) als Prima gibt der Trassant zu erkennen, daß mehrere Exemplare über die nähmliche Summe gegeben werden können; er muß daher dem Remittenten auf dessen Verlangen über den Prima-Wechsel Dupplicate ausfertigen. Diese Wechseldupplicate sind im Wechselgeschäfte ein wichtiges Erleichterungs- und Sicherungs-Mittel für den Wechselinhaber, der dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Annahme des Prima-Wechsels zu verschaffen, und dadurch seine Rechte zu sichern; das Dupplicat aber in der Zwischenzeit in Umlauf zu setzen, zu negociren, oder aber den allfälligen Verlust des früheren Exemplars zu ersetzen. Der Original-Wechsel heißt Prima-, oder erster Wechsel. Gibt der Aussteller davon ein Dupplicat, das er allein geben kann; so ist es Secunda, oder zweiter Wechsel, folgt noch ein drittes Exemplar, so ist es Tertia oder dritter Wechsel. Weitere Exemplare kommen selten vor.

§. 53. Die Dupplicate müssen in dem Inhalte und der Unterschrift mit dem Original-Wechsel gleichlautend seyn, und wenn das frühere Exemplar indossirt war §. 55.; so muß auch das spätere die nämlichen Indossamente enthalten, und das Unterscheidungszeichen besteht nur darin, daß in jedem späteren Exemplare ausgedrückt werden muß, das Wievielte es sey, und daß zugleich die Bemerkung beigefügt ist, daß dieses spätere Exemplar zu bezahlen sey, wenn das frühere noch nicht bezahlt worden ist. Wenn in der Prima die Formel lautet: »Zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel;« so muß sie in der Secunda lauten: »Zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima unbezahlt,« oder »Prima nicht.« Jedes Exemplar vertritt die Stelle des ganzen Wechsels, und in so weit genügt es für das Indossament und die Erlangung der Acceptation; allein alle Exemplare bilden doch ein Ganzes, in so fern sie nur auf die Realisirung eines Wechsels berechnet sind, und der rechtmäßige Inhaber eines Exemplares kann auch die übrigen vindiciren, das ist, an sich bringen, und es erlischt durch die, auf

den Grund eines Exemplares geschehene, Zahlung auch die Kraft der übrigen, daher erlöschen alle Exemplare durch die Erfüllung des einen (25).

(25) Schiebe am a. O. §. 182. u. d. f.

§. 54. Der Zweck der Ausstellung mehrerer Wechselexemplare ist:

a) die Versendung des Originals zur Acceptation, und der kaufmännische Verkehr des Dupplicats. Dem Wechselnehmer oder Käufer eines Wechsels liegt oft sehr viel an der schleunigen Negocirung desselben; zugleich will er Gewißheit haben, daß sein Wechsel werde acceptirt werden. Mit Ausfertigung eines Exemplars läßt sich beides nicht vereinigen, darum werden mehrere Exemplare ausgefertigt, und die Prima zur Besorgung der Präsentation zu Acceptation an einen Freund im Wohnorte des Bezogenen geschickt, und wenn sie solche erhielt, bis zur Zahlungszeit in der Verwahrung des Freundes gelassen, während dem die Secunda girirt wird und frei circulirt. Auf der Secunda muß bemerkt werden, in wessen Händen sich die Prima am Zahlungsorte befindet. Diese Angabe schreibt man unten auf der Vorderseite des Wechsels mit den Worten »Prima zur Annahme bei Herrn N. N. (Name des Inhabers der Prima). Ist die Prima schon acceptirt, und man sendet sie bloß zur Aufbewahrung für die Secunda, um die acceptirte Prima nicht der Gefahr des Verlustes auszusetzen; so setzt man auf die Secunda »Prima acceptirt bei Herrn N. N. (Name des Inhabers der acceptirten Prima).« Durch diese Bemerkungen auf dem Dupplicate werden die Nachmänner desjenigen, der die Prima zur Acceptation sandte, und die Secunda in Umlauf setzte, in Kenntniß gesetzt, wo die Prima aufzufinden sei, sie mag acceptirt worden seyn oder nicht; denn würde die Prima wegen Mangels der Annahme protestirt, so muß derjenige, welcher damit beauftragt ist, die Prima zur Verfügung halten, und den erhobenen Protest einsenden (§. 257). Wenn man aber die zur Acceptation versendete Prima zurückkommen läßt, so muß sie im Falle der Nichtannahme sammt dem Proteste zurückgeschickt werden. Wenn das Dupplicat an den Zahlungsort gelangt, so hat sich der Präsentant derselben bei dem Inhaber der Prima zu melden, und die

ligen Schaden demjenigen, für dessen Rechnung er trassirt hat, haften (23).

(23) 39. Art. d. W. O. §§. 1047, 1061 — 1063 d. a. b. Ges. B.

§. 50. Wird die Valuta creditirt, so ist die Aushändigung des Wechsels dadurch bedingt, daß der Empfänger den entweder bedungenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Interimsschein ausstelle; oder wird die Valuta bezahlt, ohne daß sogleich der Wechsel ausgestellt würde, welcher Fall gewöhnlich bei Wechseln auf auswärtige Messen eintritt, die nicht früher, als vierzehn Tage vor dem Anfange der Messe ausgestellt werden dürfen, so muß dem Gläubiger (Wechselnehmer) zu seiner Sicherheit, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bedungen wurde, eine Interimsrecognition ausgehändigt werden, welche, wenn sie die Form eines Wechselbriefes hat, Retourwechsel genannt wird. Wird im ersten Falle die Valuta zur bedungenen Zeit nicht bezahlt, im zweiten Falle der Wechselbrief gegen die Recognition nicht ausgewechselt, so soll dem Kläger die wechselrechtliche Execution bewilligt werden, dieses hat auch dann zu geschehen, wenn kein Interimsschein, oder keine Recognition ausgestellt worden, doch die Wechselschuld nach Wechselrecht, das ist, durch das Zeugniß eines Wechselsensals (Mäklers) bewiesen wird. — Ist der Interimsschein in Wechselform und auf Ordre gestellt, so kann er gleich einem Wechselbriefe an einen Dritten girirt werden. Diese Fälle machen demnach eine Ausnahme von der hier §. 47. aufgestellten Regel in Hinsicht der Verfolgung der gegenseitigen Rechte (24).

(24) 36. u. 39. Art. d. W. O. §. 17. Die Sensalen sind öffentlich autorisirt, die durch ihre Vermittelung von den Parteien geschlossene Wechselgeschäfte in ein eigenes Buch (Protocoll) einzutragen, und darüber ein Zeugniß (Schlußzettel, oder Schlußnote) mit Angabe der Zahl des Blattes, wo das Geschäft eingetragen ist, zu ertheilen, durch diesen Schlußzettel wird die Verabredung und die Bedingungen des geschlossenen Wechselvertrages vollständig bewiesen (47. Art. der W. O.). Durch das Hofdecret vom 14. Jänner 1815. Nr. 1122. d. J. G. S. wird verordnet: 1. »daß in allen Geschäften, welche auf der öffentlichen Börse durch die Sensalen gesetzlich verhandelt werden, nach der bisherigen Vorschrift das Geschäft für beide Theile sogleich als geschlossen und verbindlich angesehen wer-

den soll, sobald der Sensal dasselbe als geschlossen in sein Buch eingezeichnet hat. Der Sensal ist aber verpflichtet, den Parteien den Schluß des Geschäftes durch Zustellung des Schlußzettels sogleich, und zwar noch am nämlichen Tage zu ihrem Nachverhalte zuzustellen. 2. In Geschäften welche außer der Börse gesetzmäßig geschlossen werden können, und im Waarengeschäfte insbesondere, kömmt das Geschäft nur durch die Einwilligung der Parteien selbst zu Stande, welche durch die wechselseitige unwidersprochene Annahme des von dem Sensalen sogleich auszufertigenden Schlußzettels erklärt wird. Das Hofdecret vom 20. November 1829 Nr. 2440. d. J. G. S. erläutert weiters das vorstehende dahin, 1. daß auch die Geschäfte, die nach den Gesetzen sowohl auf der Börse, als außer derselben geschlossen werden können, wenn sie dennoch von den Parteien wirklich auf der Börse durch Sensalen verhandelt worden, sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen seyn, sobald sie der Sensal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat. 2. Auch die Courszettel über den Preis der Staatspapiere, der Wechsel, und des Geldes, welche an der öffentlichen Börse ausgegeben, und den öffentlichen Blättern eingeschaltet werden, sind öffentliche Urkunden, weil sie von den Sensalen unter Mitwirkung des landesfürstlichen Börsecommissärs ausgefertigt worden.«

§. 51. Die Verabredung, und Schließung des Wechselvertrages kann also zwischen dem Trassanten und Remittenten (Wechselnehmer) entweder unmittelbar oder mittelbar durch einen Sensalen geschehen. Die strengste Pünctlichkeit muß bei kaufmännischen Geschäften, folglich auch bei Wechselgeschäften ihrer Natur nach da, wo ein Theil Interesse dabei nur haben kann, allemal als stillschweigende Bedingung verstanden werden. Der Trassant muß den Wechsel der Verabredung und dem Interesse des Remittenten gemäß ausstellen; ist aber über die Art der Ausstellung nichts bestimmt, so muß der Remittent, so lange er dadurch nicht in Nachtheil kömmt, jene Einrichtung des Wechsels sich gefallen lassen, die dem Trassanten am bequemsten ist; es dürfte also keinem Zweifel unterliegen, daß der Trassant statt eines von ihm ausgestellten Wechsels einen fremden indossirten Wechsel geben könne.

Mehrere Wechselexemplare.

§. 52. Ein Wechsel kann einzeln für sich selbst, oder auch in mehreren Exemplaren ausgestellt seyn. Mehrere gleichlautende Exem-

Herausgabe derselben zu fordern; dieser vergleicht das Dupplicat mit dem Originale, um nachzusehen, ob sie beide in dem Inhalte mit einander übereinstimmen. Findet er alles richtig, so übergibt er die Prima dem rechtmäßigen Inhaber der Secunda, nachdem er vorläufig die Worte »Prima bei Herrn N. N.« ausgestrichen, und statt derselben auf dem vorgewiesenen Dupplicate angemerkt hat, an wen er die Prima ausgeliefert habe, mit den Worten »die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn N. N.« und das Datum der Herausgabe. Der Inhaber der Prima ist nur Mandatar, in so fern er die Acceptation des Wechsels einzuholen hatte, er muß also der Ordre des rechtmäßigen Inhabers der Secunda Folge leisten.

b) Der Remittent wird auch durch die Auslieferung mehrerer Exemplare für den Fall des Verlustes sichergestellt. Die Tertia wird mit der zweiten Post der Secunda nachgesendet, um sie für den Fall, daß diese etwa verloren seyn sollte, zu ersetzen. Zu eben diesem Zwecke werden auch wohl bei Wechseln, die eine sehr weite insbesondere See- oder Caravanen-Reise zu machen haben, noch mehrere Exemplare nach einander, oder es wird auch der Prima eines nachgeschickt. In den andern Exemplaren pflegt man auch anzudeuten, daß sie nur in Ermangelung der Prima bezahlt werden sollen, mit der Parenthese »Prima unbezahlt, Prima nicht (26).«

(26) Mittermayr a. a. O. §. 331. Treitschke a. a. O. §. 37.

§. 55. Die Dupplicate müssen im Inhalte, und in der Unterschrift dem Original-Wechsel, das ist, der Prima ganz gleichlautend seyn, damit die Identität ihres Gegenstandes in die Augen falle, und sie nicht als verschiedene Wechsel betrachtet, und bezahlt werden; sie müssen aber auch als Secunda, Tertia rc. bezeichnet werden, wodurch sie ein Merkmahl erhalten, das sie von der Prima, als der Original-Tratte, und zugleich unter sich unterscheidet, und leicht erkennbar macht; daher wird in dem 2. Art. der W. O. verordnet, daß das Wort Wechsel, ob es Prima, Secunda, Tertia sey, ausdrücklich erwähnt werde. Aus diesem und dem weiteren Grunde, daß der kaufmännische Verkehr befördert werde, und der Trassat durch Acceptation mehrerer Exemplare eines und desselben Wechsels nicht zu Schaden komme, wovon jedes Exemplar als selbst-

ständiger Wechsel betrachtet würde, bestimmt das Gesetz, daß die Tratte jedesmal als Prima ausgestellt werden solle, wenn die Parteien nichts anderes bedungen haben.

§. 56. Aus den Bestimmungen über das Verlangen von Dupplicaten ergeben sich folgende Resultate. a) Hat der Wechselinhaber den Prima-Wechsel unmittelbar vom Aussteller erhalten, und ist derselbe noch nicht indossirt, so muß er sich wegen Erlangung des Dupplicats an den Aussteller selbst wenden. b) Wenn aber der Wechsel bereits indossirt ist, und sich darauf ein oder mehrere Indossamente befinden, so muß er sich schriftlich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, welcher wieder an seinen Vormann, und so einer zu dem andern geht, bis sie zum Aussteller gelangen. Die Kosten hat derjenige zu tragen, der das Dupplicat zuerst begehrt hat. Allein dieser weite Weg wird selten eingeschlagen, da sich in diesem Falle dem Wechselinhaber ein anderes Mittel, nämlich: eine Wechselcopie darbiethet (27).

(27) Pöhls a. a. O. §. 274.

Wechselcopien.

§. 57. Wechselcopien (Wechselabschriften) sind in Wechselgeschäften eben so nützlich, wie die Wechseldupplicate. Der Unterschied besteht darin, daß Wechseldupplicate nur von den Tratten gefordert werden können, die als Prima gezogen worden sind; Wechselcopien haben aber das Besondere an sich, daß man sich derselben sowohl von Tratten, als auch von Sola oder eigenen Wechseln an Ordre, die an einem andern Orte zahlbar sind, bedienen könne. Jeder rechtmäßige Inhaber eines Wechsels kann davon eine Abschrift nehmen, und sich derselben, wie einer Secunda, Tertia, bedienen, nur muß der Originalwechsel vorhanden seyn, und die Abschrift muß angeben, bei wem derselbe am Zahlungsorte bezogen werden kann. Die Abschrift, wenn sie richtig ist, hat die nämliche Kraft, wie ein Dupplicat. Ohne den Originalwechsel hat aber eine Abschrift gar keine Folge.

§. 58. Die wesentlichen Erfordernisse einer Copie sind: a) die Wechselcopie muß ganz dem Originale gleich seyn, und auf dem Rande linker Hand das Wort »Copie« enthalten. Wird eine zweite

Copie gemacht, so schreibt man »Zweite Copie.« b) Wenn der Wechsel noch nicht indossirt ist, und der Remittent sich der Copie als eines Dupplicats bedienen will, so setzt er auf der Rückseite oben das Wort »Copie bis hierher,« unterstreicht diese Worte, setzt dann sein Indossament darunter, wenn er die Copie remittirt, oder negocirt. c) Wird die Wechselabschrift von einem Indossanten genommen, so wird die Copie von dem Wechsel, und den Indossamenten gemacht, und unter das letzte copirte Indossament »Copie bis hierher« geschrieben, und setzt dann sein Indossament darunter.

§. 59. Wechselcopien als Dupplicate kommen vor, a) wenn man sich der Annahme des Originalwechsels versichern will, und sich nicht sogleich Dupplicate verschaffen kann: so macht man eine Copie, setzt sie in Umlauf, und während dessen sendet man das Original zur Annahme. b) Wenn man sich überzeugen will, ob der Originalwechsel dort, wo er in dem Dupplicate angegeben ist, sich vorfinde, und man ihn zurückziehen will. c) Wenn man das acceptirte Original aus Besorgniß des Verlustes desselben nicht in Umlauf setzen will. d) Wenn der Inhaber einer Secunda aus guten Gründen die Prima von demjenigen, der in der Secunda als Depositar angegeben ist, beziehen will; zu diesem Ende macht man eine Copie, und sendet sie mit der Secunda einem Freunde an den Zahlungsort, um dadurch die Prima zu erheben, und diese sammt der Secunda zur Verfügung der Copie zu halten. Auf der Copie wird bemerkt, wo Prima und Secunda aufzufinden seyn, mit den Worten: »die Original Prima, und Secunda bei Herrn N. N.« (Name dessen der sie beide aufbewahrt). e) Wenn eine Copie verloren gegangen ist.

§. 60. Bei der Versendung des Originalwechsels zur Acceptation sowohl, als auch bei der Abforderung und Auslieferung desselben werden die nämlichen Förmlichkeiten, wie bei den Dupplicaten, beobachtet. Insbesondere können Copien noch dazu dienen, a) um sich die Wechselsumme an einem andern als dem Zahlungsorte bar übersenden oder zahlen zu lassen. In diesem Falle nimmt man eine Abschrift von dem Wechsel, sendet sie dem Bezogenen zur Einsicht, und ersucht ihn um die Barsendung. b) Wenn der Bezogene an einem andern, als dem Zahlungsorte wohnt, und dessen Domicil

daselbst nicht angegeben ist, so kann der Inhaber eine Abschrift nehmen, und sie dem Bezogenen versenden, damit er sie acceptire, und das Zahlungsdomicil angebe, worüber die Bestimmungen in dem 19. Art. d. W. O. vorkommen (28).

(28) Schiebe a. a. O. §. 195. u. d. f. Mittermayr a. a. O. §. 331. Pöhls a. a. O. §. 275.

Der italienische Handelscodex.

VIII. Titel. Von Wechselbriefen und deren Verjährung.

I. Capitel. Von trassirten Wechselbriefen.

I. Abschnitt. Von der Form der Wechselbriefe.

110. Der Wechselbrief wird von einem Orte auf den andern gezogen. Er muß datirt seyn. Es muß darin ausgedrückt seyn: die zu zahlende Summe; der Name desjenigen, der sie zu zahlen hat; Zeit und Ort, wo die Zahlung geschehen soll; der im Gelde, in Waaren, durch Rechnung oder auf irgend eine andere Art empfangene Werth (Valuta); er lautet an die Ordre eines dritten, oder auch an die Ordre des Ausstellers (Trassanten) selbst. Ist es Prima, Secunda, Tertio oder Quarta 2c. so muß dieses darin ausgedrückt seyn.

111. Ein Wechsel kann auf eine gewisse Person gezogen, und am Wohnorte eines Dritten zahlbar seyn. Er kann aber auch auf Ordre (in Auftrag) und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

112. Jeder Wechselbrief, in welchem eine Unrichtigkeit in Ansehung des Nahmens, oder des Standes, oder der Wohnung oder des Platzes, wo er ausgestellt, oder zahlbar ist, vorkömmt, gilt als bloßer Schuldschein (semplice promessa).

113. Wenn Gattinnen und andere Frauenspersonen, die weder Handelsfrauen noch Krämerinnen sind, Wechselbriefe unterschreiben, so gilt eine solche Verschreibung in Ansehung solcher Personen als bloßer Schuldschein.

114. Von Minderjährigen, die nicht Kaufleute sind, ausgestellte Wechselbriefe sind in Ansehung der Trassanten null und nichtig, jedoch mit Vorbehalt dessen, was über die verschiedenen Rechte

der Parteien in den §§. 151. 244. 247. 248. 865. des a. bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt ist.

II. Abschnitt. Von der Deckung (provvista de fondi.

115. Der Trassant, oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen werden soll, muß für die Deckung gesorgt haben. Indessen bleibt dabei der Aussteller noch immer persönlich verpflichtet.

116. Die Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller (Trassanten) oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, eine dem Betrage der Tratte wenigstens gleiche Summe schuldig ist.

117. Die Acceptation setzt voraus, daß Deckung vorhanden sey. Sie dient in Ansehung des Indossanten zum Beweise derselben. Die Acceptation mag erfolgt seyn, oder nicht, so liegt dem Trassanten, wenn seine Einwendung gegen die begehrte Wiedererstattung des Betrages eines präjudicirten Wechsels Statt finden soll, allein ob, zu beweisen, daß der Trassat zur Verfallzeit hinlängliche Deckung hatte, widrigen Falls ist er verbunden für die Zahlung selbst dann Gewähr zu leisten, wenn der Protest erst nach den gesetzlichen Fristen aufgenommen seyn sollte.

Der ungarische Wechselcodex.

I. Hauptstück. Von den Begriffen des Wechsels im Allgemeinen von seiner wesentlichen Eintheilung, und Anwendung auf die Wechselgesetze.

§. 1. Der Wechsel ist eine Urkunde, Kraft welcher der Aussteller unter strengern als gemeinrechtlichen Verpflichtungen sich verbindlich macht, eine bestimmte Summe Geldes an einem gewissen Orte, und zu einer gewissen Zeit entweder selbst zu bezahlen, oder die Bezahlung durch einen Andern zu bewerkstelligen.

§. 2. Der Wechsel ist entweder ein fremder (förmlicher, gezogener, trassirter, Tratte), wenn nämlich der Aussteller die Zahlung durch eine andere, rechtmäßig von ihm verschiedene, und auch sonst nicht in seinem Namen handelnde Person zu leisten, sich verbindet; oder ein eigener (unförmlicher trockener), wenn der Ausstel-

ler sich verpflichtet, die Zahlung selbst zu leisten, oder mittelst einer rechtmäßig von ihm nicht verschiedenen, und auch sonst in seinem Namen handelnden Person leisten zu lassen.

§. 3. Bei der Rechtspflege der ungarischen Wechselgerichte wird die Wechselfähigkeit der ungarischen Unterthanen stets nach den gegenwärtigen Gesetzen zu beurtheilen seyn, selbst in dem Falle, wenn der Wechsel von denselben im Auslande ausgestellt worden wäre. In Bezug auf die Ausländer aber soll die Wechselfähigkeit nach den eigenen Landesgesetzen derselben bestimmt werden.

§. 4. Alle sonstigen, die Form, den Inhalt, und die Rechtsfolgen des Wechsels betreffenden Fragen werden nach den Wechselgesetzen jenes Ortes, wo die Verbindlichkeit eingegangen wurde, beurtheilt. Liegt jedoch den ungarischen Wechselgerichten die Frage über die Rechtsfolgen einer im Auslande vorgenommenen Handlung vor; so ist die auf ein dießfalls abweichendes Gesetz des Auslandes sich berufende Partei schuldig, dasselbe durch ein legales Zeugniß des betreffenden auswärtigen Wechselgerichtes zu beweisen, widrigen Falls die Entscheidung nach den hiesigen Gesetzen zu geschehen hat.

§. 5. Sollte jedoch dort, wo die betreffende Handlung unternommen worden, kein Wechselgesetz bestehen, so können die hiesigen Wechselgerichte nur dann einschreiten, wenn der in Frage gestellte Act von den Verordnungen der hiesigen Gesetze mindestens nicht wesentlich abweicht.

§. 6. Beruht der Wechselvertrag auf eine im Inlande gemachte Zusage und auf eine im Auslande geschehene Acceptation oder umgekehrt, so muß nach den Gesetzen jenes Landes entschieden werden, wo die eingegangene Verbindlichkeit durch die gegebene Erklärung der Zustimmung zur Vollständigkeit gediehen ist.

III. Hauptstück. Von den erforderlichen Bestandtheilen der Wechsel im Allgemeinen und der fremden und eigenen insbesondere.

§. 14. Im Allgemeinen sind für jeden Wechsel folgende Bestandtheile erforderlich: a) Das Datum, das ist, die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres der Ausstellung. b) Die ausdrückliche Benennung »Wechsel«. c) Die Verfallzeit. d) Die im baren Gelde zu bestimmende Wechselsumme. e) Der Name des Remittenten, das ist, desjenigen, für den die Zahlungsver-

bindlichkeit übernommen wird. f) Der Wechselschuldner, der die Zahlung zu leisten hat. g) Der Ort wo der Wechsel zahlbar ist. h) Die Unterschrift des Ausstellers, in dieser Unterschrift muß der Familienname vollständig und von dem Tauf- oder Vornamen wenigstens der Anfangsbuchstabe, bei Handlungshäusern und Gesellschaften aber die Firma enthalten seyn. Ist der Aussteller des Schreibens unkundig, so hat sein Zeichen und die von fremder Hand beigefügte Unterschrift nur dann Rechtskraft, wenn der Wechsel durch die betreffende Gerichtsbehörde oder einem Stuhlrichter und Stuhlgeschwornen, oder aber von dem organisirten Magistrat, dem Aussteller auf die übliche Weise vorgelesen, erklärt und gerichtlich beglaubigt worden ist. Nach drei, von der Kundmachung dieses Gesetzes zu berechnenden Jahren dagegen kann nur derjenige Wechselverbindlichkeit mit Rechtswirkung übernehmen, der des Schreibens kundig ist, wornach diese Bestimmung nur noch auf jene anzuwenden ist, die wegen körperlicher Gebrechen ihren Namen nicht eigenhändig zu unterschreiben im Stande sind.

§. 15. Insbesondere wird zu jedem Wechsel erfordert:

a) Daß derselbe, um ihn wechselrechtlich indossiren zu können, an Ordre laute, das heißt, daß man dem Namen des Wechselgläubigers die Worte »an Ordre« beisetze, widrigen Falls die Uebertragung des Wechsels nur als eine gemeine Cession gelten solle.

b) In dem eigenen Wechsel muß sich der Aussteller selbst als Zahler benennen.

c) In den fremden Wechseln (Tratten) muß eine Dritte von dem Aussteller juridisch verschiedene Person als Zahler angegeben seyn, und diese nennt man Trassat (der Bezogene).

§. 16. Außer dem in dem §. 10 bestimmten Falle ist es nicht erforderlich, den Empfang der Valuta in Wechsel anzugeben, will indessen der Aussteller dieselbe, wie auch noch Mehreres, dessen in den §§. 14 und 15 nicht erwähnt wurde, als die gegenseitige Rechnung mit dem Bezogenen anführen, so steht ihm dieses frei, jedoch hat es keinen Einfluß auf die Rechtskraft des Wechsels und selbst die Einwendung, daß man die Valuta für den Wechsel nicht empfangen habe, kann die wechselrechtlichen Folgen nicht aufheben.

§. 17. In einem fremden Wechsel kann der Aussteller sich selbst oder seine Ordre als Remittent (Wechselgläubiger) benennen, oder er kann den Wechsel so ausstellen, daß der Bezogene die Wechselsumme an ihn selbst oder seine Ordre bezahle.

§. 18. Sind zur Bezahlung mehrere Orte angegeben, so wird immer der zuerst Genannte für den Zahlungsort angenommen.

§. 19. Fehlt einem Wechselbriefe auch nur eines der in dem §. 14 angeführten Erfordernisse, so kann eine solche Urkunde kein Gegenstand wechselrechtlicher Verhältnisse seyn und unterliegt daher dem gemeinen Rechte.

§. 20. Der Wechselvertrag wird erst dann als vollzogen angesehen, wenn der Wechsel dem Remittenten ausgeliefert worden ist. Eine vorläufige Uebereinkunft (Verabredung) wegen Ausstellung eines Wechsels begründet kein Wechselrecht.

§. 21. Wird ein und derselbe Wechsel in mehreren Exemplaren ausgestellt, so muß auf jedem derselben bemerkt werden, ob es ein Prima, Secunda, Tertia ꝛc. sey, widrigen Falls wird jedes einzelne Exemplar für einen besondern Wechsel angesehen.

§. 22. Ein fremder Wechsel muß stets als Prima ausgestellt werden, wenn anders keine entgegengesetzte Uebereinkunft Statt gefunden hat.

§. 23. Würde ein Exemplar des Wechsels zur Annahme eingesendet, so hat der Empfänger des anderen das Recht zu fordern, daß auf dem zweiten Exemplar angegeben sey, in wessen Händen sich das zur Annahme überschickte erste Exemplar befinde.

§. 24. Wird von einem Wechsel und den darauf befindlichen Indossamenten eine Abschrift genommen, so muß deutlich angemerkt werden, wie weit die auf solche Weise ausgestellte Urkunde (Wechsel) eine Copie sey, damit man sogleich ersehe, wo die auf solchen Abschriften etwas später nachfolgenden Original-Indossamente beginnen.

§. 25. Wer einen Wechsel ausstellt, girirt, acceptirt oder verbürgt, haftet, wo fern er sich im Wechsel nicht irgend einen Vorbehalt ausdrücklich bedungen, für die volle Wechselsumme selbst dann noch, wenn er obige Verpflichtungen gemeinschaftlich mit Andern übernommen hat.

§. 26. Bliebe es zweifelhaft, in welcher Eigenschaft Jemand seinen Namen auf den Wechsel geschrieben, so hat das Gericht den obwaltenden Umständen gemäß zu entscheiden, in welcher Eigenschaft und Verbindlichkeit derselbe erscheint, doch erstreckt sich die Haftung in jedem Falle auf die ganze Summe.

§. 27. Will also derjenige, der seinen Namen auf den Wechsel schreibt, keine Haftung übernehmen, sondern nur als Stellvertreter, Bevollmächtigter oder als Zeuge angesehen seyn, so muß er dieses auf dem Wechsel ausdrücklich bemerken.

III. Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 61. Das Recht Wechselverträge zu schließen, folglich sich wechselrechtlich zu verbinden und Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, steht jeder Person zu, die nicht von bürgerlichen Gesetzen zur Eingehung aller Verträge überhaupt und nach den Wechselgesetzen zu Wechselgeschäften insbesondere für unfähig erklärt wird. Wechselfähige Personen sind diejenigen, welche nach dem Gesetze das Recht haben, Wechsel auszustellen, zu indossiren und zu acceptiren. Die Gesetze bestimmen bei fremden (förmlichen) Wechseln nur jene Personen, welche nicht wechselfähig sind, bei den eigenen (unförmlichen, trockenen) Wechseln aber diejenigen, welchen diese Fähigkeit beigelegt wird. Alle übrige Personen sind davon ausgeschlossen. Man theilt die Wechselfähigkeit ein: a) In subjective, diese ist diejenige Eigenschaft einer Person, vermöge deren sie sich nach Wechselrecht oder überhaupt durch Wechsel verbindlich machen kann. b) In objective, das ist die Eigenschaft einer Leistung in Wechselform versprochen oder angewiesen, und diese kann der Natur des Wechsels nach nur Geld zum Gegenstande haben.

§. 62. Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche sind unfähig durch Verträge sich zu verbinden alle Personen: a) Denen die natürliche Fähigkeit mangelt, ihren Willen zu erklären, als

Kinder unter sieben Jahren, Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige (1). b) Minderjährige, welche unter der Obsorge eines Vaters oder Vormundes stehen und andere Personen, welche von einem Curator abhängen, als gerichtlich erklärte Verschwender (2), Verbrecher, welche zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilt worden sind (3), mithin können alle diese Personen auch keinen Wechselvertrag schließen.

(1) §. 865. (2) §§. 152, 174, 244, 273, 279 und 865. (3) §. 23 des Gesetzbuches über Verbrechen.

§. 63. Nach dem Wechselrechte sind nicht wechselfähig: a) Diejenigen Minderjährigen, welche vor vollstrecktem vier und zwanzigsten Jahre aus der väterlichen Gewalt entlassen, oder mit Nachsicht des Alters für großjährig erklärt worden sind. Wenn sie aber mit Bewilligung der politischen Obrigkeit eine eigene öffentliche Handlung treiben, oder in eine Handelsgesellschaft getreten sind, so erlangen sie dadurch zugleich die Wechselfähigkeit (4).

(4) 7. Art. d. W. O.

b) Alle jene Personen, welche vermöge einer Bestimmung des Gesetzes der Strenge des Wechselrechtes, daher der Wechselexecution nicht unterworfen sind, folglich gegen dieselben der Personalarrest nicht Statt hat; denn jede Wechselverbindlichkeit enthält auch die Unterwerfung unter die Wechselstrenge, das ist, unter den Personalarrest. Alle jene Personen, welche wegen ihres öffentlichen Dienstes ihre Freiheit nicht verpfänden können, sind also nicht wechselfähig; wenn sie es aber dennoch thun, so folgt daraus noch nicht die Ungültigkeit des Geschäftes, sie werden zwar nicht der Wechselstrenge unterworfen, allein die civilrechtlichen Wirkungen aus dem Vertrage, den der Wechselunfähige schloß, treten ein, das zum Grunde liegende Geschäft, z. B. Darleihen, Kauf rc. wird aufrecht erhalten, in so fern nur der Grund der Verbindlichkeit in dem Wechsel ausgedrückt ist. — Wer unfähig ist, sich nach Wechselrecht zu verbinden, kann der Einrede (Einwendung) der Ungültigkeit nicht entsagen; am wenigsten dürfen diejenigen, die durch ihre Standesverhältnisse unfähig sind oder einen privilegirten Gerichtsstand haben, auf diese Rechte Verzicht leisten. Der Richter

selbst darf von Amtswegen die Unfähigkeit des Ausstellers berücksichtigen und geltend machen, sobald diese aus den Acten zu seiner Kenntniß gelangt.

§. 64. In dem 6. Art. d. W. O. wird erklärt, daß Geistliche sich dem Wechselrechte nicht unterwerfen können, und daß gegen sie die Wechselexecution nicht Statt finde. Durch das Hofdecret vom 22. September 1789 wurde zwar den Geistlichen das Recht eingeräumt, sich dem Wechselgerichte wirksam zu unterwerfen. Da aber nach der W. O. in Ansehung der fremden Wechsel es keiner Unterwerfung unter das Wechselgericht bedarf, und vermöge des 53. Art. d. W. O. nur Kaufleute, Fabrikanten und Professionisten trockene Wechsel ausstellen dürfen, bei anderen Personen aber eine ausdrückliche Unterwerfung erforderlich war, um nach Wechselrecht verbindlich zu seyn; so kann diese Bestimmung des Hofdecretes nur auf trockene Wechsel ihre Beziehung haben, deren Ausstellung jedoch durch das Patent vom 25. Februar 1791 und 24. Februar 1792 auf Handelsleute, Fabrikanten und Professionisten beschränkt wurde, mithin bleibt es bei der Vorschrift, daß Geistliche nicht wechselfähig sind, was die Wechselordnung für Galizien vom 10. October 1797 ausdrücklich enthält; es bedarf also keiner weitern Begründung durch die folgenden Gesetze, durch welche die Geistlichen der Gerichtsbarkeit der Landrechte in den Provinzen unterworfen worden sind, auf welchen sie eben so wenig, wie die Militärpersonen im Allgemeinen, oder in besondern Fällen Verzicht leisten können. Der Umstand, daß man Geistliche milites ecclesiae nannte, daher das vom Militär Geltende auf sie anwendete; daß das canonische Recht den Geistlichen allen Handel untersagte, dann die Idee, daß sich das Wechselrecht nicht mit dem Amte des Geistlichen vereinbare, der sich nicht dem Personalarreste unterwerfen darf, bewirkten, daß Geistliche sich nicht nach Wechselrecht verbinden können.

§. 65. Durch das Patent vom 25. October 1798 Nr. 436 d. J. G. S. wird verordnet: §. 1. Daß künftig weder eine freiwillige Abtretung noch eine Verpfändung der Besoldungen der öffentlichen Beamten Statt oder Gültigkeit haben soll. §. 2. Daß weder ein gerichtliches Verboth auf Salarien angenommen, noch gegen verschuldete Beamte eine andere gerichtliche Einschreitung oder eine

Personalexecution, wodurch sie ihrer Dienstleistung entzogen würden, bewilligt oder verfügt werde. Dieses Patent sammt allen Nachträgen wurde durch a. h. Entschließung vom 24. Mai 1816 und Hofdecret vom 15. Mai 1818, Nr. 1455 d. J. G. S. in den neu erworbenen Provinzen in Anwendung gebracht. — Es ist mit dem Staatsdienste unvereinbar, daß der Beamte sich der Strenge des Wechselrechtes unterwerfe. Politische Gründe und eben dieser Umstand haben die Ausschließung der Beamten von der Wechselfähigkeit bewirkt. Preuß. L. R. II. Thl. 8. Tit. §§. 718—728. Man kann jedoch sagen, daß man, da der Beamte von dem Personalarrest befreit ist, das strenge Wechselrecht gegen ihn nicht ausüben könne, daß jedoch dieses nicht hindere, daß aus einem vom Beamten ausgestellten Wechsel schleunige Execution auf sein Vermögen geführt werden könne, wie dieses der Fall in der Han. W. O. §. 3. Hamburg. W. O. Art. 48 und auch in der österr. W. O. Art. 6 und 7 ist.

§. 66. Nach dem Börsepatente für Wien vom 1. August 1771 §. 22, für Triest vom 18. September 1804 und Reglement für die Sensalen in Triest III. Abschnitt §§. 10 und 11 und IV. Abschnitt sind Sensale ebenfalls von allen Wechselgeschäften für ihre eigene Rechnung, sie mögen Wechsel- oder Waarensensalen seyn, ausgeschlossen und zwar unter Androhung von Dienstentsetzung und einer Geldstrafe.

§. 67. Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen genießen die im Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen (Patent vom 16. Juli 1725, dann §. 38 des a. b. G. B.). Nach der Uebung in Oesterreich wendet sich derjenige, der eine Forderung an eine Gesandtschaftsperson hat, und nicht befriedigt wird, an das Obersthofmarschallamt, welches das Erforderliche an den Gesandten veranlaßt. — »In Hinsicht der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes über österreichische Unterthanen, welche dermalen von fremden Regierungen als diplomatische Personen accreditirt sind, haben Se. Majestät zu Folge des Hofdecrets vom 10. April 1829 Nr. 2392 d. J. G. S. im Allgemeinen zu befehlen geruht, daß, da dieselben nie aufgehört haben, österreichische Unterthanen zu seyn,

sich diese Competenz nur auf die, rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse zu erstrecken habe.

§. 68. Nach Vorschrift der Instruction vom 31. August 1762 haben alle Consule auswärtiger Mächte, sie mögen österreichische oder auswärtige Unterthanen seyn, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen jenes Ortes zu unterliegen, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilligt worden ist. Durch das Hofkanzleidecret vom 10. Jänner 1818 wird erklärt: »Die Consule haben keinen repräsentativen Character, sondern sind blos Beamte und werden im fremden Staatsgebiethe bestellt, zur Unterstützung und Entscheidung über Handelsstreitigkeiten der Unterthanen jener Macht, von der sie aufgestellt sind, sie unterstehen daher der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen jenes Ortes, wo sie ihren Aufenthalt haben; sie bleiben noch ferner der Gerichtsbarkeit der Mercantil- und Wechselgerichte an jenen Orten untergeordnet, wo sie derselben bisher unterstanden.«

§. 69. Die Wechselfähigkeit ist eine besondere, den Credit verstärkende Wohlthat, die den Kaufleuten und den ihnen gleichgestellten Personen verliehen wird, die beständige Rücksicht, daß das Wechselrecht nur für den Kaufmann existire, und von Wichtigkeit sey, wird immer auch dann beachtet, wo Gesetze das Wechselrecht auf andere Personen ausdehnen.

§. 70. Handel bezeichnet das Gewerbe, nach welchem Jemand Waaren, die er von andern kaufte, ohne weitere Verarbeitung an Andere, um Gewinn zu ziehen, vermöge seines regelmäßigen Berufes verkauft. Handelsleute sind also diejenigen Personen, welche auf eigene Rechnung, als regelmäßiges Gewerbe den Umsatz von Waaren in unveränderter Form, wie sie die Waare selbst kauften, an Andere besorgen. Im weiteren Sinne ist jeder Handelsmann, der als seinen regelmäßigen Beruf Handelsgeschäfte treibt. Als Handelsgeschäft erscheint nach den Handelsgesetzen: a) Jeder Kauf von Erzeugnissen und Waaren, um sie entweder mit oder ohne vorgehende Bearbeitung wieder zu verkaufen. b) Jede Unternehmung von Manufacturen, Commissions- und Speditionsgeschäften. c) Alle Geld-, Wechsel-, Banquier- und Mäklergeschäfte, als Hilfsgewerbe des Handels. Das wesentliche Merkmal eines Handelsmannes ist, daß der Handelnde den Handel als

Gewerbe treibt. In dieser Beziehung kommen vor: a) Wechsler (Banquiers) welche einen Handel mit Geld und Wechseln treiben. b) Großhändler, welche Waaren nur in großen Quantitäten der Zahl, des Maßes und Gewichtes (nach Centnern, Stücken ꝛc.) und zwar regelmäßig an Personen zu verkaufen befugt sind, welche wieder mit den gekauften Waaren Handel treiben. c) Klein= (Detail=) Händler, welche auch in kleinen Quantitäten (nach Pfunden, Ellen ꝛc.) nach dem Wunsche des Käufers verkaufen. d) Krämer, Marktfieranten, die ihre Waaren nicht aus der ersten Hand, aus der Ferne beziehen, sondern von den nahen Kaufleuten abnehmen, um sie im Kleinen wieder abzusetzen. e) Professionisten, Handwerker, Manufacturisten, die mit ihren selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben.

§. 71. Fabrikanten sind Gewerbsleute, welche die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen auf eine von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes abweichende Art betreiben, und mit den von ihnen producirten Waaren Handel treiben; es kommt dabei auch das Besondere vor, daß gewöhnlich mehrere Gewerbe vereinigt werden, und daß sie alle Hilfsarbeiten, welche zur vollständigen Hervorbringung des zu erzielenden Fabrikats gehören, selbst wenn diese Arbeiten bestimmten Gewerben zugewiesen sind, unter ihrer Leitung, und auf eigene Rechnung betreiben lassen. Sie haben alle kaufmännische Rechte. 1. Nach der bestehenden Commercialverfassung bestehen vermöge des Hofkammerdecretes vom 26. Jänner 1813 zweierlei Abstufungen von Fabriksbefugnissen. a) Das einfache fabriksmäßige Befugniß und b) das förmliche Landesfabriksbefugniß, welches auch unter der Firma »k. k. privilegirte Fabrik« vorkömmt. Fabrikanten, welche förmliche Landesfabriksbefugnisse erhalten haben, können nach dem Hofdecrete vom 26. Juni 1791 bei ihren Fabriksgebäuden den kaiserlichen Adler ausstellen, und sich dabei der Aufschrift, so wie auch bei ihren Geschäftsunterschriften des Ausdruckes »k. k. privilegirte Fabrik,« dann eben so derselben und des k. Adlers in ihrem eigenen Fabriks=Insiegel gebrauchen, was den andern Fabrikanten verbothen ist.

2 Der Begriff eines Handelsmannes erhält eine rechtliche Bedeutung dadurch, daß er gewisse Vorrechte, als Wechselfähigkeit, höhere Zinsen, und Glaubwürdigkeit (Beweiskraft) des Handlungsbuches genießt. Die wesentliche Bedingung zur Erwerbung und Ausübung des Rechtes eines Handelsmannes sind a) die Berechtigung zum Handel. b) die Verpflichtung zur Ausweisung des Handlungsfondes. c) Zur Protocollirung der Firma und des Societätsvertrages, wo gewöhnlich der Ausdruck »et Compagnie« auf einen Gesellschafter deutet. Zur Ausweisung des Fondes, und Protocollirung der Firma sind alle jene Handelsleute und Wechsler verpflichtet, welche von der politischen Behörde die Befugniß zum Handel in den Hauptstädten der Provinz erhalten haben. Befugt zur Protocollirung der Firma und Fondsausweisung sind alle jene Handelsleute in Städten und Märkten auf dem Lande, welche nicht in die vorige Cathegorie gehören; dann Fabrikanten, Professionisten und Manufacturisten, welchen nach dem Hofdecrete vom 24. Februar 1792, für Galizien vom 24. Mai 1793 das Recht zusteht, eigene (trockene) Wechsel auszustellen. Es steht ihnen frei, so lange sie keine eigenen Wechsel ausstellen, ihre Firmen und Societätscontracte protocolliren zu lassen, oder nicht; eben so hängt die Ausweisung des Fondes, welche mit der Protocollirung der Firma in keinem nothwendigen Zusammenhange steht, bloß von ihrer Willkür ab, und solche kann ihnen auf ihr Verlangen nicht verweigert werden; jedoch sind auch diese Handels- und Gewerbsleute zur Protocollirung ihrer Firmen verpflichtet, sobald sie von dem Rechte, eigene Wechsel auszustellen Gebrauch machen, weil es zur Erhaltung des Credits im Allgemeinen wesentlich nöthig ist, daß sich von der Aechtheit jeder Firma überzeugt werden könne (5).

(5) Hofkammerdecret vom 29. September 1812. Falliten-Ordnung vom 18. August 1734. I. Abth Handlungs- und Falliten-Ordnung für Triest vom 19. Jänner 1758. I. Thl. 1. bis 6. Art.

§. 72. Den Handelsleuten werden demnach alle jene Kleinhändler, Fabrikanten, Professionisten und Manufacturisten gleichgehalten, welche zur Ausstellung eigener Wechselbriefe berechtigt sind.

§. 73. Die Fähigkeit zu fremden Wechseln (Tratten) hat jede Person ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, welche nicht in den §§. 62—65 als wechselunfähig bezeichnet wurde. Der 6. Art. d. W. O. stellt ausdrücklich diese allgemeine Wechselfähigkeit als Regel auf; daher sind auch alle jene Personen fähig, fremde Wechsel auszustellen, zu giriren und zu acceptiren, welche nicht unter die Klasse der Handelsleute und Personen gehören, welche ihnen von dem Gesetze gleichgestellt werden, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes, da in Oesterreich die Cura sexus nicht besteht, daher sind Frauenspersonen fähig, sich nach Wechselrecht zu verbinden. (§. 1349. d. a. b. G. B.).

§. 74. Die Ausstellung eigener (trockener) Wechsel ist ausdrücklich auf Handelsgeschäfte, daher auf Geld, Waaren, Materialien zum Handel, und Betriebe der Gewerbe der Professionisten und Fabrikanten beschränkt. Durch das Patent vom 22. Februar 1791 wurde verordnet, daß künftig nur den Wechselbriefen, welche von den privilegirten Fabrikanten, und zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter sich, oder an Andere ausgestellt werden, das in der W. O. eingeräumte Recht zustehen soll, und daß andere Personen sich der gemeinen Schuldverschreibungen bedienen sollen. Das Hofdecret vom 24. Februar 1792 hat die Fähigkeit zur Ausstellung eigener Wechsel ausgedehnt a) auf jene Fabrikanten, Manufacturisten, griechische Handelsleute, Juden, und die auf die Wiener-Märkte zum Waareneinkauf kommenden Fieranten, welche sich öffentlich bekannt machen und darthun, daß sie zu einem ordentlichen Handel berechtigt sind. b) Auf jene Professionisten und Fabrikanten, welche nicht insbesondere mit einem Privilegium versehen, und einem ordentlichen Gremium nicht einverleibt sind, wenn sie entweder einem bürgerlichen Mittel einverleibt, oder zum Betriebe ihrer Gewerbe und Manufacturen ordentlich berechtigt, und förmlich protocollirt sind. c) Auf Juden, sowohl die im Lande tollerirten, als auch die aus andern Ländern kommenden, welche in den Städten von der politischen Obrigkeit, auf dem Lande bei den Kreisämtern als wirkliche Handelsleute protocollirt, und mit einem Zeugnisse über ihre wirkliche Handelsführung versehen worden sind. Diese Wechselfähigkeit wurde durch Patent vom 24.

Mai 1793 auch in Galizien und Lodomerien eingeführt, und wie bereits §. 71. angeführt wurde, ist die Fähigkeit zur Ausstellung trockener Wechsel im Allgemeinen auf die Protocollirung der Firma bei dem Wechselgerichte der Provinz bedingt.

§. 75. Schon durch die Resolution vom 30. Jänner 1727 §. 4, wurde mit Beziehung auf das Wechseledict vom Jahre 1725 §. 2 verordnet, daß die Valuta in den trockenen Wechselbriefen, ob sie in barem Gelde, in Waaren, Wein, Papier rc. bestand, jedesmal deutlich ausgedrückt werde, und daß, wenn sie in Waaren und andern Effecten bestanden habe, ihre Qualität sammt dem Werthe, wie hoch sie angeschlagen, und angenommen worden, angemerkt; daß in dem nämlichen Wechselbriefe niemahls Geld und andere Sachen zugleich angesetzt, sondern der bessern Klarheit wegen um das bare Geld, um Waaren und andere Sachen besondere Wechselbriefe ausgestellt werden sollen. Der 53. Art. der W. O. enthält gleiche Vorschriften, und es wird darin erklärt, »daß die trockenen Wechsel ihre veram causam debendi von Waaren und andern Effecten desumiren, gleichwohl in Geldgeben beruhen, und daß sie in der That nichts anderes seyn, als gemeine Schuldscheine, und Waaren-Conti, um das Kapital in einer gewissen Zeit in ipso loco contractus abzuführen.« In dem 47. Art. d. W. O. für Galizien wird gleichfalls verordnet, »daß in den eigenen Wechselbriefen die empfangene Valuta, in was sie bestanden, genau auszudrücken sey, außerdem verliere der Wechselbrief die Wechselkraft.« Nach diesen gesetzlichen Vorschriften muß also aus dem eigenen Wechsel selbst specifisch erhellen, worin die Valuta dafür bestanden habe. 2. durch die genaue und bestimmte Bezeichnung der Valuta erhält der eigene Wechsel ein Merkmal, aus welchem in Verbindung mit der Eigenschaft desselben erkannt wird, daß er aus Handelsgeschäften entstanden sey, in welcher Hinsicht auch der Stand des Ausstellers beigesetzt werden soll, da die Fähigkeit zur Ausstellung dieser Wechsel auf Personen von bestimmtem Gewerbe beschränkt ist; der Umstand aber, ob der Aussteller vermöge des Gesetzes trockene Wechsel auszustellen befugt sey, kann nur dann ein Gegenstand der Beurtheilung seyn, wenn es zur Klage kommt; in dieser Hinsicht erklärt das Hofdecret vom 21. October 1793, daß

der Kläger in der Klage diese Eigenschaft des Beklagten nicht sogleich zu erweisen schuldig sey; daher muß eine solche Klage angenommen, und das Verfahren darüber eingeleitet werden.

§. 76. Wer nicht wechselfähig ist, kann auch aus seiner Verbindlichkeit nicht wechselmäßig belangt werden, und seine Wechselbriefe werden als gewöhnliche Schuldscheine betrachtet, und es wird darnach verfahren. Das Hofdecret vom 21. September 1821 erklärt, a) daß trockene Wechselbriefe gegen diejenigen, denen die Gesetze die Ausstellung derselben verbiethen, auch dann keine Gültigkeit und Beweiskraft haben, wenn sie von dergleichen Personen, und von Handels- oder Gewerbsleuten, die sich durch trockene Wechsel zu verbinden fähig sind, gemeinschaftlich ausgestellt worden wären. b) Daß die Vorschriften des Patentes vom 25. Februar 1791 über die Ausstellung trockener Wechsel auch für die Acceptation derselben gelte; daß diese Acceptation gegen Personen, welche zur Ausstellung trockener Wechsel unfähig sind, ohne rechtliche Wirkung sey, obgleich der Wechsel von einem Handels- oder Gewerbsmanne, der sich sonst durch jede Art von Wechseln verpflichten kann, ausgestellt wäre. An die Ordre eines Dritten lautende, aber an dem Orte der Ausstellung zahlbare Wechsel seyn auch hierin andern trockenen Wechseln gleich zu halten. c) Daß der Giro eines trockenen Wechsels gegen Personen, die zur Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Cession haben, und gegen sie weder das Wechselrecht, noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes begründen, wenn der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten Handels- oder Gewerbsmanne ausgestellt wäre.

§. 77. Da die Ausstellung eigener (trockener) Wechsel auf die Protocollirung der Firma bei dem Wechselgerichte bedingt ist, so folgt von selbst, daß es zureiche, wenn der Wechsel unter der protocollirten Firma von dem Aussteller eigenhändig unterschrieben ist (6).

(6) Patent vom 9. April 1782 §. 6.

§. 78. Ursprünglich war die Wechselfähigkeit, daher die Ausstellung der Wechsel auf den kaufmännischen Verkehr beschränkt; es gab nur solche Wechsel, die von dem Kaufmanne, oder auch von einem andern, jedoch wegen kaufmännischer Operationen ausgestellt

waren; allein die spätere Ausbildung hat das Wechselinstitut ausgedehnt; man fing an, das Wechselinstitut als eine allgemeine Vertragsnorm anzusehen, und Jedermann bediente sich der Wechsel nicht bloß im kaufmännischen Verkehre, sondern auch in Darleihensgeschäften. Die Sorgfalt der Gesetzgebung, die Zinsen in ein Verhältniß mit dem dafür verwilligten Gebrauche des Geldes zu bringen, und in diesem Verhältnisse zu erhalten, hatte die Folge, daß Wuchergesetze gegeben wurden. — Allein, was im Mittelalter geschah, als das kanonische Recht Zinsen zu nehmen verboth, trat auch jetzt ein, der Wucher pflanzte sich durch die unbeschränkte Wechselfähigkeit fort. Die listige Habgier der Darlehner, und das wahre oder erkünstelte Bedürfniß der Entlehner, wußten das wucherische Uebereinkommen dem Auge des Richters zu verbergen, oder durch neue Verkleidungen dem Buchstaben des Gesetzes zu entgehen, wozu die Wechselform diente. Die Ausstellung trockener Wechsel wurde bereits durch die W. O. vom 10. September 1717, und Erläuterung vom 16. Julius 1725 — dann durch den 53. Art. der W. O. von 1763 auf Kaufleute, Professionisten und Handwerker beschränkt. Das Patent vom 25. Februar 1791 sagt im Eingange: »Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Wirkung des Patents vom 29. Jänner 1787 dahin ausgedeutet wird, als ob das Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner, was bei dem Darleihen abgezogen, zurückgenommen, für den Darleiher oder den versteckten Unterhändler bedungen, und um was der Schuldner sonst bevortheilt worden ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen nicht befugt wäre, wird hiermit erklärt: daß das erwähnte Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrages keine weitere Beziehung habe, als die in demselben ausdrücklich bestimmt ist; daher ist der Schuldner, der mehr verschrieben als empfangen hat, allerdings berechtigt, die Einwendungen, welche ihm von dem hierin in voller Kraft verbliebenen Gesetze eingeräumt sind, anzubringen und zu erweisen, so wie ebenfalls der Richter nicht nur gesetzmäßig darüber urtheilen, sondern auch, so weit sich Anzeigen einer Bevortheilung darstellen, auf derselben Bestrafung von Amtswegen einschreiten soll (7).«

»Da zugleich die Erfahrung zeiget, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zur Bemäntlung und Arglist Anlaß gibt, der Privatcredit aber, und die zur Handhabung desselben nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt, und die Verschreibung so abgefaßt werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen worden ist, so wird verordnet, daß künftig nur den Wechselbriefen, welche von den privilegirten Fabrikanten, oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter sich, oder Andern ausgestellt werden, das in der W. O. eingeräumte Recht zustehen soll. Andere Privatpersonen hingegen sollen sich allein der gemeinen Schuldverschreibung gebrauchen, in derselben das, was zwischen Contrahenten behandelt und bedungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher, den rechten Betrag des Darleihens, alle auf die Zahlung des Kapitals sowohl, als der Zinsen sich beziehende Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann und wo das Darleihen geschehen ist, ohne alle Bemäntelung und Verhehlung angeben.« — Würde dennoch von Jemanden, der vermöge dieses Gesetzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief ausgestellt, so soll er, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beigerückt seyn, nicht nur das in der erneuerten W. O. v. Jahre 1763 im Absatze 53 zugestandene, und hiermit aufgehobene Recht nicht genießen, sondern ein solcher Wechsel auch für sich keinen Beweis abgeben, und daher von dem Beklagten wider die Schuld auch ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgültige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden (8).«

(7) Durch das Patent vom 29. Jänner 1787 wurde das Wucherpatent vom Jahre 1751 aufgehoben. (8) Man sehe die Verhandlungen darüber, über das Hofdecret vom 24. Februar 1792, und das Wucherpatent vom Jahre 1803. Zeiller's Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft 2. B. S. 170. 3. B. S. 1. u. f.

§. 79. Die Vorschriften über die trockenen Wechsel sind bestimmt und erschöpfend, sie hatten Bedeutung und Wirksamkeit, so lange man die Wechsel auf eigene Ordre nicht kannte, zu deren

Ausstellung als fremden Wechseln die Fähigkeit unbeschränkt ist; sie sind jetzt ganz aus dem Gebrauche gekommen, man hat die Vorschriften derselben zu umschiffen gewußt, und bedient sich der letztern, indem man die nächste Stadt, oder einen Ort der Umgebung als Ausstellungsort darin angibt, und den Zahlungsort in dem Domicil des Bezogenen (Trassaten) ansetzt. So z. B. werden die in Wien zahlbaren als in Preßburg, Hietzing, Benzing ꝛc. ausgestellt, angegeben, jene von Triest zu Fiume ꝛc. ungeachtet kein Theil in Preßburg ꝛc. oder Fiume war, und den Wechsel dort ausstellte. Diese Wechselgattung hat eine solche Ausbreitung erhalten, daß sich derselben alle Classen der Bewohner der Städte und auch des flachen Landes bedienen. Der durch das Gesetz angelegte Damm ist durchbrochen, der Wucher erhielt dadurch freien Spielraum, und das Uebel ist von verbreitetem Einflusse.

§. 80. Merkwürdig und wahr ist es, was Mittermayr in dieser Beziehung, nämlich über die Wechselfähigkeit der Nichtkaufleute sagt (9): »Es sprechen alle Gründe dafür, die Wechselfähigkeit nicht auszudehnen auf Nichtkaufleute. Eine solche Ausdehnung schadet schon dem für die Kaufleute eingeführten Wechselinstitute selbst, da alles, was zu häufig vorkömmt, seinen Werth verliert, da insbesondere, wenn man bemerkt, daß in sehr vielen Fällen auch Wechsel keinen Vortheil geben, und der Gläubiger doch betrogen wird, der Wechselcredit selbst leidet, und da sonst die Gesetzgebung in Verlegenheit kommt, wenn sie den Hypothecarcredit gehörig aufrecht halten will. Kömmt es nämlich zum Concurse, so melden sich gewöhnlich eine große Zahl von Wechselgläubigern; gibt nun die Gesetzgebung den Wechseln auch in dem Concurse Vorrechte, so wird dadurch der Hypothecargläubiger betrogen, gibt man keine, so wird das Heer der Wechselgläubiger, die auf ihre Wechsel bauten, getäuscht. — Der Nichtkaufmann braucht aber auch das Wechselinstitut nicht; denn das Hypothecarinstitut gibt demjenigen, welcher Immobiliarvermögen besitzt, hinreichende Mittel, Credit zu finden; der Andere aber, welcher kein Vermögen dieser Art hat, findet, wenn er wirklich den Ruf eines fleißigen und gewissenhaften, rechtlichen Mannes genießt, immer einige Personen, die ihm auf einfache Handschrift eben so wohl Geld leihen, als wenn er Wech-

sel ausstellte. Frägt man die Erfahrung, von welcher Classe von Personen, die nicht Kaufleute sind, Wechsel ausgestellt werden, so überzeugt man sich, daß es in der Regel entweder Speculanten sind, welche allerlei wucherliche Geschäfte im Dunkeln treiben, oder Abenteurer, die durch prahlerische Versicherungen täuschen, oder Familienväter, die in ihrer Noth, um nur Geld zu bekommen, zu jedem Mittel sich verstehen müssen, oder junge Leute, welche das letzte, was sie besitzen, ihre Freiheit verpfänden. Bei allen diesen Personen hat entweder der Personalarrest, dem sich solche Leute unterwerfen, gar nicht die Bedeutung, welche da vorkömmt, wo der Kaufmann Wechsel ausstellte, oder unterschrieb, oder die Gesetzgebung hat selbst dringende Gründe, den Wechselarrest gar nicht zu gestatten, und zwar weder im Interesse derjenigen, die sich dem Arrest unterwerfen, z. B. schwer bedrängter Personen, die in die Klauen von Wucherern fallen, und zuletzt ihm Freiheit verpfänden, sich einsperren lassen, und ihrer Familie entzogen werden, noch ein Interesse des Credits selbst, da die Erfahrung lehrt, daß der Wechselarrest, gegen Nichtkaufleute angewendet, nutzlos ist, und so mancher, der sein Geld hingibt, und der Wechselform vertraut, getäuscht wird; daß aber bei Nichtkaufleuten die Drohung des Wechselarrestes die Bedeutung nicht hat, welche ihr bei Kaufleuten eigenthümlich ist, ergibt sich leicht, wenn man erwägt, daß bei dem Nichtkaufmanne jene oben geschilderte Rücksicht (§. 5.) auf kaufmännische Ehre nicht eintritt. Er verliert nichts, wenn auch allgemein die Nachricht sich verbreitet, daß er den Wechsel nicht habe bezahlen können. Er geht in den Arrest, und läßt sich ruhig darin von dem Gläubiger ernähren, bis dieser selbst die Lust verlieet, die Ernährungskosten weiter vorzuschießen, und zuletzt ermüdet, auf den Arrest verzichtet. (10).

(9) Archiv für civilistische Praxis 14. Band. S. 260. u. f. (10) Ich will aus meiner Erfahrung beisetzen, daß die vorstehende Schilderung von Thatsachen in der Wirklichkeit ihre vollkommene Bestätigung findet. Es ist bekannt, daß die Amtsgeschäfte der Wechselgerichte größten Theils in der Behandlung der Klagsachen aus solchen Wechseln an eigene Ordre bestehen, der ordentliche Kaufmann erfüllt genau seine Verbindlichkeit, er zahlt seine Wechsel, und läßt es nicht zur Klage kommen, und wenn dennoch eine Wechselklage wi-

der ihn vorkömmt, so hat er entweder eine gegründete Einwendung dagegen und leistet Sicherheit, bis zur Austragung der Sache, oder er ist nahe dem Falle, und sieht sich gedrungen, seine Zahlungen einzustellen, und den Gläubigern seine Güter abzutreten. Daraus folgt von selbst, daß die vielen Wechselklagen von solchen Personen herrühren, die in die Classe der Kaufleute nicht gehören; es sind also Krämer, Professionisten, Manufacturisten, Comtoiristen, Schreiber, Landleute ꝛc. ꝛc., und wieder Andere, welche solche Wechsel an sich lösen, um sie einzuklagen. Alle diese Classen von Nichtkaufleuten stellen aus, oder acceptiren solche Wechsel über kleine Beträge von 20 bis 100 fl., oder auch von mehreren hundert Gulden. Die meisten dieser Wechselforderungen werden bei dem Wechselgerichte eingeklagt, darüber der Zahlungsauftrag erlassen, gegen mehrere dieser Aufträge werden Einwendungen, bloß um die Zahlung zu verzögern, angebracht; der Schuldner wird gedrängt, und gepfändet. Findet der Gerichtsdiener einige Effecten oder Einrichtungsstücke, so wird zur Schätzung, dann zur Feilbiethung geschritten. Ist der Gläubiger mit seiner Forderung nicht gedeckt, oder findet der Gerichtsdiener keine Mobilien, um sie zu pfänden, so wird über dessen Relation dem Schuldner die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen drei Tagen bei sonstigem Personalarrest aufgetragen. Gemeiniglich macht derselbe ein an sich uneinbringliches Activum namhaft, darüber erfolgt die Verhandlung, und es wird entschieden, daß der Gläubiger sich auf das namhaft gemachte Gut anweisen zu lassen nicht schuldig sey, sondern ihm bevorstehe, den Personalarrest anzusuchen. Nach diesen Umzügen erfolgt nun der Personalarrest, und zwar oft wegen einer unbedeutenden Forderung. Mancher Schuldner sucht sich durch die Abtretung seiner Güter an die Gläubiger, und das gestellte Begehren um Bewilligung der Wohlthaten der Güterabtretung, daher um Befreiung vom Personalarreste zu retten. Hieraus ist ersichtlich, daß oft eine einzelne Wechselforderung so vielmahl zur Amtshandlung gebracht wird.

§. 81. Der 6. Art. d. W. O. redet nur von Militärpersonen, welche in wirklichen Diensten stehen, und macht die ausdrückliche Ausnahme in Ansehung der Beamten des Hofkriegsrathes, des Commissariates und des dahin gehörigen Kanzleipersonals, dann anderer Officianten, obschon deren Dienstleistung das Militär betrifft, und sie sonst der Militär-Jurisdiction unterworfen sind. Das Hofdecret vom 9. October 1787 erklärt, daß eine Wechselexecution wider Militär überhaupt, und ohne Ausnahme, folglich auch wi-

der die pensionirten Militaren nicht Statt finden könne. Betreffend die Beamten, so gilt in Ansehung derselben jenes, was §. 65, von den übrigen Staatsbeamten angeführt wurde.

Haftung sowohl einzelner als mehrerer aus dem Wechsel.

§. 82. Die Wechselverbindlichkeit entsteht aus dem Wechselvertrage und beruht zunächst auf einem darin klar und deutlich ausgesprochenen Schuldbekenntnisse, und der ausdrücklichen Verpflichtung nach Wechselrecht. Die Wechselverbindlichkeit kann von einer Person gegen eine, und eben so von mehreren Personen gegen mehrere eingegangen werden; es macht sich daher eine Person verbindlich, oder es machen sich mehrere mit einander zur Zahlung des Wechsels an den Gläubiger, oder dessen Stellvertreter verbindlich. In diesem letztern Falle haften diese Mehreren, so viele ihrer sind, für die ganze verschriebene Summe, und zwar Einer für Alle, und Alle für Einen (in solidum), und der Wechselgläubiger kann sich halten an Alle, oder an welche oder welchen unter ihnen er will.

§. 83. Mehrere Wechselberechtigte sind vorhanden, wenn ein Wechsel oder ein Giro zu Gunsten mehrerer Personen ausgestellt ist; dieses kann entweder namentlich, oder collectiv geschehen; unter welchen die an die Firma einer Societätshandlung (Handlungsgesellschaft) gestellten, auszuzeichnen sind, aus welchen alle Theilhaber das Wechselrecht erwerben, wenn auch die Firma nur in einem einzelnen Namen mit dem Beisatze et Compagnie bestehen würde. — Mehrere Wechselverpflichtete kommen vor, wenn mehrere Personen namentlich einen Wechsel unterzeichnet haben, oder wenn ein Theil einer Societätshandlung die Firma derselben auf diese Weise unterschrieben hat, wenn auch die Firma der persönliche Name des Unterzeichners nicht wäre.

§. 84. Jede Handelsgesellschaft handelt unter einer gemeinschaftlichen Firma, und diese ist der Name, unter welchem Handelsgeschäfte betrieben, und für dieselbe Verbindlichkeiten eingegangen werden. Die Firma (Unterschrift), kann auf einen oder mehrere Theilnehmer, oder auch auf einen willkürlichen gesellschaftlichen Namen lauten; sie muß aber in jedem dieser Fälle sammt

dem Societätsvertrage in die öffentlichen Matrikel des betreffenden Mercantil- und Wechselgerichtes nach gesetzlicher Vorschrift eingetragen, von diesem auch ein Exemplar und die Handschrift derer, welche die Firma zu führen berechtigt seyn sollen, dort niedergelegt, und durch Circularien (Oblatorium) bekannt gemacht werden. Bei Bestimmung der Firma ist darauf zu sehen, daß sich dieselbe von allen bereits bekannt gemachten hinlänglich unterscheide. So lange die gehörige Bekanntmachung nicht erfolgt, kann die Gesellschaft sich der Rechte einer Handlungssocietät gegen einen Dritten nicht bedienen; sie selbst aber macht sich durch inzwischen vorgenommene Geschäfte gegen einen Dritten verbindlich.

§. 85. Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Verbindlichkeit muß von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorsteht, und wird sie von diesem nicht geleistet, von dem Eigenthümer der Handlung wechselmäßig. Ist es eine Societätshandlung, so haften solidarisch alle öffentlichen Handlungsgesellschafter (das ist solche, die in der Firma ausdrücklich benannt sind); in so fern der Wechsel von der Gesellschaft ausgestellt, girirt, acceptirt oder verbürgt wurde, ohne daß das Forderungsrecht des Wechselgläubigers durch die Summe ihrer Einlage beschränkt ist, da jeder öffentliche Gesellschafter auch außer seiner Einlage mit seinem ganzen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft haftet. Der stille Gesellschafter, welcher der Gesellschaft ein bestimmtes Kapital mit der Bedingung anvertraut hat, daß er statt der Zinsen an Gewinn, und Verlust nach Verhältniß dieses Kapitals (Einlage) Theil nehmen wolle, und dessen Name in der Firma nicht enthalten, noch er sonst als ein Gesellschafter ausdrücklich bekannt gemacht ist, haftet den Societätsgläubigern nur mit seinem in der Handlung stehenden Kapitale, und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen, nicht verhalten werden. Ein stiller Gesellschafter wird aus einer unter der Firma der Gesellschaft übernommenen Wechselverbindlichkeit niemahls wechselrechtlich verhaftet (11).

(11) In der Falliten-Ordnung vom 18. August 1734. I. Abschnitt, dann Handlungs- und Falliten-Ordnung für Triest vom 14. Jän. 1758. 4. Abthl. wird festgesetzt, daß bei einer Handlungsgesellschaft zweierlei Compagnons seyn, öffentliche, aperti, und geheime taciti.

Die ersten werden in der Firma benannt, die letzten kommen in den Oblatorien und der Firma unter der gemeinschaftlichen Benennung »und Compagnie« vor. Allein diese folgenreiche Abtheilung der Gesellschafter wurde nicht überall strenge beachtet, so sind mir Fälle vorgekommen, daß bei einer Auflösung einer Handlungsgesellschaft, die aus zwei Gesellschaftern bestand, und ihre Firma nur mit dem Namen des Einen, in Hinsicht des Andern mit et Compagnie gezeichnet wurde, die Fortsetzung dieser Firma dem andern wieder bewilligt wurde, ungeachtet er die Handlung allein führte folglich einzeln war; daß in dem Gesellschaftsvertrage drei Gesellschafter als öffentliche bezeichnet wurden, in der protocollirten Firma, und den Circularien nur zwei als solche benannt, der dritte aber mit »und Compagnie« angedeutet wurde. — Man sehe auch das 27. Hauptstück des allg. bürgl. Gesetzbuches, und das Hofkammerdecret vom 20. April 1813. —

§. 86. Ist der Wechsel von mehreren Hauptschuldnern unterschrieben worden, so ist jeder derselben für die ganze Summe verbindlich, auch ohne die besondere Formel in solidum (Einer für Alle, und alle für Einen) beigesetzt zu haben. In dieser Hinsicht bestimmt auch das Hofdecret vom 21. September 1821. §. 5. »Wenn mehrere Personen förmliche oder trockene Wechsel ohne den ausdrücklichen Vorbehalt, daß jede nur für ihren Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren, oder acceptiren; so haften, in so fern sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, Alle für Einen und Einer für Alle.«

§. 87. Der Wechselvertrag kann auch für einen andern, und in dessen Namen geschlossen werden. Ein gleiches gilt von der Acceptation. In dieser Hinsicht wird in dem 28. Art. d. W. O. erklärt: »daß alle Acceptationen, welche von Frauen, Bedienten oder andern, welche von dem Principalen keine schriftliche, bei dem Wechselgerichte deponirte Vollmacht haben, geschehen, in Rücksicht des Principalen kraftlos, und dieser zu keiner Zahlung verbunden sey. Will aber Jemand die Acceptation von einer Frau oder einem Diener ohne Vollmacht annehmen, so habe derselbe die Zahlung, in so fern der Principal sich dazu nicht verstehen will, von niemand Andern, als von dem Acceptanten zu suchen; und da ein Factor für seinen Principalen Geld disponirte, müsse er den Wechselbrief nicht auf sich, oder Ordre, sondern auf den Principal selbst,

oder dessen Ordre einrichten lassen; würde er aber den Brief an sich oder Ordre stellen, so hafte er hierum als Selbstschuldner; es wäre denn, der Principal wollte sich zur Schuld freiwillig verstehen.«

§. 88. Wer von dem Eigenthümer einer Handlung, der er selbst nicht vorstehen will, oder kann, den Auftrag erhalten hat, seine Stelle zu vertreten, wird Factor, Disponent, oder Handlungsvorsteher genannt. Ist der Disponent überhaupt einer Handlung vorgesetzt, so erstreckt sich der Auftrag über alle Arten der Geschäfte, welche bei der ihm übertragenen Handlung vorfallen. Soll die Macht desselben in besondern Fällen eingeschränkt seyn, so muß dieses in der Procura bestimmt, und mit derselben gehörig bekannt gemacht werden. Für eine gehörige Bekanntmachung ist anzusehen, wenn die Procura, und die Firma, deren sich der Disponent bedienen soll, bei dem Mercantil- und Wechselgerichte niedergelegt, und protocollirt, die Kaufmannschaft des Ortes, und die auswärtigen Correspondenten, mit welchen die Handlung in Verbindung steht, durch Briefe, (Oblatorien, oder Circularien) davon benachrichtigt werden (Art. 29. d. W. O.), dergleichen protocollirte Handelsprocuren bedürfen keineswegs auf die einzelnen Wechselgeschäfte zu lauten, und verbinden den Principalen für die von dem Disponenten zu Folge derselben abgeschlossenen Wechselgeschäfte. Die Befugniß, die Firma zu führen, schließt eine solche Vollmacht stillschweigend in sich; der Vollmachtgeber haftet für alle zu Folge seiner Procura eingegangenen Wechselverbindlichkeiten nach Wechselrecht (12).

(12) 2. Art. d. W. O.

§. 89. Es gibt noch unbenannte (anonyme) Gesellschaften; diese sind vorhanden, wenn mehrere sich verbinden, gewisse Handelsgeschäfte oder Speculationen durch Einschüße von Capitalien, so daß jeder nur bis zum Betrage der Einlage haftet, auf gemeinschaftlichen Gewinn zu betreiben, ohne daß diejenigen, welche die Capitalien vorschießen, dem Publicum genannt werden, und ohne daß der Betrieb des Geschäftes selbst unter einer Firma geschieht. Das ältere Recht kannte von diesen Gesellschaften die Gewerkschaft in Bergwesen, und die Gesellschaft der Rheder; später lieferte die ostindische Compagnie Beispiele von ähnlichen Vereinigungen. In neue-

rer Zeit ist durch das französische Handelsrecht, und die nachgebildeten Gesetzbücher die Ansicht von der anonymen Gesellschaft entstanden. Mit Recht haben die neuen Gesetze in Erwägung der Gefahr der Täuschung des Publicums, und der Agiotage den Grundsatz ausgesprochen, daß jede solche Gesellschaft die Bestätigung der Regierung bedarf. a) Die Gesellschaft hat keine Firma, ihr Name wird von dem Gegenstande der Unternehmung abgeleitet; b) sie wird durch Agenten (Directoren ꝛc.), verwaltet, welche nur wegen der sorgfältigen Verwaltung verantwortlich sind, persönlich aber nicht haften. c) Jeder einzelne Theilnehmer haftet nur bis zu dem Betrage seiner Einlage; d) die Gesellschaft hat das Klagrecht auf Zahlung der versprochenen Einlage, selbst wenn der Theilnehmer seinen Antheil an Andere übertragen hat; e) dritte Personen, welche mit den Agenten der Gesellschaft contrahiren, haben nur gegen diese, nicht gegen die einzelnen Theilnehmer Klagrechte; f) der Tod eines Theilnehmers hebt das Verhältniß bei dieser Gesellschaft nicht auf; g) die Theilnehmer haben kein Recht, in die Verwaltungshandlungen der Agenten sich zu mischen, können aber immer Einsicht der Bücher und Rechnungen der Gesellschaft verlangen, wenn nichts anders im Vertrage bestimmt ist; h) die Gesellschaft hört auf durch das Falliment; in diesem Falle haften auch die Theilnehmer nicht weiter, als ihre Einlage ging. Am häufigsten findet man Actienvereine in Gestalt einer anonymen Gesellschaft, und zwar eben sowohl bei Unternehmungen, die auf keine Handelsgeschäfte sich beziehen, als bei wahren Handelsgeschäften. Dieser Actienverein ist eigentlich eine Vereinigung mehrerer Capitalien zum Zwecke der Industrie, anderen Personen, die eine große Unternehmung ausführen wollen, die nöthigen Fonds zu verschaffen. Die Actionäre haften nur bis zu dem Betrage ihrer Einlage. Der Fond wird in mehrere bestimmte Theile (Actien) zerlegt, und jeder, welcher eine Actie nimmt, wird dadurch Theilnehmer. Die Actie ist der ideale, einer Person zustehende Theil an dem Eigenthume, welches den Fond einer Handelsgesellschaft ausmacht. Die Actie kann bei der anonymen Gesellschaft au porteur gestellt werden, und bei solchen Actien wird das Eigenthum derselben ohne weitere Cession übertragen. Das Eigenthum der Actie wird durch

die Eintragung in die Gesellschaftsbücher constatirt. Der Actiengesellschaft steht auf die eingezahlte oder versprochene Summe bis zum Betrag der Actie ein ausschließliches Recht zu, und der Gläubiger der Actionärs kann nur auf die Dividende Beschlag legen. Jeder Actionär haftet nur bis zu dem Belaufe seiner Actie u. s. w. (13). In Beziehung auf Wechselgeschäfte werden diese Gesellschaften gleich andern Gesellschaften zu behandeln seyn.

(13) Mittermayr a. a. O. §§. 557. und 558.

§. 90. Der Zweifel, in welcher Eigenschaft Jemand einen Wechsel unterschrieben hat, kann entstehen, wenn der Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von mehreren Personen unterschrieben ist. Für diesen Fall bestimmt das preußische Landrecht a. a. O. §. 785. »daß der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet werde, und die Uebrigen nur als Bürgen haften.« In Bezug auf den Wechselgläubiger ist diese Bestimmung von keiner Wesenheit, weil ihm alle Unterschriebenen für den Wechselbetrag haften. Es kann aber auch der Fall seyn, daß alle Unterzeichnete gleiche Verbindlichkeit eingehen wollten, daher soll, wenn es zweifelhaft ist, der Richter entscheiden. Lautet der Inhalt des von Mehreren unterschriebenen Wechsels in der mehreren (vielfachen) Zahl, so ist anzunehmen, daß sie Alle für Einen, und Einer für Alle haften.

§. 91. Ein Factor oder Disponent kann wegen der von ihm unter der Handlungsfirma unternommenen Wechselgeschäften und daraus entspringenden Wechselverbindlichkeiten für seine Person nicht in wechselrechtlichen Anspruch genommen werden; er ist aber diesem Anspruche unterworfen, wenn er sich ausdrücklich für seine Person verpflichtet, oder die Schranken seines Auftrages überschritten hat. Hat er das Wechselgeschäft nicht unter der Firma, sondern bloß in seinem Namen geschlossen, so ist er nur selbst, nicht aber die Handlung, wechselrechtlich verhaftet.

§. 92. Wer bei einem, von einer oder mehreren Personen unterzeichneten Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bevollmächtigter, Factor, Firmaführer, Zeuge, Bürge betrachtet seyn will, muß diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich beifügen — widrigen Falls haftet er für die Wechselsumme für seine

Person, was sich aus der Natur der Sache selbst ergibt, indem angenommen werden muß, daß er sich selbst verpflichten wollte.

Der italienische Handelscodex.

Nach dem italienischen Handelscodex sind fähig, einen Wechsel gültig auszustellen, zu giriren, und zu acceptiren alle dispositionsfähige Personen, und es wird nur folgende Ausnahme gemacht: a) vermöge 113. Art. sollen die Unterschriften eines Wechsels von Frauen und Mädchen, welche keine Handlung oder Krämerei treiben, in Beziehung auf dieselben als bloße Schuldscheine (simplice promessa) gelten — daher sind sie nicht wechselfähig; b) die von Minderjährigen ausgestellten Wechsel, die keine Kaufleute sind, sind ungültig in Beziehung auf dieselben, doch bleiben dem andern Theile nach den §§. 151. 244. 247. 248. und 865. des a. b. G. B. ihre Rechte vorbehalten — (114. Art.) daher sind auch diese Minderjährigen zur Wechselausstellung unfähig. Da weiter die Cura sexus nach dem österreichischen Gesetzbuche nicht besteht, so sind auch der 4. Art. des franz. Handelscodex dann 217. u. 218. Art. des franz. Civilcodex durch den reformirten italienischen Handelscodex außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Der ungarische Handelscodex.

II. Hauptstück. Von der Wechselfähigkeit.

§. 7. Die active Wechselfähigkeit, das heißt, die Fähigkeit Wechselrechte zu erwerben, besitzt jeder, der civilgesetzliche Rechte zu erwerben fähig ist.

§. 8. Die passive Wechselfähigkeit, das ist, die Fähigkeit irgend Jemand wechselrechtliche Haftung leisten zu können, ist, je nachdem es fremde, oder eigene Wechsel sind, verschieden.

§. 9. Durch fremde Wechsel, durch das Ausstellen, Giriren, Acceptiren oder durch Verbürgen derselben, kann jeder Großjährige, der nach den Gesetzen einen gültigen Vertrag zu schließen fähig ist,

sich verbinden. Frauen hingegen, sowohl verheiratheten, als unverheiratheten Standes haben, ausgenommen sie wären gesetzlich protocollirt, zum Handel befugt, auch in Bezug auf fremde Wechsel, keine passive Wechselfähigkeit.

§. 10. Handelsleute, Fabrikanten und Professionisten, die ihre Großjährigkeit bereits erreicht haben, und bei dem Wechselgerichte im Sinne des III. Hauptstückes des II. Theils protocollirt worden sind, können unbeschränkt eigene Wechsel ausstellen; die von andern Staatsbürgern ausgestellten eigenen Wechsel dagegen haben keine wechselrechtliche Kraft.

§. 11. Zur wechselrechtlichen Haftung sind jedoch in keiner Hinsicht fähig:

a) Dem Priesterstande angehörige Individuen, von welcher Religion sie immer seyn.

b) Alle Ordensgeistliche.

c) Die im activen Dienste stehenden Militärpersonen.

§. 12. Wegen gemeinschaftlichen Erwerbes gebildete Gesellschaften, haben nur dann passive Wechselfähigkeit, wenn ihr Gesellschaftsvertrag bei dem betreffenden Wechselgerichte deponirt, und deren Firma protocollirt worden ist.

§. 10. Der Mangel passiver Wechselfähigkeit schließt gegen den dießfalls Unfähigen die wechselrechtliche Forderung aus, doch steht ihm die aus der eingegangenen Verbindlichkeit sich etwa ergebende Klage auf gemeinrechtlichem Wege zu.

Wechselfähigkeit nach einigen auswärtigen W. O.

§. 93. Die Wechselfähigkeit, als eine besondere, den Credit verstärkende Wohlthat, die den Kaufleuten, und einigen ihnen gleichgestellten Personen verliehen ist, erscheint in den auswärtigen Wechselgesetzen mehr oder weniger beschränkt. Es dürfte daher einiges Interesse haben, die vorzüglicheren davon hier anzuführen.

a) In Frankreich sind alle Personen ohne Unterschied des Standes, Handelsleute sowohl, als solche, die nicht Handel treiben, wechselfähig; sie können, wenn sie Wechsel ausstellen, nach Wechselrecht belangt, und mit Personalarrest belegt werden. Min-

derjährige, wenn sie für mündig erklärt, oder aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassen, und das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, können Handelsgeschäfte treiben, und Wechsel ausstellen. Frauen und Mädchen, die weder Handelsfrauen noch Krämerinnen sind, können zwar Wechselbriefe unterschreiben, aber eine solche Verschreibung gilt in Ansehung ihrer Person als bloßer Schuldschein. Unter den Frauen sind aber nicht solche verstanden, die unter der Gewalt ihres Mannes stehen, und keine Handelsfrauen sind; denn diese können sich ohne dessen Einwilligung und Beistand, oder ohne vom Richter Befugniß zu erhalten, zu Nichts verbindlich machen. Eine Frau kann nur dann Handelsfrau werden, wenn sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, und wenn sie verehlicht ist, und nicht in Gütergemeinschaft mit ihrem Manne lebt, muß sie seine Einwilligung zum Geschäfte haben — und ihr Handel von dem Geschäfte ihres Mannes, wenn derselbe ebenfalls Handelsmann ist, getrennt seyn, widrigens sie nur als Bevollmächtigte (Factrice) angesehen wird, und die Verbindlichkeiten, die sie eingeht, nicht sie, sondern nur ihren Mann betreffen. Ist sie aber wirklich Handelsfrau, so kann sie aus eigener Macht Verbindlichkeiten, die auf ihr Geschäft Bezug haben, eingehen, und in diesem Falle verpflichtet sie dadurch auch ihren Mann, wenn die Gütergemeinschaft unter ihnen Statt findet. Außer dem haftet der Mann nicht. — Wenn eine Frau, die nicht Handelsfrau ist, Wechselbriefe mit ihrem Manne, der Handelsmann ist, unterschreibt, oder indossirt, so verpflichtet sie zwar persönlich ihre Unterschrift, weil sie mit dessen Beihilfe contrahirt hat; allein der Wechsel ist in Ansehung ihrer Person nur ein bloßer Schuldschein (14).

(14) Handelscodex. Art. 3. 4. 13. und Civilcodex. Art. 217 — 218. und 220.

In Frankreich ist der Begriff des Handelsmanns (commerçant) sehr ausgedehnt. Jeder der Handelsgeschäfte als seinen regelmäßigen Beruf treibt, ist als Commerçant zu betrachten, er steht wegen seiner Geschäfte unter dem Handelsgerichte; im Falle seiner Insolvenz tritt ein eigenes Fallimentsverfahren ein, und selbst ein billet à ordre, wenn es von einem Commerçant unterzeichnet ist, zieht den Personalarrest nach sich. Die Classe der Handelsleute ist

nach dem 632. Art. des Handelscodex sehr ausgedehnt. Jeder Ankauf von Lebensmitteln oder Waaren zum Zwecke des Wiederverkaufes, geschehe dieß im unveränderten oder umgearbeiteten Zustande, oder auch nur die Gegenstände zum Gebrauche zu vermiethen, wird als acte de commerce erklärt, daher werden nach dieser Ansicht so viele Handwerksleute wegen eines so genannten Handelsgeschäftes den Commerçants gleichgestellt, und dadurch dem persönlichen Arreste unterworfen. Wenn der Schmied Eisen kauft, um Nägel und Hufeisen zu machen, oder wenn der Schneider Tuch kauft, um daraus seinen Kunden Kleider zu verfertigen, so erscheinen diese Personen als Handelsleute. Eben so der Pferdeverleiher, welcher Pferde kauft, um sie zu vermiethen; der Inhaber einer Leihbibliothek, der Bücher kauft, um sie wieder zu verleihen, und dadurch Gewinn zu ziehen. Sobald sie nur einen Wechsel wegen ihres Gewerbes ausstellen, tritt handelsgerichtliches Verfahren und Personalarrest ein (15).

(15) Pardessus Cours de droit Commerce. I. p. 1 — 78. Kritische Zeitschrift für Gesetzgebung des Auslandes. II. S. 484.

b) Das preußische Wechselrecht stellt das Princip auf: »In der Regel ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmannes hat, und zwar auch nach niedergelegter Handlung; recipirte Buchhändler; Inhaber von Fabriken und Apotheken; diejenigen, welche für eigene Rechnung zur See oder auf Strömen Schifffahrt treiben; auch Schiffscapitäne, welchen die Führung eines ganzen Schiffes anvertraut worden ist; Juden, welche Staatsbürger sind, nach den überhaupt gegebenen Vorschriften; Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, auch nach niedergelegter Handlung; wirkliche Besitzer adelicher Güter; Haupt- und Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter; Besitzer derjenigen Erbzins- und Erbpachtgüter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besondern Namen in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind. Wenn der Besitztitel eines adelichen Gutbesitzers im Hypothekenbuch gelöscht worden, oder die Pachtung aufgehoben ist, so erlischt die darauf gegründete Wechselfähigkeit. — Alle übrige Landeseinwohner

können sich in der Regel nicht wechselmäßig verpflichten. Wenn Jemand, der nach den Gesetzen nicht wechselfähig ist, zur Unterstützung oder Ausbreitung seines Verkehrs oder Gewerbes sich die Wechselfähigkeit verschaffen will; so muß er sich bei seinem ordentlichen persönlichen Richter melden und die Beilegung der Befugniß, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, nachsuchen. Der Richter muß dabei genau untersuchen, ob der, welcher um die Wechselfähigkeit sich meldet, die Eigenschaften, Verstandeskräfte und Erfordernisse besitze, die ein Jeder haben muß, welcher Verträge zu schließen und Darleihen aufzunehmen befugt seyn soll. Er muß sich ferner überzeugen, daß derselbe ein nützliches Gewerbe treibe, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann u. s. w. (16).

(16) Preuß. Landrecht. II. Thl. 8. Titel. §§. 718—731. Die weitern §§. handeln von dem Vorgange bei dieser Untersuchung, und der Richter muß haften für allen dem Unfähigen daraus entstandenen Schaden, wenn er einem solchen das Certificat ertheilt hat.

c) In Baiern war nach der Wechselordnung §. 1—3 Jedem erlaubt Wechsel auszustellen, der nach dem Gesetze Verträge zu schließen fähig ist, davon wurden jedoch ausgenommen: Minderjährige unter väterlicher Gewalt oder in elterlichem Unterhalt stehende; öffentlich erklärte Verschwender; nur von landesherrlicher Pension lebende; Ordens- und Weltgeistliche; Weibspersonen welche keine eigene Handlung mit Wissen oder Billigung der Obrigkeit trieben, wie auch andere verheirathete Frauen, in so fern der wechselfähige Ehegatte den Wechselbrief nicht mit unterschreibt; die Bauersleute; die Militärpersonen, die außer der Charge keine eigenen Güter oder Vermögen besitzen (17). Nach späteren Gesetzen sind wechselfähig nur die mit einer Firma versehenen Kaufleute und Fabrikanten, die zu dem Ende in die bei dem Wechselgerichte zu führende Wechselmatrikel einzutragen sind. Auch andere Personen können die Eintragung in die Matrikel und dadurch die Wechselfähigkeit erlangen; wenn sie bescheinigen, daß sie derselben zu ihrem Geschäfte bedürfen, diese Vorschrift gilt jetzt auch in Augsburg (18).

(17) Wechselordnung von 1785. (18) Churfürstliche Verordnung vom 19. Juli 1787. Beschluß der Kammer vom 5. August 1825 und königl. Verordnung vom 11. September 1825.

d) In Rußland ist jetzt nur derjenige Wechselfähig, der das Recht der Kaufleute hat (19).

(19) Russisches Bankerottreglement. 1800, Thl. II. Art. 2.

---

§. 94. Die Gesetze des gegenwärtigen Jahrhundertes fangen an, die Wechselfähigkeit zu beschränken, und gehen von dem ganz richtigen Princip aus, daß Wechsel nur unter Kaufleuten nützlich seyn können. Schon aus dem preußischen Landrecht und noch mehr aus der k. baierischen Verordnung von 1825 und dem russischen Bankerottreglement, leuchtet dieses Princip hervor. Die allgemeine Wechselfähigkeit macht jedes Wuchergesetz unwirksam; daher ist eine Beschränkung nicht nur zur Verhinderung des Wuchers, sondern auch des Nachtheiles und Schadens, in welchen solche Personen, die von dem Umfange der Wechselverbindlichkeit keine klare Vorstellung haben, und zu deren Eingehung hingerissen wurden, versetzt werden, nothwendig geworden. Als das canonische Recht die Zinsen von einem Darleihen als Wucher erklärte, wurde die Wechselform allgemein, ja man fügte selbst andern Verträgen die Wechselclausel bei. Die nachgefolgten Wechselordnungen haben einige Beschränkungen hierin eingeführt und nur in Ansehung solcher Personen, Ausnahmen festgesetzt, die man nicht der Wechselstrenge unterwerfen wollte. Die vorerwähnte k. Verordnung in Baiern erklärt, daß Wechsel an sich nur wirksam sind, wenn sie an siegelmäßige berechtigte, handeltreibende Personen gegeben wurden. Sind sie an Andere ausgestellt, so werden sie erst dann kräftig, wenn die »wirkliche Erlage« bei dem Wechselgericht oder auswärts bei der ordentlichen Obrigkeit gemacht und protocollirt ist. Kam bei einem Wechsel Wucher vor und wird dieser oder ein Betrug nur einigermaßen bescheinigt, so ist derselbe kraftlos und der Darleiher verliert, abgesehen von der Strafe, den ganzen Wechselbetrag, der nichts destoweniger an die Armen bezahlt werden muß. Welchen hohen Grad mußte das Uebel erreicht haben, um eine solche Beschränkung der Wechselfähigkeit und Strenge hervorgerufen und nothwendig gemacht zu haben!!!

IV. Abschnitt.

Von dem Indossamente.

Begriff.

§. 95. Die Bestimmung des Wechsels im Handelsverkehre ist, den Kaufleuten ein leichtes Mittel zur gegenseitigen Abrechnung und zur Vermeidung kostspieliger Geldsendungen zu geben und selbst den Umfang von Geschäften und Handelsspeculationen zu vermehren; er ist also eine übertragbare Urkunde, und kann von dem ersten Inhaber auf eine andere Person, und von dieser und den folgenden weiter übertragen werden, ohne daß es dazu weiterer Förmlichkeit bedürfte, als die auf die Rückseite des Wechsels gesetzte schriftliche Erklärung, den Wechsel übertragen zu wollen. Werden die auf den Grund eines ausgestellten Wechsels dem Uebertragenden zustehenden Rechte auf einen Andern durch eine kurze auf den Rücken des Wechsels geschriebene Erklärung übertragen, so wird diese Uebertragung »Indossament« genannt. Das Indossament ist daher die auf der Rückseite des Wechsels geschriebene schriftliche Erklärung, wodurch der Eigenthümer sein Recht, den Betrag davon zu erheben, oder erheben zu lassen, einem Andern überträgt. Derjenige, der einen Wechsel an einen Andern indossirt, heißt »Indossant« und jener an dem die Uebertragung vom Indossanten geschieht, heißt »Indossatar.«

Das Wort »Indosso« kömmt von dem italienischen »il dosso« dem Rücken her, und wurde im Deutschen beibehalten, es heißt auf die Rückseite des Wechsels angewandt; »über oder auf dem Wechsel« daher »indossiren« auf den Rücken des Wechsels schreiben.

§. 96. Das Indossament ist das Mittel, wodurch das Wechselgeschäft mit seiner eigenthümlichen Leichtigkeit und Ausdehnung betrieben werden kann, und hat sich durch das Scontrirungsgeschäft der Kaufleute und durch das Bedürfniß der höchsten Einfachheit ausgebildet, indem die Uebertragung sogleich auf den Rücken

des Wechsels geschrieben und dadurch die Identität desselben unzweifelhaft gemacht wird. Das Indossament muß also auf den Wechsel selbst geschrieben (gesetzt) werden. Dieses ist auch der Grund, weßhalb dasselbe nicht durch irgend einen besondern Act, oder durch eine abgesonderte Schrift ersetzt werden kann. Jede andere Uebertragung würde zu Contestationen über die Identität des Wechsels führen, was dem Geiste des Wechselrechtes geradezu widerspricht; denn die Rechtsverhältnisse zwischen dem Ueberträger und Uebernehmer des Wechsels (Indossanten und Indossatar) sollen im Wege des schleunigsten Wechselprocesses geltend gemacht werden, wobei also zum Beweise der Uebertragung ebenfalls ein schnell wirkendes Beweismittel, die schriftliche über das Indossament errichtete Urkunde erforderlich ist.

§. 97. Das Indossament ist nicht früher gültig, bis der Inhalt desselben auf den Wechsel geschrieben ist, indem die Wirksamkeit desselben von der schriftlichen Aufzeichnung auf den Wechsel (32. Art. d. W. O.) abhängig gemacht wird, was ganz in der Natur der Sache gegründet ist, denn es liegt in dem Zwecke des Wechselinstitutes, daß jedes Recht, welches aus dem Wechsel geltend gemacht werden soll, auch aus demselben selbst ersichtlich seyn muß, weil nur in solcher Art die Rechte der Theilnehmenden gehörig gesichert seyn können. Alles was außer dem Wechsel liegt und nicht in der durch die Wechselgesetze bestimmten Form erscheint, bleibt den daran Theilnehmenden fremd und unbekannt; wer daher ein Recht aus dem Wechsel geltend machen will, muß es in der gesetzlich vorgeschriebenen Form thun. Das Indossament kann jedoch auch auf eine Copie des Wechsels gesetzt werden, wenn man sie in Ermanglung eines Dupplicats, eben so wie dieses selbst, benützen will (Hofdecret vom 21. October 1794). Da alle Exemplare eines Wechsels nur einen und denselben Wechsel ausmachen, so bezieht sich das auf einen derselben gesetzte Indossament auf alle Andern.

Eintheilung.

§. 98. Das Indossament kann entweder die Uebertragung des Eigenthumes des Wechsels an denjenigen, der den Betrag

dafür bezahlt hat, oder blos eine Vollmacht, den Wechsel zu verhandeln oder dessen Betrag einzuheben (einzucassiren) bezeichnen. Lautet das Indossament auf Ordre, so wird das Eigenthum des Wechsels selbst, daher die Wechselforderung mit allen Wechselrechten übertragen. Diese wechselrechtliche Uebertragung heißt »Giro«. Lautet es aber auf eine bestimmte Person ohne Ordre zahlbar, so ist es eine Cession. Das Eigenthum des Wechsels wird in beiden Fällen, jedoch mit verschiedenen Rechtswirkungen übertragen (§. 37). Wird dem Andern nur eine Vollmacht zur Eincassirung des Wechsels im Namen des Inhabers übertragen, so heißt es Indossament per **Procura**, welches entweder zur Veräußerung des Wechsels, oder zur Eincassirung des Geldes ertheilt wird. Man theilt auch das Indossament ein, in das eigentliche regelmäßige, qualificirte, durch welches das Eigenthum des Wechsels wechselrechtlich übertragen wird; dann in das uneigentliche, unregelmäßige, einfache, durch welches nur eine Vollmacht zur Eincassirung ertheilt wird. Es liegt schon in dem Begriffe des Indossaments, daß jede dieser angeführten Uebertragungen auf dem Wechsel selbst und zwar mit den gesetzlichen Erfordernissen ausgefertigt werden muß. Endlich ist es nicht nöthig, daß der Inhalt des Indossaments durchaus eigenhändig geschrieben, sondern es ist zu dessen Beweiskraft zureichend, wenn dasselbe nur eigenhändig unterschrieben ist (1).

(1) Hofdecret am 24. September 1787. Nr. 726. d. J. G. S.

§. 99. Das Indossament muß das Recht, welches es überträgt, sey es nun ein Eigenthum oder bloße Vollmacht, für den ganzen Wechsel übertragen, denn der Acceptant sowohl als jeder Indossant übernehmen ihre Verbindlichkeit für den ganzen Wechsel als ein ungetheiltes Ganzes und haben das Recht zu verlangen, daß sie von der ganzen Verbindlichkeit auf ein Mal befreiet werden. Jede Zerstückelung des Wechsels durch verschiedene Indossamente verstößt daher, wenn nicht sämmtliche Wechselverbundene in dieselbe willigen, gegen deren erworbene Rechte, außer wenn ein Theil des Betrages schon früher bezahlt ist. Solche getheilte Indossamente kommen in Wechselgeschäften nicht vor, sie würden nur den Gang

der Operationen erschweren und zu vielen Weitläufigkeiten Anlaß geben; ungeachtet sie in einigen Wechselordnungen, als von Augsburg, Weimar, Nürnberg ꝛc. gestattet werden, jedoch in der Art, daß, wenn der Wechsel über eine große Summe ausgestellt ist, und getheilt werden soll, der Consens sämmtlicher Interessenten eingeholt werden müsse, und der Inhaber den Acceptanten zur Acceptation mehrerer Wechsel in kleinern Beträgen (appoints) zu vermögen trachte, dagegen soll er seiner Verbindlichkeit aus der größern Tratte entlassen und zugleich sichergestellt werden (2).

(2) Pöhls Wechselrecht, S. 347. Dupplicate der Wechsel können auch hierzu sehr bequem dienen. Treitschke a. a. O. §. 223.

§. 100. In der Form sind die drei Uebertragungsarten übereinstimmend, sie geschehen durch das Indossament; der Inhalt entscheidet, welches in jedem einzelnen Falle eintritt. Die Uebertragung ist ein zweiseitiges Geschäft, der Indossatar hat zu sorgen, daß in dem Wechsel, aus welchem er Rechte gegen dritte Personen in Anspruch nimmt, diese seine Rechte deutlich ausgesprochen werden, es ist also seine eigene Schuld, wenn der dritte ihm die Rechte, die er nicht aus dem Wechsel in Anspruch nehmen kann, nicht einräumt. Das Verhältniß zwischen Indossanten und Indossatar ist nach ihrem Vertrage zu beurtheilen.

Giro.

§. 101. Das Wort »Giro« deutet schon auf den Kreislauf und die Circulation des Wechsels, welche durch die öftere Uebertragung hervorgebracht wird; und wozu der Wechsel durch besondere Merkmale geeignet erscheint. Damit aber das Indossament für einen Giro gelte, wodurch die Wechselforderung nach Wechselrecht übertragen wird, muß es die vom Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse haben; wer in solcher Art den Wechsel überträgt, heißt »Girant«, und der Wechselnehmer »Giratar«, und jeder Giratar wird, wenn er den Wechsel weiter gibt, Girant. Alle diejenigen, welche vermöge der, auf dem Wechsel ersichtlichen Giros denselben schon vorher besessen haben, heißen eines Inhabers »Vormänner« diejenigen auf welche er von und nach seiner Hand übertragen wird, seine »Nachmänner« oder »Hintermänner.«

Der Giro wird als ein für sich bestehendes Wechselgeschäft betrachtet, und vertritt zugleich die Stelle eines eigenen besonderen Wechselvertrages, dergestalt, daß daraus wider den unmittelbaren Giranten und alle Vormänner desselben eben sowohl als aus dem Wechsel wider den Aussteller nach Wechselrecht verfahren werden kann.

§. 102. Die freie Negociation ist ein characteristisches Merkmal eines Wechsels, aber immer nur eines Wechsels der vollständig, das ist, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen ist. Die Vollständigkeit des Wechsels in dieser Beziehung besteht auch darin, daß der Schuldner an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers sich die Substitution eines oder mehrerer gefallen lassen muß, was nur dann angenommen werden kann, wenn er sich durch die Acceptation eines Wechsels, der ihn auffordert, dazu erklärt; es muß aber auch der Aussteller des Wechsels ihn zur Zahlung in der Art angewiesen haben, daß er an jeden durch ein Indossament oder Giro legitimirten Inhaber zahlen dürfe, indem der Wechsel immer zugleich ein Mandat enthält; jeder Girant aber wird, in so fern er den Wechsel weiter überträgt, in Beziehung auf diese Uebertragung Trassant, daher als Selbstschuldner verbunden. Damit aber das Indossament für ein Giro gelten könne, welches Eigenthum mit dem Rechte der wechselrechtlichen Ausübung desselben ertheilen kann, muß der Wechsel und jedes Indossament durch eine ausdrückliche Erklärung, die in dem Beisatze »an Ordre« gefunden wird, dieses ausdrücken. 2. Die Urkunde, welche übertragen wird, muß wirklich ein Wechsel seyn, und der Wechsel selbst muß die vom Gesetze geforderten Bedingungen haben; denn der Giro hat vor der Cession Vorrechte, welche nach dem 32. Artikel der Wechselordnung nur auf Wechsel beschränkt sind, daher auf andere Urkunden nicht ausgedehnt werden können. Insbesondere ist zur Zulässigkeit des Giro eines jeden Wechsels nothwendig, daß derselbe auf Ordre laute, und daß, wenn er öfters girirt werden soll, in jedem vorhergehenden Giro die Ordre wiederhohlt werde. Dieses erhellt:

a) Aus dem 33. Art. der Wechselordnung, worin es heißt »jedoch wird bei einem auf Ordre ausgestellten Wechselbrief, wenn selber weiter girirt worden, zugleich erfordert, daß auch in dem

Giro die Ordre wiederhohlt werde; in dessen Ermangelung kann ein, obschon auf Ordre ausgestellter Wechselbrief sicher nicht negocirt werden.«

b) Aus dem 9. Art. 2. Absatze, worin erklärt wird, daß »die Sache zwischen dem Ausgeber un dem Inhaber des Wechselbriefes allein beruhet, wenn nähmlich der ohne Beirückung der Valuta ausgestellte Wechselbrief nur auf des Inhabers Namen und nicht auf dessen Ordre oder Commis gestellt wäre.«

c) Aus dem Schlusse des 39. Art., worin es heißt: »daß der vom Remittenten über die, dem Trassanten schuldig gebliebene Valuta ausgestellte Schein, wenn er auf Ordre lautet, gleich einem Wechselbriefe an einen Dritten girirt werden könne.«

Endlich d) heißt es in dem 5. Absatze des 53. Art. »daß die unförmlichen Wechsel, welche nicht von Kaufleuten ausgestellt sind, nicht auf Ordre gestellt werden sollen, um dadurch den Giro zu verhindern.«

Erfordernisse.

§. 103. Soll ein Indossament für einen Giro gelten, daher die wechselrechtliche Uebertragung des Eigenthumes der Wechselforderung bewirken: so müssen die von dem Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse genau beobachtet werden, widrigen Falls das Indossament diese Wirkung nicht hat (§. 118.). Diese Erfordernisse sind:

a) Der Name der Person, an deren Ordre der Wechsel übertragen wird.

§. 104. Der Wechselinhaber legitimirt sich durch seinen Namen als Eigenthümer des Wechsels, indem der Giro ihn als denjenigen bezeichnet, der den Wechsel von seinem Vormann erworben hat, und den Auftrag an den Bezogenen enthält, an die Ordre des benannten Giratars zu bezahlen, und setzt ihn zugleich in den Stand, mit dem Wechsel zu negociren. Die wechselrechtlichen Bestimmungen in Rüchsicht des Regresses machen es nothwendig, daß man die Reihenfolge der Wechselinhaber kennt, um denselben wider sie geltend machen zu können.

b) Die Angabe der Valuta.

§. 105. Damit das Indossament als Giro angenommen werden könne, ist ferner erforderlich, daß in demselben das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthalten sey. Diese ist zwar nicht alleiniger, aber doch wesentlich einwirkender Grund der ganzen wechselrechtlichen Verbindlichkeit. So wie also die Angabe der Valuta zur Begründung des Wechselrechtes gegen den Trassanten räthlich ist, so wird sie gegen den Giranten nothwendig, um die strenge wechselrechtliche Verbindlichkeit zu begründen. Der 32. Art. d. W. O. schreibt dieses Erforderniß ausdrücklich vor, daß die Art, wie die Valuta berichtigt worden, angegeben werde, kann unter Umständen Cautel seyn, erscheint aber nicht wesentlich, und es ist zureichend, wenn nur die Valuta überhaupt angegeben ist (9. Art. d. W. O.), da schon an sich der Character des Wechselrechtes jedes Eingehen in die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Wechselverpflichteten ausschließt. Die Ausdrücke z. B. Valuta verstanden. Valuta in Rechnung u. s. w. werden als gleichwirksam, wie jene Valuta empfangen, angesehen. Ist das Bekenntniß der Valuta in dem Indossamente nicht enthalten, so wird es bloß als eine Vollmacht betrachtet.

c) Das Datum.

§. 106. Das Datum, das ist, der Ort und die Zeit der Ausstellung des Giro ist wesentlich; denn der Ort dient in streitigen Fällen zur Anleitung und Bestimmung, nach welchen Gesetzen das Uebertragungsgeschäft zu beurtheilen sey. Die Zeit wird ausdrücklich erfordert, weil der undatirte Wechsel nicht mehr die gesetzliche Wirkung äußert (§. 118.), und weil das Datum in dem Falle, als der Wechsel versäumt und präjudicirt seyn würde, zur Legitimation des Giranten dient, daß er ihn noch zu rechter Zeit aus den Händen gegeben, d. i. girirt habe. Das Datum dient auch vor Betrug zu schützen, wenn ein Indossant, der Fallit geworden ist, das Datum bei dem Indossament weggelassen hätte, damit nicht entdeckt werden könnte, daß er den Wechsel schon als Fallit indossirt habe. Das Antidatinen in solchen Fällen wird als eine Verfälschung betrachtet. Ist ordnungsmäßig verfahren worden, dann ist aus

dem Proteste leicht ersichtlich, ob zur Verfallzeit die Uebertragung Statt gefunden hatte. Wird ein Wechsel vom Remittenten am Tage der Ausstellung, oder vom Giranten, am nähmlichen Tage, an welchem das vorhergehende Giro datirt ist, weiter girirt, so muß das Datum immer hinzu gesetzt werden, und es darf keine Beziehung auf das vorhergehende Datum, z. B. ut retro, ut supra, gebraucht werden, weil das Wechselgesetz das Datum ausdrücklich gebiethet, daher die Unterlassung nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte.

d) Der Name oder die Firma des Giranten.

§. 107. Es ist gleichviel (§. 96) von welcher Hand der Giro, in diesen drei Erfordernissen geschrieben ist, wenn das Indossament nur die erforderliche Form, und den vorgeschriebenen Inhalt hat, und von dem Eigenthümer des Wechsels als Giranten mit seinem Namen oder seiner Firma unterschrieben ist, die Wesenheit der Unterschrift ergibt sich aus dem Wechselgeschäfte von selbst.

Rechte aus dem Giro.

§. 108. Durch den Giro tritt der Giratar in alle Rechte, welche dem Giranten als Eigenthümer des Wechsels gegen den Wechselschuldner und die übrigen Wechselverpflichteten zustehen, er wird Eigenthümer des Wechsels, mithin Wechselgläubiger, und erwirbt alle Wechselrechte, welche aus dem ursprünglichen Wechselvertrage gegen den Wechselaussteller, aus dem Giro gegen den Giranten und seine Vormänner, und aus der Acceptation gegen den Acceptanten entspringen. Der Giratar kann daher mit dem Wechsel frei disponiren und negociren, ihn weiter übertragen, verkaufen und giriren, zur Acceptation befördern, in so fern diese noch mangelt, oder bis zur Verfallzeit liegen lassen, wie auch an Ort und Stelle selbst eincassiren, und wenn die Zahlung nicht geleistet wird, die Wechselklage wider den Giranten und alle übrigen aus dem Wechsel verpflichteten Personen anstellen. Der Girant haftet dem Giratar wechselrechtlich sowohl für die Richtigkeit als Einbringlichkeit der abgetretenen (girirten) Wechselforderung und für die richtige Bezahlung zur Verfallzeit ohne Unterschied, ob er

dafür eine Valuta erhalten habe oder nicht (23. Art. d. W. O.) und zwar nicht blos dem Giratar, sondern auch allen nachfolgenden Wechselinhabern (Nachmännern) im Regreßwege.

§. 109. Dem Giratar können keine Einwendungen gemacht werden, welche einem der Wechselverpflichteten entgegenstehen. In dem 9. Art. d. W. O. wird der Grundsatz ausgesprochen »daß in Wechselsachen die exceptio non numeratae pecuniae rei non sic sed aliter gestae und dergleichen die Execution gar nicht hemmen, sondern nach geleisteter Zahlung dem Geklagten gleichwohl bevorsteht, seine jura separato libello bei dem Wechselgerichte anzubringen.« Dieses ist von einem Wechselbriefe, allwo eine dritte oder vierte Person unterläuft, dahin zu verstehen, damit diese dritte oder vierte Person dabei nichts zu leiden habe.« Dieser Grundsatz ist schon in der über die Wechselordnung von 1717 erflossenen Hofresolution vom 30. Jänner 1727 (§. 1, 2 und 3) ausgedrückt, wodurch derselbe auch als anwendbar auf die Giro unförmlicher Wechsel erklärt und weiters festgesetzt wird, daß davon nur dann die Ausnahme Statt finde, wenn gegen den Giratar selbst sogleich erwiesen würde, daß er bloßer Mandatar des Giranten wäre, und ohne geleistete Valuta nur seinen Namen hergegeben, mit dem Giranten ein dem Vormanne schädliches Verständniß eingegangen habe. In diesem Falle wäre der Giratar nicht als Eigenthümer des Wechsels, sondern als bloßer Bevollmächtigter anzusehen, welcher mit dem Mandanten eine und dieselbe Person vorstellt, daher alle Einwendungen leiden müsse, welche diesem selbst entgegenstehen.

§. 110. Der Trassant muß bei der Ausstellung des Wechsels dafür sorgen, daß der Trassat den Wechsel zur Verfallzeit bezahle. Der Trassat kann auf keine andere Art acceptiren, als nach dem Inhalte des Wechsels. Durch die Acceptation hat er den Inhalt des Wechsels anerkannt, und durch sein eigenes Versprechen als Selbstschuldner erklärt, dem Inhaber die Zahlung zur Verfallzeit leisten zu wollen, der Acceptant kann demnach keine Einwendung, die ihm wider den Aussteller oder Giranten zustehen, dem Giratar entgegenstellen.

§. 111. Die Einwendungen, welche dem Aussteller gegen den Wechselnehmer zustehen, können dem Giratar oder dritten Inhaber als Eigenthümer des Wechsels nicht entgegengesetzt werden, weil im Wechselprocesse gegen den Inhaber des Wechsels nur jene Einwendungen Statt finden, welche er durch seine eigene Handlung veranlaßt hat; daher sind nur jene Einwendungen zulässig, welche aus dem Wechsel, Indossament oder Giro unmittelbar oder aus einem den Inhaber selbst betreffenden Verhältnisse abgeleitet werden, der Wechselschuldner, der einen Wechsel an Ordre ausstellt, willigt schon in Voraus in den Giro ein, und begibt sich dadurch für diesen Fall dem Giro Einwendungen entgegenzustellen.

§. 112. Der Girant haftet dem Giratar sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als auch für die Bezahlung der verschriebenen Summe zur bestimmten Zeit, er wird hinsichtlich seiner Nachmänner wahrer Trassant, also als Selbstschuldner nach Wechselrecht verbunden, wenn er sich nicht in dem Giro ausdrücklich gegen fernere Haftung verwahrt hat. Die Verwahrung geschieht dadurch, daß der Girant seinem Giro die Bedingung hinzusetzt, daß er nicht haften wolle. Dieser Fall tritt in Commissionsgeschäften ein, wenn der Commissionär für die angeschafften Wechsel nicht haften will, so läßt er entweder den Wechsel gleich an die Ordre seines Committenten trassiren oder giriren, und im Werth anführen, daß er denselben selbst gegeben habe; oder der Commissionär läßt den Wechsel zwar an seine Ordre stellen, in dem Giro an seinen Committenten bemerkt er ausdrücklich, daß er nicht dafür hafte, dieses geschieht durch die Worte: »Werth in Rechnung 'ohne mein Obligo« oder »ohne meine Garanzie und Präjudiz,« oder »ohne mein Delcredere« Auf diese Weise entzieht sich der Commissionär der Verbindlichkeit, die auf ihm als Wechselinteressenten haften würde; er ist dann für den girirten Wechsel nicht verantwortlich, man muß ihn bei der Regreßnahme übergehen und sich an dessen Vorgänger halten.

§. 113. Delcredere stehen heißt im Handel für die Gefahr, welche durch das Verschulden eines Andern entstehen kann, haften, es kommt bei dem Commissionshandel vor, und gründet sich auf einen Nebenvertrag, durch welchen der Commissionär sich dem

Committenten verpflichtet, als Selbstschuldner für die Erfüllung der Verbindlichkeit der Contrahenten zu stehen. Der Commissionär haftet für die Zahlungsfähigkeit der Käufer, erhält höhere Provision als Prämie. Im Wechselhandel entsteht das Delcredere bei Remittiren in Commission, wenn der Committent bei der Uebermachung von Wechseln oder bei der übertragenen Einziehung anderer Gelder von seinem Commissionär sich die Haftung dafür gewöhnlich in langsichtigem Papiere bedingt, und dieser für die Gefahr unter seinem Delcredere steht, welcher die Anschaffung in Wechseln bis zur Zahlung ausgesetzt ist. Die Verbindlichkeit, die der Commissionär über sich nimmt, heißt delcredere; er berechnet dem Committenten außer seinen Wechselspesen, noch ein gewisses Procent für seine Gewährleistung, gewöhnlich halb Procent, unter dem Namen Delcredere. Dieses geschieht besonders in starken Handelscrisen. Das Verfahren in solchen Epochen erfordert viele kaufmännische Vorsicht.

Giro in Bianco.

§. 114. Das Indossament muß die gesetzlichen Erfordernisse (§. 101.) haben, wenn es ein Giro seye, und die wechselrechtlichen Wirkungen hervorbringen soll. Fehlt eines oder mehrere der ersten drei Erfordernisse des Giro, so ist das Indossament entweder eine Vollmacht, oder eine Cession. Ist aber das Indossament von dem Indossanten nicht unterschrieben, so hat es gar keine rechtliche Folge — und ist als nicht vorhanden anzusehen. Die drei ersten Erfordernisse (§. 111.) sind a) die Bezeichnung der Person, an deren Ordre der Wechsel übertragen wird, b) der Empfang der Valuta, und c) das Datum.

§. 115. a) Das Indossament, in welchem der Name des Indossatars ausgelassen ist, heißt Indossament in Bianco. (32. Art. d. W. O. für Westgalizien). Gewöhnlich wird der Name des Indossanten unter einen leeren Raum geschrieben, und der Inhalt des Indossaments von dem letzten Inhaber des Wechsels ausgefüllt. In so weit Indossamente unausgefüllt im Wechselverkehre vorkommen, und nicht alle Personen, an welche der Wechsel der Reihenfolge nach gediehen ist, darin erscheinen, sind sie durch das Gesetz verbothen (32. Art. d. W. O.). Der Credit und die Sicherheit des

Wechselgeschäftes erfordert, daß alle Wechselverpflichteten der Ordnung nach aus dem Wechsel ersichtlich sind, da sie für die richtige Zahlung desselben in solidum zu haften haben, durch das Indossament in Bianco wird das Eigenthum des Wechsels nicht übertragen; es ist lediglich als eine Vollmacht anzusehen; dem Inhaber eines in Bianco indossirten Wechsels stehen alle Einreden entgegen, die der Indossant gegen sich hat. Das Indossament kann, so lange damit noch keine Veränderung erfolgt, daher res integra ist, durch Gegenordre widerrufen, und der Wechsel von demjenigen, der ihn in Bianco indossirte, als sein Eigenthum angesprochen werden, und wird, wenn der Indossant fallirt, selbst ungültig und für ein zu dessen Concursmasse gehöriges Gut gehalten. Der Indossatar hat keinen Regreß, als in so weit derselbe jedem Machthaber gegen seinen Machtgeber zusteht. Eben dieses gilt von dem verdeckten Indossament, wo der Name des Indossatars nicht beigesetzt, sondern dazu Platz gelassen wird. Diese beiden Arten des Indossaments sind bei Discontiren von Wechseln überhaupt, und insbesondere bei jenen die man vor der Verfallzeit wieder an sich zu kaufen gedenkt, sehr bequem, und können in jedem Falle leicht vervollständigt oder ausgefüllt werden; sie gewähren dem Wechselnehmer den Vortheil, daß er nach Belieben durch Ausfüllung auf einen Andern ganz aus der Wechselverbindlichkeit bleiben kann, und sind im Wechselverkehre sehr gebräuchlich, sobald sie aber unausgefüllt sind, so werden sie bloß als eine Vollmacht zur Einkassirung des Wechselbetrages oder zur Negocirung des Wechsels angesehen. Der Wechselnehmer ist aber überall berechtigt, die Ausfüllung des Giro zu verlangen. Der Indossant, der auf der Rückseite des Wechsels unter einen leeren Raum seinen Namen geschrieben, folglich dasselbe nicht ausgefüllt hat, that es auf Treue und Glauben, daher hat er dem Wechselnehmer freie Macht gegeben, den leeren Raum auszufüllen; der neue Inhaber kann nun der Uebereinkunft gemäß von dem Wechsel Gebrauch machen, folglich ihn entweder durch Ausfüllung des Giro weiter übertragen oder aber dessen Betrag zur Verfallzeit durch Empfangsbestätigung erheben.

§. 116. Discontiren heißt im Wechselrechte einen noch nicht fälligen Wechsel von dem Inhaber gegen Abzug der bis zu dem

Verfalltage zu verrechnenden Zinsen kaufen, in welchem Falle der Discontant, an welchen der Wechsel indossirt wird, das unbeschränkte Dispositionsrecht über den Wechsel erhält. Die Größe des Disconto hängt von der Lebhaftigkeit des Handels mancher Plätze, von der Umsetzbarkeit der Wechsel, und von politischen Verhältnissen ab. Dem Discontiren liegt ein Indossament zum Grunde, indem der Discontant den Wechsel auf sich indossiren läßt, und dadurch alle Rechte eines andern Indossanten erhält. Der Disconto steigt oder fällt nach dem Verhältnisse der auf einem Platze vorhandenen disponiblen Capitalien, und der zum Verkaufe ausgebothenen Wechsel, und insbesonders des Gwinns, der im Handel zu machen ist. Auch der allgemeine Credit, und der eigenthümliche Inhaber, Aussteller und Acceptant hat auf den Disconto Einfluß. Sobald der Kaufmann mit barem Gelde höheren Gewinn zu machen rechnet, als der Disconto beträgt, so verkauft er seinen Wechsel. Auf Plätzen wo sogleiche Acceptation eingeführt, also jeder Wechsel durch die Acceptation gesichert ist, fehlt es auch nicht an Capitalisten, die ihr Geld auf solche Weise anzuwenden geneigt sind, weil das Discontiren auch dann noch Vortheile vor dem gewöhnlichen Darleihen bringt, wenn der Disconto nicht über den gesetzlichen Zinsfuß steht, indem er schnellere Zurückzahlung des Capitals gewährt, überdieß der Zinsbetrag in Voraus abgezogen wird. Es würden die Handelsgeschäfte, das Discontiren und die Circulation der Wechsel sehr erschweret, ja in manchen Fällen unmöglich gemacht, wenn man die Giros in Bianco sogar ungültig erklären wollte, wo doch das Gesetz selbst (32. Art. d. W. O.) einen solchen Giro für eine Vollmacht erklärt, und als solche kann er nur in so lange gelten, bis er ausgefüllt ist. — Wenn nun der Machthaber einen solchen Wechsel zur Negocirung eingeschickt erhält, oder wenn der Inhaber den Wechsel durch Mäkler verhandeln (negociren) läßt, folglich man in beiden Fällen nicht wissen kann, wer der Abnehmer oder Käufer desselben seyn wird, um das Indossament im Voraus auf dessen Ordre zu stellen, so folgt von selbst, daß derjenige, der zu diesem Ende seinen Namen auf den Rücken des Wechsels gesetzt hat, dem neuen Inhaber alle Rechte eingeräumt hat, die er selbst hatte; es ist also genug, wenn von

diesem der leere Raum ausgefüllt, oder der ausgelassene Name eingeschaltet wird, um dadurch das Indossament vollständig zu machen, daher demselben volle Gültigkeit zu verschaffen. Dieses geht selbst aus dem Hofdecret vom 24. September 1787 hervor, welches nicht fordert, daß der Giro von dem unterfertigten Giranten eigenhändig geschrieben sey, sondern ausdrücklich gestattet, daß der Giro von dem Inhaber des Wechsels ausgefüllt werden könne. Nur dann kann die Ausfüllung eines Giro in Bianco nicht mehr geschehen, wenn er zur Zeit der Protestlevirung oder der bereits überreichten Klage unausgefüllt vorkömmt, weil der Inhaber zur Verfallzeit die daraus entstehenden Rechte der Wechsel-Interessenten nicht verändern darf (3).

(3) Zimmerl a. a. O. §§. 80—84. (Anmerkung).

§. 117. Man ist bei der Streitfrage über die Gültigkeit eines Giro in Bianco so weit gegangen, daß man dessen Ungültigkeit behauptete (Wagner a. a. O. II. Thl. S. 405.). Allein das Gesetz beabsichtet (32. Art. d. W. O.) durch den Verboth des Giro in Bianco nichts anderes, als daß Wechsel mit unausgefülltem Indossamente nicht in Verkehr kommen, wodurch die wechselrechtlichen Verhältnisse in Beziehung auf das Eigenthum des Wechsels und die Haftung daraus unsicher gemacht werden könnten. Wenn nun Jemand seinem Freunde einen Wechsel mit Indossament in Bianco einsendet oder übergibt, damit er ihn verhandle, verkaufe, oder in so fern er fällig wird, eincassire, so muß man doch voraussetzen, daß der Uebernehmer oder Käufer des Wechsels, oder der Schuldner so viele Vorsicht anwenden werden, daß sie die Valuta nicht eher zahlen, bis das Indossament ausgefüllt wird. Ueberdieß ist es klar, daß in so lang als der Handelsfreund den Wechsel in Händen hat, die bloße Unterschrift auf dem Rücken des Wechsels noch kein Giro ist, sondern nur eine Vollmacht, und wenn er den Wechsel seiner Bestimmung, das ist dem Auftrage gemäß verwendet, so füllt er den leeren Raum aus, wozu er berechtigt ist. Nur dann wäre der unterschriebene leere Raum ein Giro in Bianco, wenn der Machthaber dem Käufer oder Schuldner den Wechsel ohne Ausfüllung desselben übergeben, und dieser ohne ihn auszufüllen, weiter verhandeln würde. Allein da der Giro in Bianco kein Eigenthum wirkt,

so ist nicht anzunehmen, daß der Inhaber des Wechsels den Giro nicht sogleich ausfüllen werde. — Ueberhaupt muß man sich den logischen Satz gegenwärtig halten, daß Möglichkeiten keinen Erkenntnißgrund geben.

Vollmacht.

§. 118. Das Indossament, welchem die vorgeschriebenen Erfordernisse eines Giro mangeln, daher darin die Valuta nicht ausgedrückt, oder aber das Datum nicht angesetzt ist, hat die Wirkung einer Vollmacht, welche nicht eine Uebertragung des Rechtes auf den Wechsel, sondern bloß die Macht zur Ausübung der Rechte des Inhabers in dessen Namen bezweckt, und diese erstreckt sich so weit, daß der Machthaber (Indossatar per Procura), das Recht hat, das Eigenthum des Wechsels durch einen Giro oder Cession einem Andern zu übertragen, oder die Wechselsumme einzuheben, und den Empfang derselben zu quittiren, nach Erforderniß auch gerichtlich einzubringen; denn der Indossatar per Procura ist mit dem Indossanten als eine und dieselbe Person anzusehen, er stellt diesen vor, und übt in Wechselgeschäften alle Rechte und Pflichten gegen dritte Personen im Namen des Indossanten aus; aus diesem Indossamente entstehen keine neuen Rechte und Pflichten in Verhältniß des Indossanten und Indossatars gegen dritte Personen, sie bleiben fortan die nämlichen, daher muß sich der Indossatar alle Einwendungen gefallen lassen, welche seinem Indossanten entgegenstehen. Durch das Indossament legitimirt sich der Indossatar per Procura zur Anstellung einer Wechselklage, und bedarf keiner besondern Vollmacht für diese Art von Geschäften, wie dieses §. 1008. des allg. b. G. B. vorgeschrieben ist.

§. 119. Das Indossament per Procura enthält entweder die ausdrückliche Bevollmächtigung des Indossatars zur Eincassirung (zum Incasso) oder aber zur Veräußerung des Wechsels. In Beziehung auf die Eincassirung hat der Indossatar alle jene Handlungen zu unternehmen und alle jene Geschäfte auszuüben, welche dem Indossanten als Wechselgläubiger im Verhältnisse zu den Vormännern, und zu dem Hauptschuldner selbst zustehen. Denn die Eincassirung der Wechselsumme ist von diesen Handlungen abhän-

gig. Der Indossatar ist daher in Beziehung auf die Präsentation zur Acceptation, Einhebung des Geldes, Protestlevirung in Ermangelung der Zahlung und Zurücksendung des Wechsels und Protestes, dann in Rücksicht der Regreßnahme gegen die Vormänner, und der dabei zu beobachtenden Ordnung verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten, widrigen Falls muß er dem Indossanten den Schaden, der sich durch Außerachtlassung dieser Vorschriften ergibt, verantworten. Dagegen hat der Indossant ihm die nothwendigen oder nützlich gemachten Auslagen nebst der Provision, wenn sie bedungen ist, zu ersetzen (24. Art. d. W. O.). Enthält aber das Indossament per Procura die Vollmacht zur Veräußerung des Wechsels, daher die Berechtigung, denselben durch eine Cession oder durch Giro in das Eigenthum eines Andern zu übertragen, so ist der Indossatar berechtigt, den Wechsel auf die eine oder andere Art dem Auftrage des Indossanten gemäß in das Eigenthum eines andern zu übertragen, und dieses um so mehr, wenn dem Indossamente das Wort Ordre beigesetzt ist, wodurch offenbar dem Indossatar die Macht eingeräumt wird, den Wechsel durch Giro zu übertragen. Ueberhaupt tritt hier der Grundsatz ein: daß der Gewalthaber berechtigt ist, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes nothwendig verbunden, oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäß sind (§. 1009. a. b. G. B.). Die Rechte des Gewalthabers gehen auf Alles, was sich auf das ihm anvertraute Geschäft bezieht, und wenn die Ausdrücke der Uebereinkunft nicht bestimmen, worin der Auftrag bestehe, so gibt darüber die Natur des Geschäftes den Aufschluß, daß der Gewalthaber berechtigt ist, alle Mittel anzuwenden, die der erklärten Absicht des Gewaltgebers gemäß sind.

§. 120. Dem Bevollmächtigten wird von dem Gesetze selbst die Vorsicht angerathen, wie er sich der Haftung für den Inhalt des Wechsels entziehen könne, er muß seine Eigenschaft als Bevollmächtigter ausdrücklich bezeichnen. In diesem Falle hat er außer dem Namen desjenigen, auf dessen Auftrag er den Wechsel indossirt, auch seinen Namen als Bevollmächtigter anzuführen, oder aber er kann, in so fern bereits das Indossament in Bianco vorhanden ist — es auf den Nehmer des Wechsels ausfüllen — die Unterlassung des-

sen hat zur Folge, daß er seinem Giratar wechselrechtlich verbunden wird (28. Art. d. W. O.).

Cession.

§. 121. Die Wechselforderung kann wie jedes andere Recht einem Andern durch Cession übertragen werden. Bei dieser Art der Uebertragung müssen alle Vorschriften beobachtet werden, welche die Gesetze überhaupt für Cessionen aufstellen. Die Uebertragung eines Wechsels auf andere Art, als durch Indossament ist dem Geiste des Wechselgeschäftes entgegen, weil sonst, wenn der Wechsel vor der Indossirung auf andere Art abgetreten worden wäre, das Recht des Indossatars zweifelhaft, und das Geschäft unsicher seyn würde; es tritt daher der wechselrechtliche Grundsatz ein, daß jedes Recht, welches aus dem Wechsel geltend gemacht werden soll, daraus ersichtlich seyn muß, was auch aus dem 24. Art. d. W. O. hervorgeht. Im Wechselverkehre sind Cessionen nicht gebräuchlich, weil sie von dem Giro in ihren Rechtwirkungen verschieden, dem Inhaber nicht jene Sicherheit gewähren, welche dem Giro eigen ist; denn die Cession gehört schon dem Civilrechte an, der Wechsel tritt damit aus der Sphäre des Wechselrechtes und ändert in dem Verhältnisse zwischen dem Ueberträger und Uebernehmer die Attribute, welche ihm seinem Wesen nach zukommen. Die Cession gibt nur ein gemeines Klagrecht. Der Cedent haftet zwar sowohl für die Richtigkeit als Einbringlichkeit der cedirten Forderung, jedoch nie für mehr als er von dem Uebernehmer empfangen hat, und in Rücksicht der Einbringlichkeit mit der Beschränkung auf die Zeit der Abtretung, daher dann nicht mehr, wenn die überlassene Forderung in der Folge erst durch Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich geworden ist (§§. 1397. 1398. 1399. a. b. G. B.). Dem übernommenen Schuldner bleibt außer dem Falle, wenn er die cedirte Forderung für richtig erkannt hat, das Recht vorbehalten, alle seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen; er kann auch, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt ist, den ersten Gläubiger mit Rechtswirkung zahlen oder sich sonst mit ihm abfinden (§§. 1394. 1395. 1396. a. b. G. B.). Der Cessionär kann den Cedenten nicht früher um Ersatz angehen,

bis er nicht fruchtlos den Hauptschuldner geklagt und exequirt hat) (§§. 921. 922. 923. a. b. G. B.).

§. 122. Richtig ist es, daß die Gesetze (§. 100.) zur Girofähigkeit eines Wechsels erfordern, daß derselbe an Ordre gestellt, und wenn er nicht mehr in der ersten Hand ist, auch an Ordre girirt sey; folglich daß die wechselrechtliche Uebertragung eines Wechsels nur durch Giro geschehen könne. Allein jeder, der einen Wechsel, es sey als erster Wechselnehmer oder als Indossatar erwirbt; er mag ihn gekauft oder als Zahlung remittirt, girirt oder cedirt erhalten haben, wird dadurch voller Eigenthümer desselben, und zugleich Gläubiger aller Wechselverpflichteten, gegen welche ihm sein Wechselgeber seine Rechte abgetreten hat. Diese Rechte werden ohne Unterschied, ob er ihm den Wechsel durch Giro oder Cession überlassen habe, erworben; denn die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Ueberträgers eben dieselben (§. 1394. a. b. G. B.). In dem Verhältnisse zu dem Cedenten hat der Uebernehmer die Rechte eines Cessionärs, in dem Verhältnisse zu den Vormännern des Cedenten erwirbt er dessen Wechselrechte. Der Cedent hat das Recht, die ihm aus dem Wechsel zustehende Forderung gegen alle seine Vormänner wechselrechtlich zu verfolgen. Da ihm das Wechselrecht gegen diese Personen gebührt, so hat er auch das Recht, dieses sein Wechselrecht weiter zu übertragen. Es steht in seiner Willkür, diese weitere Uebertragung durch Giro, wodurch er wechselrechtlich verbunden wird (in so fern der Wechsel noch nicht fällig ist) oder durch Cession vorzunehmen. Jeder nachfolgende Giratar wird, ungeachtet er gegen alle übrigen Vormänner Wechselrechte erwirbt, gegen den Cedenten bloß die Rechte eines Cessionärs haben. Das Gesetz verbiethet also nicht, den durch Cession erworbenen Wechsel weiter durch Giro zu übertragen, sondern erklärt nur, daß Wechselrechte gegen seinen unmittelbaren Vormann nur durch den Giro erlangt, und geltend gemacht werden; der Vortheil des Handels fordert die unbeschränkte Circulation des Wechsels.

§. 123. Die Uebertragung eines Wechsels nach der Verfallzeit muß der Form und der Wirkung nach als eine Cession zwischen dem Cedenten und Cessionär, zwischen dem Schuldner und einem Dritten betrachtet werden. Wechsel können also nach der Verfallzeit

mit der Wirkung des Wechselrechtes nicht mehr girirt werden. Der Wechsel ein Mal verfallen, ist unwiderruflich ein Activum desjenigen geworden, der in diesem Augenblicke Eigenthümer war. Die Verfallzeit setzt das Schicksal aller derjenigen fest, die an dem Wechselgeschäfte Theil genommen haben, es tritt entweder die Zahlung oder Regreßnahme, Compensation oder weitere Abrechnung und Ausgleichung ein (4). Würde der Wechsel, anstatt eincassirt zu werden, noch weiter durch Giro übertragen, so ginge das Regreßrecht gegen die Vormänner verloren. Die Wechselverbindlichkeit ist wesentlich an die Verfallzeit geknüpft. Wechsel dienen als Zahlungsmittel als Geld. Der Aussteller des Wechsels haftet dem Empfänger dafür, daß derselbe seinen Zweck erfüllen, daß er zur bestimmten Zeit in Geld verwandelt werde. Eben dieser wechselrechtlichen Haftung unterzieht sich der Girant gegen den Giratar. Diese wechselrechtliche Haftung besteht für die bestimmte Zeit, weil sich nachher die Verhältnisse ändern können, und der Bezogene oder die Wechselschuldner würden vielleicht zur Verfallzeit gezahlt haben, was sie nach dieser Zeit nicht mehr thun können oder wollen. Daraus entstehen für den Wechselnehmer, Remittenten und Präsentanten bestimmte Verpflichtungen, wodurch sich das Wechselrecht eben so sehr als durch diese strenge Verantwortlichkeit des Wechselgebers vor dem gemeinen Rechte auszeichnet. Es tritt dann das Präjudiz oder das Versäumniß gesetzlicher Obliegenheiten des Wechselinhabers ein, und die Nachtheile davon bestehen in dem Verluste des Regreßrechtes. Der Wechsel muß am Verfallstage auf dem Zahlungsorte seyn, und zur Zahlung präsentirt werden. Der Aussteller eines eigenen, und der Acceptant eines fremden Wechsels bleiben zwar nach der Verfallzeit, so lange die Verjährungszeit nicht abgelaufen ist, verpflichtet; allein der Giro des präjudenten Wechsels ist unzulässig (Preuß. L. R. §. 825. 826.).

(4) Pardessus Cours de droit Commercial. §. 3. art. 357.

Indossamente bei falschen und verfälschten Wechseln.

§. 124. Rechte aus dem Wechsel erfordern eigentlich eine materielle Begründung, und es gilt auch im Wechselrechte der Grund-

satz, daß Niemand dem andern ein besseres Recht übertragen kann, als er selbst hatte; daher wird bei der Erwerbung eines Wechsels aus der zweiten oder späteren Hand, oder gemachten Papiers nicht bloß ein rechtmäßiger Erwerbungstitel, sondern auch die gleiche Berechtigung des Wechselgebers, und wenn dieser selbst nicht der erste Inhaber ist, auch aller seiner Vormänner erfordert. Allein die Eigenthümlichkeit des Wechselgeschäftes erzeugt hierin bedeutende Modificationen, und zwingt, ein Uebergewicht des Formellen anzuerkennen, welches sonst in dem Rechte nicht der Fall ist. Wechsel würden ihre Bestimmung, als umlaufendes Geld zu dienen, gar nicht erfüllen können, wenn jeder Wechselnehmer, um des Werthes eines zu erwerbenden Wechsels sicher zu seyn, nöthig hätte, die Echtheit desselben, die Berechtigung aller früheren Inhaber ängstlich zu prüfen. Alles was er leicht thun kann, ist, daß er das äußere Ansehen des Wechsels untersuche, und sich der Annahme eines solchen enthalte, auf welchen Lücken in der Reihe des Giros, Rasuren und Correkturen u. s. w. den Uebergang von Hand zu Hand verdächtig machen; daher ist der Lehrsatz des Wechselrechtes, daß der redliche Inhaber d. i. letzte Indossatar eines Wechsels, auf welchem eine ununterbrochene Reihe scheinbar richtiger Giros bis zu ihm fortläuft, gegen die daraus verpflichteten unbedingt, und gegen jeden Dritten, in so fern als dieser nicht ein besseres Recht erweist, vollständig zur Sache gerechtfertigt ist (5).

(5) Treitschke, a. a. O. §. 236.

§. 125. In Bezug auf die in Wechseln vorkommenden Fälschungen oder Verfälschungen entscheidet der allgemeine Rechtsgrundsatz: daß das wirklich Falsche für denjenigen, welcher keine Verbindlichkeit einging, auch keine juristische Verpflichtung erzeugen kann; allein bei einem Wechselgeschäfte kommen verschiedene Verträge vor, durch welche diejenigen, welche sie schließen, verpflichtet werden, und wo bei einem dieser Verträge ein Falsum vorkommen kann, ohne daß deßwegen auch alle andern Verträge leiden und unwirksam werden. Die Fälschung eines Wechsels kann von zweierlei Art seyn; der Wechsel ist entweder ein Falscher, oder ein Verfälschter. Die Rechtswirkungen der Indossamente treten ein, wenn der Wechsel falsch, als auch wenn er verfälscht ist. Kein Indossant haftet

weiter, als seine wirkliche Verpflichtung geht, daher nur für den Betrag, welchen er als vom Indossatar empfangen, bescheinigte. Ist der Wechsel falsch, so muß der Indossant für den indossirten Wechsel haften, er bleibt seinen Nachmännern ganz verpflichtet, da jeder Indossant zu den Indossataren Trassant wird, und für die Richtigkeit der übertragenen Forderung verbunden bleibt. Wenn der Wechsel verfälscht ist, so kömmt es auf den Umstand an, ob der Wechsel schon zur Zeit des Indossaments verfälscht war, oder erst in der Folge verfälscht wurde. Ist der Wechsel erst nach dem Indossamente verfälscht worden, so haften die Indossanten, welche den Wechsel vor der Verfälschung indossirt haben, nur für jenen Betrag, auf welchen der Wechsel vor der Verfälschung lautete, denn es kann ihnen nicht zugerechnet werden, daß nach ihren Indossamente ein Betrug verübt wurde; es tritt der Rechtsgrundsatz ein, daß Niemand zu Mehr verpflichtet ist, als wozu er verpflichtet zu seyn sich erklärte. Jene Indossanten aber, welche erst nach der Verfälschung den Wechsel indossirten, haften für die ganze Summe, die in dem verfälschten Wechsel enthalten ist. Kann der Regreßnehmer nicht beweisen, daß ein Indossament erst nach der Verfälschung geschah, so wird vermuthet, daß es vor der Verfälschung geschehen sey, denn die Vermuthung streitet immer für die Echtheit und Richtigkeit des Wechsels. Wer also eine Fälschung behauptet, muß dieselbe beweisen.

§. 126. Ein Wechsel kann ganz falsch seyn, oder es können nur einzelne Theile daran falsch seyn. Er ist ganz falsch, wenn er seinem ganzen Inhalte nach, folglich auch die Unterschrift des angeblichen Ausstellers nachgemacht ist, von demselben nicht herrührt; wenn die ganze Vorderseite des Wechsels und vielleicht auch ein Theil der Rückseite nachgemacht wurde, wo die Unterschriften des Ausstellers, Acceptanten, Bürgen, eines oder mehrerer Indossanten der Reihe nach nicht von den angeblichen Personen herrühren, d. h. wenn der Wechsel-Giro — das Accept und Aval der angebliche Aussteller nicht wirklich unterzeichnet hat, folglich auch, wenn die Unterschrift eines echten Wechsels in einem andern Namen geändert ist. Verfälscht ist aber ein Wechsel, wenn außer der Unterschrift irgend ein Bestandtheil eines ursprünglich echten Wechsels, als z. B. die

Summe, die Verfallzeit, die Acceptation fälschlich verändert wurde. Falsch ist eine Unterschrift, wenn sie aus fingirten Namen, oder aus Namen bekannter Häuser, die der Verfälscher nach seiner Weise geschrieben, oder deren Schriftzüge er nachgeahmt hat, besteht. Ferners kann eine Fälschung begangen werden durch ein falsches Indossament auf einen echten Wechsel, der gefunden oder entwendet worden, oder in dem Jemand sich fälschlicher Weise für die Person ausgibt, zu deren Gunsten der Wechsel indossirt worden ist (6).

(6) Pöhls a. a. O. S. 608. Mittermayr. a. a. O. S. 802. Wagner a. a. O. II. Thl. S. 343.

Falsche oder verfälschte Indossamente.

§. 127. Das falsche Indossament verpflichtet den angeblichen Indossanten nicht, überträgt auch auf Andere keine Wechselrechte, dagegen bleiben die Indossamente, die dem falschen vorhergingen, eben so in Kraft, wie diejenigen Indossanten haften müssen, welche nach dem falschen Indossamente sich verpflichteten. Der Indossant bleibt seinen Nachmännern ganz verpflichtet, indem jeder Indossant im Verhältnisse zu den Indossataren Trassant wird, der Wechsel muß für jeden derselben wirksam bleiben in der Art, als ob der erste Indossant, dessen Indossament echt ist, Aussteller wäre, es findet daher bis zu diesem hinauf der Regreß unbedingt Statt, die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Wechselverbundenen bleiben unverändert, in so ferne nicht ein wechselrechtliches Versäumniß sie befreit. Der Inhaber eines Wechsels hat unbedingt seinen Regreß gegen alle Indossanten, die ihr Indossament auf den Wechsel gesetzt haben.

Unfähigkeit der Indossanten.

§. 128. Das Indossament kann auf jede Person gültig ausgestellt werden, sie mag wechselfähig seyn oder nicht. Nur wechselfähige Personen sind aus ihrem Indossamente wechselrechtlich verpflichtet, die übrigen nach Maßgabe ihrer sonstigen Vertragsfähigkeit. Ist ein Wechsel in gehöriger Form abgefaßt, der Aussteller

zu Rechts- oder Wechselgeschäften nicht fähig, so haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Nachmännern wechselrechtlich. Ist aber ein Indossant unfähig, so bestehen die Rechtswirkungen der übrigen unverändert.

§. 129. Der Indossatar eines wechselunfähigen Indossanten erwirbt nur die Rechte eines Cessionärs (Hofdecret vom 1. September 1821. N. 1794. d. J. G. S. 3. Absatz). Der wechselunfähige Indossant kann sich nicht wechselrechtlich verpflichten, wohl aber sich Andere nach Wechselrecht verbindlich machen; daher eine wechselrechtliche Forderung erwerben. Obgleich der Indossatar im Verhältnisse zu seinem unmittelbaren Indossanten nur die Rechte eines Cessionärs erwarb, so kann er doch seine Forderung gegen die früheren wechselfähigen Vormänner wechselrechtlich verfolgen, er kann aber auch, wenn er selbst nicht wechselfähig ist, sein Wechselrecht — wechselrechtlich übertragen; durch diese wechselrechtliche Uebertragung wird er wechselrechtlich verpflichtet, jedoch wird jeder fernere Indossatar, ungeachtet der gegen die übrigen Vormänner erworbenen Wechselrechte gegen den wechselunfähigen Indossanten bloß die Rechte eines Cessionars haben. — Dieses fordert die Sicherheit der Wechselgeschäfte — und der damit verbundene wohlthätige Einfluß auf den Handelsverkehr (§§. 122—125).

Unterbrochene Indossamente.

§. 130. Der Indossant steht mit dem Indossatar in eben dem Verhältnisse, wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber des Wechsels. Eine Lücke entsteht, wenn die Indossamente in ihrer Reihenfolge unterbrochen sind, dieses geschieht durch ein mangelndes, oder durchgestrichenes, oder nicht vollständiges, falsches, verfälschtes oder von einem Unberechtigten ausgestelltes Indossament. Es treten hier die nämlichen Bestimmungen ein, die bei den Indossamenten der vorhergehenden §§. angeführt wurden. Es ist außer allem Zweifel, daß derjenige, an den nach ausgestrichenem Indossamente indossirt wurde, der wahre Eigenthümer des Wechsels wird, weil er die Uebertragung und den Besitz des Wechsels zu seinem Gunsten allein in seiner Person vereinigt. Sobald nun der Wechsel mit Indossament versehen an den Indossatar übergegangen ist, so können ihm

seine Rechte nicht mehr entzogen werden. Es gibt aber Fälle, in welchen der Indossant das Indossament ausstreichen kann, dieses geschieht, wenn ein Indossant einen nicht bezahlten Wechsel im Regreßwege einlöset, und ihn dann von seinen Indossanten rimborsiren läßt, da er die Zahlung erhält, so gibt er den Wechsel zurück, gebraucht aber die Vorsicht, sein Indossament, so wie dasjenige seiner Nachmänner, gegen Welche Niemand mehr auftreten kann, auszustreichen (7).

(7) Pardessus a. a. O. Art. 350.

§. 131. Das Indossament kann von fremder Hand geschrieben werden, und die Uebertragung erhält dadurch die nöthige Kraft. Wird nun ein gehörig ausgefülltes Indossament vorgezeigt, so kann der vorige Inhaber, welcher seine Unterschrift anerkennen muß, sich mit der Einwendung, daß er den Wechsel in Bianco indossirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sey, im Wechselprocesse nicht schützen (Preuß. Landrecht II. Thl. 8. Titl. §. 818.).

Anhang oder Verlängerungsblatt.

§. 132. Wenn die Rückseite eines Wechsels ganz mit Indossamenten beschrieben, und nicht mehr Raum vorhanden ist, weitere Indossamente aufzunehmen, so hängt man, um den Wechsel indossiren zu können, ein Papier, vom nämlichen Format daran, und klebt es gewöhnlich mit einer Oblate so an, daß von dem Indossamente noch eine Zeile auf dem Wechsel, und das Uebrige auf dem Verlängerungsblatte geschrieben werden kann. Auf der leeren Seite dieses Blattes der Vorderseite des Wechsels gegenüber, schreibt der Inhaber des Wechsels, der den Verlängerungszettel angehängt hat, daß es ein Anhang zu dem nebenstehenden Wechsel sey, dessen Summe, Datum, Verfallzeit, Aussteller, seinen Wohnort, Ordre, den Wechsel-Bezogenen und Zahlungsort er angibt. Nur wenige Wechselgesetze erwähnen des Verlängerungsblattes; das Preuß. L. R. a. a. O. stellt §. 811 den Grundsatz auf, »das Indossament muß auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden« und macht davon Ausnahme in dem folgenden §. 812. »Ist jedoch bei langen, auf entfernte Plätze gezogenen Wechseln, wegen Mangel des Raumes,

die Fortsetzung des Indossaments auf dem Wechsel selbst nicht möglich; so kann dieselbe auf einem angeklebten Blatte gültig geschehen.« Die Weimarer W. O. schreibt vor, daß die Buchstaben von einer Zeile des Indossamentes halb auf dem Wechsel, halb auf das angeklebte Blatt geschrieben werden sollen. Beide dieser Arten der Verlängerungsblätter sind in der Ausübung, wenn der Fall dazu eintritt, doch ist die erste allgemein üblich, wo das Indossament zum Theil auf dem Wechsel und zum Theil auf dem angehängten Blatte geschrieben, und auf der einen Seite die wesentlichen Bestandtheile des Wechsels angemerkt und bezeichnet sind. Allein noch bestimmter, dem Zwecke entsprechender, und den Wechselverkehr sichernder ist die Vorsicht, daß der Wechsel auf der einen Seite des Blattes ganz abgeschrieben werde, wobei die Theilung des Indossamentes dennoch Statt finden kann, in welcher Hinsicht das Verlängerungsblatt als ein Bestandtheil des Wechsels erscheint. — Wagner a. a. O. I. Thl. §. 129, will den §. 115 a. G. O. vom 1. Mai 1781 §. 184 der Westgaliz. und §. 174 der ital. G. O. hier anwenden, demnach soll das Verlängerungsblatt mit dem Wechsel durch einen Faden, oder eine Schnur mit hartem Siegelwachse unter Aufdrückung des Siegels des ersten Giranten, der seinen Giro auf diesen Verlängerungszettel schreibt, festgemacht werden.

Das italienische Handelsgesetzbuch.

VI. Abschnitt. Vom Indossament.

136. Art. Das Eigenthum eines Wechselbriefes wird durch Indossament auf Andere übertragen,

137. Art. Das Indossament muß mit dem Datum versehen seyn, den Empfang des Werthes ausdrücken, den Namen desjenigen enthalten, an dessen Ordre es ausgestellt ist.

138. Art. Ist das Indossament der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nicht gemäß eingerichtet, so bewirkt es keine Uebertragung des Eigenthumes, sondern gilt als bloße Vollmacht. 139. Art. Zurückdatirung des Indossamentes ist, bei der auf die Fälschung gesetzten Strafe verbothen. —

VII. Abschnitt. Von der solidarischen Verbindlichkeit.

140. Art. Alle diejenigen, die einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt, oder indossirt haben, sind dem Wechselinhaber (Präsentanten, solidarisch) in solidum verbunden.

Der ungarische Wechselcodex.

IV. Hauptstück. Von dem Indossamente.

§. 28. Die auf die Rückseite des Wechsels oder auf eine Copie desselben geschehene Uebertragung kann auf dreierlei Art vor sich gehen, als Giro, Procura, und Cession.

§. 29. Der Giro ist eine schriftliche Erklärung, daß der Wechsel an einen Andern übertragen worden ist, die Wirkung dieser Uebertragung ist, daß der Giratar in alle Rechte und Privilegien des Giranten tritt, so daß gegen denselben jede Einwendung, die dem Geklagten aus den Rechtsverhältnissen mit einer dritten Person zusteht, unzulässig ist.

§. 30. Die nöthigen Erfordernisse, die jeden Wechsel zur Girirung geeignet machen, sind in den §§. 14 und 15 enthalten; für den Giro sind hingegen folgende Bestandtheile erforderlich: a) der Name des Giratars, das heißt desjenigen, an den der Wechsel übertragen wird; b) das Datum, wann die Uebertragung geschehen, die Namensunterschrift des Giranten, das ist, desjenigen, der den Wechsel überträgt, laut der §. 14 unter h. rücksichtlich des Wechsels gegebenen Vorschrift.

§. 31. Der Wechsel kann vom Giratar nur dann weiter gegeben werden, wenn auch der Giro in dem Sinne des §. 15. a. an Ordre lautet.

§. 32. Der Giratar tritt dann erst in das Eigenthum des Wechsels, wenn ihm der Wechsel sammt Giro übergeben wird.

§. 33. Dem Giratar bleibt nebst dem, daß er alle Rechte des Giranten erwirbt, auch noch der wechselrechtliche Regreß an denselben, wofern in dem Giro kein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht wurde.

§. 34. Ein Indossament, welchem die im §. 30 angeführten zwei Haupterfordernisse mangeln (Giro in Bianco), wenn sonst keine gemeine Cession darin ausgedrückt ist, wird als Procura (Vollmacht) angesehen, vermöge welcher der Wechselinhaber denselben weiter girigen oder auf eine andere Weise veräußern, im gerichtlichen oder gütlichen Wege einbringen, oder zu diesem Behufe einen Eid auftragen, annehmen oder zurückschieben kann, ferner Vergleiche schließen und Schiedsrichter wählen darf.

§. 35. Wurde aber der Giro in Bianco später ausgefüllt, so hat die Einwendung, daß er ursprünglich in Bianco ausgestellt worden, keine gesetzliche Kraft.

§. 36. Enthält das Indossament eine ausdrückliche Vollmacht, so hängt der Umfang derselben von dem Inhalte des Indossamentes ab.

§. 37. Girirt der Bevollmächtigte den Wechsel weiter, so muß er im Giro ausdrücklich bemerken, daß er es per procura als Bevollmächtigter gethan, widrigen Falls muß er für die Wechselsumme allen Nachmännern haften.

§. 38. Der Cedent, d. h. derjenige, der den Wechsel durch eine gemeine Cession an einen andern überträgt, ist seinem Cessionar und dessen Nachmännern nicht wechselrechtlich verpflichtet, der Cessionar kann der Form und den Folgen nach daraus nur ein gemeines Recht erwerben, er kann aber den Wechsel weiter giriren, und sowohl ihm als seinen Girataren steht gegen den Acceptanten, so wie gegen die Vormänner des Cedenten und den Aussteller das aus dem Giro fließende Wechselrecht zu.

§. 39. Die Indossamente haben selbst dann noch Rechtskraft, wenn der Wechsel ganz falsch ist. Wäre aber ein echter Wechsel verfälscht, so erstreckt sich die Rechtswirkung gegen diejenigen, die den Wechsel vor der Verfälschung indossirten, nur auf die bis zur Verfälschung sich ergebende Wechselverbindlichkeit; alle späteren Indossanten, welche den Wechsel nach der Verfälschung indossirten, haften dagegen für alle, in dem verfälschten Wechsel enthaltene Verbindlichkeiten.

§. 40. Bei einer Verfälschung des Wechsels werden die Indossamente als vor der Verfälschung geschehen, angenommen, wofern das Gegentheil nicht erwiesen werden kann.

§. 41. Die einem verfälschten Indossamente vorhergehenden Giranten bleiben auch den darauf folgenden Wechselinhabern in wechselrechtlicher Haftung.

§. 42. Derjenige, dessen Indossament verfälscht wurde, haftet nur für den ursprünglichen Inhalt seines Indossamentes.

§. 43. Ist auch der Aussteller wechselunfähig, so verlieren die Indossamente deßhalb dennoch nichts von ihrer wechselrechtlichen Wirkung.

§. 44. Eben so wenig hat die Wechselunfähigkeit eines der Indossanten auf die Rechtswirkung der übrigen Indossamente Einfluß.

§. 45. Ist in der Reihe der Indossamente eine Lücke, so sind die Giranten vor der Lücke und die Giratars nach der Lücke keineswegs von ihrer wechselrechtlichen Haftung befreiet.

§. 46. Bedarf der Wechsel wegen der vielen Indossamente einer Allonge, so kann diese nur dann als ein Theil des Wechsels angesehen werden, wenn die geschehene Verlängerung auf dem Originalwechsel vorgemerkt, der Wechsel auf die Allonge copirt, und diese mit einem Siegel an den Wechsel angeheftet wird. —

V. Abschnitt.

Von der Präsentation zur Acceptation.

Begriff und Gegenstand derselben.

§. 133. Die Vorzeigung des Wechsels dem Trassaten mit der Anfrage, ob er ihn zu Folge des Auftrages des Trassanten bezahlen wolle, heißt Präsentation, und derjenige, der den Wechsel vorzeigt (präsentirt), heißt Präsentant. Erklärt der Trassat, die Zahlung leisten zu wollen, so heißt diese Erklärung »Acceptation.« Die Präsentation zur Acceptation hat nur bei fremden Wechseln Statt, weil der Aussteller eines eigenen Wechsels, seiner Natur nach, keiner neuen Verpflichtung bedarf, und schon durch die Ausstellung desselben

zur Zahlung verbunden, dafür auch alleiniger Schuldner und Selbstzahler ist, und bleibt (3 Art. d. W. O.). Bei dem fremden Wechsel aber hat der Trassat erst zu erklären, ob er den Auftrag des Trassanten annehmen, und sich zur Zahlung des von diesem ausgestellten Wechsels gegen den Inhaber desselben verbindlich machen wolle.

Präsentant.

§. 134. Der Präsentant kann entweder wirklicher Eigenthümer des Wechsels, oder blos zu dessen Präsentation beauftragt seyn. Hat der Eigenthümer den Wechsel zu Folge gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig zur Acceptation an einen Freund am Zahlungsorte versendet (remittirt), so ist dieser Bevollmächtigter des Remittenten; hat er den Wechsel weiter verhandelt, so ist der Erwerber, Eigenthümer geworden, und sein Verhältniß zu dem Remittenten ist dasselbe, in welchem dieser zu dem Trassanten steht; es treten hier alle Rechte und Pflichten des Remittenten ein, vermöge deren der Präsentant dasjenige zu beobachten hat, was gerade aus seiner Eigenschaft folgt. Eben so verbindet der Wechselnehmer, der die Präsentation selbst besorgt, zwei Eigenschaften in seiner Person, nähmlich: des Remittenten und Präsentanten. Die einzelnen Modificationen, die aus der Vereinigung mehrerer Eigenschaften in einer Person hervorgehen, ergeben sich von selbst.

Pflichten desselben.

§. 135. Der Präsentant ist demnach aus zwei Gesichtspuncten zu betrachten, je nachdem er blos Bevollmächtigter des Remittenten oder Eigenthümer des Wechsels ist. Für die Präsentation ist er immer Bevollmächtigter, daher muß man alle Grundsätze, die vom Bevollmächtigten gelten, auch auf denselben anwenden, und er haftet seinem Auftraggeber für jedes Versehen. In Beziehung auf die Präsentation zur Acceptation liegen dem Präsentanten Pflichten ob, und zwar hinsichtlich des »wann und wie« präsentirt werden soll. Der Präsentant hat darauf zu sehen, daß die Präsentation des in seinen Händen befindlichen Wechsels zur gehörigen Zeit, am gehörigen Orte und in der gehörigen Form geschehe; wenn sie aber ohne Erfolg bleibt, hat er alles dasjenige vorzukehren, was seinen

Remittenten, und die sämmtlichen Wechselinteressenten vor Schaden und Nachtheil schützen kann.

§. 136. Der Inhaber des Wechsels hat zur Sicherung seiner Rechte aus dem Wechsel, und insbesondere des Regresses im Falle der nicht geschehenen Acceptation, oder der nicht geleisteten Zahlung gewisse Vorsichten zu beobachten und Pflichten zu erfüllen, ohne deren Erfüllung er diese Rechte nicht geltend machen kann. Die erste Pflicht desselben ist also, daß der Wechsel dem Bezogenen zur gehörigen Zeit vorgewiesen werde; in dem die Acceptation zu den wesentlichen Bestimmungen, zur Ergänzung und Erfüllung des Wechselvertrages gehört. Der Trassant verbindet sich durch die Ausstellung des Wechsels, dem Empfänger desselben die Wechselsumme an einem bestimmten Orte zu einer gewissen Zeit zu verschaffen, das ist, bezahlen zu lassen. Die Verbindlichkeit und Haftung, daß diese Zahlung erfolgt, übernimmt er nur unter der Bedingung, wenn die Präsentation des Wechsels in der gehörigen Zeit geschieht. Der Inhaber selbst hat aber auch an der Acceptation ein vorzügliches Interesse, weil er einen zweiten Schuldner an dem Zahlungsorte erhält, dessen Verbindlichkeit zur Zahlung der Wechselsumme dadurch begründet wird, indem erst dann, wenn der Trassat nicht acceptirt oder acceptirt, und nicht zahlt, er seinen Regreß an dem Trassanten zu suchen hat.

Bei Wechseln.

a) Auf Sicht.

§. 137. Der Wechsel auf Sicht muß sogleich bei der Vorzeigung oder längstens binnen 24 Stunden bezahlt werden, er bedarf also keiner Präsentation zur Acceptation, was bereits der Ausdruck »Sicht, à vista« anzeigt. Wechsel, die auf gewisse Tage oder auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach Dato) lauten, können zur Acceptation präsentirt, oder zur Präsentation versendet werden; der Inhaber kann aber auch mit demselben über mehrere Handelsplätze Disponiren, und es ist genug, wenn sie zur bestimmten Verfallzeit an ihren Bestimmungsort kommen, dort präsentirt, die Zahluug gefordert und bei Verweigerung derselben protestirt werden.

b) Nach Sicht.

§. 138. Bei Wechseln, die keine aus ihnen selbst hervorgehende Verfallzeit haben, muß die Präsentation zur Annahme vorausgehen, damit dadurch die Verfallzeit bestimmt werde. Der Inhaber muß, sobald er einen solchen Wechsel empfängt, ihn sogleich, ohne Verzug, zur Acceptation präsentiren, oder ihn zu diesem Ende durch die erste abgehende Post auf dem geraden Wege an den Ort seiner Bestimmung zur Acceptation versenden, und wenn diese verweigert wird, der Ordnung nach protestiren lassen. Unter diese Classe von Wechseln gehören jene, die auf Uso lauten, in so weit der Uso den Zahlungstag des Wechsels nach der Sicht bestimmt; dann auch jene Wechsel, in welchen gar keine Zahlungszeit angegeben ist, diese müssen sogleich präsentirt und acceptirt werden.

§. 139. Wird ein Wechsel an Jemanden, der an dem Orte des Bezogenen wohnt, eingesandt (remittirt), so hat er ihn ohne Verzug zur Acceptation zu präsentiren, 'und als Mandatar eines Andern dem Auftrage gemäß die Präsentation sogleich zu bewirken. Wird die Acceptation verweigert, so hat er den Protest zu erheben, und den Wechsel sammt dem Proteste an denjenigen zurückzusenden, von dem er ihn empfangen hat. Wenn jedoch der Bezogene ihn wegen des noch nicht eingegangenen Avis, oder aus andern erheblichen Ursachen ersuchen würde, den Wechsel bis zu dem folgenden Posttage zurückzuhalten, so hängt es von dessen Willkür ab, bis dahin zu warten, und sich den Aufschub gefallen zu lassen; doch muß er den erhobenen Protest an den gehörigen Ort (an seinen Mandanten) fortschicken. Der Bezogene muß sich dann sechs Stunden vor Abgang der nächst folgenden Ordinäriepost erklären. Erfolgt die Acceptation, so muß sie auf den ersten Tag der Präsentation gesetzt werden; zugleich hat der Acceptant die Protestspesen zu ersetzen. Wird die Acceptation verweigert, so hat der Präsentant den Protest wiederholt zu erheben, und denselben sammt dem inzwischen zurückgehaltenen Wechsel an den Remittenten fortzusenden (11. Art. d. W. O). Will derjenige, dem der Wechsel zur Präsentation zugekommen ist, das Geschäft nicht übernehmen, so muß er seinem Mandanten davon mit nächster Post Nachricht geben; widrigen Falls ist er für den Schaden, der aus seiner Ver-

absäumung entsteht, verantwortlich (24. Art. d. W. O. §. 1012 des a. b. Ges. Buches).

Zeit der Präsentation.

§. 140. Mehrere Wechselordnungen bestimmen die Zeit, wann die Präsentation solcher Wechsel, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, geschehen muß, so bestimmt das Preuß. Landrecht (II. Thl. 8. Titl, §§. 971 und 972) 18 Monate nach dem Tage der Ausstellung bei Verlust des Rechtes, und an den hiernach zu bestimmenden Tagen könne die Präsentation von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geschehen. Der 35. Art. der Wechselordnung vom Jahre 1763 verordnet, daß diese Wechsel ohne Verzug versendet und präsentirt werden sollen, und daß andere Wechsel d. i. a dato, zur Verfallzeit präsentirt werden können. Der italienische Handelscodex und der ungarische Wechselcodex bestimmen Fristen nach den Entfernungen des Ausstellungsortes.

§. 141. An einem Sonntage oder gebothenen Feiertage der Christen, und an einem Sabbath oder einem Festtage der Juden findet eine Verpflichtung zur Präsentation nicht Statt. Fällt der letzte Tag zur Präsentation auf einen dieser Tage, so kann sie noch am nächst folgenden Werktage geschehen, wie es in dem Hofdecrete vom 6. Juli 1816, Nr. 1263 der J. G. S. bestimmt ist, welches dahin lautet: »An Sonn- und Feiertagen kann die Acceptation eines Wechsels nicht verlangt werden, sondern der Präsentant muß den nächsten Werktag abwarten. Auch von einem Juden kann während eines Sabbaths, oder eines solchen jüdischen Festtages, an welchem er keine Handelsgeschäfte treiben darf, die Annahme eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht gefordert werden. Bei solchen Wechseln aber, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muß der Jude seiner Acceptation das Datum desjenigen Tages beisetzen, an welchem ihm der Wechsel zuerst vorgezeigt worden ist.« Damit stimmen auch andere W. O. überein.

§. 142. In Ansehung der venetianer Uso-Wechsel macht der 54. Art. der Wechselordnung eine Ausnahme. Diese Wechsel, welche auf den Wienerplatz gezogen werden, sind erst am siebenten Tage

nach ihrem Eintreffen in Wien, das ist, wenn sie am Mittwoch eintreffen, am nächsten Dinstag, und wenn sie am Sonnabend einlaufen, am nächsten Freitage zu Acceptation zu präsentiren.

§. 143. Die Präsentation zur Acceptation der auf inländischen Messen und Märkten zahlbaren Wechsel kann, wenn die Messe oder der Markt vier Wochen dauert, an dem siebenten Tage, wenn die Marktzeit aber kürzer ist, an dem vierten Tage der ersten Marktwoche geschehen. Bei Wechseln auf ausländische Messen und Märkte sind die Gesetze des Ortes zu beobachten (36 und 37 Art. d. W. O.). In Ansehung der Meßwechsel ist also eine bestimmte Zeit zur Präsentation vorgeschrieben. Der Präsentant ist an diese Zeit gebunden; er kann zwar den Wechsel früher vorzeigen, aber dennoch keinen Protest erheben, wenn der Bezogene die Annahme verweigert, weil der Bezogene nicht früher, als an dem, vom Gesetze bestimmten Tage zu acceptiren verpflichtet ist.

Wer präsentiren kann.

§. 144. Die bloße Inhabung eines Original-Wechsels legitimirt den Vorzeiger desselben bei der Präsentation zur Acceptation. Der Trassat ist nicht berechtigt von dem, der den Original-Wechsel zur Acceptation präsentirt, eine nähere Ausweisung über seine Befugniß zu fordern; er wird von dem Gesetze für bevollmächtigt geachtet. Dieser Fall tritt ein, wenn Jemanden ein Prima-Wechsel mit dem Ersuchen eingesendet wird, die Acceptation desselben zu besorgen, und diesen Wechsel zur Disposition der Secunda aufzubehalten. Der Präsentant muß sodann den Wechsel an den Inhaber des Secunda- oder Tertia-Wechsels, worauf angemerkt ist, daß der Prima bei ihm zu erheben sey, ausliefern, und diese Bemerkung auf dem vorgezeigten Exemplar löschen und zugleich beisetzen, daß er die acceptirte Prima an den Inhaber der Secunde ausgeliefert habe, und zugleich das Datum beisetzen; er darf jedoch den Wechsel demjenigen, dem er ihn auszufolgen hat, nicht anders als acceptirt, oder wenn er nicht acceptirt ist, mit Beilegung des Protestes ausliefern. Die weitern Cautelen, die er bei der Auslieferung zu beobachten hat, um überzeugt zu seyn, daß er das acceptirte

Exemplar dem rechtmäßigen Inhaber des gleichlautenden Wechsels aushändige, ergeben sich aus diesem Geschäfte von selbst. (24. und 34. Art. d. W. O.).

Ort der Präsentation.

§. 145. Der Wechsel muß dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten an dem in dem Wechsel bezeichneten Orte präsentirt, und diese Präsentation in dem Hause oder Geschäftslocale desselben vorgenommen werden. Der Bezogene muß, bevor er mit Sicherheit acceptiren kann, vorläufig den Wechsel genau untersuchen, denselben seinem Inhalte nach mit dem darüber vom Trassanten erhaltenen Avisbriefe, und mit seinen Vormerkungen über die dießfalls erhaltene Deckung vergleichen, welches er zu thun nicht vermöchte, wenn ihm der Wechsel an einem dritten Orte präsentirt würde. Der Machthaber oder Firmaführer, muß eine Vollmacht zu diesem Geschäfte haben, diese Vollmacht muß bei dem Wechselgerichte eingelegt und protokollirt seyn, damit sie Jedermann, der Interesse daran hat, dort einsehen könne, und ihre Gültigkeit dauert in so lange, bis sie widerrufen, und im Protokolle gelöscht ist (8. Art. d. W. O.). Sind mehrere Personen von gleichem Namen an dem Orte, so ist der Wechsel allen, bis einer acceptirt, zu präsentiren, aber auch gegen alle zu protestiren, wenn sie alle die Acceptation verweigern. Ist der Bezogene an dem Orte, der in dem Wechsel bezeichnet ist, nicht anzutreffen, so muß der Protest erhoben werden, wenn auch der Wechsel an einem Andern Orte zahlbar ist. Acceptirt Jemand, der keine Vollmacht hat, so haftet er als Selbstschuldner.

Protesterhebung bei Verweigerung der Acceptation.

§. 146. Der Wechselnehmer hat mit dem Trassanten den Wechselvertrag dahin geschlossen, daß der Bezogene ihm nach Maßgabe desselben eine bestimmte Summe Geldes bezahle. Der Vertrag fordert zu seiner Realisirung und Erfüllung den Beitritt des Bezogenen. Der Wechselnehmer hat ein Recht zu fordern, daß dieser Vertrag, auf die Art, wie er geschlossen wurde, erfüllt werde. Hieraus folgt, daß, wenn der Bezogene die Acceptation ganz oder zum Theile verweigert, oder nicht in der Art leistet, wie der In-

halt des aus dem Vertrage hervorgehenden Wechsels lautet, der Wechselvertrag in seinen wesentlichen Bestimmungen nicht zur Erfüllung kommen könne, und daß der Wechselnehmer, oder Diejenigen, die ihn vorstellen, oder in seine Rechte treten, berechtigt seyn, von dem Wechselgeschäfte abzugehen, was sie durch den an demselben Tage erhobenen Protest zu erkennen geben; durch diesen Protest wird zugleich bewiesen, daß die Acceptation nicht auf die Art, wie es aus dem Wechsel hervorgeht, geleistet wurde, welchen Beweis der Präsentant gegen die Wechselverpflichteten zu führen hat. (10. u. 24. Art. d. W. O.).

§. 147. Der Präsentant ist vorläufig auf die Acceptation des Bezogenen allein angewiesen. Durch die verweigerte Acceptation wird das ganze Vertragsverhältniß aufgehoben; dieses Verhältniß wird aber in dem Falle, wenn der Bezogene über den gegen ihn erhobenen Protest auch nur zur Ehre acceptirt, wieder hergestellt. Die Zulässigkeit einer solchen Acceptation muß vor allem durch das im Wechselrechte vorgeschriebene Mittel, das ist, durch den Protest ins Klare gestellt, folglich bewiesen seyn, daß die ordentliche Acceptation ganz oder theilweise verweigert wurde. Dem Präsentanten muß es genügen, gegen den Bezogenen den Protest erhoben zu haben, wodurch die wechselrechtliche Gewißheit erlangt wird, daß der Bezogene den Wechsel nicht habe acceptiren wollen, und nicht acceptirt hat. Will nun der Bezogene über den erhobenen Protest (sopra protesto) den Wechsel zur Ehre des Trassanten acceptiren, so muß sich der Präsentant dieses Anerbiethen, wenn es noch zu rechter Zeit geschieht, gefallen lassen, er erreicht dadurch seinen Zweck. Der Wechselnehmer hält den Bozogenen für hinlänglich zahlungsfähig. Hat nun der Bezogene den Wechsel ordentlich oder zur Ehre acceptirt, so bedarf es keiner weiteren Acceptation, daher findet auch die weitere Präsentation nicht Statt. (Preuß. Landr. a. a. O. §. 1021).

Wenn Nothadressen auf dem Wechsel vorhanden sind.

§. 148. Unter einer Nothadresse versteht man den in dem Wechsel enthaltenen Auftrag, daß der Inhaber in dem Falle, als

der Bezogene die Acceptation verweigert, sich bei der benannten Person wegen der Annahme melden soll. — Die Nothadresse kann sowohl vom Trassanten, als Remittenten, oder einem Indossanten auf den Wechsel gesetzt werden; sie wird auf die Vorderseite des Wechsels unter der Namensunterschrift des Trassanten geschrieben, und ganz kurz ausgedrückt »Nöthigenfalls bei Herrn N. N. sich zu melden.« Die Indossanten setzen der Adresse ihren Namen, oder wenigstens die Anfangsbuchstaben desselben bei. Die Nothadresse erscheint, wenn der Trassat die Acceptation oder Zahlung verweigerte, ganz in dem nämlichen Verhältnisse, wie der ursprüngliche Trassat, daher er auch substituirter Trassat genannt wird. Wenn mehrere Adressen da sind, muß sich der Präsentant bei allen melden, in so fern er nicht schon von dem ersten oder folgenden die Acceptation oder Zahlung erhält (Preuß. L. R. a. a. O. §. 1018 und 1019).

§. 149. Derjenige, der die Nothadresse auf den Wechsel gesetzt hat, wird in Beziehung auf dieselbe zum Trassanten, und als solcher dem Adressaten zur Wiedererstattung verhaftet. Der Adressat wird Bezogener, und hat die Rechte und Pflichten desselben. Das Verhältniß unter den übrigen Wechselinteressenten bleibt eben dasselbe. Der Präsentant ist verpflichtet, wenn der Bezogene nicht acceptirt, und er gegen ihn den Protest erhoben hat, den Wechsel auch dem Nothadressaten zu präsentiren, und von ihm die Acceptation zu begehren, indem er sonst durch die Unterlassung und Nichtanmeldung bei dem Nothadressaten seinen Regreß gegen die Vormänner verliert. — Die Präsentation muß genau, so wie die ordentliche geschehen, eben so der Protest erhoben werden, wenn die Acceptation verweigert wird. Die Nothadressen sind nach der Analogie der Intervention zu beurtheilen. Die Nothadressen sind im Wechselgeschäfte wichtig, weil der Aussteller dadurch seinen Credit aufrecht erhalten kann, und weil auch dem Inhaber des Wechsels daran liegt, daß er, wenn der Trassat ihn nicht zahlt, seine Befriedigung vom Nothadressaten erhalte.

Wahl unter den Nothadressaten.

§. 150. Die Nothadressen kommen erst dann in Thätigkeit, wenn der Bezogene selbst weder ordentlich noch unter Protest accep-

tiren will. — Darauf folgen die von den Trassanten und nach diesen die von den Giranten angegebenen Nothadressen, und zwar dergestalt, daß die vorstehenden den nachfolgenden vorgehen, daher muß der Wechsel immer demjenigen Nothadressaten zuerst präsentirt werden, der von einem früheren Wechselverpflichteten bezeichnet ist, die Präsentation an die späteren Nothadressaten kann erst dann geschehen, wenn gegen die früheren der Protest erhoben wurde. Ist in der Nothadresse der Name, oder der Anfangsbuchstab oder die Firma (Namenschiffre) desjenigen beigesetzt, von dem die Nothadresse herrührt, so wird der Adressant leicht erkennbar und die Präsentation der Ordnung nach kann keinem Anstande unterliegen. Läßt sich aber aus dem Wechsel nicht erkennen, welche Nothadresse von einem früheren oder späteren Wechselverpflichteten herkomme, so wählt der Inhaber nach Belieben unter den Nothadressaten, er kann sich im Erforderungsfalle bei sämmtlichen Nothadressaten melden (Preuß. L. R. a. a. O. §. 1018. 1019.).

Folgen des Versäumnisses in der Präsentation oder Protesterhebung.

§. 151. Das Versäumniß kann eintreten a) in der Präsentation des Wechsels zur Acceptation, oder in Rücksicht des hierbei zu erhebenden Protestes; b) in der Präsentation des Wechsels zur Zahlung, oder in Rücksicht des hierbei zu erhebenden Protestes. Das Versäumniß hat die wechselrechtliche Folge, daß das Regreßrecht des Wechselinhabers gegen die Giranten und den Aussteller erlischt. Die Nachtheile, welche den Inhaber aus der Erlöschung des Regreßrechtes treffen, werden »Präjudice,« und der Wechsel selbst, »präjudicirt« genannt.

§. 152. Die Wechselgesetze machen den Aussteller des Wechsels für die Zahlung desselben ohne Rücksicht auf das Daseyn oder Nichtdaseyn eines Schuldverhältnisses streng verantwortlich; allein die Verantwortlichkeit des Ausstellers ist bedingt durch die genaue und strenge Beobachtung des Inhaltes des Wechsels von Seite des Wechselinhabers in der Art, daß durch seine Handlungen, oder Unterlassungen dem Aussteller kein Schade zugehe. Der Wechsel-

inhaber muß die Bedingungen erfüllen, unter welchen er seine Rechte aus dem Wechsel geltend machen kann, und diese Bedingungen bestehen darin, daß er den Wechsel dem Bezogenen in der gehörigen Zeit zur Acceptation präsentire, und im Falle der Verweigerung der Acceptation den Protest erhebe. Ist nun das Versäumniß des Einen oder des Andern eingetreten, so erlischt das Regreßrecht, und zwar ohne Unterschied, ob es aus Versehen oder aus Zufall entstanden sey, und der daraus hervorgehende Schade trifft in dem ersten Falle denjenigen, dem ein Verschulden zur Last fällt, der also durch die Unterlassung der gehörigen Aufmerksamkeit eine Vertragspflicht übertreten, und im zweiten Falle trifft der Schade denjenigen, in dessen Person oder Vermögen sich der Zufall ereignet hat (§. 1311 d. a. b. G. B.). Denn mit dem Rechte auf einen Wechsel, geht auch dessen Gefahr auf den Erwerber über, er muß die nachtheiligen Folgen des Zufalls, die sich mit demselben ereignen, unbedingt tragen, und wegen des Schadens, der aus dem Verschulden eines Andern entstanden ist, sich bloß an denselben halten. Der Remittent trägt die Gefahr so lange, bis der Wechsel in die Hände desjenigen, der ihn empfangen sollte, gelangt ist.

§. 153. In dieser Beziehung enthält a) der 35. Art. d. W. O. die Bestimmung, »daß, wenn der Inhaber den Wechsel nicht zur gehörigen Zeit zur Acceptation präsentirt hat, alsdann weder der Ausgeber noch Girant dafür weiter zustehen, oder Rede und Antwort zu geben schuldig sey.«

b) Der 14. Art. d. W. O. drückt sich dahin aus: »Geschehe die Protestation nicht in der gehörigen Zeit, so hat der Inhaber des Wechselbriefes seinen Regreß an Niemand andern, als an den Acceptanten zu erholen.« In diesen Fällen erlischt der wechselrechtliche Regreß sowohl gegen die Giranten, als auch gegen den Aussteller des Wechsels, gegen die Giranten aber auch der gemeinrechtliche, sie können also auch nicht in ordentlichem Processe belangt werden, denn gegen sie erlischt die Forderung gänzlich. Eine andere Bewandtniß hat es bei dem Aussteller, dem Inhaber des Wechsels wird gegen ihn der gemeinrechtliche Regreß nicht benommen, wenn er nicht darthun kann, daß der Bezogene zur Zeit der Präsentation Deckung von ihm hatte. In diesem Falle bleibt die For-

derung selbst gemeinrechtlich bestehend. Diese Verfügung zu Gunsten des Wechselinhabers ist den gemeinrechtlichen Grundsätzen ganz angemessen; denn der Aussteller erhielt die Valuta, und übernahm die Verbindlichkeit, die Summe Geldes, die sie vorstellt, dem Inhaber bei dem Bezogenen zu verschaffen, d. i. bezahlen zu lassen. Hat er dieses zu thun unterlassen, so soll dem Wechselinhaber das Versäumniß nicht zum Nachtheile gereichen, und der Aussteller dagegen sich dadurch keinen Vortheil zuwenden, weil sich Niemand mit dem Schaden eines Andern bereichern darf, was von dem Aussteller offenbar geschehen würde, da er die Wechselsumme empfangen hat, ohne daß er die Valuta wieder am dritten Orte habe auszahlen lassen (Preuß. L. R. a. a. O. §§. 973 und 974.). Ein anderes Verhältniß tritt bei den Giranten ein. Der Aussteller muß in dem Falle des Versäumnisses beweisen, daß der Bezogene Deckung hatte, wenn er von dem Regresse befreit seyn will. a) Die Giranten haben aber den Beweis der Deckung nicht zu führen, da jeder von ihnen den Wechsel bezahlt, als er ihn erworben hat; es wäre daher den Grundsätzen des Rechtes widersprechend, daß der Indossant, der den Wechsel bezahlt, und seine Verbindlichkeit erfüllt hat, ihn zum zweiten Male bezahle, während der Inhaber, dem ein Versäumniß durch Verschulden oder Zufall zur Last fällt, begünstigt, und schadlos gehalten würde. b) Die wechselrechtliche Haftung der Giranten hat durch das Verschulden des Wechselinhabers, der seine Verbindlichkeiten, auf welche die Zahlung bedingt ist, nicht erfüllte, aufgehört. Der Wechsel ist präjudicirt, es ist kein rechtlicher Grund vorhanden, denselben zum Nachtheile der Giranten auflebend und wirksam zu machen, und zu Gunsten des Inhabers wieder herzustellen; c) es wäre auch gegen die wechselrechtlichen Principien, der Willkür des Inhabers zu überlassen, die Haftung der Giranten auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Die Lage derselben würde durch die Verlängerung verschlimmert, und die Gefahr, der sie bei dem Wechsel ausgesetzt sind, vergrößert werden; indem in der Zwischenzeit ihre Vormänner und der Aussteller zahlungsunfähig werden könnten. d) Endlich würde eine auf unbestimmte Zeit verlängerte Haftung dem Wechselverkehre sehr nachtheilig seyn, und ihn ganz beschränken.

§. 154. Der Aussteller muß den Beweis gegen den Wechselinhaber führen, daß der Trassat zur Verfallzeit für die Wechselsumme Deckung hatte, und wenn er die Deckung beweist, dem Inhaber seinen Anspruch an den Trassaten sammt den Beweismitteln abtreten und überlassen, und der Aussteller des Wechsels kann sich wider den Inhaber durch jene Beweismittel, welche er gegen den Trassaten wirksam hätte anbringen können, legitimiren; denn der thatsächliche Klagegrund betrifft nach seinem Inhalte eine andere Person, welche von dem Trassaten eine ganz verschiedene Eigenschaft hat, zwischen welchem in dieser Hinsicht kein besonderes Rechtsverhältniß besteht. Die Verbindlichkeit des Trassaten gegen den Aussteller im Falle der erhaltenen Deckung besteht nicht gegen den Inhaber. Hat nun der Aussteller den factischen Grund seiner Klage, d. i. die geleistete Deckung bewiesen, und seinen Anspruch dem Inhaber überlassen, so hat er seine Verpflichtung erfüllt, und es steht nun dem Inhaber bevor, das auf solche Art erworbene Recht gegen den Trassaten geltend zu machen.

Eigene Wechsel bedürfen der Regel nach keiner Präsentation.

Fälle, wo solche dennoch erforderlich ist.

§. 155. Eigene (trockene) Wechsel bedürfen keiner Präsentation zur Acceptation, weil der Aussteller vermöge seiner in dem Wechsel enthaltenen Erklärung die Zahlung des Wechsels zu leisten, sich verpflichtet hat, daher entsteht diese Verpflichtung nicht erst von der Acceptation; es hängt nicht mehr von ihm ab, ob er acceptiren, und die Zahlung leisten wolle oder nicht. Ist der Wechsel auf gewisse Zeit nach Sicht oder Aufkündung zahlbar (denn die eigenen Wechsel können auch auf Aufkündung lauten), so ist die Präsentation aus der Natur der Sache nothwendig, weil durch dieselbe die Verfallzeit bestimmt wird, die außer dem keinen Anfang hätte. Da diese Präsentation nicht zu dem Zwecke geschieht, damit der Aussteller sich durch die Acceptation erst zur Zahlung verbinde; so ist es auch nicht nöthig, daß er den Wechsel acceptire, sondern es ist hinreichend, daß er nur sein »Gesehen« nebst dem Datum

der Präsentation oder Aufkündung, und seine Namensunterschrift beisetzt, um darnach die Verfallzeit berechnen zu können. Ist diese Unterschrift des Ausstellers nicht zu erhalten, so muß der Protest an demselben Tage erhoben werden, und die Verfallzeit wird dann von dem Tage des erhobenen Protestes bestimmt.

§. 156. Eigene Wechsel können auf den Inhaber selbst, oder auf dessen Ordre, an dem Orte der Ausstellung, oder an einem andern Orte zahlbar lauten. Sind sie auf Ordre gestellt, so können sie girirt werden, und sind in dieser Beziehung denselben Vorschriften, wie die fremden Wechsel unterworfen. Obgleich eigene Wechsel keine Präsentation bedürfen, weil Aussteller und Zahler eine und dieselbe Person ist, so müssen sie dennoch, wenn sie nicht mehr in den Händen des ursprünglichen Gläubigers (Inhabers) sind, sondern von diesem an eine dritte Person übertragen (girirt) werden, wegen Bewahrung des Regreßrechtes ordnungsmäßig am Zahlungsorte präsentirt werden. Hat der erste Giratar den Wechsel nicht sogleich dem Aussteller zu dem Ende, daß er darauf seine »Vista« beisetze, wie dieses in Ansehung der fremden Wechsel zu geschehen hat, präsentirt (§. 136.), und im Falle die Unterschrift des Ausstellers wegen Verweigerung, oder Abwesenheit desselben vom Zahlungsorte nicht zu erhalten ist, an demselben Tage protestirt, so verliert er gegen die Girantin sowohl den wechsel-, als gemeinrechtlichen Regreß. — Ist der Wechsel nicht girirt, und hat der Wechselgläubiger die Zahlung unmittelbar aus den Händen des Ausstellers zu erhalten, so kann der Wechsel später zu dem vorgedachten Ende präsentirt werden; da der Aussteller nach dem 3. Art. d. W. O. so lange dafür Schuldner bleibt, bis der Wechsel bezahlt ist. — Es darf jedoch weder die wechselrechtliche, noch die gemeine Verjährungszeit überschritten werden, weil im ersten Falle rücksichtlich der Forderung das Wechselrecht, im zweiten Falle die ganze Forderung erlischt. — Da der Protest nur zur Bestimmung der Verfallzeit zu erheben ist, man also noch nicht annehmen kann, daß die Zahlung zur Verfallzeit nicht geleistet werde, so kann auch die Sicherstellung der Wechselforderung nicht angesucht werden. Ist der eigene Wechsel an einem andern Orte zahlbar, als wo der Aussteller wohnt,

so ist in diesem Falle alles jenes zu beobachten, was in Ansehung der fremden Wechsel vorgeschrieben ist (§. 145.).

VI. Abschnitt.

Von der Acceptation.

Begriff der Acceptation überhaupt.

§. 157. Der Bezogene hat an sich keine Verbindlichkeit gegen die Wechselverpflichteten, sondern erst dann, wenn er erklärt, daß er dem Wechselcontracte beitreten wolle, tritt er gegen den Wechselgläubiger in ein Verhältniß. Diese Erklärung geschieht durch die Acceptation des Wechsels, durch welche er sich verpflichtet, den ihn präsentirten Wechsel seiner Zeit bezahlen zu wollen. Der Bezogene hat keine Verbindlichkeit, den Wechsel zu acceptiren, selbst dann nicht, wenn er Schuldner des Trassanten ist, die Forderung des Trassanten von gleichem oder größerem Betrage, und schon an sich, oder bis zur Verfallzeit des Wechsels fällig wäre, da die Art der Zahlung ihm nicht vorgeschrieben werden kann, ja selbst dann, wenn er Deckung angenommen, oder dem Trassanten versprochen hätte, daß er den an ihn gezogenen Wechsel acceptiren werde. Durch ein solches Versprechen wird er demjenigen verpflichtet, dem er es gemacht hat; doch haftet er aus diesem früher gegebenen Versprechen auf keinen Fall wechselrechtlich. Würde jedoch dem Trassanten aus der Nichterfüllung desselben ein Nachtheil zugehen; so wird er zur Entschädigung verbunden. Der Bezogene ist auch nicht verpflichtet, sich über die Verweigerung der Acceptation ausdrücklich zu erklären; denn so wie die Acceptation bei Wechseln, die auf Sicht zahlbar sind, oder die nach dem Gesetze erst zur Verfallzeit präsentirt werden können, stillschweigend geschehen kann, eben so kann die Verweigerung der Acceptation eine stillschweigende seyn, wenn der Bezogene dem ihn präsentirten Wechsel unacceptirt zurück gibt,

oder es geradezu ausspricht, daß er sich nicht erklären wolle; er gibt in einem, wie in dem andern Falle zu erkennen, daß er nicht acceptiren wolle. Der Bezogene kann die Acceptation unbedingt verweigern, der Inhaber muß sich mit jedem Grunde, den er dießfalls angibt, begnügen, er mag in dem Verhältnisse begründet seyn oder nicht. Nur in dem Falle, wenn der Bezogene schon ein anderes Exemplar desselben Wechsels acceptirt hätte, muß er diesen Grund der Verweigerung angeben, weil er sonst für den Schaden haften müßte, wenn auf dem Wechsel etwa eine Intervention eintrete.

Wirkung der Acceptation.

§. 158. Die Acceptation ist die Erklärung des Bezogenen, wodurch er sich zur Zahlung des von dem Trassanten ausgestellten Wechsels gegen den Inhaber, nie aber gegen den Trassanten als solchen nach Wechselrecht verbindlich macht. Durch diese auf dem Wechsel gesetzte Erklärung wird er Acceptant; in dieser Eigenschaft ist er zwar als Bevollmächtigter des Trassanten, zugleich aber auch als Hauptschuldner des Wechselinhabers anzusehen. Durch die Acceptation wird der Bezogene zur Zahlung des Wechsels unter derselben Strenge des Wechselrechtes verpflichtet, welcher der Aussteller des Wechsels unterworfen ist; dieser wird aber seiner bisherigen Verbindlichkeit eben so wenig, als diejenigen entledigt, welche den Wechsel der Reihe nach indossirt haben; es bleiben demnach aus einem acceptirten Wechsel der Acceptant, Trassant, und die sämmtlichen Giranten bis zur geleisteten Zahlung dem Inhaber verpflichtet, jedoch kömmt diese Zahlung zunächst dem Acceptanten zu. Die Acceptation verpflichtet den Acceptanten unbedingt zur Zahlung, es werden ihm keine Einreden, um sich der Zahlung zu entziehen, gestattet. Die Acceptation ist auch unwiderruflich, wer ein Mal acceptirt hat, ist aus seiner Acceptation wechselmäßig verhaftet, und kann nicht mehr zurücktreten, und muß auch bezahlen; sie kann also nicht vernichtet, durchgestrichen, oder unleserlich gemacht werden; dadurch würde der Acceptant von seiner Verbindlichkeit nicht befreiet, sie hat die unmittelbare Folge, daß der Acceptant Hauptschuldner des Wechsels wird, und die Summe, auf die der Wechsel lautet, zur Verfallzeit an dem bestimmten Orte und unter den da-

rin angeführten Bedingungen bezahlen muß, so daß der Aussteller und die Giranten nur aushülfsweise gleichsam als solidarische Bürgen nach Wechselrecht verpflichtet sind. Die Acceptation kann auch mit Einwilligung des Ausstellers noch im Einverständnisse mit dem Inhaber vernichtet werden, wofern mehrere Giranten vorhanden sind, denn der Acceptant ist nicht nur jenen, sondern auch jedem Interessenten bei dem Wechsel aus der Acceptation verpflichtet.

Contraordre.

§. 159. Von diesem Rechtsgrundsatze, daß der Trassat den Wechsel nicht acceptiren, und wenn er einmal acceptirt hat, nicht mehr zurücktreten könne, findet eine Ausnahme Statt, und zwar: a) zu Folge des 9. Art. der W. O. durch Contramandirung des Wechsels, oder durch eine Contraordre wegen vom Trassanten nicht erhaltener Valuta. Nach diesem Artikel hat der Trassant das Recht, dem Trassaten den Auftrag zu geben, daß er den Wechsel nicht acceptire, und wenn er ihn bereits acceptirt hat, nicht bezahle. Damit aber der Trassant berechtigt sey, den Wechsel zu contramandiren, ist es erforderlich: aa) daß das Wechselgeschäft allein zwischen ihm und dem Wechselnehmer bestehe; bb) daß der Wechsel auf des Inhabers Namen, und nicht auf Ordre laute; und cc) daß der Empfang der Valuta in dem Wechsel nicht ausgedrückt sey. In diesem Falle nur hat der Trassant das Recht, den Wechsel, jedoch nur bis zur Verfallzeit zu contramandiren, wenn er die Valuta von dem Wechselnehmer nicht empfängt. Die Contreordre hat die Wirkung eines Verbothes, d. h. der Bezogene darf den Betrag des Wechsels nicht bezahlen, selbst wenn er schon acceptirt hätte. Der Trassant hat den Beweis der nicht gelaufenen Valuta zu führen, weiters aber auch darzuthun, daß kein Dritter dadurch benachtheiligt werde. Wird dieser Beweis in Continenti und vor der Verfallzeit nicht hergestellt, so muß der Acceptant, um vorläufig seine Verpflichtung zu erfüllen, die Wechselsumme gerichtlich deponiren; b) ist aber der Wechsel bereits cedirt worden, so hat der Cessionar das Eigenthum desselben erworben, und weder der Trassant, noch der Cedent kann ihm dieses Recht mehr entziehen. Der Trassat ist

nicht schuldig, der Contraordre Folge zu leisten; c) der Indossatar per procura (Bevollmächtigter) handelt in Namen des Indossanten als Machtgebers, hat also dieser den Auftrag zurück genommen, so folgt von selbst, daß jener nicht mehr befugt ist, in seinem Namen zu handeln, thut er es dennoch, so ist er für allen, aus seiner Geschäftsführung entstandenen, Schaden verantwortlich. — Das Recht zur Contraordre steht also zunächst dem Trassanten, oder demjenigen zu, für dessen Rechnung trassirt worden ist, daher auch dem Remittenten, und findet nur dann Statt, wenn der Präsentant bloß Bevollmächtigter des Trassanten oder Remittenten ist. — Ist er Eigenthümer des Wechsels durch ein gehöriges Indossament geworden, so steht jenem kein Recht zur Ertheilung einer Contraordre zu. Die Contraordre muß nach den Grundsätzen von dem Widerrufe des Mandats beurtheilt, und kann nur zugelassen werden, wenn die Sache noch in unverändertem Stande (res integra) ist. Derjenige, welcher die Acceptation oder die Zahlung des acceptirten Wechsels hindert, bleibt allen Wechselinteressenten für den allfälligen Schaden verantwortlich; doch muß der Bezogene in dem Proteste erklären, auf wessen Auftrag er die Acceptation oder die Zahlung verweigerte; d) ist der Trassant vor der Acceptation in Concurs verfallen; so darf der Bezogene nicht mehr acceptiren, thut er es dennoch, so geschieht es auf seine Rechnung, er wird zur Zahlung verpflichtet, und muß, wenn er dem Trassanten schuldig war, noch einmal an die Concursmasse zahlen, wenn er es nicht war, so ist er nur als ein gemeiner Concursgläubiger zu betrachten; e) ist der Wechsel bei der Vorzeigung zur Acceptation bereits präjudicirt, so darf der Bezogene denselben ebenfalls nicht acceptiren, und auch in diesem Falle muß die Ursache der Verweigerung in dem Proteste angegeben werden, weil der Trassant und die übrigen Wechselverpflichteten ein Interesse daran haben; f) bezieht sich der Wechsel auf einen Avisbrief, so darf der Bezogene nicht acceptiren, bis er denselben empfangen hat; thut er es dennoch, so geschieht es auf seine Gefahr. Hat der Bezogene aus Mangel des Avis die Annahme oder Zahlung des Wechsels verweigert, so fallen die Kosten dem Aussteller zur Last. Ist der Avis dem Remittenten zur Beförderung übergeben worden, und geht dieses aus dem Wechsel

hervor, so hat der Bezogene sich denselben von ihm aushändigen zu lassen. Bezieht sich der Wechsel nicht auf den Avis, so kann der Bezogene sicher acceptiren. In dieser Beziehung lautet der Wechsel mit dem Beisatze »mit oder ohne Avis (Bericht)«, das heißt, daß ein oder kein Bericht erfolgen werde.

Eintheilung.

§. 160. Durch die Acceptation des Wechsels, sie geschehe nun von dem Bezogenen, oder dem Nothadressaten, oder von einem Intervenienten, wird der Wechselvertrag vollkommen. Die zwischen dem Aussteller und Nehmer aus dem pacto de cambiando hervorgehenden Rechte und Pflichten, in so fern sie auf die Realisirung des Wechselvertrages gehen, hören auf. Dagegen beginnen nun die Verbindlichkeiten aus diesem geschlossenen Vertrage, es tritt das Wechselrecht ein. Die nächste Wirkung ist nun, daß der Wechselvertrag erfüllt werden, daher der Hauptschuldner, Acceptant, bezahlen muß, seine Verbindlichkeit ist eine unbedingte (§. 156), die durch keine Einrede entkräftet werden kann, dieses drückt die Rechtsregel, »chi accetta paghi« »wer acceptirt, muß zahlen« kurz und kräftig aus. Man theilt die Acceptation ein, in die ordentliche, welche der Bezogene zu Folge des erhaltenen Auftrages des Trassanten unternimmt, und in die außerordentliche, wenn entweder ein Anderer oder der Bezogene selbst nicht vermöge des Auftrages, sondern auf andere Weise oder für andere Rechnung acceptirt; ferners in die reine, wenn der Wechsel seinem ganzen Inhalte nach acceptirt wird, und in die qualificirte, die unter einer Bedingung, oder nur für einen Theil der Summe geschieht, diese nennt man auch bedingte oder beschränkte.

Zeit.

§. 161. Die Zeit der Acceptation wird in dem Gesetze dahin bestimmt: »der Bezogene muß in der Regel ohne Unterschied, ob der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder nach Dato lautet, noch an dem nähmlichen Tage, an welchem ihm der Wechsel zur Acceptation präsentirt wird, acceptiren, oder aber die Acceptation verweigern.« Das Hofdecret vom 6. Juli 1816, Nr. 1263

d. J. G. S. verordnet ausdrücklich: »Der Bezogene Trassat muß an dem Tage, an welchem ihm der Wechsel zur Annahme vorgezeigt wird, den Wechsel acceptiren, oder sich erklären, daß er die Acceptation verweigere.« Der Präsentant ist jedoch berechtigt, wegen mangelnden Avis oder aus andern erheblichen Ursachen dem Bezogenen bis zu dem folgenden Ordinärie-Posttage zuzuwarten (§. 137). Diese gesetzliche Pflicht des Bezogenen ist für den Wechselverkehr von großer Wichtigkeit; denn es liegt dem Inhaber des Wechsels sehr viel daran zu wissen, ob er zur Verfallzeit auf die Bezahlung des Wechsels rechnen könne oder nicht, um in dem letzten Falle sogleich sein Regreßrecht gegen seine Vormänner geltend machen zu können, nebstbei aber auch, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, durch eine weitere Girirung in dem Verhältnisse zu seinen Nachmännern in eine wechselrechtliche Haftung zu kommen, wenn der Wechsel vielleicht doch nicht acceptirt werden würde. Dadurch kommt auch der Inhaber in die Lage, alle wechselrechtlichen Vorkehrungen zu treffen, um sich gegen Schaden zu sichern.

Beschränkung.

a) An Sonn- und Feiertagen.

§. 162. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift macht das Gesetz (Hofdecret vom 6. Juli 1816): a) In dem Falle, wenn der Wechsel an einem Sonn- oder Feiertage der Christen, bei den Juden an einem Sabbath oder jüdischen Festtage zur Acceptation präsentirt würde, so kann die Acceptation an diesem Tage nicht gefordert werden, doch muß die Acceptation an dem nächstfolgenden Werktage erfolgen, und der Acceptant bei den Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, das Datum desjenigen Tages beisetzen, an welchem der Wechsel ihm vorgezeigt worden ist (§. 139).

b) Bei Meßwechseln.

b) Bei Wechseln, welche auf inländische Märkte zahlbar lauten, ist der Bezogene nicht früher, als, wenn der Markt 4 Wochen dauert, am siebenten Tage, und wenn derselbe kürzer dauert, am vierten Tage der ersten Marktwoche zu acceptiren schuldig (1).

(1) Pöhls a. a. O. L. §. 260 u. f. Mittermayr §§. 310 u. f.

Die Acceptation ist auf dem Wechsel nur einmal zu vollziehen.

§. 163. Wenn aus dem Inhalte des Wechsels hervorgeht, daß davon mehrere Exemplare ausgestellt worden sind, so ist der Bezogene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig. Es ist gerade nicht nothwendig, daß die Acceptation auf der Prima geschehe, wenn es gleich als das natürlichste am häufigsten vorkommt; sie kann also auf jedem beliebigen Exemplar geschehen; es wird auf dem andern Exemplare bemerkt, wer das zur Acceptation versandte Exemplar in Händen habe, und da alle Exemplare nur einen Wechsel vorstellen, so bezieht sich die Acceptation des einen auf alle übrige Exemplare. Ist nun die Prima nach der Anweisung auf der Secunda an dem Orte, wo sie seyn soll, nicht zu finden, so darf der Bezogene, in so fern die Prima bereits acceptirt war, die Secunda oder Tertia nicht acceptiren, weil er sonst in den Fall kommen könne, jedes acceptirte Exemplar als selbstständigen Wechsel zu bezahlen. Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle sich den Protest aushändigen lassen, daß die Prima dort, wo sie nach der Anzeige seyn sollte, nicht zu finden war, wodurch er sich gegen die wiederholte Zahlung sichern kann. Hat der Bezogene mehr, als ein Exemplar desselben Wechsels acceptirt, und werden diese von verschiedenen Inhabern zur Zahlung präsentirt, an welche sie durch Indossamente gekommen sind, so muß er zur Verfallzeit alle bezahlen, da die Einrede, daß das vorkommende nur ein Exemplar eines andern schon bezahlten Wechsels sey, selbst dann, wenn er das Duplicat beibrächte, ihn nicht schützt, weil mehrere verschiedene Wechsel gleichlautend seyn können (Preuß. Landr. §. 1005).

Form und Inhalt der Acceptation.

§. 164. Die Acceptation muß von dem Bezogenen so geschehen, daß sie ihren Zweck, ihn zur Zahlung zu verpflichten, erreicht, sie muß: a) Schriftlich geschehen, und auf ein Original des Wechsels oder eine Abschrift desselben gesetzt werden und die bestimmte Erklärung, den Wechsel zu bezahlen, oder die Worte »acceptirt« oder

»angenommen« enthalten. Diese beiden Worte drücken aus, daß der Bezogene den Auftrag des Trassanten annehmen, und den Wechsel nach seinem Inhalte bezahlen wolle. Die Acceptation wird entweder unten auf den Wechsel, oder was noch besser, und auch üblicher ist, quer durch den Wechsel geschrieben; man schreibt sie gewöhnlich mit rother Tinte, um sich noch mehr vor Verfälschung zu sichern, ja manche haben auch zu diesem Ende eine unverlöschliche Tinte, oder drücken zu ihrer Unterschrift einen trockenen Stempel bei. Es ist auch eine kaufmännische Vorsicht, daß man der Acceptation die Wechselsumme mit Buchstaben beisetze. In manchen Acceptationen geschieht auch vor der Verfallzeit Erwähnung z. B. angenommen (oder acceptirt) für Ein tausend Gulden Conv. Münze, dann N. N. (Unterschrift). b) Von dem Bezogenen selbst oder von demjenigen geschehen, der mit einer protokollirten Vollmacht oder Firma versehen ist. Der Bezogene schreibt seinen Vor- und Geschlechtsnamen oder seine Handlungsfirma, der Bevollmächtigte den Namen des Machtgebers und seinen eigenen, wobei er zugleich durch die Worte »per procura« oder im Namen des N. N. dieses Verhältniß anzuzeigen hat. Die der Acceptation beigesetzten Buchstaben S. P. sollen nach dem 10. Art. d. W. O. ohne alle Wirkung seyn. Wenn eines der vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt, so ist die Acceptation ungültig, sie hat also keine wechselrechtliche Folge.

Datum der Acceptation.

§. 165. Wo der Zweck der Acceptation es erfordert, folglich in allen Fällen, in welchen die Acceptation erst die Verfallzeit des Wechsels bestimmt, ist es erforderlich, daß der Bezogene seiner Acceptation das Datum, d. i. den Tag und das Jahr beisetze. Dazu ist er bei allen nach Sicht und bei solchen Uso-Wechseln verpflichtet, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft. Bei Dato-Wechseln, oder solchen, die auf einen bestimmten Tag zahlbar lauten, ist das Datum nicht wesentlich. Wird der Wechsel präsentirt, und aus irgend einer Ursache später acceptirt, so muß der Tag der Präsentation darauf gesetzt werden, weil sich darnach die Verfallzeit richtet. Verweigert der Bezogene die Acceptation und ent-

schließt sich, dieselbe später zu leisten; so muß er dem Präsentanten die aus seiner Weigerung entstandenen Kosten ersetzen. Es ist gleichgültig, ob er für die Weigerung Gründe hatte, und diese beseitigt wurden, ehe er acceptirte, oder ob die Sache unverändert blieb. Der Präsentant geht nicht in die Verhältnisse zwischen dem Aussteller und Bozogenen ein, sondern er verlangt die Acceptation oder deren Verweigerung, und sieht es in dem vorausgesetzten Falle unbedingt so an, als müßte der Bezogene acceptiren. Ist die Acceptation einmal verweigert, so ist der Inhaber zur zweiten Präsentation selbst dann nicht verpflichtet, wenn der Trassant diese fordert, und die Versicherung gibt, der Wechsel werde nun acceptirt werden. Es ist ein wesentliches Erforderniß eines Wechsels, daß eine Zahlungszeit darin ausgedrückt werde. Wird demnach der Tag der Acceptation einem Wechsel, dessen Verfallzeit von der Präsentation läuft, nicht beigefügt, so muß der Wechsel als ein solcher angenommen werden, in welchem keine Verfallzeit bestimmt worden ist, daher ist er nach allgemeinen Grundsätzen als ein Wechsel auf Sicht zu behandeln, der sogleich zahlbar ist, folglich kann die Zahlung daraus sogleich gefordert werden (**10.** Art. der Wechselordnung).

§. **166.** Wechsel nach Sicht, denen ein Schuldverhältniß des Bezogenen zum Grunde liegt oder hinzutritt, sind für den Aussteller gefährlich, denn er benimmt sich dadurch das Recht, über seine Forderung an den Bezogenen auf eine andere Art zu verfügen; es wird der Willkür des Wechselnehmers und dem späteren Inhaber freigestellt, wann der Wechsel zur Präsentation und Zahlung gelangen soll, es kann inzwischen der Bezogene zahlungsunfähig werden. Die neueren Wechselordnungen bestimmen eine Frist, binnen welcher der Wechsel nach Sicht zur Acceptation präsentirt werden muß; daher ist es für den Aussteller rathsam, die Prima selbst sogleich zur Acceptation zu versenden, wodurch die Verfallzeit ihre Bestimmung erhält; dadurch entgeht er der Gefahr, für den Wechsel weiter haften zu müssen, wenn er zur Verfallzeit nicht zur Zahlung präsentirt wird. Der Präsentant hat dafür zu sorgen, daß die Acceptation ordnungsmäßig geschehe. Unterläßt der Bezogene den Tag der Acceptation beizusetzen, so

gereicht es zum Vortheil des Wechselinhabers, der dann die Zahlung sogleich fordern kann, doch dürfte dieser Fall sehr selten vorkommen.

§. 167. Die Unterlassung der Beisetzung des Tages, an welchem die Acceptation geschah, hat zwar die Folge, daß die Zahlung des Wechsels sogleich gefordert werden könne; der Inhaber aber kann auch ohne Nachtheil für seine Regreßrechte die Verfallzeit vom Tage der geschehenen Acceptation abwarten, wenn er nur die Zahlung vor Ablauf der Verfallzeit fordert; denn die Acceptation wegen jener Unterlassung wird nicht ungültig, sondern wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entstehen sollte, liegt dem Inhaber ob, den Tag der Acceptation auf andere Art zu erweisen. Indessen kann angenommen werden, daß solche Fälle sich nicht so leicht ergeben werden. (Preuß. Landr. §. 1001—1004).

Ort der Acceptation.

§. 168. Es ist ein, allen Wechseln gemeinschaftliches, Erforderniß, daß darin der Zahlungsort angegeben werde. Der Wohnort des Bezogenen ist auch der Zahlungsort; daher ist es nur dann nöthig, einen Zahlungsort noch insbesondere zu benennen, wenn derselbe von jenem verschieden seyn soll. In dem Wechsel wird nun neben der Adresse des Bezogenen auch das Domicil benannt. Der Wechsel wird in dem Wohnorte des Bezogenen zur Acceptation präsentirt, und dieser hat bei der Acceptation den Namen desjenigen zu bemerken, der in dem Domicil die Zahlung leisten soll. Geschieht dieses nicht, so ist die Acceptation mangelhaft, und es tritt die Protesterhebung ein. Ist die Acceptation gehörig geschehen, so wird der Wechsel am Verfalltage dem Domiciliaten zur Zahlung präsentirt. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist der Protest im Domicil zu erheben. Mit diesem Proteste kommt der Inhaber auf den Acceptanten zurück, und kann die Zahlung in dessen Wohnorte fordern, dieser kann sich nicht mit der Einrede schützen, daß er die erforderliche Deckung in dem Domicil gegeben habe; denn der Acceptant ist immer der Hauptschuldner, und der Domiciliat sein Mandatar, dessen Handlungen er vertreten muß. Man kann den Acceptanten in seinem Verhältnisse zu dem Domiciliaten auch als Trassanten

ansehen, und es genügt der Beweis der verweigerten Zahlung, um das Forderungsrecht gegen den Acceptanten zu begründen, ohne daß man sein Verhältniß zu diesem, der in dieser Hinsicht in der Eigenschaft eines Trassaten erscheint, in Betrachtung zieht (4. u. 19. Art. der Wechselordnung).

§. 169. Ist ein Wechsel vom Trassanten domicilirt, und die Acceptation des Wechsels im Domicil erst zu erwirken, so kann der Inhaber den Wechsel an einen Handelsfreund im Wohnorte des Bezogenen einsenden, damit er die Präsentation der Ordnung nach besorge, und den acceptirten Wechsel zurücksende. Hat er dort keinen Correspondenten, so muß er eine Abschrift des Wechsels dem Bezogenen mit dem Ersuchen einsenden, daß er den Wechsel acceptire und zugleich die Anzeige beifüge, bei welcher Person er sich an dem Zahlungsorte wegen der Zahlung zu melden habe, und die acceptirte Abschrift sogleich zurücksende. a) Antwortet der Bezogene, daß er den Wechsel nicht acceptire, so muß an dem Tage der eingelangten Antwort der Protest erhoben, und die Verweigerung der Acceptation aus dem Briefe genommen, darin eingeschaltet und der Protest an seinen Ort gesendet werden. b) Erfolgt jedoch längstens mit dem zweiten ordentlichen Posttage keine Antwort, so muß der Protest erhoben, und darin angegeben werden, daß der Bezogene auf die ihm eingeschickte Abschrift des Wechsels zur Acceptation mit der ersten Post, und über die Notirung, auch mit der nächsten Post keine Antwort gegeben habe. c) Wird die Abschrift des Wechsels zwar acceptirt zurückgesendet, aber keine Zahlungsadresse beigesetzt, so hat der Inhaber den Protest zu erheben, und denselben an seinen Ort zu übersenden, es steht ihm nun frei, ob er mit dem acceptirten Wechsel die Verfallzeit abwarten wolle oder nicht.

§. 170. Die Präsentation an den Bezogenen ist bei den Wechseln, die an einem andern Orte zahlbar sind, hinreichend, und es ist nicht erforderlich, den Wechsel demjenigen vorzuzeigen, der die Zahlung an dem bestimmten Orte leisten soll, weil der Domiciliat erst am Verfalltage sich zu erklären schuldig ist. Es steht aber auch dem Inhaber frei, den Wechsel von dem Domiciliaten acceptiren zu lassen und wenn er die Acceptation verweigert, gegen den-

selben den Protest zu erheben. Man kann nach det Natur des Verhältnisses auf keinen Fall vor dem Verfalltage an den Acceptanten Ansprüche geltend machen, die weiter als auf Sicherstellung der Zahlung gehen, daher nur den Regreß auf Sicherstellung nehmen, wenn Gründe dazu vorhanden sind. Man betrachtet den Acceptanten und Domiciliaten für eine Person, daher finden Ansprüche auf Zahlung an den ersten erst zur Verfallzeit Statt. Der Domiciliat kann auch den Wechsel im eigenen Namen acceptiren, dadurch wird er eben so verpflichtet, wie der Acceptant, er muß also zur Verfallzeit zahlen.

§. 171. Wenn der Inhaber den Wechsel zur Verfallzeit dem Domiciliaten zur Zahlung nicht präsentirt, folglich ein Versäumniß gegen die Adresse im Domicil eintritt, so kann sich der Acceptant durch die Einwendung einer wechselrechtlichen Versäumniß von der Zahlung nur dann befreien, wenn er beweist, daß der Domiciliat Deckung hatte, und daß der Wechsel von ihm nicht bezahlt wurde, weil er zwischen dem Verfallstage und der Präsentation fallirt hatte, oder sonst flüchtig geworden sey. (§§. 149 und 150).

Acceptation zur Ehre (per onor).

§. 172. Die außerordentliche Acceptation (§. 158) eines Wechsels heißt Acceptation zur Ehre per onor di firma, und geschieht entweder zur Ehre des Ausstellers per onor di littera, oder eines Giranten per onor della gira, in beiden Fällen über vorläufig gegen den Acceptanten oder Nothadressaten erhobenen Protest sopra protesto. Die Acceptation zur Ehre kann von einer auf dem Wechsel benannten, und wenn dieser sie verweigert, von einer dritten in dem Wechsel nicht genannten Person, d. i. von einem Andern geschehen, in dem letzten Falle heißt sie vorzugsweise »Intervention« und dieser Dritte »Intervenient,« und hat zur Absicht, den Wechsel bei Kräften zu erhalten. Man dehnt auch den Begriff der Intervention auf die ersten Personen aus, und bestimmt ihn in Wechselgeschäften dahin »einen nicht acceptirten oder nicht gezahlten und protestirten Wechsel für Rechnung des Ausstellers oder eines Giranten acceptiren oder zahlen,« derjenige, der zur Ehre

acceptirt, heißt auch »Honorant« und jener, zu dessen Ehre acceptirt wird, »Honorat,« und der auf solche Art acceptirte Wechsel »honorirter Wechsel.« Die Honoration und Intervention ist entweder Acceptation oder Zahlung zur Ehre, oder aus Freundschaft. Durch diese beiden Arten wird der Credit des Honoraten befördert, indem jedem Kaufmanne daran liegt, daß die von ihm ausgegebenen Wechsel richtig angenommen und bezahlt werden, es gereicht ihm auch zum Vortheil, weil das Zurückgehen des Wechsels durch alle seine Nachmänner ihm mehr Kosten verursacht haben würde, als der unmittelbare Regreß des Honoranten. Dagegen hat dieser das Recht, seine Auslage mit eben der Strenge, als wenn er selbst Wechselinhaber wäre, von seinem Honoraten zu fordern.

§. 173. Der Wechsel kann selbst von dem Bezogenen, wenn er ihn nicht nach dem Avis, oder nicht für denjenigen, für dessen Rechnung er gezogen ist, acceptiren will, zur Ehre acceptirt werden. Durch diese Acceptation wird er Nothadressat und hat nur unter Protest und mit ausdrücklicher Bemerkung, »daß er nicht als eigentlicher Trassat, sondern nur als Nothadressat den Wechsel annehme« zu acceptiren. Nicht minder steht es dem Präsentanten und jedem Giranten, als auch jedem Andern frei, einen Wechsel per onor zu acceptiren. Die Acceptation geschieht entweder zur Ehre des Ausstellers, oder zur Ehre eines Giranten. Alle Arten der Ehrenacceptation sind nur subsidiarisch, das heißt: sie können erst dann zugelassen werden, wenn die ordentliche Acceptation nicht Statt hatte. Bevor eine Ehrenacceptation oder eine Intervention eintreten kann, muß durch das im Wechselrechte vorgeschriebene Mittel der Protest bewiesen seyn, daß es an der ordentlichen Acceptation ganz oder theilweise mangelt. Wenn der Präsentant bei dem Bezogenen und allenfalls bei dem Nothadressaten Protest erhebt, so bedarf es nichts weiter, als die aus dem Proteste hervorgehende Gewißheit, daß der Wechsel von dem Bezogenen, oder dem Nothadressaten nicht acceptirt werden wollte. Wer also einen Wechsel zur Ehre acceptiren will, muß vorläufig den Protest aufnehmen, und sich denselben von dem Inhaber gegen Erstattung der Kosten einhändigen lassen. Ein zweiter von dem Intervenienten erhobener Protest ist ganz überflüssig, da er keinen Zweck hat. Der

Protest ist dem Präsentanten nothwendig, selbst wenn der Bezogene den Wechsel zur Ehre acceptiren will, und wenn dieses zur Ehre des Trassanten wirklich geschieht. Die von dem Bezogenen der Acceptation beigesetzten Buchstaben S. P. (sopra protesto) sind wirkungslos und verwerflich, weil sie den Präsentanten nicht sichern. —

Form derselben.

§. 174. Die Form der Acceptation zur Ehre ist dieselbe, wie bei der ordentlichen Acceptation, sie wird ausdrücklich auf den Wechsel geschrieben, und kann eben so wenig, wie jene zurückgenommen, oder ausgestrichen werden. Es muß jedoch darin der Honorat namentlich bemerkt werden, zu dessen Ehre die Acceptation geschieht. Ist sie für Rechnung des Ausstellers, so schreibt man: »Acceptirt für« (die Summe) »zur Ehre der Unterschrift des Herrn« (Namen und Wohnort des Ausstellers nebst Datum und Unterschrift des Honoranten). Ist die Acceptation für Rechnung eines Giranten, so setzt man »Acceptirt für« (Summe) »zur Ehre des Giro des Herrn« (Name des Giranten, Datum und Unterschrift des Honoranten). Es muß auch in dem gegen den Bezogenen erhobenen Proteste der Ehrenacceptation und für wen sie geschehe, erwähnt werden. Der Intervenient muß sich zur Acceptation zur Ehre in gehöriger Zeit melden, ehe der Protest und Wechsel versendet wird. Wenn nur der Protest versendet wird, oder wo dem Präsentanten freisteht, den Wechsel zurückzubehalten, da kann auch die Intervention länger Statt finden (§. 136).

Der Vorzug unter mehreren Intervenienten.

§. 175. Der Fall, daß sich bei den Protesterhebungen gegen den Bezogenen und die Nothadressaten Mehrere zur Intervention erbiethen, kann leicht vorkommen, es wird demnach in diesem Paragraph die Frage beantwortet, wer vor dem Andern den Vorzug habe? Der Zweck der Intervention ist zweifach: a) Den Credit des Trassanten aufrecht zu erhalten, und b) die Kosten des Rückwechsels zu vermindern (§. 173). Da nun die Intervention durch das Gesetz zum Vortheile der Wechselverpflichteten eingeführt

ist, so folgt, daß jene Intervention immer vorzuziehen ist, durch welche dieser Zweck am meisten erreicht wird, folglich die meisten Verpflichteten außer Haftung gesetzt werden. Wenn nun der Fall eintritt, daß mehrere Intervenienten nicht zur Ehre eines und desselben, sondern jeder zur Ehre eines andern Vormannes acceptiren wollen, so wird dem angeführten Principe zu Folge demjenigen der Vorzug eingeräumt, durch dessen Intervention die meisten Verpflichteten vom Regresse befreit werden, daher geht offenbar der Intervenient, der zur Ehre des Trassanten acceptiren will, demjenigen vor, der für einen Giranten, und unter diesen jener, welcher für einen früheren Giranten interveniren will, weil die späteren Giranten dadurch außer Haftung kommen. (Preuß. Landr. §. 1034, 27. Art. der W. O. v. 1763).

§. 176. Durch die Acceptation zur Ehre sollen alle Zahlungen, zu welchen der Wechsel unter Haftung seiner verschiedenen Interessenten verwendet wurde, möglichst aufrecht erhalten, dadurch der Regreß und die Kosten des Rückwechsels möglichst vermindert werden. Dieser Zweck wird durch jene Acceptation erreicht, mit welcher zugleich die Sicherstellung oder Zahlung des Wechselbetrages verbunden und geleistet wird, daher muß sie allen übrigen Acceptationen vorgezogen werden, wenn mehrere Intervenienten zur Ehre desselben Vormannes acceptiren wollen. (Nürnb. W. O. C. II. §. 4; Bremer W. O. Art. 24; Hannöv. W. O. §. 33; Preuß. Landr. §. 1020).

§. 177. Die Nothadressaten haben außer dem Falle der Sicherstellung oder Zahlung den Vorzug vor allen übrigen, weil durch die Acceptation derjenigen Personen, welche den Auftrag dazu erhalten haben, der Wechselvertrag vollkommen wird, und wenn es auch nur unter Protest geschieht, so wird doch das durch die frühere Weigerung des Bozogenen und rücksichtlich Nothadressaten aufgehobene Vertragsverhältniß wieder hergestellt, in welcher Hinsicht unter den Giranten der Reihe nach bis zu dem Remittenten weder Regreß noch Rückwechsel eintritt.

§. 178. Unter mehreren Intervenienten für eine und dieselbe Person, zwischen welchen kein Vorzug Staat findet, die also keinen Vorzug in Anspruch nehmen können, kann der Präsentant den

Ehrenacceptanten wählen; in dieser Beziehung kann er demjenigen den Vorzug einräumen, der sich zuerst meldet, in so fern er ihn zahlungsfähig findet. Der Inhaber eines Wechsels, der Eigenthümer desselben ist, handelt in eigenem Interesse, daher nach seiner Willkür. Der Präsentant aber, der blos als Bevollmächtigter des Trassanten oder Remittenten handelt, hat das Beste desselben zu berücksichtigen; er darf eine erweislich gute und annehmbare Intervention nicht abweisen, sonst würde er sich gegen seinen Committenten verantwortlich machen, wenn ein Schaden entstünde.

§. 179. Wer einmal zur Ehre acceptirt oder intervenirt hat, darf nicht zurücktreten, wenn sich auch ein Anderer, selbst ein solcher, der sonst einen Vorzug hat, meldet, daher wenn selbst der Bezogene noch unter Protest acceptiren wollte, außer er wollte es freiwillig thun, denn das Vorzugsrecht des einen Intervenienten vor dem andern kann nur so lange gelten, als die Sache noch im unveränderten Zustande ist. (27. Art. der W. O. und Pöhls a. a. O. §. 267. u. f.)

§. 180. Ist ein Wechsel präjudicirt, mithin ein Versäumniß in der Präsentation eingetreten, so findet außer des Trassaten keine weitere Intervention Statt, weil die Geschäftsführung ohne Auftrag, den Nutzen desjenigen, für den sie geschah, befördern muß. Es erlischt das Regreßrecht gegen alle Vormänner desjenigen, bei welchem sich das Versäumniß ereignet hat (§. 151). Die Vormänner sind in einem solchen Falle bereits von aller Haftung für die Bezahlung der Wechselsumme befreit, es kann durch die Acceptation zur Ehre oder Honoration die früher bestandene, und erloschene Haftung nicht auflebend gemacht, und ihnen keine neue Verbindlichkeit aufgelegt werden, und dem Honoranten kein Recht zukommen, die Erstattung der Summe des honorirten Wechsels von ihnen zu fordern. Der Trassat steht jedoch im unmittelbaren Verhältnisse gegen den Wechselinhaber und dem Trassanten, in Ansehung dessen das Versäumniß nicht eintritt, denn seine Verpflichtung zur Zahlung ist eine unbedingte und durch nichts als durch die gesetzliche Verjährungszeit beschränkt.

§. 181. Wenn bei der Acceptation zur Ehre unterlassen wurde, den Namen des Honoraten zu bemerken, so wird angenommen,

daß dieselbe zur Ehre des Trassanten geschehen sey, weil durch diese Acceptation die meisten Verpflichteten außer Haftung gesetzt werden, der Credit desselben erhalten, und die Kosten des Regresses vermindert werden. Diese Annahme gründet sich auf den Zweck der Intervention (§. 173). Preuß. Landr.

§. 182. Die Nothadresse wird nach den Grundsätzen der Intervention beurtheilt. An die Nothadressaten kommt die Reihe erst dann, wenn der Bezogene nicht acceptirt, und der Protest gegen ihn erhoben wird, die Acceptation des Nothadressaten geschieht auch zur Ehre des Wechselverpflichteten, der die Nothadresse auf den Wechsel gesetzt hat, um seinen Credit zu schützen, daher wird der Acceptation der Nothadressaten die Wirkung der Ehrenacceptation eingeräumt. (Preuß. Landr. §. 1033).

Wirkung der Ehrenacceptation.

§. 183. Der Bezogene hat das Recht, in so fern er weder Schuldner der Trassanten ist, noch Deckung für den Wechselbetrag von ihm erhalten hat, die Acceptation zu verweigern, und wenn er dennoch acceptirt hat, die Deckung noch vor geleisteter Zahlung zu verlangen. Hat er aber einmal acceptirt, so muß er die Zahlung unbedingt leisten. Hat der Bezogene zur Ehre des Trassanten acceptirt, so kann er gegen den Trassanten weder Sicherstellung noch Regreß wegen dieser Honoration bis zur Zahlungszeit fordern, weil anzunehmen ist, daß er Deckung habe, oder sonst zwischen ihm und dem Trassanten ein Einverständniß bestehe, indem sie gegen einander in Wechselwirkung stehen. Dieses ist nicht der Fall, wenn er zur Ehre eines andern Vormannes, oder wenn ein Nothadressat oder Intervenient sich erbiethet, zur Ehre zu acceptiren; denn sobald sich der Präsentant die Honoration gefallen lassen muß, und die Intervenienten auch ihm ganz unbekannte Personen seyn können, von denen er nicht mit Beruhigung erwarten kann, ob sie auch wirklich zur Verfallzeit zahlen werden, so steht ihm allerdings das Recht zu, dießfalls eine Sicherstellung, und für den Fall, als der Honorat zur Verfallzeit nicht zahlt, die Zahlung von seinen Vormännern zu verlangen (§. 174), und in so fern die

Sicherstellung oder Zahlung geleistet wird, so fällt der weitere Regreß desselben weg.

§. 184. Der Acceptant zur Ehre ist dem Inhaber des Wechsels eben so, wie der Acceptant durch die ordentliche Acceptation, zur Zahlung verpflichtet, dagegen tritt er nach geleisteter Zahlung in seine Rechte gegen denjenigen, zu dessen Ehre er den Wechsel angenommen hat, und gegen alle Vormänner desselben; er kann seinen Regreß gegen sie nehmen. Gegen jene, die dem Honoraten nachgehen, hat er kein Regreßrecht. Geschah die Acceptation und die Zahlung zur Ehre des Ausstellers, so sind dadurch alle Giranten befreit, und der Acceptant zur Ehre oder Intervenient muß sich wegen Wiedererstattung der Wechselsumme, der Kosten u. s. w. an den Trassanten halten. Geschah sie zur Ehre eines Giranten, so sind dadurch nur diejenigen Giranten befreit, deren Giro demjenigen nachsteht, für dessen Rechnung der Ehrenacceptant oder Intervenient bezahlt hat, er muß die spätern Giranten übergehen, und behält seine Rechte nur gegen denjenigen, für dessen Rechnung er bezahlt hat, und gegen dessen Vormänner (Preuß. L. R. §. 1026.).

§. 185. Dem Inhaber des Wechsels bleiben ungeachtet der Acceptation zur Ehre alle seine Rechte gegen die Giranten, und den Aussteller vorbehalten. Wenn daher der Acceptant zur Ehre die Zahlung zur Verfallzeit nicht leistet, so muß der Inhaber den Wechsel protestiren lassen, und durch den Protest seine Rechte gegen die Giranten und den Aussteller sichern. Der Inhaber hat gegen den Acceptanten zur Ehre alle jene Rechte, die ihm gegen den Bezogenen zustehen, und da er die Intervention zulassen muß, und dadurch der Credit des Ausstellers erhalten wird, so darf ihm dieses nicht zum Nachtheil gereichen Der Inhaber muß wegen Erhebung und Versendung des Protestes alles jenes beobachten, was bei der ordentlichen Acceptation vorgeschrieben ist; hat er dabei etwas versäumt, so stehen ihm gegen den Aussteller jene Rechte zu, welche dem Acceptanten zukommen, der nach dessen Auftrage den Wechsel acceptirt und bezahlt hat.

§. 186. Hat der Acceptant zur Ehre den Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, oder ist er Präsentant, so kann er vor Verlauf

derselben, seine Regreßrechte nicht geltend machen, weil die Verpflichtung zur Zahlung erst nach dieser Zeit eintritt, daher auch das Regreßrecht erst nach der Verfallzeit wirksam wird.

§. 187. Die Ehrenacceptation ist auf die Zeit beschränkt, als in der Präsentation noch kein Versäumniß eingetreten ist. Ist ein Versäumniß eingetreten (§. 152.), so ist außer des Trassaten niemand zur Acceptation berechtigt. Geschieht es aber dennoch, so tritt ein solcher Acceptant in das Verhältniß zu dem Aussteller als Geschäftsführer ohne Auftrag (§. 180.). Die Berechtigung des Trassaten liegt in seinem Verhältnisse zu dem Aussteller.

Bedingte oder theilweise Acceptation.

§. 188. Der Acceptant kann seiner Acceptation Bedingungen beisetzen; denn der Bezogene ist an sich nicht verpflichtet, zu acceptiren, dieses hängt von seiner Willkür ab, daher muß es ihm auch frei stehen, auf beliebige Weise eine Verbindlichkeit durch die Acceptation einzugehen. Allein der Wechselnehmer hat mit dem Aussteller den Wechselvertrag dahin geschlossen, daß er ihm durch den Bezogenen, eine bestimmte Summe nach dem Inhalte dieses Vertrages bezahlen lasse. Der Wechselvertrag fordert zu seiner Vollständigkeit den Beitritt des Bezogenen. Der Wechselnehmer hat das Recht zu verlangen, daß der Wechselvertrag in der Art, wie er in dem pacto de cambiando (§. 48.) geschlossen wurde, erfüllt werde. Ist dieses nicht geschehen, so ist der Wechselvertrag für ihn nicht zu Stand gekommen. So wie also der Bezogene zur Acceptation nicht verpflichtet ist, eben so kann man ihm nicht vorschreiben, wie er acceptiren soll, der Remittent, oder der Präsentant haben aber keine Verbindlichkeit Bedingungen abweichend von dem Wechselvertrage sich gefallen zu lassen. Der Inhaber des Wechsels kann eine bedingte Acceptation annehmen, er kann aber auch Bedingungen, die der Bezogene setzen will, nicht annehmen, ohne deßhalb seine Regreßrechte zu verlieren. Der Bezogene muß entweder unbedingt acceptiren, oder vor der Acceptation erklären, oder die Anzeige machen, daß er nur bedingt acceptiren wolle; er darf daher nicht eher eine bedingte Acceptation auf den Wechsel setzen, bis der Präsentant eingewilligt hat. Jeder Zusatz, jede Bedingung, die

der Bezogene ohne Einwilligung des Präsentanten beifügt, ist als Verweigerung der Acceptation anzusehen, und der Präsentant ist berechtigt, den Protest zu erheben. Wenn der Acceptant die Verfallzeit weiter hinaus setzt, als sie in dem Wechsel enthalten ist, so kann der Präsentant dieses nicht geradezu gestatten, weil er im Falle der Nichtzahlung nach dieser verlängerten Verfallzeit seine Regreßrechte verliert. Ein gleiches gilt, wenn der Acceptant die Münzsorte verändert, er kann in diesem Falle die Differenz niemanden aufrechnen (10. Art. d. W. O.).

§. 189. Will der Bezogene nur einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe acceptiren, so ist der Präsentant nicht schuldig, sich dieses gefallen zu lassen, sondern er kann dagegen den Protest erheben. Will er sich mit der Theilacceptation begnügen, so muß er wegen des Ueberrestes den Protest erheben. Durch den Protest wird bewiesen, daß der Bezogene nicht ganz den Auftrag des Trassanten erfüllt hat (10. Art. d. W. O.).

§. 190. Die Acceptation zur Ehre ist eine außerordentliche Acceptation, es hat bei derselben alles jenes Statt, was zur ordentlichen Acceptation erforderlich ist; sie tritt jedoch erst dann ein, wenn diese nicht geschieht. Wenn der Bezogene gar nicht acceptirt, so kann der Acceptant zur Ehre die ganze Wechselsumme, oder nur einen Theil davon acceptiren, es steht aber in der Willkür des Präsentanten, die Theilacceptation anzunehmen, oder auszuschlagen. Hat der Bezogene nur einen Theil der Wechselsumme acceptirt, so kann auch die Acceptation zur Ehre, noch wegen des übrig bleibenden Betrages geschehen, welche der Präsentant in einem solchen Falle sich allerdings gefallen lassen muß.

Das Verhältniß

a) des Trassanten zu dem Acceptanten.

§. 191. Der Wechselvertrag wird zwischen dem Aussteller und dem Nehmer des Wechsels geschlossen. Dieser gibt Geld oder Geldeswerth, um durch jenen wieder Geld an einem andern Orte dafür zu empfangen. Durch die Aushändigung des Wechsels entsteht der Wechselvertrag, und der Nehmer wird Wechselinhaber.

Die Personen, welche bei dem Wechselgeschäfte weiters vorkommen, sind bloße Stellvertreter von jenen, die ihre Rechte und Verbindlichkeiten auf sie übertragen, und die zwischen ihnen geschlossenen Verträge sind als Nebenverträge anzusehen. Der Bezogene erhält von dem Aussteller den Auftrag, den Wechsel zu bezahlen, er überträgt ihm seine Verbindlichkeit, und stellt (adressirt) den Wechsel an ihn, damit er dem Inhaber denselben bezahle. Nimmt der Bezogene den Auftrag an, so ist er Acceptant des Wechsels, und durch die Acceptation wird der Wechselvertrag vollständig, indem sie die Erklärung in sich enthält, daß der Acceptant den Auftrag und die Absicht des Ausstellers erfüllen, daher den Wechsel bezahlen werde. Dadurch verspricht der Acceptant die Zahlung nach Wechselrecht nur dem Wechselnehmer, und jedem andern, dem dieser seine Rechte überträgt, zu leisten, er wird Hauptschuldner des Wechselnehmers und seiner Ordre für die Wechselsumme. Das Wechselrecht gebührt nur den Wechselinhabern, die das Eigenthum des Wechsels in der, durch die Wechselgesetze vorgeschriebenen Form erworben, daher eine wirkliche Forderung aus dem Wechsel anzusprechen haben; diese sind: a) der Wechselnehmer (Remittent) und seine ganze Ordre gegen den Acceptanten, die Giranten, und endlich den Trassanten; b) der Acceptant zur Ehre gegen den Honoraten und dessen Vormänner; c) der Wechselbürge gegen alle jene Wechsel verpflichteten, gegen welche demjenigen, für den er Bürgschaft geleistet, und gezahlt hat, das Wechselrecht zustand, so wie gegen diesen selbst. Der Vertrag, den bei Gelegenheit eines Wechselgeschäftes Aussteller und Bezogener unter sich schließen, ist kein wechselrechtlicher, sondern ein bloßer Bevollmächtigungsvertrag, der Bezogene übernimmt durch die Acceptation die ihm aufgetragene Zahlung der Wechselsumme im Namen des Trassanten, wird aber nach dem Wechselrechte der erste Schuldner, das ist, Hauptschuldner der zur Zahlung übernommenen Summe. Dieser Bevollmächtigungsvertrag ist entweder mit der Deckung für die angewiesene Wechselsumme verbunden, oder auf gegenseitige Creditseröffnung, oder auch auf ein Darleihen gegen Anweisung gegründet; allein in keiner dieser Formen gehört er in das Gebieth des Wechselrechtes. Nur das Rechtsverhältniß des Wechselinhabers zum Acceptanten, geht aus

der Acceptation hervor, das in der Acceptation liegende Zahlungsversprechen wird nicht dem Aussteller, sondern dem Inhaber geleistet. Dieser und der Acceptant schließen den Acceptationsvertrag, der die Grundlage des Zahlungsversprechens und ein wechselrechtlicher Vertrag ist, weßhalb auch z. B. die Bedingungen der Acceptation von dem Willen dieser beiden Personen abhängen. In dem Verhältnisse zum Aussteller erscheint die Acceptation, und die darauf folgende Zahlung als Erfüllung eines ganz gewöhnlichen Auftrages, oder eine Aufforderung, an der nirgends eine wechselrechtliche Natur zu entdecken ist. Der Trassant kann in dem Verhältnisse zu dem Acceptanten Gläubiger oder Schuldner seyn, je nachdem der Acceptant sein Schuldner ist, oder durch die Acceptation Creditgeber, Darleiher, wird. Ob er nur das Eine oder Andere sey, ist aus dem Wechsel nicht zu ersehen, es muß also insbesondere bewiesen werden. Aus dem Wechsel allein kann der Trassant gegen den Acceptanten keine Forderung stellen, sondern er muß das Factum (den Vertrag oder sonst einen Rechtsgrund) darthun, auf welches er seine Forderung gründet. Ist der Trassant Gläubiger des Acceptanten, und der Acceptant zahlte den Wechsel nicht, so bleiben ihm seine früheren Rechte gegen den Acceptanten vorbehalten, diese gründen sich auf eine besondere Thatsache, die durch den Wechsel nicht bewiesen werden kann. Bezielte er von dem Acceptanten ein Darleihen, so kann er den in dem Wechsel ausgedrückten Betrag nicht fordern, weil kein Rechtsgrund einer Forderung vorhanden ist. Hat der Trassant den Wechsel im Regreßwege eingelöst (gezahlt), so ist das auf den Wechsel gegründete Wechselrecht erloschen, es tritt die Wirkung der Zahlung ein, der Wechsel verliert durch die gänzliche Erfüllung des Wechselvertrages die Wechselkraft, alle aus dem Wechselvertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten werden aufgehoben, und das Wechselgeschäft hat sein Ende erreicht. Der Trassant kann also durch die Einlösung (Zahlung) des Wechsels im Regreßwege kein Wechselrecht erlangen.

§. 192. Ein fremder Wechsel an eigene Ordre wird erst durch ein vollständig ausgefülltes Indossament vollkommen, und gilt erst dann als ein eigentlicher trassirter Wechsel, bis zu dem Augenblick des Indossaments an einen Andern, oder einen Dritten, ist noch

kein Wechselnehmer vorhanden, folglich existirt auch noch kein Wechselvertrag, da der Aussteller nicht mit sich selbst negociren kann, durch das Indossament und Aushändigung des Wechsels also an den Nehmer (Remittenten) wird der Wechselvertrag geschlossen. Der Trassant erwirbt gegen den Acceptanten eben so wenig, wie bei dem andern fremden Wechsel »Wechselrecht,« es treten hier alle früher angeführten Verhältnisse ein; denn der Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre kann nicht mehr Rechte haben, als der Aussteller eines Wechsels auf Ordre eines Dritten, er würde sie aber haben, wenn man ihm die Rechte eines Remittenten oder Giranten gegen den Acceptanten einräumen wollte, wozu weder ein Gesetz noch ein Rechtsgrund nachgewiesen werden kann, vielmehr streitet gegen diese Ansicht der wichtige und entscheidende Umstand, daß der Aussteller in einer und derselben Person vereint, Schuldner und Gläubiger, Wechselgeber und Wechselnehmer einer und derselben Wechselforderung seyn würde, was schon in rechtlicher Hinsicht einen Widerspruch enthält, und nach dem logischen Princip exclusi medii nicht denkbar ist. — So lange der Aussteller den Wechsel an eigene Ordre in Händen hat, folglich mit demselben seiner Bestimmung gemäß, nicht disponirt, hat er aus dem Wechsel, wenn er auch von dem Bezogenen acceptirt ist, gar kein Recht, daher auch kein Wechselrecht; denn eben in so lange existirt noch kein Wechselvertrag, und nur aus diesem können Wechselrechte abgeleitet werden. Der Aussteller kann nicht zugleich Inhaber seines eigenen Wechsels seyn, weil die Acceptation nur in Hinsicht dritter Inhaber, folglich der Indossanten von Rechtswirkung ist, und zum Beweise dient, daß der Bezogene oder Acceptant, von dem Aussteller des Wechsels Deckung habe; daher erscheint die Bezeichnung des Ausstellers als Wechselinhabers unrichtig, man legt ihm ein wechselrechtliches Prädicat bei, was er nicht hat. Ist nun der Aussteller kein Inhaber, so kann er auch aus seinem Wechsel gegen den Acceptanten keine Forderung begründen, weil aus dem Wechsel keine Forderung oder Deckung hervorgeht, und scriptura pro scribente im Wechselrechte eben so wenig, wie im gemeinen Rechte einen Beweis macht. Wenn nun der Aussteller gegen den Acceptanten die Deckung beweisen muß, so bleibt es unerklärbar, wie dem Aussteller durch die De-

ckung aus dem Wechsel ein Wechselrecht, das ist, eine Wechselklage zustehen könne, da die Deckung auf einem besonderen Factum beruht, und die Forderung aus diesem Factum kein Wechselrecht begründet. Die Wechselgesetze verpflichten den Acceptanten unbedingt, folglich auch wenn er keine Deckung hat, zur Zahlung des acceptirten Wechsels; es ist aber auch gar nicht wesentlich, daß der Acceptant von dem Aussteller Deckung habe, oder daß der Inhaber gegen den Acceptanten, und im Regreßwege gegen seine Vormänner, und dem Trassanten die Deckung beweise. Der Regredient hat nur zu beweisen, daß derjenige, gegen welchen er den Regreß geltend machen will, ihm durch die Ausstellung oder den Giro des Wechsels nach Wechselrecht verpflichtet ist, und daß die Acceptation oder Zahlung wirklich unterlassen, daher nicht geleistet wurde. Dieser Beweis, auf welchen das Regreßrecht bedingt ist, wird durch den Protest geführt. Der Aussteller befindet sich in Beziehung auf den Acceptanten nicht in diesem Verhältnisse, der Acceptant bleibt in dem Verhältnisse zu dem Trassanten (Aussteller des Wechsels) immer nur Mandatar, er hat durch die Zahlung die Stelle des Trassanten zu vertreten, indem nur dieser mit dem Nehmer den Wechselvertrag geschlossen hat, er muß dem Acceptanten, der keine Deckung hat, die gezahlte Summe erstatten. Es ist auch kein Grund vorhanden, den Trassanten bei dem Wechsel an eigene Ordre zu begünstigen, und ihm Rechte zuwenden zu wollen, die er nach den Wechselgesetzen, und nach der Natur des Wechselvertrages nicht haben kann, weiters auch Abweichungen von den Wechselgesetzen anzunehmen, die sich nicht nur nicht rechtfertigen lassen, sondern vielmehr mit dem Wechselrechte im Widerspruche stehen. Dem Aussteller des Wechsels ist der Acceptant nicht nach Wechselrecht verbunden, ist eine Bestimmung, die ganz aus dem Wesen des Wechselrechtes hervorgeht, der Wechsel mag auf eigene oder fremde Ordre lauten. —

§. 193. Ich kann hier nicht unbemerkt lassen, daß die Folgerung Zimmerl's in dem §. 24. 2. Absatz. u. §. 206. seiner Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechtes, »daß der Aussteller des Wechsels auf eigene Ordre, wenn er ihn nicht weiter indossirt hat, der wahre Inhaber desselben bleibe, und in dieser Eigenschaft als

Wechselgläubiger befugt sey, die Zahlung gegen den Acceptanten wechselmäßig zu fordern,« ganz unrichtig und falsch ist; denn wenn der Aussteller den Wechsel auf eigene Ordre zahlbar auf Jemand, der von ihm Deckung hat, zieht, um ihn erst in der Folge indossiren zu können, oder wenn er auf seinen Schuldner trassirt, und den Wechsel an seinen Freund sendet, um die Acceptation oder Zahlung zu bewirken, so folgt nicht aus diesen Prämissen, welche die wesentliche Bestimmung dieser Wechselgattung anzeigen, daß der Trassant der wahre Inhaber des Wechsels sey, und die Zahlung wechselrechtlich von dem Acceptanten fordern könne; denn in jedem Schlusse ist der Obersatz das Princip der Folgerung, mithin eine Regel, in welcher irgend etwas enthalten ist, was als Bedingung gelten kann. Diese Regel, aus welcher gefolgert wird, ist ein Urtheil, wo das Prädicat auch andern Dingen außer dem Subjecte desselben, zukömmt. In beiden ersten Sätzen läßt Zimmerl den Wechsel indossiren, und versenden zur Acceptation, und wenn der Aussteller nicht indossirt, und den Wechsel selbst zur Acceptation präsentirt, so soll er Inhaber, Remittent oder Präsentant des Wechsels seyn, und vermöge dieser Eigenschaften gegen den Acceptanten wechselrechtlich vorgehen können. Aus den Vordersätzen, die keine Regel aufstellen, folgt gar nichts, sie sagen nur das aus, was sie enthalten. a) Aus dem Umstande, wenn der Aussteller nicht indossirt, folgt gar nicht, daß er der Inhaber, Remittent oder Präsentant, nach Wechseirecht sey, und eine Wechselklage gegen den Acceptanten habe. Es ist aber auch unbegreiflich, wie man die Wechselklage des Trassanten gegen den Acceptanten von der Deckung abhängig machen kann. Der Aussteller kann aus dem Wechsel oder dessen Inhalte keine Forderung gegen den Acceptanten begründen, weil aus demselben weder eine Forderung, noch eine Deckung hervorgeht. Muß der Trassant die Deckung beweisen, so bleibt es unerklärbar, wie ihm durch die Deckung, und zwar auf diese Deckung ein Wechselrecht zustehen könne, da die Deckung wieder auf einem besondern Factum beruht, und die Forderung aus diesem Factum kein Wechselrecht wirkt. — Eben so ist es nicht zu begreifen, wie man das Wechselrecht des Trassanten gegen den Acceptanten, und die Wechselverbindlichkeit dieses letztern von dem Beweise der

Deckung abhängig machen könne. Die Gesetze verpflichten den Acceptanten unbedingt, folglich, wenn er auch keine Deckung hat, zur Zahlung der Wechselsumme. Es ist gar nicht nothwendig, daß der Acceptant von dem Trassanten Deckung habe, oder daß der Wechselinhaber gegen den Acceptanten, und im Regreßwege gegen seine Vormänner die Deckung beweise, weil die Acceptation nur gegen die Giranten, und nicht gegen den Trassanten beweist, daß der Acceptant Deckung habe. b) Der Trassant bleibt in Beziehung auf den von ihm ausgestellten Wechsel in jedem wechselrechtlichen Verhältnisse desselben Debitor, er kann also nicht Creditor gegen den Acceptanten seyn, welcher bei dem Wechselvertrage nur als eine Nebenperson, als Mandatar des Trassanten, erscheint, um an dessen Stelle, und für ihn in seinem Domicil die Zahlung des Wechsels zu leisten. In welchem Verhältnisse er in Hinsicht dieser Zahlung mit dem Bezogenen, und nachher Acceptanten steht, geht aus dem Wechsel gar nicht hervor, mithin muß dieses Verhältniß in einer besondern Thatsache gegründet seyn, und das Forderungsrecht aus dieser Thatsache, kann kein wechselrechtliches, in Beziehung auf die acceptirten Wechsel seyn.

§. 194. Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Trassanten und Acceptanten sind gleichartig; der Acceptant möge mit oder ohne Deckung gezahlt haben, daher Schuldner oder Gläubiger des Trassanten seyn, der Trassant möge den Wechsel im Regreßwege eingelöst, oder ohne Disposition in Händen behalten haben. Hat der Acceptant den Wechsel gezahlt, oder der Trassant denselben im Regreßwege eingelöst, so ist das auf den Wechsel gegründete Wechselrecht erloschen, der Aussteller und alle Giranten werden von der Haftung für die Wechselforderung befreit; die Wirkung der Zahlung tritt ein, der Wechsel verliert durch die gänzliche Erfüllung des Wechselvertrages die Wechselkraft, alle aus demselben entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten werden aufgehoben, und das Wechselgeschäft hat sein Ende erreicht. Der Trassant kann also durch die Einlösung des Wechsels im Regreßwege eben so wenig gegen den Trassaten (Acceptanten) als dieser durch die Zahlung der Wechselsumme gegen den Trassanten, Wechselrechte erlangen. Der Regredient muß beweisen, daß derjenige, gegen welchen er das

Regreßrecht geltend machen will, ihm durch Giro oder Ausstellung des Wechsels nach Wechselrecht verpflichtet ist, und daß die Acceptation oder Zahlung des Wechsels wirklich unterlassen, d. h., von dem Acceptanten nicht geleistet wurde. Dieser Beweis, auf welchen das Regreßrecht bedingt ist, wird durch den Originalprotest und Retourrechnung geführt. Der Trassant kann jedoch den Regreß gegen den Acceptanten nicht nach Wechselrecht nehmen, denn so oft auf was immer Art das Recht mit der Verbindlichkeit in einer Person vereinigt wird, erlöschen beide (§. 1445. d. a. b. G. B.). Diese gesetzliche Bestimmung gilt auch im Wechselrechte. Hat der Aussteller seinen Wechsel im Regreßwege eingelöst, so hat er als Debitor seine Schuld gezahlt, und das Wechselgeschäft hat sein Ende erreicht. Der Aussteller kann den eingelösten Wechsel einem Dritten nicht cediren, weil eine Vereinigung der Schuld, und Forderung in seiner Person erfolgte, und niemand ein Zwangsrecht gegen sich ausüben, folglich keine Rechtsverbindlichkeit gegen sich haben kann; durch diese Vereinigung ist Forderung und Schuld erloschen. Das Hofdecret vom 23. April 1825. N. 2090. d. J. G. S. hat ausdrücklich bestimmt, »daß eine dem Schuldner von dem Gläubiger erlassene Forderung kein Gegenstand einer Cession seyn könne,« da aus Anlaß einer simulirten Schenkung die Consolidation, als eine der Aufhebungsarten, umgeschifft werden wollte. Die Consolidation muß auch bei der Einlösung (Zahlung) eines Wechsels im Regreßwege von Seite des Trassanten eintreten, in Ansehung dessen er Debitor (Schuldner) ist, und so lange bleibt, bis die Wechselsumme bezahlt worden ist. Der Trassant kann eben so wenig, wie der Acceptant den Wechsel durch Indossament, oder gemeine Cession übertragen, weil kein Gegenstand ist, der abgetreten oder cedirt werden könnte.

§. 195. Die Eigenschaft des Wechselnehmers setzt immer eine dritte Person voraus, und das Rechtsverhältniß zwischen Trassanten und Acceptanten, als eben denselben Personen bleibt stets das nämliche. Die Acceptation eines Wechsels verpflichtet nie den Acceptanten gegen den Trassanten als solchen zur Zahlung der Wechselsumme an denselben aus dem acceptirten Wechsel. — Der Vertrag, den sie bei diesem Geschäfte geschlossen haben, und der aus

dem Avisbriefe hervorgeht, ist kein Wechselvertrag, ist nur ein Mandat, oder auf gegenseitige Creditseröffnung gebaut, ein Darleihen gegen Anweisung, oder sonst die Zahlung einer Schuld ꝛc., das in der Acceptation liegende Versprechen wird nicht dem Aussteller, sondern dem Wechselempfänger und dessen Ordre gemacht. Der Aussteller hat durch die Ordre nichts anderes, als den Vorbehalt ausgedrückt, daß er dem Trassaten denjenigen namhaft machen wolle, an den oder dessen weiteren Ordre die Zahlung zu geschehen hat. Der Trassat hat sich durch die Acceptation des Wechsels nur gegen die Ordre, das ist, gegen Dritte gerechtfertigte Inhaber verbindlich gemacht, die Zahlung des Wechsels zu leisten, keineswegs also dem Trassanten, was schon der Inhalt des Wechsels deutlich ausweist, und auch wechselrechtlich angenommen werden muß, weil Trassant und Trassat gegen einander keine Wechselrechte haben, d. i. in keinem wechselrechtlichen Verhältnisse stehen (1).

(1) Zimmerl hat a. a. O. §§. 203 und 205 sehr gut bewiesen, daß dem Trassanten und Trassaten gegenseitig kein Wechselrecht gebühre, und bezieht sich zur Begründung dessen, auf das preußische Landrecht II. Thl. 8. Titl. §§. 1132 und 1134, dann auf die Schriftsteller Martens und Behrens. Gleiche Ansichten kommen in Wagner's kritischem Handbuche des Wechselrechtes II. B. §§. 259 und 262, und in Neubauer's österr. Wechselrechte §§. 270 und 271 vor. — Von dieser mit den Wechselgesetzen übereinstimmenden Behauptung macht Zimmerl §. 206, wie bereits angeführt wurde, eine Ausnahme bei dem Wechsel auf eigene Ordre, und es hat den Anschein, daß Zimmerl auf diese Ansicht durch den Art. 119 des Codice di Commercio geleitet wurde, welcher Artikel seine Beziehung einzig und allein auf die in den Art. 160 und 170, ausgedrückten Fälle hat, nach welchen ein Versäumniß in der Präsentation zur Acceptation oder Zahlung, dann in Hinsicht des dabei zu erhebenden Protestes eingetreten ist, und der Regreß gegen die Giranten verloren geht. Nach dem Art. 117, tritt der Verlust des Regresses gegen den Trassanten nur in so fern ein, wenn der Trassat zur Verfallzeit für die Wechselsumme Deckung hatte. In diesen Fällen muß der Trassant die Deckung beweisen, wenn er sich von der Regreßleistung befreien will, außer dem muß er den Regreß leisten. Wagner, der sonst kritisch vorging, hat §. 261, und auch Neupauer §. 170, diese Behauptung Zimmerl's ohne weitere Prüfung angenommen; Wagner geht aber noch weiter, und sagt, daß, wenn

der Aussteller einen Wechsel an eigene Ordre in der Folge wieder einhandelt, und an sich giriren läßt, und dann die Zahlung vom Acceptanten fordert, ihm das Wechselrecht, jedoch nicht als Aussteller, sondern als Giratar zustehe. Keiner dieser Schriftsteller des Wechselrechtes hat seine dießfällige Behauptung begründet, daher nicht gezeigt, aus welchen Gründen bei den Wechseln auf eigene Ordre etwas Anderes gelten solle, warum also eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften zu bestehen habe, sondern sie haben solche ohne nähere Erörterung dahin gestellt. — Die Ansichten dieser Schriftsteller haben nicht nur in die Schule, sondern auch in die Praxis der Wechselgerichte Eingang gefunden. Man liest in den Intelligenzblättern Edicte, nach welchen die Klage des Ausstellers eines Wechsels auf eigene Ordre wider den Acceptanten nach Wechselrecht behandelt, und der Zahlungsauftrag erlassen wird; daher kommen die nachtheiligen Folgen, die sich daraus auf das Privatcreditswesen ergeben. (2) Mein Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtsgelehrtheit und politischen Gesetzkunde. 7. 8. Heft. 1841.

b) Des Acceptanten zu dem Trassanten.

§. 196. Der Acceptant, der ohne Deckung den acceptirten Wechsel zahlt, kann die Wiedererstattung der gezahlten Wechselsumme nur im Wege des ordentlichen Processes fordern; es steht ihm an allen Geldern und Gütern des Ausstellers, die sich in seinen Händen befinden, das Retentionsrecht zu. Der Acceptant, der den Wechsel bezahlt, kann ausweisen, daß er den übernommenen Auftrag des Trassanten erfüllt hat; ob er aber eine Deckung hatte, oder ohne Deckung gezahlt habe, geht aus dem Wechsel nicht hervor, und kann durch denselben nicht bewiesen werden; er muß demnach andere Beweismittel, und insbesondere den Avisbrief beibringen, auf welchen der Aussteller sich in dem Wechsel bezieht, und darauf seine Klage in ordentlichem Processe gründen. Hat der Acceptant die Wechselsumme gezahlt, so hat der Wechselvertrag und das darauf beruhende Wechselgeschäft sein Ende erreicht, der Wechsel hat die Wechselkraft verloren, und kann nur zum Beweise der Zahlung dienen. Dem Acceptanten gebührt also gegen den Trassanten eben so wenig, wenn er ohne Deckung gezahlt hat, das Wechselrecht.

§. 197. Wenn jedoch der Acceptant zur Ehre des Trassanten acceptirt, so gebührt ihm allerdings das Wechselrecht, wenn er keine Deckung hatte (§. 184.).

§. 198. Die ordentliche Acceptation steht dem Bezogenen und Nothadressaten, die außerordentliche, oder Acceptation zur Ehre, aber jedem Wechselinteressenten, und auch dritten Intervenienten zu. Der Acceptant zur Ehre sowohl, als der Intervenient, sind als Geschäftsführer des Trassanten oder Giranten, zu dessen Ehre die Acceptation geschieht, anzusehen. In dem Falle, wo es sich um die Zahlung einer Schuld handelt, müssen sich diese die Intervention gefallen lassen. Sind aber Gründe vorhanden, wegen deren der Trassant oder Girant ein Interesse dabei hat, daß die Intervention nicht geschehe, so darf keine Ehrenacceptation oder Intervention Statt finden, weil die Geschäftsführung ohne Auftrag — wenn sie demjenigen, für welchen sie geschah, verbinden soll, seinen Vortheil befördern, daher ihm nützlich seyn muß. Ist aber rücksichtlich der Präsentation ein Versäumniß eingetreten (§. 180.) und hat jemand einen Wechsel acceptirt, so wird dessen Verhältniß zu dem Aussteller nach den Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag beurtheilt. Ein solcher Acceptant bleibt für alle Folgen seiner Acceptation verantwortlich, und er kann nur in so fern einen Anspruch auf Wiedererstattung der gezahlten Wechselsumme haben, als er die Acceptation und Zahlung zu des Trassanten klaren, überwiegenden Vortheil geleistet hat (§. 1037. d. a. b. G. B.).

Der italienische Handelscodex.

III. Abschnitt. Von der Acceptation.

118. Der Aussteller (Trassant) und die Indossanten eines Wechsels haften in Solidum für die Acceptation und Zahlung desselben zur Verfallzeit.

119. Die Verweigerung der Acceptation wird durch eine Urkunde bescheinigt, welche Protest wegen Mangel der Annahme heißt.

120. Nach eingegangener Nachricht von dem wegen Nichtannahme aufgenommenen Proteste sind, nach Maßgabe der eintretenden Verhältnisse die Giranten und der Trassant verpflichtet, für richtige Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Sicherheit zu stellen,

oder die Valuta nebst Kosten für Protest und Rückwechsel zu bezahlen. — Wer für den Trassanten oder einen Indossanten Sicherheit bestellt, ist zugleich mit dem, für den er sie leistet, solidarisch verpflichtet.

121. Wer einen Wechsel acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit dessen Werth zu zahlen. — Der Acceptant kann von der durch seine Acceptation eingegangenen Verbindlichkeit nicht wieder frei werden; selbst wenn der Trassant, ohne daß jener es wußte, schon vor erfolgter Acceptation zu zahlen aufgehört (fallirt) hätte.

122. Die Acceptation eines Wechsels muß unterzeichnet seyn. — Sie wird durch das Wort acceptirt ausgedrückt. — Lautet der Brief (Wechsel) auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht, so muß die Acceptation datirt seyn. Wenn in diesem letztern Falle bei der Acceptation das Datum weggelassen ist, so wird der Brief in der darin bestimmten Frist vom Tage der Ausstellung an gerechnet zahlbar.

123. In der Acceptation eines Wechsels, die an einem andern Orte, als dem Aufenthalt, des Acceptanten zahlbar ist, muß der Wohnort, wo die Zahlung erfolgen, oder sonst das Erforderliche beobachtet werden soll, bemerkt seyn.

124. Die Acceptation darf nicht bedingungsweise geschehen, sie kann aber nur auf einen Theil der Wechselsumme beschränkt werden. — Im letztern Falle ist der Wechselinhaber verbunden, den Wechsel wegen des (unacceptirten) Restes protestiren zu lassen.

125. Ein Wechsel muß entweder sogleich bei der Präsentation oder längstens binnen 24 Stunden von der Zeit der Präsentation an gerechnet, acceptirt werden. — Ist nach Ablauf von 24 Stunden der Wechsel nicht, entweder acceptirt, oder unacceptirt, zurückgegeben worden, so ist derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Präsentanten wegen des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

IV. Abschnitt. Von der Acceptation durch Intervention.

126. Nach wegen nicht erfolgter Annahme erhobenem Protest kann der Wechsel noch von einem Dritten, der für den Trassanten, oder für einen Indossanten intervenirt, acceptirt werden. — Eine solche Intervention muß von dem Intervenienten unterschrieben, und von derselben im Proteste Erwähnung geschehen.

127. Der Intervenient (Ehrenacceptant) ist verbunden, demjenigen, für den er intervenirt (acceptirt) hat, ohne Verzug davon Nachricht zu geben.

128. Ungeachtet dieser Acceptation durch Intervention, bleiben dem Wechselinhaber wegen Mangels der Acceptation von Seite des Bezogenen, alle seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten vorbehalten.

Der ungarische Wechselcodex.

V. Hauptstück. Von der Acceptation im Allgemeinen, und von der Honoration insbesondere.

§. 51. Die Präsentation zur Acceptation findet nur bei fremden Wechseln Statt, und besteht darin, daß der Wechsel dem Trassaten mit der Frage vorgezeigt wird, ob er den Auftrag des Ausstellers annehme.

§. 52. A vista ausgestellte Wechselbriefe, und solche, deren Verfallzeit nicht von der Präsentation an gerechnet wird, bedürfen zur Annahme keiner Präsentation; die letzteren kann man jedoch bis zur Verfallzeit, wann immer präsentiren, und bei Verweigerung der Annahme Protest erheben.

§. 53. Wechsel, die nach Sicht, auf eine gewisse Zeit lauten, und in Ungarn oder den damit verbundenen Nebenländern zahlbar sind, müssen höchstens in folgenden, vom Tage ihrer Ausstellung zu berechnenden Fristen zur Acceptation präsentirt werden, und zwar:

a) binnen 8 Tagen, wenn sie am Zahlorte; b) innerhalb 2 Monaten, wenn sie an andern Orten, jedoch in Ungarn, und den damit verbundenen Theilen, in Siebenbürgen, oder den Ländern der österreichischen Monarchie; c) innerhalb 6 Monaten, wenn sie außer den Gränzen der österreichischen Monarchie auf dem europäischen Continente oder den Inseln ausgestellt sind; d) innerhalb 8 Monaten, die in Asiens und Afrika's, und in den an das schwarze Meer gränzenden Küstenländern und Inseln ausgestellten Wechsel; e) in den übrigen, hier nicht ausdrücklich berührten Weltgegenden binnen einem und einem halben Jahre.

§. 54. Die Christen sind an Sonn- und christlichen Feiertagen, die Juden am Sonnabend und den in dem folgenden §. angeführten Feiertagen nicht verbunden, den Wechsel zu präsentiren, oder sich über die Acceptation zu erklären; fällt daher der letzte Tag eines der in dem vorhergehenden §. angegebenen Termine auf einen Sonn- oder Feiertag, so kann die Präsentation, oder die Erklärung in Hinsicht der Acceptation auf den nächstfolgenden Werktag verschoben werden.

§. 55. Außer dem wochentlichen Sabbath sind die Feiertage der Israeliten folgende:

a) Pessach, Ostern, oder auch das Fest des ungesäuerten Brodes, am 15. 16. 21. und 22. des Monats Nisson, gewöhnlich im April; die dazwischen fallenden Tage, als der 17. 18. 19. und 20. sind Halbfeiertage, an denen die Präsentation und Erklärung in Betreff der Annahme nicht allein gestattet, sondern auch Pflicht ist. — b) Schebuos, Pfingsten, oder auch das Fest der Erstlinge am 6. und 7. des Monates Sivon, gewöhnlich im Juni c) Rosch-Haschana, das Neujahrsfest am 1. und 2. des Monats Tischri, gewöhnlich im September. d) Jom-Kipur, das Versöhnungsfest, 10 Tage nach dem Neujahrsfeste. e) Sukes, Lauberhütten, am 15. und 16. des Monats Tischri, im September. f) Schmini-Areres, das Fest der zehn Gebote, am 22. des Monats Tischri. g) Semchas Thora, das Freudenfest am 23. desselben Monats.

§. 56. An dem, dem Sabbath und den obenerwähnten Feiertagen vorhergehenden Tage ist der Israelit nur bis 3 Uhr Nachmittags verpflichtet, sich rücksichtlich der Acceptation zu äußern.

§. 57. In Rücksicht der auf inländischen Märkten zahlbaren Wechsel wird in Betreff ihrer Präsentation zur Acceptation nach der Dauer dieser Märkte folgendes festgesetzt:

a) Wechsel, welche auf Märkte lauten, die nur einen Tag dauern, bedürfen gar keiner Präsentation; b) solche ferner, die auf Märkten zahlbar sind, welche länger als einen, jedoch nicht über 8 Tage dauern, werden am ersten Markttage präsentirt; c) solche endlich, die auf länger als 8 Tage dauernde Märkte lauten, müssen in der ersten Marktwoche präsentirt werden, doch kann dieses einschlüßlich bis Sonnabend an jedem Tage geschehen.

§. 58. Derjenige, der den Wechselbrief dem Bezogenen zur Acceptation vorzeigt, heißt Präsentant. Dem Wechselinhaber steht es frei, mit der Präsentation wem immer zu beauftragen, und es bedarf beim Vorzeigen keines Beweises, ob der Wechsel das Eigenthum des Präsentanten, oder ob dieser von dem Eigenthümer bloß beauftragt sey.

§. 59. Der Wechsel muß zur Acceptation dem Bezogenen selbst, oder seinem zur Acceptation bevollmächtigten Stellvertreter, wofür bei protocollirten Gesellschaften der Firmaführer gilt, und zwar an dem, im Wechsel bezeichneten Wohnorte derselben, selbst wenn der Wechsel an einem andern Orte zahlbar wäre, präsentirt werden; doch ist der Präsentant verbunden, falls sich zur Acceptation ein Bevollmächtigter meldet, die Belege zu dieser Vollmacht zu fordern.

§. 60. Erfolgt bei der Präsentation des Wechsels die Acceptation nicht, oder wird sie nicht in der Art geleistet, wie sie der Präsentant anzunehmen schuldig ist, so muß in einem solchen Falle auf die im VIII. Abschnitte vorgeschriebene Weise Protest erhoben, und nach der Verordnung desselben Abschnittes den Vormännern eingesendet werden.

§. 61. Hat der Bezogene den Wechsel, wenn auch nur zur Ehre des Ausstellers acceptirt, so findet bei den Nothadressaten selbst, wenn sie auf dem Wechsel angegeben wären, keine weitere Präsentation Statt.

§. 62. Sind auf dem Wechsel mehrere Trassaten mit dem Worte »und« verbunden, so muß der Wechsel jedem einzelnen zur Acceptation vorgezeigt werden, und verweigert auch nur einer von ihnen die Annahme, so kann der Präsentant, falls keine Nothadressaten beigefügt sind, sogleich Protest erheben, und die Vormänner davon in Kenntniß setzen.

§. 63. Stehen aber auf dem Wechsel mehrere Trassaten mit dem Worte »oder« verbunden, so wird nur der zuerst genannte als eigentlicher Trassat angenommen; die übrigen aber gelten nur für Nothadressaten, wenn auch dieses im Wechsel nicht ausdrücklich bezeichnet ist.

§. 64. Sollte der Bezogene den Wechsel auch nicht zur Ehre des Ausstellers annehmen wollen, so ist im Sinne des §. 60 sogleich Protest zu erheben, und den Vormännern einzusenden, überdieß liegt den Präsentanten die Verbindlichkeit ob, den Wechsel nach Protesterhebung den im Orte befindlichen Nothadressaten längstens am darauf folgenden Tage zu demselben Ende zu präsentiren.

§. 65. Unter mehreren auf dem Wechsel benannten Nothadressaten hat sich der Präsentant vorerst an den Adressaten eines früheren Wechselverpflichteten zu halten; sollte jedoch diese Priorität aus dem Wechsel nicht ersichtlich seyn, so steht es dem Präsentanten frei, eine willkürliche Ordnung zu beobachten.

§. 66. Falls aber der Präsentant, wie oben angeführt worden, eine gewisse Ordnung zu beobachten gehalten wäre, so kann die Präsentation nur nach erhobenem Proteste gegen den, die Annahme verweigernden Adressaten fortgesetzt werden; die Proteste hat aber der Präsentant sämmtlichen Vormännern auf die vorgeschriebene Weise einzusenden, und sich dergestalt über die Erfüllung der erwähnten Obliegenheit zu legitimiren.

§. 67. Fand bei der Präsentation zur Annahme, oder bei Erhebung oder Zustellung des Protestes ein Versäumniß Statt, so verliert derjenige, der sich dieses Versäumniß zur Schuld kommen ließ, jeden wechselrechtlichen Regreß gegen seine Vormänner, ja es steht ihm gegen die Giranten nicht einmal auf gemeinrechtlichem Wege eine Klage zu; gegen den Aussteller verwirkt er jedoch den gemeinrechtlichen Regreß innerhalb der gemeinen Verjährungsfrist nur in so fern, als sich dieser ausweisen kann, daß er zur Verfallzeit des Wechsels an den Trassaten eine unbezweifelte Forderung, und der Trassat zur Tilgung derselben damals noch hinreichenden Fond gehabt; in diesem Falle ist er jedoch verpflichtet, dem Wechselinhaber seine Forderung an den Trassaten bis auf den Wechselbetrag zu überlassen.

§. 68. Eigene Wechsel, die eine gewisse Zeit nach Sicht oder Aufkündung laufen, müssen bei Verlust aller Rechte gegen die Giranten binnen der vom Tage der Ausstellung des ersten Giro zu berechnenden Zeit, die rücksichtlich der Präsentation der fremden Wechsel festgesetzt worden ist, dem Aussteller präsentirt werden, da-

mit dieser auf den Wechsel das Wort »Gesehen,« und das Datum der Aufkündung anmerke, und der Präsentant im Weigerungsfalle während der vorgeschriebenen Frist, Protest erheben könne; doch steht ihm in Folge dieses bloß zur Berechnung der Verfallzeit dienenden Protestes das Recht der Regreßnahme nicht zu.

§. 69. Die Acceptation findet nur einmal Statt; denn werden mehrere Exemplare von einem und demselben Wechsel acceptirt, so wird ein jedes für einen besondern Wechsel angesehen, wofern aus der Annahme nicht das Gegentheil ersichtlich ist.

§. 70. Zur Acceptation wird erfordert: a) Daß sie schriftlich geschehe. b) Daß sie auf dem Original-Wechsel oder einer Abschrift desselben gesetzt werde. c) Daß sie die ausdrückliche Erklärung, gemäß welcher der Acceptant sich zur Bezahlung des Wechsels anheischig macht, oder den Ausdruck »acceptirt« enthalte. d) Ferner von dem Acceptanten oder seinem Bevollmächtigten auf die im 14. §. sub h vorgeschriebene Weise unterfertigt sey. Mangelt auch nur eines dieser Erfordernisse, so hat die Acceptation keine Rechtskraft.

§. 71. Läuft die Verfallzeit des Wechsels vom Tage der Präsentation, so muß auch der Acceptationstag angemerkt werden, sonst kann die Bezahlung wann immer vor der Verfallzeit gefordert werden.

§. 72. Der Präsentant kann jedoch, wenn der Acceptationstag nicht angegeben worden ist, die Präsentation zur Zahlung ohne Nachtheil seiner Regreßrechte bis zum Ablauf der Frist, die dann Statt fände, wenn die Annahme am letzten Tage der zur Präsentation vorgeschriebenen Zeit geschehen wäre, verschieben, und wird die Zahlung dann nicht geleistet, so ist er berechtigt, Protest zu erheben.

§. 73. Ist der Wechsel nicht an dem Wohnorte des Acceptanten, sondern an einem dritten Orte zahlbar, so muß in der Acceptation das Domicilium, das ist, der Name derjenigen Person, bei der die Zahlung am Zahlungsorte geleistet werden soll, angegeben seyn. Geschieht dieses nicht, so kann der Präsentant eben so, als wäre die Acceptation verweigert worden, Protest erheben und seine Regreßnahme sichern.

§. 74. Ist gegen den Trassaten Protest erhoben worden, so kann der Wechsel von jedem Andern, ja selbst von dem Trassaten oder Präsentanten zur Ehre des Trassanten oder eines andern Vormannes acceptirt werden, und der Wechselinhaber kann gegen eine solche Ehrenacceptation keine Einwendung machen.

§. 75. Melden sich im Verlaufe der Protesterhebung gegen den Trassaten oder Adressaten, Intervenienten, die den Wechsel zur Ehre eines der Vormänner zu acceptiren sich erbiethen, so hat unter den von den Intervenienten angebothenen Ehrenacceptationen diejenige den Vorzug, durch die, falls die Bezahlung geleistet wird, die meisten Verpflichteten außer Haftung kommen.

§. 76. Wollen mehrere zur Ehre eines und desselben Vormannes acceptiren, so gebührt demjenigen der Vorzug, der die Wechselsumme sicher zu stellen erbiethig ist, ohne diese Bedingung ist der Nothadressat der erste, unter den Intervenienten aber kann der Präsentant den Ehrenacceptanten nach Willkür wählen.

§. 77. Fand bei der Präsentation des Wechsels ein Versäumniß Statt, so ist der Trassat allein berechtigt, den Wechsel zu acceptiren.

§. 78. Ist weder aus dem Wechsel, noch aus dem Proteste, noch aus der Acceptation ersichtlich, zu wessen Ehre der Honorant den Wechsel acceptirt hat; so ist dieses so zu beurtheilen, als wäre die Ehrenacceptation ausdrücklich für die Firma des Trassanten geschehen.

§. 79. Die von einem Nothadressaten geleistete Acceptation ist in Betreff ihrer Rechtswirkung der Ehrenacceptation vollkommen gleich.

§. 80. Die Acceptation zieht die Verpflichtung zur wechselrechtlichen Zahlung nach sich, selbst gegen den Aussteller, wenn der Wechsel an seine Ordre lautet.

§. 81. Haben Mehrere ohne ausdrücklichen Vorbehalt die Acceptation geleistet, so haften sie in Solidum für die ganze Wechselsumme. Wurde aber die Acceptation von der Firma einer protokollirten Gesellschaft geleistet, so bleiben alle im protokollirten Gesellschaftsvertrage unterschriebenen Mitglieder für die acceptirte Summe ebenfalls in solidarischer Haftung.

§. 82. Hat der Trassat zur Ehre des Trassanten acceptirt, so findet weder Sicherstellung noch Regreß Statt; erbiethet er sich dagegen zur Ehre eines andern Vormannes zu acceptiren, oder ist irgend ein Nothadressat oder Intervenient die Ehrenacceptation zu leisten erbiethig, und will der Präsentant sein Regreßrecht auf Sicherstellung verwahren, so hat er dieses sogleich bei der Ehrenacceptation zu erklären und in den Protest einrücken zu lassen, widrigen Falls die Unterlassung dessen als Verzichtleistung angenommen wird; zahlt jedoch der Honorant zur Verfallzeit nicht, so geht dem Präsentanten wegen dieses Versäumnisses der Regreß auf Zahlung nicht verloren.

§. 83. Hat der Honorant bei der Acceptation für den Wechselbetrag Sicherstellung geleistet, so erlischt jeder fernere Regreß.

§. 84. Der Honorant tritt, in so fern er zur Ehrenacceptation berechtigt war, nach geleisteter Wechselzahlung gegen den Honoraten, und dessen Vormänner in alle jene Regreßrechte, die dem Wechselinhaber gegen dieselben in dem Falle, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden wäre, zuständen. Diese Rechte kann er jedoch vor der Verfallzeit selbst dann nicht geltend machen, wenn er den Wechsel früher bezahlt hätte, oder wenn er auch selbst Präsentant wäre. War er zur Acceptation nicht berechtigt, so steht ihm weder gegen die Indossanten, noch gegen den Aussteller der Regreß zu.

§. 85. Der Acceptant übernimmt auch durch eine bedingte Acceptation die wechselrechtliche Haftung; der Präsentant ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Acceptation anzunehmen, geschieht es dennoch, so ist er seines Regresses verlustig.

§. 86. Der Präsentant ist nicht gehalten, die vom Bezogenen auf eine kleinere, als die Wechselsumme beschränkte Acceptation (Theilacceptation) anzunehmen, nimmt er sie jedoch an, so ist über den nicht acceptirten Betrag der Werthsumme Protest zu erheben, und derselbe den Vormännern einzusenden. Es steht dem Präsentanten frei, in die von dem Honoranten angebothene Theilacceptation zu willigen, oder sie zurückzuweisen, hat er sie angenommen, so kann er gegen die Vormänner nur Regreß auf Sicherstellung, falls er sie ausgeschlagen hat, auf Bezahlung nehmen.

§. 87. Dem Acceptanten steht außer dem Falle der Ehrenacceptation gegen den Aussteller kein Wechselrecht zu.

§. 88. Acceptirt Jemand einen Wechsel ohne dazu berechtigt zu seyn, so unterliegt er wohl in Bezug auf den Wechseleigenthümer der wechselrechtlichen Haftung, rücksichtlich des Ausstellers wird er jedoch als ein ohne Auftrag einschreitender Geschäftsführer betrachtet.

VII. Abschnitt.

Von der Verfallzeit.

Begriff.

§. 199. Die gemeinrechtliche Regel, daß eine Schuld zu der Zeit bezahlt werden müsse, welche im Vertrage bedungen wurde, gilt unbedingt auch im Wechselrechte. — Der in dem Wechsel bestimmte Zahlungstag ist auch der Tag der Verfallzeit. Die Zeit also, zu welcher ein Wechsel gezahlt werden muß, heißt die Verfallzeit, und der Tag, an welchem dieselbe eintritt, Verfallstag. Verschieden vom Verfallstage ist der Zahlungstag. Wenn an einem Orte, wie dieses meistens auf Messen und Märkten der Fall ist, gewisse Tage dazu bestimmt sind, Zahlungen überhaupt, insbesondere aber Wechselzahlungen zu leisten; so nennt man diese Tage Zahlungstage, und wenn es mehrere sind, Zahlungswoche. Auch bei solchen Wechseln tritt diese Verschiedenheit ein, welche sogenannte Respecttage, das ist, solche Tage haben, welche dem Wechselschuldner zur Zahlung noch über die Verfallzeit zugestanden sind, und vor deren Verlauf er nicht zur Zahlung angehalten werden kann, es ist bei solchen Wechseln der Zahlungstag noch nicht vorhanden, obschon sie fällig sind; die Verfallzeit ist daher der Tag, an welchem der Wechselschuldner ohne Gefahr zahlen darf, und der Zahlungstag, an welchem er die Zahlung leisten muß. Der Wechsel kann also zahlbar lauten, auf einen bestimmten Tag, sogleich bei Vorzeigung, mehrere Tage, Wochen oder Monate nach der Vorzeigung, oder

nach der Ausstellung (Dato) auf die Mitte eines Monates, auf ein oder mehrere Uso, endlich auf Messen oder Märkte.

Verfallzeit bei Wechseln.

a) Auf Sicht.

§. 200. Wechsel a vista, a piacere, wie auch jene, in welchen gar keine Verfallzeit ausgedrückt ist, sind sogleich bei der Vorzeigung fällig und längstens binnen 24 Stunden nach Vorzeigung zahlbar. Der Ausdruck a piacere bezieht sich auf den Inhaber, es steht in dessen Willkür, die Zahlung zu fordern, wann er will. Der Grundsatz (§§. 904 und 1417 allg. bürgl. Ges. B.) wo keine Frist bestimmt ist, soll die Zahlung sogleich geleistet werden, tritt auch im Wechselrechte ein. Wechsel die keine Verfallzeit enthalten, werden als Sichtwechsel behandelt. (15. Art. der Wechselordnung).

b) Nach Sicht.

§. 201. Bei Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellt sind, wird die Verfallzeit vom Tage der Acceptation oder des wegen Nichtacceptation erhobenen Protestes gerechnet, welcher Tag jedoch nicht mitgezählt wird. Ein Wechsel der z. B. 8 Tage nach Sicht ausgestellt wäre, und am 1. Juni acceptirt, oder im Weigerungsfalle protestirt würde, wäre 8 Tage darnach, daher den 9. Juni zahlbar, oder müßte an diesem Tage protestirt werden. (16. Art. der W. O.).

§. 202. Sichtwechsel, in so fern ihnen ein Schuldverhältniß zum Grunde liegt, oder hinzutritt, könnten für den Aussteller gefährlich werden, weil er sich dadurch die Befugniß über sein Guthaben bei dem Bezogenen auf andere Weise zu verfügen, entziehen würde, wenn es ganz in der Willkür des Wechselnehmers oder der späteren Inhaber gestellt wäre, wann der Wechsel zur Vorzeigung und Zahlung gelangen soll; der Bezogene könnte inzwischen vielleicht zahlungsunfähig werden. Um einer solchen Willkür Schranken zu setzen, wird in Hinsicht derjenigen Wechsel, deren Verfallzeit von dem Tage der Präsentation zur Acceptation berechnet wird, durch den 35. Art. der W. O. verordnet, daß alle nach Sicht oder a Uso

zahlbaren Wechsel mit der nächsten Ordinarie Post geraden Weges dem Trassaten zur Acceptation eingeschickt werden, weil die Verfallzeit dieser Wechsel von dem Tage der Präsentation läuft, und dem Aussteller daran liegt, daß dieselben nicht zu weit ausgedehnt werden.

c) Nach Dato.

§. 203. Bei Wechseln, deren Verfallzeit nach einer gewissen Zahl von Tagen oder Wochen a dato festgesetzt ist, wird der Ausstellungstag nicht gerechnet, sondern man fängt erst von dem auf das Datum des Wechsels folgenden Tage an zu zählen, und es ist ebenfalls der letzte Tag der in dem Wechsel bestimmten Frist der Zahlungstag. Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt, so tritt sie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an dem ein Wechsel nach Sicht präsentirt, oder ein Wechsel a dato ausgestellt worden ist. Wenn der Wechsel z. B. vom 31. Dezember 60 Tage nach Dato ausgestellt ist, so ist der Verfallstag den 1. März des folgenden Jahres oder den 29. Februar wenn es ein Schaltjahr ist. Man rechnet die Verfallzeit nach den Tagen, die das Monath hat. Bei der Verfallzeit nach Wochen reducirt man diese zu Tagen, 7 Tage für eine Woche gerechnet, schlägt den Tag der Ausstellung ab, und der letzte Tag der so berechneten Woche ist der Zahlungstag, daher tritt die Verfallzeit in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden ist. Ist der Ausstellungstag z. B. Samstag und der Wechsel lautet auf 4 Wochen a dato zahlbar, so ist der Samstag der vierten Woche der Verfallstag. (16. Art. der W. O.).

d) Auf Monate.

§. 204. Ist die Verfallzeit nach Monaten festgesetzt, so wird jeder Monat ohne Rücksicht auf die Zahl der Tage mit dem Monatstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist. Ist der Wechsel am letzten Tage eines Monats ausgestellt worden, und der Monat, worin die Zahlung geschehen soll, hat weniger Tage, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein. Es wird jeder Monat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage gezählt, und mit demselben Monatstage geendigt, an welchem die

Ausstellung geschah. Wenn also z. B. ein Wechsel vom 31. Jänner 3 Monate nach Dato ausgestellt wäre, so hätte er in Betreff der Monatstage drei verschiedene Monatslängen, nähmlich der Februar mit 28 oder in einem Schaltjahre 29 Tage, den März mit 31 Tagen und den April mit 30 Tagen, und es würde dessen Verfallzeit der 30. April seyn. Bei Wechseln 2 Monate a dato vom 31. December ist die Verfallzeit am 28. Februar des folgenden Jahres und am 29. Februar wenn es ein Schaltjahr ist. Vom 1. Juni 3 Monate dato wäre am 1. September der Verfallstag ꝛc. Ist die Verfallszeit des Wechsels nach Jahren bestimmt, so ist er in eben dem Monatstage des Zahlungsjahres verfallen, in welchem er ausgestellt worden ist. Sollte in diesem Falle der Wechsel in einem Schaltjahre am 29. Februar ausgestellt seyn, so tritt im Zahlungsjahre, wenn dasselbe kein Schaltjahr ist, der 28. Februar an dessen Stelle. Der Ausdruck eines halben oder viertel Jahres ist dem von 6 oder 3 Monaten gleich zu achten. Ist in dem Wechsel auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, Bezug genommen, so tritt der Verfallstag ein, so bald die bestimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden ist. Zu solchen bedingten Wechseln gehören die Bodmerei- oder Seewechsel, von denen im Seerechte gehandelt wird. (16. Art. der W. O.).

e) Auf die Mitte eines Monates.

§. 205. Wechsel, welche in der Mitte des Monates, z. B. in der Mitte Jänner, Februar ꝛc. zahlbar lauten, sind am 15. desselben Monates verfallen; dabei werden 3 Respecttage gestattet (§. 209). Ist in dem Wechsel ausgedrückt, daß derselbe präcise, medio mese oder ohne Respecttage gezahlt werden soll, so muß die Zahlung am 15. geschehen, dieses gilt auch in Rücksicht derjenigen Wechsel, welche am letzten Tage oder zu Ende eines Monates (ultimo mese März oder per tutto il mese Mai) zu zahlen sind. Der Ausdruck »präcise« ist nur auf die Respecttage zu beziehen, folglich dahin zu nehmen, daß jene Wechsel, die präcise in der Mitte eines Monates zahlbar lauten, keine Respecttage genießen, wofür auch noch der 15. Art. der W. O. spricht, der mit den Wor-

ten anfängt: »Von solchen Respecttagen aber sind ausgenommen« und im Verfolg des Artikels werden die Präcise-Wechsel genannt. (18. Art. der W. O.)

f) Auf Uso.

§. 206. Unter dem Uso bei Wechseln wird die Zeit verstanden, die ein Wechsel, in welchem die Verfallzeit a Uso ausgedrückt ist, nach dem eingeführten Gebrauche zu laufen hat, bis er fällig wird. Ein Uso-Wechsel ist jener, dessen Verfallstag so bestimmt ist, daß er nach Uso bezahlt werden soll. Die Verfallzeit des Uso-Wechsels beträgt 14 Tage und wird nach Sicht, folglich von dem Tage berechnet, der zunächst auf jenen folgt, an welchem der Wechsel acceptirt, oder wegen Nichtacceptation protestirt worden ist. Die Sonn- und Feiertage werden in die Verfallzeit eingerechnet. Der Uso ist entweder ein einfacher, ein halber, ein und halber, oder ein doppelter (semplice, mezzo uso, un e mezzo uso, doppio uso) der einfache hat 14 Tage, der halbe 7, der ein und halbe 21 und der doppelte 28 Tage. (16. Art. der W. O.).

g) Auf Messen und Märkte.

§. 207. Die Verfallzeit eines Wechsels tritt an demselben Tage ein, an welchem der Zahlungstag in demselben bestimmt ist. Nach Inhalt des 37. Art. der W. O. »sollen die acceptirten Wechselbriefe in der letzten Woche des Marktes bis letzten Posttag vor Ausgang des besagten Marktes exclusive« (d. h. den letzten Posttag ausgeschlossen, daher den vorletzten Tag) »bezahlt werden« wenn aber die Zahlung nicht erfolgt, »so kann der Präsentant ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respecttage, weil solche in den Wechselzahlungen der öffentlichen Märkte ohnedem nicht zu attendiren sind, selbe den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes protestiren, dazu ihm die Stunden desselben Tages vom Morgen an, bis zum Untergang der Sonne zu Statten kommen.« Daraus geht klar hervor, daß der vorletzte Markttag der Zahlungstag, und der letzte Tag des Marktes zur Protesterhebung bestimmt ist. Wenn der Markttag nur einen Tag dauert, so ist derselbe auch der Zahlungstag. (Marktpatent v. 25. Mai 1772, 4. Absatz).

h) An Sonn- und Feiertagen.

§. 208. Wenn die Zahlung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so kann sie weder gefordert, noch geleistet werden, sondern beides muß auf den nächst folgenden Werktag verschoben werden, die letzte Stunde zur Zahlung ist insgemein bis 5 Uhr Abends am Zahlungstage. Die auf Juden zahlbar lautenden Wechsel müssen, wenn der Zahlungstag auf einen Sabbath oder einen Festtag fällt, den Tag vorher vor 3 Uhr Nachmittags bezahlt werden, widrigen Falls der Präsentant zur Protestaufnahme berechtigt ist, doch kann er auch unbeschadet seines Regreßrechtes bis auf den nächst folgenden Werktag zuwarten. (13. und 38. Art. d. W. O.).

Respecttage, Begriff und Wirkung.

§. 209. Respecttage sind diejenigen Tage, welche dem Acceptanten zur Zahlung, und dem Präsentanten zur Erhebung der Wechselsumme über die Verfallzeit gesetzlich gestattet sind. In die Respecttage werden die Sonn- und Feiertage eingerechnet. Sind alle drei Respecttage Sonn- und Feiertage, so muß die Zahlung an dem darauf folgenden Werktage geleistet werden: a) Ist der acceptirte Wechsel erst nach Verlauf eines Theiles der Respecttage (des ersten oder zweiten), aber doch noch vor dem letzten eingelangt, so werden doch die Respecttage vor der Verfallzeit angerechnet und der Wechsel hat noch die übrigen Respecttage zu genießen (17. Art. der W O). b) Wechsel, welchen Respecttage zukommen, die aber erst nach gänzlichem Verlaufe derselben einlangen, bei welchen also nach der Verfallzeit drei Tage schon verstrichen sind, haben keine weiteren Respecttage, sondern sie müssen von dem Acceptanten binnen 24 Stunden nach der Präsentation gleich den Wechseln a vista gezahlt, und bei Verweigerung der Zahlung protestirt werden. (17. Art. der W. O.). c) Die von Juden zu bezahlenden Wechsel, deren letzter Respecttag auf einen Sabbath oder Festtag fällt, müssen von ihnen vor dem Eintritte dieser Tage bezahlt werden. Wird die Zahlung nicht geleistet, so kann der Wechsel protestirt werden; der Präsentant kann jedoch ohne Präjudiz auf den nächsten Werktag warten. (18. Art. der W. O.). d) Die auf den Wiener-

platz trassirten venetianischen Uso-Wechsel müssen, wenn der letzte Respecttag auf einen Samstag oder Mittwoch fällt, den Freitag oder Dienstag vorher, oder wenn auf den Freitag oder Samstag oder auf den Dienstag oder Mittwoch ein Feiertag fiele, am nächsten vorher gehenden Werktage bezahlt werden; widrigen Falls sollen sie im ersten Falle den folgenden Samstag oder Mittwoch, im zweiten Falle sogleich protestirt werden. (54. Art. als Separatartikel der W. O. für den Wienerplatz).

§. 210. Wechsel die keine Respecttage haben, sind folgende: a) Wechsel die auf Sicht (a vista), a piacere, oder nur auf so wenige Tage nach Sicht oder a Dato, daß es nicht einen halben Uso, d. i. nicht sieben Tage ausmacht, oder die präcise auf einen bestimmten Tag zahlbar lauten, oder in welchen gar keine Zahlungsfrist angegeben ist, wie auch diejenigen Wechsel, die mit Passagieren auf Sicht eingerichtet sind. Diese Wechsel müssen, ohne daß dem Trassaten die Sonn- und Feiertage zu Statten kommen, sogleich oder längstens binnen 24 Stunden gezahlt werden. (15. Art. der W. O.). d) Acceptirte Wechsel, welche auf inländische Messen und Märkte lauten. (37. Art. der W. O.). In Rücksicht der Verfallzeit der auf fremde Messen und Märkte gezogenen Wechsel ist die Ordnung desjenigen Ortes, wo sie zu zahlen sind, genau zu beobachten. (35. Art. der W. O.). c) Wechsel, die nach der Verfallzeit und nach gänzlichem Verlaufe der Respecttage einlangen. (17. Art. der W. O.).

Der italienische Handelscoder.

V. Abschnitt. Von der Verfallzeit.

§. 129. Ein Wechselbrief kann gezogen werden: Auf Sicht,

auf einen oder mehrere Tage }
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht,
auf einen oder mehrere Uso }
auf einen oder mehrere Tage }
auf einen oder mehrere Monate } nach Dato.
auf einen oder mehrere Usos }

auf einen benannten oder bestimmten Tag, auf die Messe.

130. Der Wechsel auf Sicht ist zahlbar, sobald er präsenitrt wird.

131. Die Verfallzeit eines Wechsels
auf einen oder mehrere Tage
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht,
auf einen oder mehrere Usos
wird durch das Datum der Acceptation, oder durch das Datum des wegen nicht erfolgter Annahme aufgenommenen Protestes bestimmt.

132. Der Uso begreift dreißig Tage, deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechsels beginnt. Die Monate sind so zu nehmen, wie sie im Gregorianischen Kalender festgesetzt sind.

133. Die Verfallzeit eines in der Messe zahlbaren Wechsels (Meßwechsels) ist der Tag vor dem Schluß der Messe, oder wenn diese nicht länger, als einen Tag dauert, der Meßtag selbst.]

134. Trifft die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so muß er den Tag vorher bezahlt werden.

135. Alle zur Zahlung der Wechsel durch sogenannte Respect- oder Discretionstage vermöge Herkommens oder Ortsgewohnheit ehedem vergönnte Fristen (Tutte le dilazione di grazia, di favore, di uso o di consuetudini locali) sind hiermit abgeschafft.

Das ungarische Wechselrecht.

VI. Hauptstück. Von der Verfall- oder Zahlungszeit.

§. 89. Die Verfallzeit, d. h. die Zeit, wenn der Wechsel eingelöst werden muß, kann folgendermaßen festgesetzt werden: a) a vista auf Sicht, b) a piacere, nach Belieben, c) a dato, oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht, d) auf einen bestimmten Tag, e) a uso, mezzo uso, oder auf mehrere Uso, f) auf Messen oder Märkte.

§. 90. A vista und piacere Wechsel müssen sogleich bei der Präsentation eingelöst werden.

§. 91. Bei allen, nach Sicht auf eine gewisse Zeit ausgestellten Wechseln fängt die Verfallzeit mit dem ersten Tage, der zunächst auf den Acceptationstag folgt, zu laufen an.

§. 92. Bei den, eine gewisse Zeit nach Dato lautenden Wechselbriefen mit dem ersten Tage nach dem Tage der Ausstellung.

§. 93. Ist die Zahlung auf einen halben Monat festgesetzt, so verfällt der Wechsel jederzeit am 15. des Monats.

§. 94. Hat der Wechsel mehrere Monate zu laufen, so muß die Zahlung an eben demselben Tage des festgesetzten Monates geleistet werden, an welchem der a Dato Wechsel ausgestellt, oder der nach Sicht auf eine gewisse Zeit lautende Wechsel acceptirt worden ist; hat aber der letzte Monat weniger Tage, so verfällt er jedenfalls am letzten Tage desselben.

§. 95. Dasselbe ist bei Wechselbriefen, die mehrere Jahre zu laufen haben, der Fall.

§. 96. Der Uso beträgt 14 Tage nach Sicht.

§. 97. Die Verfallzeit der Marktwechsel ist verschieden, und zwar:

a) Solche die auf Märkte lauten, welche nur einen Tag dauern, müssen an demselben Tage auch eingelöst werden.

b) Die auf Märkte lauten, welche länger als einen, und nicht über 8 Tage währen, sind am letzten Markttage zu bezahlen.

c) Die auf länger als 8 Tage dauernde Märkte gestellten Wechsel, laufen bis zum Mittwoche in der zweiten Marktwoche.

§. 98. Der Wechsel muß am Verfalltage bei der Präsentation zur Zahlung sogleich eingelöst werden, Respecttage finden nicht Statt.

§. 99. Ist ein Wechsel nur für einen kleinern Betrag oder gar nicht acceptirt worden, so verfällt er in Bezug auf die Vormänner, so fern er nicht acceptirt ist, sogleich als Protest erhoben wird.

VIII. Abschnitt.

Von der Zahlung.

Präsentation zur Zahlung.

Ort.

§. 211. Durch die Zahlung des Wechsels erfüllt der Acceptant den Wechselvertrag, und befreit den Aussteller von der Verbindlichkeit, die derselbe gegen den Wechselnehmer, und die folgenden Wechselinhaber auf sich genommen hat. Die Zahlung muß an dem, in dem Wechsel ausgedrückten Orte geschehen, und da bei der Bestimmung des Wechsels zum Umlaufe der Schuldner nicht wissen kann, in wessen Händen der Wechsel bei der Verfallzeit sich befindet, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Inhaben sich bei ihm melden, die Zahlung fordern, und die Wechselsumme in Empfang nehmen muß, d. h. der Inhaber eines Wechsels ist schuldig, das Geld bei dem Schuldner selbst abzuholen, oder durch andere abholen zu lassen. Wenn jedoch (19. Art. der W. O.) der Wechselinhaber begehren würde, daß der Schuldner ihm das Geld an einen andern als den Zahlungsort einsende, so kann er es auf Gefahr des Gläubigers thun, jedoch ist derselbe es ohne Abzug einer Provision zu thun nicht schuldig, welche am Platze gebräuchlich ist, vielmehr liegt dem Wechselinhaber ob, jemanden zu bestellen, der für ihn die Bezahlung einzieht. (38. Art. der W. O.).

§. 212. Es folgt schon aus dem Begriffe jeder Präsentation (§. 145) folglich auch der Präsentation zur Zahlung, daß man sich dießfalls bei dem Trassaten melden, mithin die Präsentation ebenfalls in dessen Hause oder Geschäftslocale (Comtoir) vornehmen müsse; denn der Ort der zu leistenden Zahlung ist auch der Ort der Präsentation, daher ist der Wechsel dem Bezogenen in der Regel in seinem Wohnorte, und wenn dieser davon verschieden ist, in dem Locale, in welchem er gewöhnlich seine Geschäfte betreibt, zu präsentiren. Dieses fordert auch die Natur des Geschäftes; denn der Acceptant muß, bevor er mit Sicherheit zahlen kann, vorläufig den

Wechsel genau untersuchen, und mit den darüber gehaltenen Vormerkungen in Betreff des Avisbriefes und der Deckung vergleichen, welches er nicht thun könnte, wenn ihm der Wechsel an einem dritten Orte, an dem er zufällig mit dem Präsentanten zusammentrifft, zur Zahlung präsentirt würde. Ist der Acceptant anwesend, so muß der Wechsel ihm präsentirt und die Zahlung gefordert und als er sie verweigert, der Protest aufgenommen werden. Ist der Acceptant von seinem Wohnorte abwesend, oder ist er in seinem Geschäftslocale nicht zu treffen, so muß nach ihm die Nachfrage gehalten, und als er nicht vorkömmt, der Wechsel protestirt werden. Der Protest wegen Mangels der Zahlung muß auch in dem Hause oder Geschäftslocale des Trassaten aufgenommen werden. Diese Präsentation muß auf solche Art auch dann geschehen, wenn gegen ihn wegen Mangels der Acceptation der Protest erhoben worden ist (§. 147), in so weit diese Präsentation vorgeschrieben ist.

Legitimation.

§. 213. Schon der bloße Besitz des Originalwechsels legitimirt den Inhaber zur Präsentation, (§. 144) allein zu dem Begehren der Zahlung wird mehr erfordert. Es ist gleichgültig zur Legitimation, ob der Präsentant als Eigenthümer oder als Bevollmächtigter des Remittenten, oder eines Indossanten erscheint; er ist als berechtigt anzusehen, die Zahlung zu fordern, so bald er sich in einer dieser Eigenschaften ausweiset. Die Legitimation geschieht in allen Fällen in der Regel durch den Wechsel selbst. Wer denselben zunächst von dem Trassanten erhält, wird durch den zu seinen Gunsten ausgestellten Wechsel berechtigt. Jeder andere muß sich durch eine ununterbrochene Reihe von gehörigen Giros legitimiren. Sind Lücken in der Reihe der Giros ersichtlich, oder sind zwischenstehende Giros nicht von der Art, daß die Giratare zur weitern Uebertragung berechtigt waren, so ist die Legitimation mangelhaft (§. 144). In so fern ein Giro in Bianco eine hinlängliche Legitimation enthält, ist nach den Bestimmungen des (§. 114 und 130) zu beurtheilen.

Vorsichten überhaupt.

§. 214. Es ist dabei die Sache des Bezogenen zu untersuchen, bevor er Zahlung leistet; doch kann von ihm bei einer längeren Reihe von

Giros nicht mehr gefordert werden, als daß er sich überzeuge, daß der letzte Giro, auf welchen der Präsentant zunächst seinen Titel gründet, in Ordnung sey, und bei den übrigen keine sichtbare Mängel wahrgenommen werden, insbesondere, daß die Folgenreihe der Giros von dem Präsentanten bis zum Trassanten, keine Lücke oder Unterbrechung enthalte, oder kein dem Trassaten bekannter Einspruch vorliegt. Sind also diese Mängel nicht vorhanden, so hat der Acceptant weder die Echtheit der verschiedenen Unterschriften unter den Giros, noch die persönlichen Eigenschaften der Giranten zu untersuchen; vielmehr besteht die Vermuthung, sowohl für die Echtheit der Giros, als auch die Fähigkeit der Giranten. Wenn der Acceptant zahlen will, und Zweifel obwalten, an wen gültig bezahlt werden könne; so kann er, um dem Vorwurfe und den Folgen des Verzuges zu entgehen, die Wechselsumme bei Gericht hinterlegen, insbesondere auch, wenn die Fähigkeit des Inhabers, das Geld auf rechtsbeständige Art zu erheben, zweifelhaft ist; oft macht auch die Sicherheit des Trassaten, wenn der Präsentant das Geld nicht abholt, dieses Verfahren täthlich.

Bei mehreren Exemplaren.

§. 215. Bei Wechseln, von welchen Dupplicate existiren, ist es zur Legitimation gleichgültig, welches Exemplar an den Präsentanten girirt sey; wenn dieses aber ein anderes, als das acceptirte wäre, so genügt dasselbe nicht, vielmehr hat der Acceptant das Recht zu verlangen, daß ihm auch das acceptirte Exemplar zugleich mit dem, die vollständige Reihe der Giro's enthaltenden Exemplare ausgeliefert werde, bevor er den Präsentanten zur Empfangnehmung der Zahlung befugt hält; indem er durch die Bezahlung den Trassanten und die Giranten befreien muß, und, was auch immer der Grund der Wechselverbindlichkeit seyn möge, er immer zugleich die Eigenschaft eines Mandatars hat; der Acceptant kann also die Zahlung des Wechsels, von welchen mehrere Exemplare ausgefertigt wurden, nur dann mit Einziehung eines einzigen sicher leisten, wenn darauf sowohl die Acceptation, als auch die volle Reihe der Giro's befindlich ist; außer dem aber kann die Zahlung nur gegen Auslieferung aller derjenigen Exemplare, welche zusammengenommen, nebst

der Acceptation die vollständige Reihe der Giros enthalten, mit Sicherheit geleistet werden.

§. 216. Der Präsentant, dem lediglich die Besorgung der Acceptation und Bewahrung des acceptirten Wechsels zur Disposition der Secunda aufgetragen worden ist, muß immer für den Bevollmächtigten desjenigen, der ihm dieses Geschäft übertragen hat, gehalten werden, und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, für das Beste des Mandanten zu sorgen. Wenn nun am Verfalltage die girirte Secunda nicht eingetroffen, und die acceptirte Prima nicht abgefordert worden ist, so kann er zwar nicht die Zahlung, wohl aber die Hinterlegung der Wechselsumme begehren. Der Acceptant kann auch nicht angehalten werden, die Wechselsumme dem Präsentanten zu zahlen, sondern er ist hierzu nur gegen genugsame Sicherheit, oder zur Deponirung der Gelder bei Gerichte oder bei einem sichern Dritten verbunden. Jedoch soll in einem solchen Falle die Zahlungszeit durchaus nicht überschritten, sondern bei dem Eintritte derselben die Zahlung gegen Cautionsleistung oder die Deponirung des Geldes pünctlich geschehen, oder der Protest erhoben werden, widrigen Falls wäre der Regreß an die Vormänner verloren (34. Art. d. W. O. Hofdecret vom 31. October 1793). Durch die Deponirung wird der Inhaber der Secunda gedeckt, wenn auch der Acceptant darnach falliren würde, das Wechselgeschäft dürfte dann nicht in die Concursverhandlung gezogen werden, indem es durch die Deponirung des Geldes sein Ende erreichte. Der Inhaber des Wechsels hat den Vortheil, er muß sich auch die damit verbundenen Kosten gefallen lassen, da ihm das Versäumniß in der Einsendung der girirten Secunda zur Schuld fällt.

§. 217. Wenn der Trassat bei der Präsentation zur Acceptation erklärt hat, er wolle nicht acceptiren, so ist in Rücksicht desselben der Wechselvertrag nicht zu Stand gekommen, gegen ihn hat daher keiner der Wechselverpflichteten irgend eine Verpflichtung übernommen. In Beziehung desselben zu dem Trassanten und dem Giranten hat der Präsentant keine weitern Verbindlichkeiten, als diejenigen, die ihm hinsichtlich des bei verweigerter Annahme zu beobachtenden Verfahrens aufgelegt sind. Die Erklärung des Bezo-

genen, sich in das Vertragsverhältniß nicht einlassen zu wollen, gibt dem Inhaber gegen seine Vormänner (welche in dem Verhältnisse des Trassanten zum Remittenten stehen) das Recht, die bezahlte Valuta zurück zu fordern, ohne daß er verbunden seyn kann, den Wechsel zur Verfallzeit nochmals zu präsentiren. — Der Präsentant ist auch nicht in der Lage, es thun zu können, da der Wechsel sammt dem Proteste zurückgesendet werden muß. — Es gibt aber auch auswärtige Wechselordnungen, welche die nochmalige Präsentation zur Zahlung verordnen.

Im Falle des

a) Todes des Acceptanten.

§. 218. Ist der Acceptant vor der Zahlung gestorben, so muß sich der Präsentant mit dem Wechsel am Zahlungsorte in dem Hause oder Geschäftslocale des Verstorbenen melden. Findet sich dort jemand, der die Aufsicht und Obsorge über die Verlassenschaft hat, und wollte die Zahlung nicht leisten, so wie auch, wenn niemand vorhanden ist, der zur Zahlung berechtigt und bereit wäre, so muß in beiden Fällen der Protest erhoben werden. Sind Erben vorhanden oder ist ein Curator bestellt, so muß der Wechsel diesen Personen im Zahlungsorte präsentirt, und wenn sie nicht zahlen, protestirt werden, um den Regreß gegen die Vormänner und den Aussteller nehmen zu können. »Der Erbe stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor. Beide werden in Beziehung auf einen Dritten für eine Person gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie von dem Verstorbenen besessen würde.« (§. 547. d. a. b. G. B.) »Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe (§. 548). Mehrere Erben werden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechtes für eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft vor der gerichtlichen Uebergabe (Einantwortung) der Erbschaft Alle für Einen und Einer für Alle.« (§. 550) des allg. bürgerl. Gesetzbuches.) »Der Präsentant ist keineswegs verpflichtet, den Erben nachzugehen und sie aufzusuchen, sondern er hält sich an den Zahlungsort, folg-

lich hat er sich nur in dem Hause des Verstorbenen wegen der Zahlung zu melden. — Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung gestorben, so muß der Schuldner von den Erben die Legitimation fordern; er kann aber auch die schuldige Summe gerichtlich deponiren (hinterlegen). (3. Art. d. W. O.)

b) Des Concurses und c) der Curatell.

§. 219. Ist der Trassat oder Acceptant in Concurs verfallen, so ist der Wechsel dem Verwalter der Concursmasse zu präsentiren, und gegen ihn zu protestiren. — Will aber der Wechselgläubiger seine Rechte nicht an dem in den Concurs eingezogenen Vermögen seines Schuldners, sondern an dessen Person oder an dessen in einer andern Provinz befindlichen Vermögen suchen, so sind ihm diese Rechte sowohl während des Concurses als auch nach dessen Ende offen. (Hofdecret vom 12. November 1787, Nr. 745 d. J. G. S.) In diesem Falle kann der Wechsel dem Schuldner selbst zur Zahlung präsentirt werden. — Ist der Wechselschuldner unter Curatell gestellt worden, so ist der Wechsel dem Curator zu präsentiren, weiters aber in allen diesen Fällen dasjenige zu beobachten, was außer dem Concurse oder der Curatell durch die Wechselgesetze vorgeschrieben ist. Der Concurs des Wechselschuldners bewirkt, daß auch vor dem Verfallstage der Wechsel zahlbar wird. Wenn mehrere Wechsel verbunden in Concurs fallen, so hat der Wechselgläubiger das Recht, bei allen einzelnen Massen den ganzen Wechsel zu liquidiren, indem er sonst Gefahr liefe, nicht den ganzen Wechselbetrag zu erhalten. Die Dividende, welche eine Masse bereits bezahlte, kommen jedoch der Andern, die noch bezahlen soll, zum Besten. Ist über das Vermögen des Wechselinhabers vor eingetretenem Zahlungstage Concurs eröffnet worden, so muß der Schuldner die Wechselsumme zu Gericht hinterlegen. Die Wechselsumme gehört alsdann in die Concursmasse des Wechselinhabers, wenn nicht ausgemittelt wird, daß er bloß Bevollmächtigter gewesen sey.

Zeit der Präsentation zur Zahlung.

§. 220. Es steht in der Regel dem Inhaber an dem Präsentationstage zu jeder Stunde frei, die Zahlung zu fordern, doch

hat das Gesetz Stunden festgesetzt, bis zu welchen die Präsentation geschehen muß. (§. 138.) Bei Wechseln a vista und a piacere steht es in der Willkür des Inhabers, wann er die Zahlung einfordern will, und auch in dem Falle, als sie acceptirt sind, hat der Inhaber das Recht, die Zahlung nach Belieben zu begehren, ohne darin weiter, als durch die Folgen des Versaumnisses und durch die Verjährung beschränkt zu seyn. Die neuern Wechselgesetze haben eine bestimmte Frist festgesetzt, binnen welcher diese Wechsel präsentirt werden müssen, an welche der Präsentant gebunden ist, doch können sie auch früher, folglich vor Ablauf dieser Frist zur Zahlung präsentirt werden. (18. Art. d. W. O.)

§. 221. Die Zahlung des Wechsels kann nur am Verfallstage gefordert werden. Der Acceptant darf in der Regel die Zahlung nur am Verfalltage leisten; denn die Verbindlichkeit, den Wechsel zu bezahlen, ist durch die Zahlungszeit oder den Verfallstag bedingt, welcher einen Theil des Wechselvertrages enthält und in dem Wechsel angegeben ist. Der Acceptant darf auch nicht anders als bei vollkommener Legitimation des Wechselinhabers zahlen. Diese Legitimation kann er früher nicht beurtheilen, bis die Zahlungszeit gekommen ist. Der Präsentant kann oft erst zur Verfallzeit völlig legitimirt erscheinen; endlich erst an dem Verfallstage können die aus dem Wechsel hervorgehenden Verhältnisse wirksam werden, und das Schicksal derjenigen, die an dem Wechselgeschäfte Theil genommen haben, erhält am Verfallstage seine Bestimmung, daher ist der Inhaber verpflichtet, den Wechsel am Verfallstage zur Zahlung zu präsentiren. (35. Art. d. W. O.)

§. 222. Ist die Zeit, in welcher ein Wechsel bezahlt werden soll, eingetreten, und die Legitimation dessen, der die Zahlung fordert, außer Zweifel gesetzt, so muß auch die Zahlung auf gehörige Art geleistet werden. Geschieht dieses nicht, so muß der Inhaber des Wechsels sich den Beweis, daß er seine Pflicht erfüllt habe, durch den Protest verschaffen, und dem Trassanten, oder bei girirten Wechseln demjenigen Vormanne, an den er sich halten will, die Nachricht ertheilen. Diese Pflicht liegt ihm auch ob, wenn der Wechsel nur zum Theil bezahlt worden ist, oder wenn der Acceptant unter einer Bedingung oder gegen Caution zahlen will. In diesen Fällen

protestirt er wegen des Restes — oder der nicht gehörigen Art der Zahlung. Der Protest ist gegen den Acceptanten, und bei domicilirten Wechseln gegen den Domiciliaten zu erheben. Die Zeit des zu erhebenden Protestes ist der Tag der Präsentation.

Die Zahlung muß vollständig geschehen.

§. 223. Der Grundsatz für jede Zahlung ist, daß sie vollständig seyn müsse. Dieses gilt auch für Wechselzahlungen. Die Verpflichtung des Acceptanten, die ganze Summe des Wechsels, oder im Falle der theilweisen Acceptation, den acceptirten Betrag auf einmal zu bezahlen, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Inhaber des Wechsels hat ein unbedingtes Recht, die Zahlung des ganzen Wechsels zu fordern, und zwar nicht bloß gegen den Acceptanten, sondern auch gegen alle Wechselverpflichteten; kann nun der Präsentant nicht erhalten, was ihm gebührt, so ist er doch befugt, eine Theilzahlung anzunehmen; denn er handelt dadurch auf jeden Fall zum Besten aller Interessenten, denen die Abschlagszahlung bei dem Regresse zu Gutem kömmt; er ist aber auch berechtigt, wegen der ganzen Zahlung auf diejenigen zurückzugehen, die ihm dafür verpflichtet sind. Ist der Präsentant nur Mandatar des Wechselinhabers, so muß er sich vor allen an seinen Auftrag halten, ist ihm darüber nichts vorgeschrieben, so wird er wohl thun, jede theilweise Zahlung anzunehmen, weil er verpflichtet ist, für das Beste seines Machtgebers zu sorgen (Art. 3. 4. 13. 14. 19. 20. 23. 24. 25. 35. 37. 38. 40. 52. u. 54. d. W. O.).

Zahlung zur Ehre.

§. 224. Die Zahlung zur Ehre kann von dem Bezogenen, oder Nothadressaten oder Intervenienten geschehen, sie ist, so wie die Acceptation zur Ehre zu beurtheilen. Hat der Bezogene den Wechsel bereits ordentlich, oder zur Ehre acceptirt, so ist er zur Zahlung unbedingt verpflichtet, oder der Bezogene hat nicht acceptirt, jedoch den Wechsel zur Ehre des Ausstellers bezahlt, so ist der Wechselvertrag durch die Zahlung des Bezogenen, der den Auftrag dazu hatte, vollkommen geworden, und der Inhaber ist verpflichtet, die

Zahlung zur Ehre anzunehmen, denn derselbe hat keine andern Rechte, als die Zahlung zu fordern; er muß sich also jede Maßregel gefallen lassen, die den Wechselregreß aufhebt, und die Kosten vermindert. Der Bezogene darf aber, wenn er sich sicher stellen will, nur unter Protest zahlen. Jede Zahlung zur Ehre oder Intervention ist auf den Protest wegen Mangels der Zahlung bedingt; denn der Honorant darf nur unter Protest zahlen, welcher zu seiner Legitimation gegen den Honoraten gehört, dem er den Beweis der verweigerten Zahlung liefern muß. Dieses findet also in dem Falle Statt, wenn ein acceptirter, oder auch nicht acceptirter Wechsel dem Bezogenen zur Verfallzeit, wieder präsentirt, und wegen Mangels der Zahlung protestirt worden ist. Durch die Zahlung des Wechsels ist der Wechselvertrag erfüllt, folglich fällt jede weitere Präsentation zur Zahlung weg.

§. 225. Bei der Präsentation zur Zahlung muß die nämliche Ordnung beobachtet werden, wie sie bei der Präsentation zur Acceptation vorgeschrieben ist. Wenn nun der Bezogene den protestirten Wechsel auch nicht zur Ehre des Trassanten acceptirt hat, so muß der Wechsel dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt werden, der über den, gegen den Bezogenen erhobenen Protest den Wechsel zur Ehre acceptirt hat. Zahlt auch dieser nicht, so kann der Wechsel den auf demselben ersichtlichen Nothadressaten, und zwar immer demjenigen früher präsentirt werden, der von einem früheren Wechselverpflichteten bezeichnet ist. Diese Präsentation zur Zahlung muß längstens am folgenden Tage geschehen (§. 146.) obgleich die Acceptation des Wechsels von ihnen nicht geleistet worden war. In diesem Falle ist der Wechselinhaber verpflichtet es zu thun, wenn die Zahlung nicht erfolgt, so muß er zur Sicherung seines Regresses die wechselrechtlichen Vorsichten durch Versendung des Protestes beobachten.

Folgen des Versäumnisses.

§. 226. Das Versäumniß in Beziehung auf die Präsentation des Wechsels zur Zahlung oder des hierbei zu erhebenden Protestes äußert nicht den geringsten Einfluß auf die Zahlungsverbindlichkeit des Acceptanten, seine Verpflichtung zur Zahlung ist eine unbeding-

te, und durch nichts, als durch die gesetzliche Verjährung beschränkt. Die Wirkung des Versäumnisses im Verhältniß zu den übrigen Wechselinteressenten äußert sich auf verschiedene Art: a) War der Präsentant Mandatar des Trassanten, des Remittenten oder Indossanten, so ist er, wie jeder Mandatar verantwortlich, und haftet seinem Mandanten für den ihm erwachsenen Schaden. Der Mandant kann aber seine Rechte gegen ihn nur in ordentlichem Processe geltend machen. b) War er Eigenthümer, so verliert er das Recht, die Wiedererstattung (den Regreß) gegen seine Vormänner, und zwar unbedingt, und in so weit als das wechselrechtliche Verhältniß in Betrachtung kommt, anzusprechen. Wird von dem Inhaber bewiesen, daß der Trassant sich mit seinem Schaden bereichern würde, so sind seine Ansprüche nach gemeinem Rechte zu beurtheilen (§. 153.). c) Erhält der Präsentant den Wechsel nach Ablauf des Zahlungstages, so ist der Mandatar gegen Schadensanspruch gesichert, in Beziehung auf den Eigenthümer ist der Wechsel präjudicirt, und der verlorne Regreß wird nicht wieder hergestellt, das Versäumniß möge aus Versehen oder Zufall entstanden seyn. Ist das Versäumniß die Folge höherer Gewalt (vis major), so tritt die gemeinrechtliche Regel unbedingt ein, daß sie als Zufall derjenige zu tragen habe, den sie trifft. Wendet man diese Regel auf die wechselrechtlichen Verhältnisse, und insbesondere auf den Präsentanten an, so folgt, daß derselbe den Schaden zu tragen habe, wenn die höhere Macht ihn hinderte, seine Pflichten in Beziehung auf den Wechsel zu erfüllen, in so fern das Object seiner Rechte untergeht, z. B. wenn der Postenlauf durch Krieg und andere Elementarzufälle gehemmt worden wäre, so daß ein Wechsel nicht zur Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden könnte. Der Wechselregreß ist auf die Beobachtung der durch das Wechselrecht vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedingt. Der Wechselproceß gestattet eine Untersuchung der Frage durchaus nicht, wer im vorkommenden Falle den Zufall zu tragen, oder den Schaden zu prästiren habe, sondern es kann nur zur Frage kommen, ob der Wechsel am Verfallstage zur Zahlung präsentirt worden sey, oder nicht; denn mit dem Rechte auf einen Wechsel, geht auch dessen Gefahr auf den Erwerber über, d. h. die Nothwendigkeit, die Nachtheiligen Folgen der Zufälle, die

sich damit ereignen, unbedingt zu tragen, und wegen des Verschuldens eines andern, sich bloß an diesen zu halten. Beim Verkaufe eines Wechsels geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer ihm den Wechsel ausgehändigt hat; der Remittent trägt die Gefahr in so lange, bis der Wechsel in die Hände des Empfängers eingelangt ist (Treitschke a. a. O. §. 239.).

§. 227. Der Nothadressat, und der Intervenient haben die Rechte und Pflichten des Bezogenen. Der Eintritt derselben in das wechselrechtliche Verhältniß, das ist, in die Wechselverbindlichkeit ist an eine Bedingung geknüpft und eingeschränkt, sie findet nämlich erst dann Statt, wenn der Bezogene oder Acceptant die Zahlung nicht leistet. Die Nothadresse wird nach den Grundsätzen der Intervention beurtheilt (§§. 182). Der Nothadressat ist Mandatar und der Intervenient Geschäftsführer ohne Auftrag des Trassanten oder Giranten, zu dessen Ehre er acceptirt. Dieses muß sich jeder, besonders wo eine Wechselschuld zur Zahlung kommt, gefallen lassen. Der Gläubiger ist nur berechtigt, seine Befriedigung zu fordern; es muß für ihn gleichgültig seyn, durch wen er sie erhalte; es dürfen jedoch keine Gründe vorhanden seyn, wegen deren der Trassant oder Girant ein Interesse daran hätte, daß die Intervention nicht geschehe. Tritt demnach in der Präsentation zur Zahlung an die Nothadressaten oder Intervenienten ein Versäumniß ein, so wird der Wechsel präjudicirt; es sind also wirklich Gründe, d. i. das Interesse des Trassanten und Giranten vorhanden, daß keine Intervention zur Zahlung mehr Statt finde, wenn auch die Acceptation derselben vorhanden gewesen wäre, weil ihre Geschäftsführung, das ist, die Zahlung, zu welcher bei dem präjudicirten Wechsel die Giranten gar nicht, der Trassant nur bedingt verbunden ist, diesen Wechselverpflichteten nicht mehr dem Auftrage gemäß, oder zum Nutzen und Vortheil gereichen kann. Aus dem Grundsatze, daß der Nothadressat Mandatar, der Intervenient Geschäftsführer ohne Auftrag ist, folgt auch, daß sie den gehörigen Fleiß anwenden, und sich überzeugen müssen, ob der Wechsel in Ordnung sey. Eine Wechselzahlung von dem Nothadressaten oder Geschäftsführer ohne Auftrag, kann den Honoraten nur dann verbinden, wenn sie dem Auftrage gemäß, oder durch den Geschäftsfüh-

rer, wenn sie ihm nützlich ist (§§. 1035—1039. d. a. b. G. B.). Die Bestimmung des Gesetzes, daß in dem Falle eines Versäumnisses die Verpflichtung der Nothadressaten oder Intervenienten erlösche, folgt daher aus der Natur des Geschäftes von selbst (Preuß. L. R. §. 1054.).

Zeit der Zahlung.

§. 228. Die Zahlung eines Wechsels ist in der Regel am Verfallstage, und zwar vom Morgen bis 5 Uhr Abends, auf dem Wiener Platze bis 12 Uhr Mittag zu leisten. Der Acceptant ist verpflichtet, die Wechselsumme sogleich bei der ersten Präsentation, die an diesem Tage bis zu jener Stunde geschieht, zu bezahlen. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn Ferial- oder Respecttage eintreten. Tritt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Inhaber schuldig, den nächsten Werktag abzuwarten. Wenn also der Wechselschuldner die Zahlung an dem ersten Werktage nach dem Sonn- oder Feiertage zu leisten verpflichtet ist; so ist der erste Werktag der eigentliche Zahlungstag. Wenn der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so muß die Zahlung an dem darauf folgenden Werktage geleistet werden, und dieser ist der Zahlungstag. Die jüdischen Glaubensgenossen müssen aber den Tag vor dem Verfalls- oder Zahlungstage bis 3 Uhr Nachmittags die Zahlung leisten (§. 208.). Der Präsentant kann an dem Verfalls- und Zahlungstage bis zu den festgesetzten Stunden zuwarten, und wenn die Zahlung nicht erfolgt, den Wechsel protestiren lassen, wozu er auch noch früher berechtigt ist, wenn die Zahlung bei der Präsentation vor diesen Stunden nicht geleistet wird (13. 25. 42. Art. d. W. O.). A. h. Entschließung vom 1. u. Reg. Circ. vom 10. Dezember 1835, wodurch der Abgang der Post geändert worden ist.

Zahlungswerth.

§. 229. Zu einer vollständigen Zahlung ist auch bei Wechseln die Leistung des vertragsmäßigen Objectes erforderlich. Die Zahlung des Wechsels muß daher auch in der darin benannten Münzsorte geschehen. Ist die Münze an dem Zahlungsorte nicht

zu haben, so muß die in dem Wechsel genannte Valuta, auf die Münzsorte, in der gewöhnlich gezahlt wird, reducirt werden, dabei ist der Cours des Zahlungstages zum Grunde zu legen, wenn nicht in dem Wechsel selbst derselbe angegeben ist. Nach diesem Grundsatze muß die Zahlung auch dann geschehen, wenn der Nennwerth der Münze gegen ihren Gehalt verändert worden ist, da der Wechselgläubiger den Werth, den er für den Wechsel gegeben hat, wieder zu fordern berechtigt ist, wobei ihm die allfälligen Bestimmungen des Zahlungsortes nicht verpflichten können. Ist keine Münzsorte im Wechsel bestimmt, so muß der Wechsel in gangbarer Münze bezahlt werden. Als gangbare Münze kann man auch außer dem Falle, wenn eine bestimmte Münze als Wechselwährung eingeführt, oder bedungen ist, auch Papiergeld ansehen, wenn es vom Staate als Zahlungsmittel anerkannt ist. Der 42. Art. d. W. O. bestimmt auch, daß, wenn der Inhaber des Wechsels zur gehörigen Zeit die Bezahlung nicht fordert, und inzwischen eine Münzveränderung erfolgt, der Schuldner keine andere Münzsorte zu bezahlen verpflichtet sey, als diejenige, welche zur Zahlungszeit des Wechsels gang und gebe war. Man sehe auch die §§. 988 u. 989. d. a. b. G. B.

§. 230. Der §. 1410. d. a. b. G. B. sagt: »Handelsleute halten sich in Rücksicht der Anweisungen an die besondern für sie bestehenden Vorschriften.« Anweisung (Assignation) ist ein Mandat, es wird dadurch einem Dritten der Auftrag gegeben, dem Inhaber der Anweisung zu zahlen; von derselben gilt die Parömie, »Anweisung ist keine Zahlung,« doch kann sie es in ihren Folgen werden. Die Assignation setzt einen Vertrag voraus, sie geschieht auf Gefahr des Assignanten. Es ist niemand verpflichtet, eine Anweisung anzunehmen. Die Anweisung muß so gestellt werden, daß der Betrag sogleich ausgezahlt werden könne. Vermöge des 40. und 41. Art. d. W. O. sollen Kaufleute sich nicht weigern, Assignationen anzunehmen, wenn sie am Orte der Zahlung, binnen 24 Stunden zahlbar sind, die Assignation nicht weiter als in die dritte Hand geht. Es wird dafür gehalten, daß der Wechselinhaber die Anweisung entweder ausdrücklich, oder aber stillschweigend unbedingt angenommen habe, wenn er den Wechsel dem Assignanten quittirt

übergibt, oder die Anweisung, ohne sich seine Rechte gegen den Assignanten vorzubehalten, über 24 Stunden bei sich behält. In diesem Falle wird aus der einfachen Anweisung eine qualificirte; durch das Hofdecret vom 4. October 1802 zu Folge a. h. Entschließung vom 5. Mai 1802, wurde jedoch in dieser Beziehung erklärt: »daß niemand auf irgend eine Art gegen seinen freien Willen eine andere Bezahlung eines verfallenen Wechsels anzunehmen schuldig sei, als jene, worauf der Wechsel selbst lautet, und derselbe acceptirt worden ist.« —

§. 231. Die Zahlung des Wechsels kann nur am Verfallstage gefordert, und geleistet werden. Will der Acceptant früher zahlen, so kann es nur auf seine Gefahr geschehen, und selbst die Einwilligung des Wechselinhabers hebt diese Gefahr nicht auf, weil der im Wechsel bestimmte Verfallstag in Interesse aller Wechselverbundenen festgesetzt ist, daher eingehalten werden muß. Der Wechselinhaber kann nicht genöthigt werden, die Zahlung früher anzunehmen; denn die Verbindlichkeit, den Wechsel zu bezahlen, ist durch die Zahlungszeit, die in dem Wechsel angegeben, und ein Theil des Vertrages ist, bedingt. Zu dem darf der Acceptant nicht anders, als bei vollkommener Legitimation des Inhabers eines Wechsels zahlen. Diese Legitimation kann er früher nicht beurtheilen, bis die Zahlungszeit gekommen ist. Der Präsentant kann oft vor der Verfallzeit völlig legitimirt erscheinen, und dennoch kann sich darin bis zum Verfallstage eine Veränderung ergeben, dieses ist z. B. der Fall, wenn derselbe inzwischen falliren würde, oder wo dem Trassanten oder Giranten die Contraordre zusteht. Wenn ursprünglich andere Geschäftsverhältnisse zum Grunde liegen, darf der Bezogene, da jeder Wechsel ein Mandat des Trassanten an ihn enthält, schon deßhalb nicht vor dem Eintritte der Verfallzeit bezahlen, weil darin ein Ueberschreiten seines Auftrages liegen würde (33. Art. d. W. O.).

§. 232. Die Zahlung vor der Verfallzeit ist zwar nicht ungültig, sondern geschieht nur auf Gefahr des Zahlenden, sie kann daher nicht bestritten werden, sondern es können daraus nur Ansprüche auf Schadensersatz entspringen, die nur im ordentlichen Processe ausgetragen werden können; dem Trassaten stehen alle Ver-

theidigungsmittel zu, welche bei jeder andern Schadensklage Statt finden. a. Wenn aber der Trassant und die Giranten in die frühere Zahlung eingewilligt haben, so ist sie gültig geschehen. b) Will jedoch der Bezogene oder Acceptant einen Wechsel vor der Verfallszeit bezahlen, so muß er ihn an sich indossiren lassen, daher auf solche Art an sich lösen, welches natürlich nur in den Fällen eintreten kann, wenn der Wechsel auf Ordre ausgestellt ist (33. Art. d. W. O.) c) Der Inhaber eines Wechsels darf auch selbst nicht die Zahlung vor der Verfallszeit annehmen; denn auch er würde sich dadurch dem Trassanten verantwortlich machen. In den Fällen jedoch, in welchen er den Wechsel weiter zu giriren befugt ist, kann er ihn an den Acceptanten indossiren (giriren), wodurch er sich gegen alle Verantwortlichkeit sichert. d) Wenn der Verfalltag verschieden ist vom Zahlungstage (dieses ist der Fall, wo Respecttage eintreten), so kann der Acceptant nicht gezwungen werden, vor Ablauf derselben zu bezahlen, doch hat er das Recht früher, daher am Verfallstage, die Zahlung zu leisten, indem es schon in dem Begriffe einer Begünstigung liegt, ob er davon Gebrauch machen wolle oder nicht; daraus folgt, daß auch der Inhaber des Wechsels verpflichtet ist, am Verfallstage, daher vor Ablauf der Respecttage die Zahlung anzunehmen. Die Zahlung solcher Wechsel am Verfallstag ist jedoch so sehr die Regel, daß der Credit des Kaufmanns bedeutend leiden würde, wenn er seine Wechsel in die Respecttage laufen ließe. In dieser Beziehung sagt der 13. Art. d. W. O.: »Jedoch sollen diese dem Acceptanten gegönnten Respecttage zuvörderst dahin gedeutet werden, daß Creditor oder Wechselbriefes-Inhaber, wenn er die Bezahlung ehe nicht erlangen kann, ohne seine Gefahr und Präjudiz dem Debitor zuwarten möge. Maßen richtige Zahler bei der Verfallzeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern, noch dießfalls mit den Respecttagen einen Mißbrauch einzuführen gedenken sollen.« —

Zahlung zur Ehre.

§. 233. Die Grundsätze, welche bei der Acceptation zur Ehre gelten, kommen auch bei der Zahlung in Anwendung. Der Zweck aller Intervention ist, und bleibt immer. a) Den Credit des Tras-

santen aufrecht zu erhalten; dieses kann aber nur dadurch geschehen, wenn seine Wechsel honorirt und bezahlt werden. b) Die Kösten möglichst zu vermindern, welche durch das Zurückgehen des Wechsels entstehen würden, und c) das Beßte der Wechselverpflichteten zu befördern. Der Vorzug gebührt immer demjenigen Intervenienten, durch dessen Ehrenzahlung dieser Zweck am meisten erreicht wird. Der Bezogene und die Nothaddressaten gehen in dieser Hinsicht allen Andern unbedingt vor; denn sie haben den Auftrag zur Zahlung von dem Trassanten erhalten, und wenn auch die Zahlung unter Protest geschieht, und das Vertragsverhältniß durch die vorhergehende Weigerung unterbrochen wurde, so wird es durch die Zahlung zur Ehre wieder hergestellt. Wird nun durch den Protest bewiesen, daß die Zahlung von den im Wechsel beauftragten nicht geleistet wurde, so können sie dennoch dieselbe zur Ehre des Trassanten oder eines andern Vormannes leisten, und als sie ihn nicht zahlen, so kann es jeder andere und selbst der Präsentant thun. (16. Art. d. W. O.).

§. 234. In den Fällen, in welchen Nothaddressaten eintreten, ist in der Beziehung derselben zu den übrigen Personen das reine Wechselverhältniß, nur unter einem andern Namen verhanden. Hat der Bezogene nicht gezahlt, und der Präsentant gegen ihn den Protest erhoben, so muß er dem Nothaddressaten den Wechsel vorzeigen, und die Zahlung, wie von dem Bezogenen verlangen. Die Zahlung muß gerade so, wie der Bezogene sie hätte leisten sollen, geschehen, und eben so muß der Präsentant protestiren lassen, wenn der Nothaddressat nicht zahlt. Der Bezogene wird selbst Nothaddressat, wenn er den Wechsel unter Protest zahlt, und auf gleiche Art muß der Dritte, wenn er als Intervenient auftritt, die Zahlung leisten. a) Die Intervention geschieht ohne allen Auftrag, bloß aus Freundschaft, es steht auch dem Präsentanten und jedem Giranten frei, einen Wechsel zur Ehre zu zahlen, und als Intervenient aufzutreten. b) Die Intervention ist nur subsidiarisch, und kann nur zugelassen werden, wenn die ordentliche Zahlung nicht Statt findet, daher wenn der Wechsel weder von den Bezogenen noch dem Nothaddressaten, auf eine oder die andere Art nicht bezahlt wird. c) Melden sich nun im Laufe der Protesterhebungen

gegen den Bezogenen, den Ehrenacceptanten oder den Nothaddressaten auch Intervenienten, welche sich erbiethen, den Wechsel zur Ehre eines Vormannes zu bezahlen, so muß unter allen angebothenen Zahlungen derjenigen der Vorzug gegeben werden, durch welche die meisten Verpflichteten außer Haftung gesetzt werden. Diesem zu Folge geht unbedingt derjenige, der für den Trassanten zahlen will, dann derjenige, der für einen früheren Giranten zu zahlen erbiethig ist, Allen vor, die für einen späteren Giranten die Zahlung zu leisten erklären, denn im ersten Falle werden alle Giranten, in letzterem Falle eine größere Zahl derselben außer Haftung gesetzt. Da nun derjenige, zu dessen Ehre der Wechsel acceptirt wurde, verbunden ist, dem Ehrenacceptanten nebst den Kösten der erhobenen Proteste auch eine Provision zu bezahlen, so hat der Zahler demselben, wenn er ihm vorgezogen wird, diese Protestkosten und die Provision zu ersetzen (27. Art. d. W. O.).

§. 235. Den Nothaddressaten stehen mit dem Acceptanten zur Ehre gleiche Rechte zu (§. 224), erst von dem Zeitpunkte der geleisteten Zahlung haben sie das Recht gegen den Honoraten und die Vormänner erworben, früher haben sie keinen Anspruch auf Deckung — wie dieß der Fall bei dem Trassaten ist. —

Rechte der Ehrenzahler.

§. 236. Durch die Zahlung erwirbt der Ehrenzahler die Rechte des Wechsel-Inhabers gegen denjenigen, für den er zur Ehre gezahlt hat, er ist aber auch zur Erfüllung der Pflichten und Förmlichkeiten verbunden, die dem Inhaber obliegen. Hat er zur Ehre des Ausstellers gezahlt, so sind dadurch alle Giranten befreit, und der Zahler muß sich an denselben wegen Wiedererstattung der Wechselsumme, der Kosten u. s. w. halten. Geschah die Zahlung zur Ehre eines Giranten, so sind dadurch nur die Nachmänner, d. i. diejenigen befreit, deren Giros jenen nachstehen, für dessen Rechnung die Zahlung geleistet wurde; er muß die späteren Giranten übergehen, und hat nur Rechte gegen denjenigen, für den er gezahlt hat, und dessen Vormänner, und war der Wechsel acceptirt, auch gegen den Acceptanten.

Verzugszinsen.

§. 237. Die Zinsen werden vom Tage des Protestes berechnet, dieses ist der Tag, an welchem die fällige Zahlung von dem Gläubiger gefordert wurde, und erst von diesem Tage fällt dem Schuldner eine Verzögerung zur Last; denn nur von diesem Tage kann eine Verzögerung eintreten, weil der Wechselschuldner erst dann die Zahlung leisten kann, wenn der Gläubiger sie gefordert hat. Dieses stimmt auch mit der Vorschrift des §. 1334 des allg. bürgl. G. B. überein, worin es heißt, daß eine Verzögerung dem Schuldner überhängt zur Last falle, wenn er den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht zuhält. (22. Art. der W. O.).

Kosten.

§. 238. Der Zahler muß den Inhaber des Wechsels schadlos halten, er muß ihm daher nicht nur den Betrag des Wechsels, sondern auch alle Kosten und allen Schaden erstatten. Diese Kosten bestehen außer den Zinsen, in jenen des Protestes, das Briefporto u. s. w., überhaupt müssen alle jene Kosten, welche liquid gemacht werden können, ersetzt werden.

Bestätigung der Zahlung.

§. 239. Die Zahlung eines Wechsels gibt dem Zahler ein Recht, die Bestätigung derselben auf dem Wechsel selbst (die Quittirung) und dessen Auslieferung zu fordern. Da die Gleichheit der Rechte immer anzunehmen ist, so tritt die Auslieferung des Wechsels mit der Zahlung gleichzeitig ein. Wird der Wechsel ohne Quittung ausgeliefert, so gründet derselbe für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung, er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus. §. 1428 des allg. bürgl. G. B. Indessen kann es doch Fälle geben, in denen der Zahler ein Interesse hat, die Quittung zu besitzen, und sich dadurch zu sichern.

§. 240. Wird nur ein Theil des Wechsels bezahlt, so wird die gezahlte Summe in Gegenwart des Schuldners auf dem Original-Wechsel selbst abgeschrieben, dann eine Abschrift gemacht, auf derselben quittirt, und dem Zahler übergeben. Der Original-Wechsel

bleibt bis zur vollen Zahlung in den Händen des Präsentanten (§. 1428 des a. b. G. B.).

§. 241. Sind mehrere Exemplare ausgestellt worden, und wird die Zahlung nicht vollständig geleistet, so muß die empfangene Theilzahlung auf allen Wechselexemplaren mit Beifügung der Unterschrift des Wechselinhabers angemerkt werden.

§. 242. Die Quittung wird gewöhnlich auf der Rückseite des Wechsels unter der Unterschrift des Vorgängers des Inhabers durch das Wort »Empfangen« Saldirt »pour acquit« und dessen Unterschrift beigefügt. Ist kein Raum auf der Rückseite zur Quittirung, so setzt man sie auf die Vorderseite.

§. 243. Wird auf der Secunda quittirt, so ist es auch üblich anzumerken, daß der acceptirte Prima zugleich ausgeliefert worden sey, durch das Wort »Empfangen mit Auslieferung der acceptirten Prima.«

§. 244. Wenn der Inhaber den Betrag des Wechsels von einem Intervenienten erhält, so schreibt er »Empfangen durch Herrn N. N.« Nicht selten geschieht auch die Quittirung durch ein Giro in Bianco, welches dann der Zahler auszufüllen berechtigt ist.

§. 245. Der Inhaber des durch ein gehöriges Indossament erworbenen Exemplars ist berechtigt, von dem Acceptanten zur Verfallzeit die Zahlung zu fordern, und hat dagegen die sämmtlichen in seinen Händen befindlichen Exemplare auszuliefern, er quittirt, auf dem an ihn girirten Exemplare mit der Bemerkung, daß das acceptirte ausgeliefert sey. Der Acceptant ist verbunden zu zahlen, wenn er das Exemplar mit seiner Acceptation, und das gleichlautende, welches auf den die Zahlung fordernden durch gehöriges Giro übergegangen ist, erhält. Alle übrigen Exemplare sind durch die Erfüllung des einen erloschen.

§. 246. Liefert der Inhaber des acceptirten Exemplars, dasselbe gegen Vorweisung des girirten nicht aus, und erklärt er, es auf ein anderes girirtes Exemplar ausgeliefert zu haben, so kann der Inhaber des girirten gegen ihn den Protest erheben, um sich den Beweis der geschehenen Abforderung zu sichern. Es wäre wohl nicht in der Ordnung, wenn zwei Exemplare mit verschiedenen

Giros in Circulation gesetzt worden wären, doch ist der Fall möglich.

§. 247. Die Wechselcopie kann eben so wenig als Duplicat selbstständig bestehen, wohl aber acceptirt werden. Die Zahlung aber kann man nur dann verlangen, wenn sie mit dem Original gleichlautend ist. Kann oder will der als Verwahrer bezeichnete das Originale nicht an die Copie ausliefern, so kann der Inhaber derselben, wie bei dem Duplicate bemerkt wurde, den Protest erheben. Der Protest muß auch dann erhoben werden, wenn der Inhaber des Originals behauptet, ein Recht zu haben, die Auslieferung desselben an die Copie zu verweigern, z. B. wenn sie dem Inhalte nach von dem Originale abweicht, und ihr Zusammenhang zweifelhaft wird.

§. 248. Die Legitimation geschieht zwar in der Regel durch den Wechsel. Der Inhaber, der bloß Bevollmächtigter ist, der also kein eigenes Recht in Anspruch nimmt, kann sich auch ohne Giro durch förmliche Vollmacht in einer besondern Urkunde legitimiren. Diese Vollmacht kömmt hauptsächlich in der Art vor, daß sie den Inhaber zum Incasso berechtigt.

5. Auch die Proteste, in so fern Ehrenzahlung geschieht, müssen gleichfalls ausgefolgt werden.

Deponirung des Wechselbetrages.

§. 249. Das Wechselrecht ist ein so strenges Recht, und die Verbindlichkeit des Wechselschuldners eine so absolute, daß die Gesetze sogar den Bevollmächtigten berechtigen, von dem Acceptanten die Deponirung des Wechselbetrages zu fordern, wenn er sich auch nicht ausweisen kann, daß er zum Empfange des Geldes bevollmächtigt sey. Dieser Fall tritt ein, wenn die Legitimation des Präsentanten gänzlich fehlt, oder wenigstens zweifelhaft ist. Diese Deponirung hat alle Wirkungen einer Zahlung unter einer Resolutivbedingung, und befreit den Acceptanten von seiner Schuld. Er wird auch von der Verbindlichkeit frei, Zinsen zu bezahlen und überträgt die Gefahr des Geldes auf den Gläubiger. Man kann auch das Princip annehmen, daß auch Zahlung gegen Caution Pflicht des Acceptanten ist, wo seine Schuldigkeit zur Zahlung außer Zweifel,

ihm aber von der Gegenseite nicht dasjenige geleistet werden kann, was zu seiner völligen Befreiung, und zu seiner Sicherstellung gegen den Trassanten und die Giranten erforderlich ist; daher kann die Zahlung gegen Caution in sehr vielen Fällen vorkommen. Die Caution geht in diesen und ähnlichen Fällen dahin, daß das Empfangene zurückbezahlt werden solle, wenn dasjenige, was der Legitimation des Gläubigers oder der Sicherstellung des Schuldners noch mangelt, nicht nachgeliefert würde. Der Empfänger der Zahlung muß sich aber zur Beischaffung des Erforderlichen in einer gewissen Frist erklären. Wenn er es bis dahin nicht liefern würde, so muß er die als Zahlung erhaltene Summe zurückstellen. Die Cautionszahlung ist also eine wirkliche Zahlung, und hat alle Wirkungen einer solchen, so lange sie nicht durch den Eintritt der Resolutivbedingung wieder aufgehoben wird.

§. 250. Die gesetzliche Bestimmung, daß einem Giratar keine Einwendungen entgegengesetzt werden können, welche einem seiner Vormänner entgegenstehen, ergibt sich aus dem 9. Art. der W. O. und aus der Natur der Sache. Wird demnach die Zahlung eines Wechsels ganz oder zum Theile geleistet, ohne daß sie auf demselben quittirt erscheint, so ist sie in Rücksicht dritter rechtmäßiger Wechselbesitzer als nicht geschehen anzusehen, und dieser hat das Recht, die Zahlung zu fordern, wozu er nach dem Inhalte des Wechsels berechtigt ist.

Compensation.

§. 251. Das allg. bürgl. G. B. enthält in dem §. 1438 die Bestimmung: »Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann, so entsteht, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt.« Die Natur des Wechsels fordert ganz besonders bare Zahlung. Im Allgemeinen gilt auch die Bestimmung des gemeinen Rechtes im Wechselrechte, es tritt hier die Compensation ein, jedoch kann im Wechselprocesse gegen eine Wech-

selforderung nur eine wechselrechtliche, fällige, aus einem Wechsel entspringende, oder auch eine gemeine, jedoch bereits durch ein rechtskräftiges Urtheil oder einen gerichtlichen Vergleich anerkannte Gegenforderung an die Person des Klägers geltend gemacht werden, indem in diesen beiden Fällen die bereite Execution (parata executio) Statt findet, in so weit erscheint Forderung und Gegenforderung gleichartig. Der Grundsatz, daß nur gleichartige und fällige Forderungen gegen einander sich aufheben lassen, und daß ein Schuldner seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen könne, was dieser einem Dritten, und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat, tritt vorzüglich im Wechselrechte ein.

Zwischen Kaufleuten.

§. 252. Unter den Kaufleuten tritt in dieser Beziehung eine wichtige Ausnahme ein, nähmlich, wenn Kaufleute mit einander in einer dauernden Geschäftsverbindung stehen, so entsteht zwischen ihnen ein zusammengesetztes Rechnungsverhältniß. Dieses besteht aus einer Reihe von Compensationen, doch bilden nach diesem Rechnungsverhältnisse die gegenseitigen Forderungen ein unzertrennliches Ganzes, und es wird nur auf das Resultat beider gegeneinander gesehen. Der technische Ausdruck, durch welchen dieses Verhältniß bezeichnet wird, ist: sie stehen in Contocourant, in laufender Rechnung. Contocourant bezeichnet also die aus den Büchern eines Kaufmannes gezogene Abrechnung, über seine Geschäftsverbindung mit einem Andern. Forderungen und Gegenforderungen werden einander gegenüber gestellt, und müssen in der Totalsumme übereinstimmen (Debet und Credit). Beträgt die eine Seite mehr als die andere, so wird die Summe, welche dieses beträgt (der Saldo) in der gegenüberstehenden zur Ausgleichung mit angeführt. Der Contocourant kommt vor als allgemeine Abrechnung über eine ganze Geschäftsverbindung, oder als jährliche Nachweisung über das noch fortlaufende Rechnungsverhältniß; die erste hat die Wirkung, daß der eine Theil, zu dessen Gunsten das Resultat sich stellt, den Ueberschuß (Saldo) sogleich zu fordern hat, und daß für den Andern, wenn er den Zahlungsrest (Saldo) nicht gleich berichtigt, die Folgen des Verzuges eintreten. Bei der zweiten kommt es auf

die Verhältnisse der Parteien, und die zwischen ihnen bestehende Verabredung an. Im Zweifel hat jeder den Saldo sogleich zu fordern. Ist der Saldo nicht sogleich zu bezahlen, so wird er in die folgende Rechnung (auf's Neue) übertragen, und bildet die Grundlage zu einem neuen Compensations-Verhältnisse. Der Conto-courant hat die Eigenschaft, daß die Zinsen während des Laufes des Geschäftsjahres von den einzelnen Capitalsposten berechnet werden können, dagegen bei der Uebertragung des Saldo auf das neue Geschäftsjahr, welches mit dem ersten Jänner anfängt, und mit dem letzten December schließt, von dem ganzen Saldo laufen, wenn gleich in diesem bereits Zinsen begriffen sind.

Beim Concurse.

§. 253. Diese Art der Abrechnung hat auch in dem Falle eines Concurses Statt. Durch das Patent vom 5. April 1782, wird zur Vermeidung aller irrigen Folgerungen aus den §§. 83 und 324 d. a. Gerichtsordg. erklärt: »1. Daß jenes, was von der Anmeldung bei Verluste des Compensationsrechtes in dem §. 83 d. a. G. O. einkömmt, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen sey, welche mit dem Schuldner im Handelsverkehre und Correspondenz gestanden, sonach gegeneinander ordentliche Bücher geführt haben, daß derlei Gläubiger nur dann, wenn sie an die Concursmasse ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bei Verlust desselben sich anzumelden haben, wo dagegen, so weit ihre Handlungsbücher und der hieraus formirte Conto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweiset, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber den Vertreter der Concursmasse, wenn er sie ob der Richtigkeit der Billanz, des Conto, oder ob der ihrer stets haftenden Schuld anzugehen gedenke, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen.«

Scontriren.

§. 254. Eine besondere Art der Abrechnung unter Kaufleuten ist das Scontriren; es ist die Ausgleichung zweier oder mehrerer derselben gegen einander in der Art, daß die gegenseitigen For-

derungen abgerechnet und getilgt werden. Wenn nähmlich ein Kaufmann einem Andern zu zahlen hat, und dieser wieder einem Dritten, so bezahlt der erste sogleich diesen Dritten, und tilgt dadurch sowohl seine als des zweiten Schuld; oder wenn er selbst von dem Dritten eine Zahlung erhalten soll, so wird das Ganze durch Berechnung mit diesem geordnet, ohne daß eine Geldzahlung eintritt, so weit sich die gegenseitigen Forderungen ausgleichen, z. B. wenn A auf B und B auf C Wechsel haben, so geben sie sich gegenseitig diese Wechsel an Zahlungsstatt, und der allfällige Rest des Einen, oder des Andern wird entweder bar bezahlt, oder durch Anweisungen oder auch Wechsel auf einen Dritten berichtigt. Die Kaufleute berichtigen ihre gegenseitig vorfallenden Forderungen und Schulden bei der Zusammenkunft auf der Börse, und diese Zusammenkunft auf der Börse an bestimmten Tagen in jener Absicht, wird auch Scontro genannt. Das Scontriren geschieht auch vorzüglich auf Messen zu Anfang der Zahlungswoche. Wechsler halten zu den scontrirten Wechseln ein eigenes sogenanntes Scontrir-Buch.

Die Abrechnung steht dem Acceptanten nicht zu.

§. 255. Der Wechselnehmer hat mit dem Trassanten den Wechselvertrag dahin geschlossen, daß der Bezogene ihm nach Maßgabe dieses Vertrages eine bestimmte Summe Geldes bezahlen solle. Dieser Vertrag fordert zu seiner Vollständigkeit den Beitritt des Bezogenen. Der Wechselnehmer hat das Recht zu verlangen, daß der Vertrag in der Art, als er geschlossen wurde, vollzogen werde. Durch die Acceptation erklärt der Bezogene (wie auch der Nothaddressat) die Zahlung nach dem Inhalte des Wechsels, und nach der Absicht des Trassanten leisten zu wollen, er verpflichtet sich also unbedingt zur Zahlung, es werden ihm keine Einreden gestattet, er ist daher auch von der Einrede der Compensation ausgeschlossen. In dieser Hinsicht verpflichtet der **5.** Art. der W. O. den Acceptanten unbedingt zur Zahlung, und sagt, daß derjenige, der den Wechsel acceptirt hat »ohne einige Exception, sie habe Namen, wie sie wolle« zu bezahlen schuldig sey, und es also bei dem Grundsatze chi accetta paghi allerdings sein Verbleiben habe. »Es kann

daher den Acceptanten die Einwendung der Compensation nicht schützen. Verweigert der Acceptant die Zahlung, so tritt die Regreßnahme ein. Deponirt er den Wechselvertrag, so wird der Regreß dadurch ausgeschlossen, in so fern in dem Proteste von der Deponirung Erwähnung geschieht. Der Grund dessen liegt in dem Umstande, daß in diesem Falle die durch den Protest bewiesene Deponirung des Wechselbetrages die Wirkung der Zahlung hat, daher an die Stelle derselben tritt, wodurch der Regreß an die übrigen Wechselverpflichteten wegfällt. Der Wechselinhaber legitimirt sich auf solche Weise zur Erhebung des Deponirten Geldes.

Auch nicht dem Intervenienten.

§. 256. Die Intervention muß nach den Grundsätzen der Acceptation beurtheilt werden. Der Intervenient oder Honorant ist an die Stelle des Trassaten getreten, erscheint als Geschäftsführer ohne Auftrag des Honoraten, und verpflichtet sich durch die Intervention unbedingt zur Zahlung; daher steht er in dieser Hinsicht mit dem Acceptanten in gleicher Kathegorie.

Anmerkung. Die Prolongation, d. i. die Verlängerung der Zahlungszeit kann nur bei eigenen Wechseln, die noch in den Händen des Gläubigers sind, Statt haben. Bei Wechseln, die bereits indossirt, und in Circulation gesetzt sind, so wie auch bei trassirten Wechseln, kann der Inhaber dem Schuldner keine Prolongation bewilligen, weil er sonst seinen Regreß verliert, und aus dem Wechsel sein eigenes Geschäft macht.

Ort der Deponirung.

§. 257. Den Wechseln ist ein eigenes Forum, nähmlich das Wechselgericht eigen (6. Art. der W. O.), daher folgt von selbst, daß die Deponirung des Wechselbetrages bei diesem competenten Gerichte, wo der Gegenstand zur Verhandlung und Entscheidung gelangt, zu geschehen habe, und nur in Ermangelung eines Wechselgerichtes im Zahlungsorte, hat die Deponirung bei einem andern Civilgerichte Statt.

Der italienische Handelscodex.

IX. Abschnitt. Von der Zahlung.

143. Ein Wechselbrief muß in derselben Münze bezahlt werden, auf welche er lautet.

144. Wer einen Wechselbrief vor der Verfallzeit bezahlt, bleibt wegen der Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

145. Wer einen Wechselbrief zur Verfallzeit, und ohne eingetretenen Widerspruch bezahlt, hat die rechtliche Vermuthung für sich, daß er dadurch von aller weitern Verbindlichkeit befreit sey.

146. Der Inhaber eines Wechselbriefes kann nicht gezwungen werden, die Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

147. Die auf einen Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechselbrief ꝛc. geleistete Zahlung ist rechtsgültig, wenn die Secunda, Tertia, Quarta ꝛc. angibt, daß diese Zahlung die Kraft der übrigen aufhebe.

148. Wer einen Wechsel auf die Secunda, Tertia, Quarta ꝛc. bezahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem seine Acceptation steht, ist dadurch, in Rücksicht des dritten Inhabers seiner Acceptation, nicht außer Verbindlichkeit gesetzt.

149. Einspruch wider die Zahlung ist nur auf den Fall zugelassen, wenn der Wechselbrief verloren gegangen, oder der Inhaber fallit geworden ist.

150. Ist ein nicht acceptirter Wechsel verloren gegangen, so kann derjenige, dem er gehört, die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta ꝛc. fordern.

151. War der verlorne Wechselbrief mit der Acceptation versehen, so kann die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta ꝛc. nicht anders gefordert werden, als auf richterliche Anordnung, und gegen Sicherheitsbestellung.

152. Ist derjenige, dem ein acceptirter oder nicht acceptirter Wechsel verloren gegangen ist, die Secunda, Tertia oder Quarta nicht vorzulegen im Stande, so kann er dennoch die Bezahlung des verlornen Wechsels verlangen, und auf gerichtliche Anordnung erhalten, wenn er sein Eigenthum durch seine Bücher darthut, und Sicherheit leistet.

153. Wird die Zahlung auf ein, in Gemäßheit der beiden vorhergehenden Artikel angebrachtes Gesuch verweigert, so behält sich der Eigenthümer des verlornen Wechsels alle seine Rechte durch einen Protest vor. Dieser Protest muß an dem Tage nach der Verfallzeit des verlornen Wechsels erhoben, und davon unter Beobachtung der nachstehenden für die Notification des Protestes vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen, der Trassant und die Indossanten benachrichtigt werden.

154. Wenn die Prima verloren ist, muß der Eigenthümer, um sich die Secunda zu verschaffen, an seinen unmittelbaren Indossanten gehen, der verbunden ist, ihn durch seinen Namen und Beihilfe in Stand zu setzen, wieder seinen Indossanten in Anspruch zu nehmen, und so muß man immer weiter von Indossanten zu Indossanten zurückgehen, bis man an den Aussteller des Wechsels gelangt, wobei der Eigenthümer des verlornen Wechsels die Kosten trägt.

155. Die Verbindlichkeit wegen der in dem **151.** und **152.** Artikel erwähnten Sicherstellung erlischt nach drei Jahren, wenn während dieser Zeit kein Anspruch, und kein gerichtliches Anlangen erfolgt ist.

156. Auf Abschlag des Wechsel-Capitals geleistete Zahlungen kommen dem Aussteller und den Indossanten zu Guten. Wegen des Restes ist der Wechselinhaber verbunden, den Wechsel protestiren zu lassen.

157. Die in einem Wechsel bestimmte Zahlungsfrist kann der Richter nicht verlängern.

X. Abschnitt. Von der Zahlung durch Intervention (zur Ehre der Firma).

158. Ein protestirter Wechselbrief kann durch einen Dritten zur Ehre des Trassanten, oder eines der Indossanten bezahlt werden. Die Intervention und die erfolgte Zahlung wird entweder im Proteste, oder in einem Nachtrage zu demselben bescheinigt.

159. Wer einen Wechsel als Intervenient bezahlt, tritt in die Rechte des Präsentanten, und ist zur Beobachtung derselben Förmlichkeiten, wie dieser, verbunden.

Ist die Zahlung des Wechsels zur Ehre des Ausstellers geschehen, so sind alle Indossanten von ihrer Verpflichtung befreit.

Ist sie zur Ehre eines Indossanten geschehen, so sind blos die nachfolgenden Indossanten befreit.

Melden sich mehrere Intervenienten zur Zahlung des Wechsels, so wird derjenige vorgezogen, durch welchen die meisten Verpflichteten befreit werden.

Wenn sich derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen war, und gegen welchen der Protest wegen Mangels der Annahme erhoben wurde, zur Zahlung erbiethet, so ist er allen übrigen vorzuziehen.

Der ungarische Wechselcodex.

VII. Hauptstück. Von der Zahlung.

§. 100. Jeder Wechsel ist an dem darin bezeichneten Zahlungsorte zur Zahlung zu präsentiren, und die Zahlung daselbst bei dem Zahler abzuholen.

§. 101. Der Wechsel muß erst dem Acceptanten, mag dieser der eigentliche Acceptant oder Honorant seyn, zur Zahlung präsentirt werden. Sollte dieser die Zahlung verweigern, und der Präsentant nicht allein gegen ihn, sondern auch gegen alle Vermänner wegen nicht geleisteter Zahlung, seine Klage anbringen wollen, so hat er während der vorgeschriebenen Frist, Protest zu erheben, und nach der Protesterhebung den Wechsel zur Zahlung auch den übrigen allfälligen Nothadressaten, und zwar einem jeden insbesondere binnen 24 Stunden, in derselben Ordnung, wie die Präsentation zur Acceptation, Statt fand oder Statt gefunden haben würde, wenn der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt hätte, zu präsentiren, und im Falle die Zahlung verweigert würde, gegen einen jeden eben so Protest zu erheben. Regreß auf Zahlung kann er jedoch nur dann nehmen, wenn, nachdem alle Adressaten die Zahlung verweigert haben, sich auch keine Intervenienten melden.

§. 102. Ist derjenige, der die Zahlung zu leisten hat, gestorben, oder in Concurs verfallen, so muß der Wechsel der am Zahlungsorte anwesenden Person, die das Vermögen des Schuldners verwaltet, zur Zahlung präsentirt werden.

§. 103. Wechsel, welche auf Sicht lauten, müssen früher oder längstens binnen der im §. 53 wegen der Präsentation zur Acceptation bestimmten Fristen zur Zahlung präsentirt werden. Wechsel a piacere haben keine bestimmte Präsentationszeit.

§. 104. Alle übrige im Inlande zahlbare Wechsel müssen an dem festgesetzten Verfallstage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 105. Wird die Zahlung ganz oder nur zum Theile verweigert, oder nicht auf die Art geleistet, wie sie der Präsentant anzunehmen schuldig ist, so muß binnen der vorgeschriebenen Frist Protest erhoben werden.

§. 106. Hat der Bezogene den Wechsel acceptirt, die Zahlung jedoch nur zur Ehre des Ausstellers angebothen, so findet keine weitere Präsentation zur Zahlung Statt. Der Trassat kann sich indessen in einem solchen Falle das Regreßrecht nur durch Protesterhebung verwahren.

§. 107. Fand bei der Präsentation zur Zahlung oder in Rücksicht des hierüber zu erhebenden Protestes ein Versäumniß Statt, so treten die im §. 67 angeführten Folgen ein. Die von dem Bezogenen durch die geleistete Acceptation übernommenen Verbindlichkeiten erleiden jedoch dadurch keine Veränderung.

§. 108. Der Nothadressat oder der Intervenient dagegen ist, im Falle bei der Präsentation zur Zahlung ein Versäumniß Statt fand, zur Zahlung des Wechsels ferner nicht verpflichtet.

§. 109. Am Verfallstage muß die Zahlung in der Regel bis 12 Uhr Mittags geleistet werden, jene Wechsel, die auf Märkte lauten, welche nur einen Tag dauern, machen davon eine Ausnahme, diese können bis 4 Uhr Nachmittags zur Zahlung präsentirt werden.

§. 110. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Christ nicht verpflichtet, die Zahlung an demselben Tage weder zu leisten, noch zu fordern, sondern er kann bis zu dem nächstfolgenden Werktage warten. Der Israelit dagegen muß, wenn der Verfallstag ein Sonnabend, oder einer von den in dem §. 55 angegebenen Festtagen ist, an dem, dem Sabbath oder Festtag vorhergehenden Werktag bis 3 Uhr Nachmittags den Wechsel einlösen. Doch kann der Wechselgläubiger ohne Nachtheil wegen

des eingetretenen Verzuges dem Israeliten auch bis zum nächsten Werktage zuwarten.

§. 111. Die Zahlung kann, wenn die Parteien hierüber übereinkommen, auch vor der Verfallzeit, jedoch nur auf Gefahr des Zahlenden geleistet, und angenommen werden.

§. 112. Der Betrag muß in der im Wechsel bezeichneten Münzsorte geleistet werden; ist im Wechsel davon keine Erwähnung, so wird der 20 Gulden Conventionsfuß verstanden.

§. 113. Wenn weder der Bezogene, noch die auf dem Wechsel ersichtlichen Nothadressaten die Zahlung, den angeführten Vorschriften gemäß, leisten wollen, so kann jeder im Wechsel auch nicht Benannte, ja selbst der Präsentant zur Ehre des Ausstellers oder eines andern Vormannes nach erhobenem Proteste die Zahlung leisten; es muß jedoch bei einer solchen Zahlung die Ordnung, die rücksichtlich der, die Honoranten betreffenden, Acceptation vorgeschrieben wurde, ebenfalls beobachtet werden.

§. 114. Die von Nothadressaten geleistete Zahlung ist hinsichtlich ihrer Wirkung der Ehrenzahlung des Honoranten gleich.

§. 115. Der Honorant tritt durch die Bezahlung des Wechsels in alle Rechte, die dem Wechselinhaber gegen den Acceptanten den Honorirten und dessen Vormänner, wenn die Zahlung nicht geleistet worden wäre, gebührt hätten, vorausgesetzt, daß Alles, was nach dem Gesetz in Betreff der Erhebung und der Versendung des Protestes erforderlich ist, genau erfüllt worden ist.

§. 116. Eine Theilzahlung unter der Hälfte der Wechselsumme ist der Präsentant selbst vom Trassaten anzunehmen nicht schuldig, von dem Honoranten aber kann er die Zahlung der ganzen Summe fordern. In jedem Falle muß er, will er sich das Regreßrecht verwahren, über den nicht gezahlten Betrag der Wechselsumme Protest erheben.

§. 117. Die Verzugszinsen werden mit 6 vom Hundert berechnet, und falls der Schuldner eines Versäumnisses bei der Zahlung überwiesen werden kann, so sind sie vom Tage der Verfallzeit, wenn aber der Präsentant säumig war, von dem Tage, an welchem er die fällige Zahlung gefordert hat, zu entrichten.

§. 118. Der Zahler hat dem Wechselinhaber nebst den entfallenden Verzugszinsen auch alle in Folge der verweigerten Acceptation oder Zahlung nothwendig gewordenen Kosten zu vergüten.

§. 119. Der Wechselinhaber ist dem Zahler, falls dieser es fordert, die empfangene Summe auf dem Wechsel zu quittiren schuldig.

§. 120. Wird der Wechsel vollständig bezahlt, so müssen dem Zahlenden folgende Urkunden ausgehändigt werden.

a) Der Original-Wechsel, und im Falle der Original-Acceptation und sämmtliche Giros nicht auf einem und demselben Exemplar angemerkt sind, auch die übrigen Exemplare und Copien desselben, welche die Acceptation und Original-Indossamente bis zu Ende enthalten.

b) Die übrigen zur Bescheinigung der Rechte des Zahlungsempfängers etwa erforderlichen Urkunden.

c) Die Proteste, in so fern die Zahlung nur nach Erhebung derselben gefordert werden konnte.

§. 121. Wenn der Präsentant nur die im vorhergehenden Paragraph unter a und c bezeichneten Urkunden, nicht aber die unter b angeführten zu übergeben vermag, so ist er berechtigt, gegen Aushändigung jener von dem Wechselschuldner die gerichtliche Deponirung der Wechselsumme zu fordern.

§. 122. Erhält der Wechseleigenthümer nur eine Theilzahlung, so quittirt er den empfangenen Betrag auf einer Copie des Wechsels, und übergibt dieselbe dem Zahler, fügt aber zugleich die geleistete Zahlung nebst seiner Namensunterschrift auf den Original-Exemplaren des Wechsels, die laut §. 120 dem Bezahlenden auszuhändigen wären, bei.

§. 123. Wird der ganze Betrag bezahlt, ohne daß sich der Zahler in dem §. 120 erwähnten Urkunden aushändigen ließe, oder wurde nur eine Theilzahlung geleistet, ohne daß dieses laut der im §. 122 bestimmten Vorschrift auf die Wechselexemplare angemerkt würde; so ist eine solche Zahlung in Bezug auf Dritte rechtmäßige Wechselbesitzer als nicht geschehen anzusehen.

§. 124. Die Compensation findet gegen eine Wechselschuld auf wechselrechtlichem Wege in keinem Falle Statt, selbst dann

nicht, wenn der Trassant den Wechsel auf sich selbst, oder an seine Ordre ausgestellt hätte, und er selbst gegen den Acceptanten eine Klage auf Zahlung anstellen würde.

§. 125. In allen den Fällen, wo das Gesetz die gerichtliche Deponirung des Wechselbetrages vorschreibt, wird sowohl in Betreff der Gerichtsbeamten, bei denen die Summe hinterlegt werden kann, als auch rücksichtlich der Deponirung der im V. Abschnitte des II. Theiles enthaltenen Verordnung zu beobachten seyn.

IX. Abschnitt.

Von dem Proteste.

Ort der Protestaufnahme.

§. 258. Wenn der Bezogene oder einer der Wechselverpflichteten als solcher den Wechsel entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder gehörig acceptirt, oder bezahlt, so wird zur Sicherheit des Präsentanten und seines Verhältnisses zu den Vormännern ein vollständiger und schneller Beweis darüber erfordert, daß der Präsentant den gehörigen Fleiß angewendet, und alle ihm obliegenden wechselrechtlichen Verbindlichkeiten erfüllt habe; daß dagegen von Seite des Verpflichteten die Leistung gar nicht, oder nicht gehörig geschehen sey. Dieser Beweis des Daseyns aller Bedingungen zur Geltendmachung des Wechselregresses wird geliefert durch den von einem Notar, oder einem Gerichtsbeamten aufgenommenen Wechselprotest, das ist: eine öffentliche Urkunde, die zum Beweise errichtet wird, daß der Wechselverpflichtete ungeachtet der gehörigen Erfüllung der Verbindlichkeit von Seite des Präsentanten die wechselrechtliche Verpflichtung gar nicht, oder nicht gehörig übernahm, oder die übernommene gar nicht, oder nicht gehörig erfüllte.

Von wem.

§. 259. Der Protest wird von einem Notar aufgenommen. Der Notar ist eine Person, welche von der Staatsverwaltung dazu

aufgestellt ist, und hat an den Orten, wo er besteht, das ausschließende Recht, Wechselproteste aufzunehmen. Nur an den Orten, wo kein Notar besteht, werden die Proteste von dem Civilgerichte durch Abordnung eines Gerichtsbeamten aufgenommen. Proteste werden für öffentliche Urkunden gehalten (§. 112 der allg., §. 180 der westgalizischen, §. 170 der italienischen Gerichts- oder Proceß-Ordnung), das österreichische Notariat (außer des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens) beschränkt sich auf das einzige Geschäft der Wechselproteste, daher gibt es außer dieser keine als öffentliche Urkunde geltende Notariatsurkunde. (Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1821).

§. 260. Der Protest ist an dem Orte der Präsentation des Wechsels zur Annahme oder Zahlung, daher in der Regel in der Wohnung oder dem Geschäftslocale dessen aufzunehmen, gegen welchen er erhoben wird. Das Geschäftslocale, wenn es von der Wohnung getrennt ist, erscheint der natürlichste Ort dazu. Wird der Protestat nicht angetroffen, er hat aber ein Domicil in dem Orte des zu erhebenden Protestes, und ist nur nicht zu Hause oder in dem Geschäftslocale, so ist dieses Domicil oder Geschäftslocale allerdings der Ort der Erhebung des Protestes. Dieses gilt auch, wenn der Protestat ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten sich ganz von seinem bisherigen Wohnorte entfernte, und dieser nicht aufgefunden wird, oder wenn die im Wechsel genannte Person dort nicht existirt. (4. Art. der W. O.). Man nennt einen solchen Protest in Wind oder in piazza. Bei domicilirten Wechseln wird der Protest wegen Mangels der Annahme gegen den Trassaten, der Protest wegen Mangels der Zahlung aber in dem Wohnorte des Domiciliaten, und gegen diesen erhoben.

Zeit.

§. 261. Aus dem Zwecke des Protestes folgt, daß derselbe in der Regel sogleich nach der ohne Erfolg vorgenommenen Präsentation erhoben werden muß, und zwar an demselben Tage, an welchem die Präsentation rechtmäßig, das ist, mit dem Rechte die Leistung, wozu präsentirt wird, zu fordern, von Seite des Präsentanten ohne allen, oder ohne den gehörigen Erfolg geschehen ist.

Unter »sogleich« wird der nächste Zeitpunct verstanden, welcher der Handlung, deren Erfolglosigkeit man durch den Protest beweisen will, folgt, jedoch immer an demselben Tage, als die Handlung (Präsentation) unternommen wurde.

Fälle des nothwendigen Protestes.

§. 262. Ueber die Fälle der Nothwendigkeit des Protestes entscheidet das Gesetz, und vorzüglich die Natur der Sache, in so fern der Protest überall nothwendig ist, wo Jemand, der in Beziehung auf den ausgestellten Wechsel wechselrechtlich verbunden werden sollte, oder verbunden war, die Verpflichtung gar nicht oder nicht gehörig übernahm oder erfüllte, und die Nachweisung des zur Regreßklage nothwendigen Erfordernisses sogleich geschehen soll. Die Erhebung des Protestes sowohl wegen Mangels der Acceptation, als auch wegen Mangels der Zahlung muß also in der vorgedachten Art und Zeit geschehen. Der **11.** Art. der W. O. verordnet, den Wechsel, wenn die Acceptation nicht erfolgt, sogleich protestiren zu lassen, und den Protest mit der ersten Post darauf zu versenden, wenn aber die Zahlung nicht erfolgt, bestimmen die Art. **13** u. **14** der W. O., daß am Zahlungstage von **5** Uhr Abends (in Wien von **12** Uhr Mittags an zu protestiren sey.

a) Wegen verweigerter Acceptation.

§. 263. Der Protest wegen verweigerter Annahme des Wechsels (**11.** und **19.** Art. der W. O.) ist nothwendig und immer zu erheben, wo der Wechsel nicht gehörig angenommen wird. Der Präsentant hat die Pflicht übernommen, den Wechsel nach seinem Inhalte acceptiren zu lassen. In dieser Beziehung können die Umstände zur Protesterhebung vielfältig seyn; der Protest findet demnach Statt:

a) Wenn die Acceptation entweder ganz, oder auch, wenn der Bezogene nur für einen Theil acceptiren will, nur zum Theil, verweigert wird. Dieses gilt auch von dem Falle, wenn die Acceptation auf eine andere, als die in dem Wechsel genannte Münze gerichtet ist, oder zu einem andern Course geschieht.

b) Wenn der Acceptant seiner Annahme eine Bedingung beisetzen will, oder wenn er den Wechsel nicht auf den darin benannten Zahlungstag acceptirt, oder wenn er nicht nach dem Avisbriefe, sondern zur Ehre entweder des Trassanten oder eines Indossanten annimmt.

c) Wenn in dem Wechsel, der die Summe zwei Mal enthält, zwischen diesem ein Unterschied ist, so kann der Präsentant, wenn die Acceptation nicht unbedingt, oder auf die größere Summe geschieht, den Protest erheben lassen, ausgenommen er wüßte, daß die geringere Summe die richtige sey.

d) Wenn bei domicilirten Wechseln der Bezogene die Adresse im Domicil nicht beigesetzt hat.

e) Wenn auf dem Wechsel Nothadressaten sind, so muß, wenn der Bezogene die Acceptation verweigert hat, immer gegen denselben der Protest erhoben werden.

f) Wenn die Nothadressaten die Annahme überhaupt verweigern, oder nicht dem Inhalte des Wechsels gemäß leisten.

b) Wegen verweigerter Zahlung.

§. 264. Der Protest wegen verweigerter Zahlung (3. 13. 14. 23. und 25. Art. der W. O.) findet unter denselben Umständen Statt, wie jener wegen verweigerter Annahme, in so fern sie eintreten; daher insbesondere:

a) Wenn der acceptirte Wechsel nicht bezahlt, oder wenn nur ein Theil bezahlt wird, für den Rest. Dieses gilt auch in dem Falle, wenn die in dem Wechsel zwei Mahl ausgedrückte Summe nicht übereinstimmt, der Trassat unbedingt ohne Beisetzung einer Summe acceptirt hat, und bei der Verfallzeit nur die kleinere Summe bezahlen will.

b) Wenn der Acceptant nur gegen Caution zahlen, oder den Wechselbetrag deponiren will, der Wechselinhaber läßt sich aber dieses nicht gefallen, und glaubt ein Recht zu haben, die Zahlung fordern zu können; so ist dieser Fall als eine Verweigerung der Zahlung zu behandeln. Jedoch auch dann, wenn der Acceptant nur zu dieser bedingten Zahlung verpflichtet werden kann, muß der Wechsel protestirt werden, weil der Inhaber unbedingte Zahlung zu fordern

hatte, und diese nicht eintrat, damit er wegen des Regresses gegen seine Vormänner vorgehen könne.

c) In den Fällen, wo angeordnet ist, daß auch der nicht acceptirte Wechsel zur Verfallzeit präsentirt werden müsse, ist der Protest auch wegen Mangels der Zahlung zu erheben, wenn der Bezogene nicht zahlt.

d) Wenn bei verweigerter Acceptation ein Nothadressat oder ein Intervenient zur Ehre acceptirt hat, so trat er in die Zahlungsverbindlichkeit des Trassaten ein, und es ist gegen ihn in jeder Hinsicht, wie gegen den Acceptanten, wegen Mangels der Zahlung mit der Erhebung des Protestes zu verfahren.

e) Wenn dem Honoranten die Auslieferung des wegen Mangels der Zahlung erhobenen Protestes verweigert wird, so tritt die Nothwendigkeit ein, den Interventionsprotest zu erheben; denn da der Honorant nur unter Protest zahlen durfte, der zu seiner Legitimation gegen den Honoraten gehört, und zugleich den Beweis der verweigerten Zahlung liefert, so muß er den Mangel dadurch ersetzen, daß er nun seiner Seits protestiren läßt. Dieses folgt aus der Nothwendigkeit des Protestes wegen Mangels der Zahlung, und aus der Bedingung der Intervention durch den Protest, wenn auch die Gesetze es nicht ausdrücklich vorschreiben, denn die Intervention ist durch den Protest wegen Mangels der Zahlung bedingt, wo dieser nicht vorhanden ist, muß der Intervenient sich denselben verschaffen.

f) Der Protest gegen den Vormann, an dem man seinen Regreß nehmen will, wenn die Regreßnahme an die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung gebunden ist, der sogenannte Contraprotest ist, wenn der Wechselinhaber über den erhobenen Protest die Zahlung von einem Vormanne nicht erhalten kann, und zu dem bereits bestehenden Protest auch noch bei diesem protestiren läßt. Dieser Protest dient als Beweis, daß der Inhaber die Zahlung von dem Vormanne gefordert, aber nicht erhalten hat.

§. 265. Es kann die Erhebung des Protestes in manchen Fällen erheblich, obgleich nicht unbedingt nothwendig seyn. Für den Kaufmann, der mit dem Auslande zu thun hat, ist es ein Grund

mehr, diese Proteste nicht zu versäumen, wenn sie auch nach den Gesetzen seines Wohnortes nicht nothwendig wären (1).

(1) Pöhls a. a. O. S. 481 u. s. w.

§. 266. Der Inhaber des Wechsels kann es noch in mehreren Fällen zweckmäßig finden, zu seiner Sicherheit protestiren zu lassen. Diese Fälle sind solche, bei welchen derselbe sich den Beweis einer Thatsache sichern will; darunter gehört auch der Sicherheits- oder Securitäts-Protest; wenn nämlich der Bezogene eines Wechsels, er mag acceptirt seyn oder nicht, vor der Verfallzeit fallirt, so läßt der Inhaber, nachdem das Falliment öffentlich bekannt gemacht worden ist, den Wechsel sogleich protestiren, und nimmt seinen Regreß, als wäre derselbe schon verfallen; denn durch das öffentlich bekannt gemachte Falliment ist zugleich die Zahlungsunvermögenheit des Bezogenen erklärt; seine Acceptation in Hinsicht auf seine Person ist wirkungslos, und so anzusehen, als wäre sie verweigert worden; doch steht es dem Inhaber frei, in einem solchen Falle entweder sogleich protestiren zu lassen, oder den Zahlungstag abzuwarten, was jedoch selten geschieht; denn war der Wechsel nicht acceptirt, so muß er ihn protestiren lassen, um das Falliment zu beweisen. Im Fallimentsfalle des Bezogenen ist es gewöhnlich, sogleich protestiren zu lassen, und seinen Regreß zu nehmen. Es geschieht dieses auch um sich Sicherheit bis zur Verfallzeit von dem Wechselverpflichteten zu verschaffen, in so fern die Vorschrift besteht, daß der Wechsel zur Verfallzeit neuerdings protestirt werden solle. Da man jedoch die Insolvenzerklärung eines Kaufmannes am Platze als notorisch ansehen kann, so kann dieser Umstand, wenn es nothwendig ist, auch durch andere Beweismittel dargethan werden. — Der Securitätsprotest wird auch erhoben, wenn der Bezogene gestorben ist, und dessen Erben von der Rechtswohlthat des Inventariums Gebrauch machen.

Wirkung des Protestes.

§. 267. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß derjenige den Protest zu erheben hat, der sich durch denselben zur eigenen Sicherheit in dem Verhältnisse zu seinen Vormännern einen

vollständigen und schnellen Beweis verschaffen will, daß er die ihm obliegenden wechselrechtlichen Verbindlichkeiten erfüllt habe, welcher Beweis nach dem Gesetze durch den Protest geführt werden muß. In allen Fällen, wo der Protest nothwendig ist, genügt der Besitz des Wechsels, um sich zur Protesterhebung zu legitimiren. Der Protest kann jedoch nur dann von Wirkung seyn, wenn das Factum, wegen dessen er erhoben wird, auch hinsichtlich der Person des Protestirenden wichtig ist. Der Protest, den Jemand im Namen eines Andern erhebt, hat rechtliche Wirkung, wenn er sich auch nicht durch einen besondern Auftrag dazu ausweist. Dieses liegt theils in der Natur des kaufmännischen Verkehres, theils auch darin, daß der Auftrag stillschweigend seyn kann, und daß die spätere Genehmigung dem ausdrücklich ertheilten Auftrage gleich gilt. Ob derjenige, gegen welchen der Protest erhoben wird, dem in irgend einer Hinsicht nicht Legitimirten Antwort geben will, ist gleichgültig, da nur der Beweis der Protestirung erforderlich ist. Wer fremde Rechte vertritt, muß sich den Beweis des gehörigen Fleißes verschaffen, und darf nichts versäumen, ohne sich selbst verantwortlich zu machen.

§. 268. Der gehörig aufgenommene Protest wirkt den vollen Beweis, daß der Präsentant in Beziehung auf die ihm obliegende wechselrechtliche Verbindlichkeit den gehörigen Fleiß angewendet, und daß dagegen von Seite des Verpflichteten die wechselrechtliche Verpflichtung gar nicht oder nicht gehörig erfüllt wurde. Der Protest sichert den Regreß auf den derselbe bedingt ist; daraus folgt: a) daß durch die Unterlassung der Protesterhebung der wechselrechtliche Regreß erlischt (14. u. 24. Art. d. W. O.). Doch ist diese gesetzliche Folge nur an den nothwendigen Protest geknüpft; b) daß die Unterlassung der übrigen Arten des Protestes diese Wirkung nicht hat; daß der strenge Wechselproceß nicht eintritt, und daß der Beweis auf andere Art hergestellt werden kann, z. B. bei dem Securitätsproteste.

§. 269. Der aufgenommene Protest gibt dem Inhaber die Gewißheit, daß er bei dem Bezogenen oder Acceptanten mit dem Wechsel seinen Zweck nicht erreicht habe; er muß daher dem regreßpflichtigen Interessenten davon Nachricht geben, damit dieser in den gehörigen Stand gesetzt werde, die Leistung, zu welcher er verpflich-

tet ist, anschaffen zu können. Diese Nachricht muß er ihm nach allgemeinen Grundsätzen sogleich, das ist, mit erster Post nach eingetretener Gewißheit geben (2). Es tritt die Versendung des Protestes und des Wechsels ein. Die Wechselgesetze verordnen, daß die Einsendung »an den Indossanten, oder an seinen Mann« oder »an den, von welchem er ihn empfangen, geschehe.« Da aber der Wechselgläubiger die Beweismittel, auf welche er seinen Anspruch gründet, vor seiner Befriedigung aus den Händen nicht geben kann, so genügt es, wenn der Wechsel und Protest einem Dritten eingesendet wird, der ihn dem betreffenden Interessenten mittheilt. Die Einsendung oder Notification des Protestes geschieht zunächst an den Wohnort desjenigen Vormannes, an welchen der Inhaber sich halten, und seinen Regreß nehmen will, und in so fern man in dieser Beziehung an der Reihenfolge der Giros gebunden ist, an den nächsten Vormann der Indossant ist dann verpflichtet, wieder seinem Vormanne Nachricht zu geben, und so geht die Verpflichtung durch alle Giranten bis zu dem Trassanten hinauf. Jeder Girant, auf welchen der Wechsel zurückkommt, hat genau zu untersuchen, ob der Regredient, und dessen Hintermänner, namentlich der Präsentant, alle wechselrechtlichen Obliegenheiten beobachtet haben, und ob zwischen ihm und denselben in den Giros keine Lücke sey; denn außer dem ist der Wechsel präjudizirt, und er selbst würde daraus an seine Vormänner keine Ansprüche machen können, wenn auch ihm selbst kein Versäumniß zur Last fällt. Die Unterlassung der Einsendung des Protestes und Wechsels hat die Folge des Versäumnisses; das Recht des Regresses erlischt (24. Art. d. W. O.).

(2) Der 13. Art. d. W. O. enthält die ausnahmsweise Bestimmung, in Hinsicht der Proteste wegen ganz oder nur zum Theil nicht geleisteter Zahlung, und verordnet, daß »die Zurücksendung der protestirten Wechselbriefe« (wegen verweigerter Zahlung) »an den ordinari Posttagen beobachtet werden, mit den Journalien oder solches zu thun Niemand gehalten seyn soll.« — Durch das Postpatent vom Jahre 1748, wurde in Wien der Unterschied der Journaliere und Ordinaripost eingeführt. — Die ordinären Posttage (Hauptposttage) sind am Mittwoch und Samstag. Diesem zu Folge ist man nur dann, wenn der Tag des aufgenommenen Protestes auf

einen ordinären Posttag fällt, zur Versendung des Protestes am Posttage selbst verpflichtet, außer dem kann man, ungeachtet die Journalierpost an den Ort, wohin die Versendung zu geschehen hat, täglich abgeht, mit der Versendung bis auf den nächsten ordinären Posttag warten.

§. 270. Der Wechselprotest ist eine der wichtigsten Urkunden, und die Erhebung desselben eine der folgenreichsten Handlungen im Wechselrechte. Aus dem Grundsatze, daß jedes Rechtsgeschäft nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen sey, an welchem es vorgenommen wurde, und dieser Grundsatz auch im Wechselrechte zur Anwendung kommt, folgt von selbst, daß der Protest nach den Gesetzen des Ortes, wo er aufgenommen wurde, beurtheilt werden muß. Die vom Auslande kommenden Wechselproteste müssen von der daselbst befindlichen Gesandtschaft, oder dem österreichischen Consulate oder Viceconsulate legalisirt seyn (Hofdecret vom 13. Jänner 1809. 8. Februar 1812, und 16. April 1818.). Dieser Legalisirung bedürfen nicht die aus Baiern eingesendeten ämtlichen und gerichtlichen Urkunden, daher auch die Proteste nicht (Hofdecret vom 2. Julius 1813.). Die in den Staaten von Modena errichteten, der Legalisirung bedürfenden Urkunden können von den Gubernial-Präsidien von Mailand und Venedig legalisirt werden (Hofdecret vom 21. September 1827). Die Legalisirung der in Frankreich errichteten Notariats- und andern öffentlichen Urkunden kann durch die französische Gesandtschaft in Wien, oder einen von der französischen Regierung anerkannten französischen Consul geschehen (Hofkanzleidecret vom 20. October 1837.).

Notiren.

§. 271. Das Notiren des Wechsels, wodurch der Inhaber einstweilen seine Rechte sichern lassen kann, im Falle der Bezogene nicht acceptirt, oder den acceptirten Wechsel nur zum Theil oder nicht gleich zahlen kann, besteht darin, daß der Präsentant auf Ansuchen des Bezogenen mit der Erhebung des Protestes bis zum Abgang der nächsten Post wartet, und den Wechsel durch einen Notar zur gehörigen Zeit in dessen Protocolle vormerken (notiren) läßt. Bevor der Notar das Notiren in seinem Protocolle vornimmt,

muß er sich zu dem Bezogenen verfügen, als wenn er förmlich den Protest aufnehmen wollte. Wird am Tage des Ablaufes der Frist nicht acceptirt, oder nicht gezahlt, so wird der Protest förmlich ausgefertigt, und die Notirung sowohl, als die Protestlevirung unter Anführung des Datums eines jeden dieser Acte insbesondere bemerkt. In dem 19. und 25. Art. d. W. O. kommen diese zwei Fälle vor. In dem ersten Falle ist auch derjenige enthalten, wenn dem vom Zahlungsorte abwesenden Trassaten eine Wechselcopie zur Acceptation eingesendet wird, und die Antwort nicht mit der ersten Post zurückgelangt. Ueberhaupt tritt die Notirung ein, wenn die Annahme oder Zahlung aus Gründen verweigert wird, deren Beseitigung noch zu erwarten ist.

Erfordernisse eines Protestes.

§. 272. Der Protest muß, seiner Form und seinem Inhalte nach, die gesetzlichen Erfordernisse haben, wenn er eine öffentliche, daher vollen Glauben machende Urkunde seyn soll. Nach den Reichsgesetzen und der Notariatsordnung Kaisers Maximilians I. vom Jahre 1512. §. 3. gehörte zu einem Wechselproteste noch die Anrufung Gottes und der Name des Kaisers, und es war außer der Jahreszahl der christlichen Zeitrechnung auch das Regierungsjahr des Kaisers und die Indiction (Römer Zinszahl) in dem Proteste zu benennen. Dieses fällt heute zu Tage weg. Die Jahrszahl wird nur ein Mal geschrieben. Der Protest muß also enthalten: a) die an den Notar gestellte Requisition zur Aufnahme des Protestes mit Angabe der Personen, von welcher das Begehren gestellt wurde, und gegen welche dieser Act vorgenommen werden soll, als Veranlassung zur Aufnahme des Protestes; darauf kömmt die kurze Erzählung der vorgenommenen Handlung, und dessen, was sich dabei ereignet, daher der Ort, Wohnung, Geschäftslocale, die Gegenwart oder Abwesenheit des Protestaten, und in dem ersten Falle die Angabe, daß er dem Bezogenen den Wechsel präsentirt, ob, und welche Antwort er erhalten, oder daß er denselben nicht getroffen, ob und mit wem er gesprochen habe ꝛc. ꝛc. Diese Erzählung wird in gedrängter Kürze abgefaßt. b) Den Ort des erhobenen Protestes, daher die Stadt, das Datum, d. i., Tag und Jahr des

Protestes, welches man mit Buchstaben zu schreiben pflegt. c) Eine genaue Abschrift des Wechsels, und zwar seines vollen Inhaltes sowohl auf der Vorder- als Rückseite. Sind Ausstreichungen oder Rasuren u. dgl. darauf, so muß dieses bemerkt werden, wenn solche ausgelöschte, oder gestrichene Stellen unleserlich sind. Ist das ausgestrichene Wort noch lesbar, so ist es zu copiren, und dabei anzuführen, daß es durchstrichen sey. d) Die Unterschrift oder Weigerung derselben von Seite des Protestaten, in welchem letztern Falle die Unterfertigung zweier Zeugen eintritt. e) Die Unterschrift des Notars mit Beisetzung seines Characters und seines Amtssiegels (Notariatszeichens), oder der Gerichtsperson, die den Protest aufnimmt, mit Beidrückung des Gerichtssiegels sind wesentliche Bestandtheile des Protestes. Zeugen sind nicht erforderlich, weil der Protest eine öffentliche Urkunde ist, bei welcher die Unterschrift der öffentlichen Person zureicht; dagegen wird die Echtheit der Notariatsfertigung durch die Unterschrift zweier Handelsleute bestätigt, was zwar nicht erforderlich, jedoch in Beziehung auf das Ausland eine Bedeutung haben kann. f) Im Falle einer Ehrenacceptation oder Ehrenzahlung wird der Intervention mit den Worten Erwähnung gemacht, daß, nachdem der Herr N. N. sich vor ihm Notar erklärt hat, den Vorstehenden wegen Mangels der Acceptation, oder wegen Mangels der Zahlung protestirten Wechsel zur Ehre des Giro des N. N. oder des Trassanten N. N. unter Protest zu acceptiren, oder einzulösen, so habe Notar dieses ebenfalls bezeugen wollen, worauf das Datum und die Unterschrift folgt.

§. 273. Nach der hergebrachten Form kömmt in den Protesten auch ein Vorbehalt wegen Capitals-Zinsen, Schaden und Kosten, wegen Rückwechseln vor. Diese Protestation und Reservation ist nicht wesentlich, weil es nicht nöthig ist, sich Rechte vorzubehalten, die man hat; dadurch neue Rechte nicht erworben werden, und in keinem Verhältnisse vorausgesetzt werden darf, daß man stillschweigend auf seine Rechte Verzicht leisten wolle, wozu eine ausdrückliche Erklärung erfordert wird.

§. 274. Die Notare sind verbunden, bei der Protestaufnahme persönlich zu erscheinen, und sich dabei von allen vorkommenden Umständen die vollkommene Gewißheit zu verschaffen, den ganzen

Vorgang in den Protest aufzunehmen, und diesen in ein besonders mit einer Schnur durchzogenes, mit fortlaufenden Seitenzahlen, und dem Gerichtssiegel versehenes Protocoll nach Ordnung des Datums einzutragen, und den Protest sodann dem Protestwerber zu übergeben, wovon Ausfertigungen nach dem Inhalte des Protocolls zu machen sind, wenn sie weiters gefordert werden. Die Wechselgerichte haben sich diese Protocolle der Notare von Zeit zu Zeit vorlegen zu lassen, um sich von dem gesetzmäßigen Verfahren derselben zu überzeugen (Hofdecret vom 20. Jänner 1798.).

§. 275. Die Notare haben ein eigenes Notaramtszeichen und Insiegel zu führen, welches bei ihrer Anstellung protocollirt wird. Dieses Zeichen besteht in einer kleinen Stampiglie, welche ein Symbol und einen Wahlspruch enthält (Hofdecret vom 9. Jänner 1788). Sie werden von der Obersten Justizstelle nach Vernehmung der Appellationsgerichte, und der Wechselgerichte ernannt (Hofdecret vom 9. Junius 1821) und besonders beeidet; auch wird über sie bei dem Wechselgerichte, dann bei dem Appellationsgerichte ein eigenes Vormerkbuch geführt. Den Notaren, welche nicht zugleich zur Ausübung der Landesadvocatur berechtigte graduirte Doctoren sind, soll auch die Vertretung der Parteien bei dem Wechselgerichte nicht mehr gestattet seyn. (Hofdecret vom 14. Februar 1824.).

§. 276. Proteste sind öffentliche Urkunden; die Notare sind zur Aufnahme derselben bestellt. Das Protocoll, in welches die Proteste eingetragen werden, erscheint in jeder Beziehung als ein öffentliches Buch, aus welchem der Notar jedermann die begehrte Auskunft, und auf Verlangen den protocollirten Protest ausfertigen muß, damit die Freunde solcher Verpflichteten, deren Wechsel protestirt wurden, interveniren können. Nach Inhalt des 2. Absatzes des 26. Art. der W. O. wurde bei dem Wechselgerichte eine Vormerkung über die Proteste gehalten, wo es heißt: »Im Falle Einer auf erlangte Ordre eines Andern Wechselbriefe einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will oder soll, der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiß, soll sowohl derjenige, der den Wechsel einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bei dem Wechselgerichtsprotocolle anzugeben, und Nachricht einzuziehen,

schuldig seyn.« — Dieser Fall tritt vorzüglich bei Meßwechseln ein, wo der Wechselinhaber denjenigen nicht findet, der den Wechsel bezahlen soll, besonders wenn die Zahlung durch einen Commissionär zu geschehen hat; daher wird in den Satz und Freiheiten der Stadt Botzen, Cap. IV. §§. 69 und 79 angenordnet; »daß die Proteste der Meßwechsel an dem letzten Markttag zu datiren, und das von dem Marktnotar zu führende Protestbuch allen Kaufleuten zur Ansicht offen liegen soll, damit sie für ihre Freunde interveniren können, zu welchem Ende am dritten Giro (Scontro) Tage die protestirten Wechsel bei dem Magistrate zu deponiren sind.« Man sehe auch das ungarische Wechselrecht §. 132 u. italien. Handelscodex Art. 176.

§. 277. Ein weiterer Fall der Protesterhebung tritt ein: a) wenn der einem Andern zur Besorgung der Acceptation eingesendete Prima- oder Original-Wechsel, von demselben dem Inhaber der girirten Secunda oder Copie entweder gar nicht, oder nicht acceptirt ausgeliefert wird. Wird das abgeforderte Exemplar nicht ausgeliefert, so ist es gleichgültig, weßhalb es verweigert wird, ob derjenige, von dem man es fordert, es nicht zu besitzen vorgibt; ob er bereits das acceptirte Original oder Duplicat ausgefolgt habe, ob das producirte Exemplar nicht mit dem abgeforderten übereinstimmt; ob der Bewahrer die Legitimation des Abfordernden in Zweifel zieht, oder welche andere Gründe der Verweigerung sonst eintreten können. b) Wenn das abgeforderte Exemplar zwar ausgeliefert, aber nicht in gehöriger Ordnung ist. Darunter gehören alle Fälle, in denen die Acceptation eines angenommenen Wechsels Mängel hat, als z. B. wenn der Wechsel für eine geringere Summe, unter einer Bedingung &c. acceptirt ist; wenn sie nicht die vorgeschriebene Form hat u. d. gl. Hat der Aufbewahrer des acceptirten Exemplares bereits gegen den Trassaten Protest erhoben, und besitzt noch den Protest; so genügt es, wenn er mit dem abgeforderten Exemplar zugleich den Protest ausliefert, da der Abfordernde zu seiner Legitimation gegen die Vormänner nichts weiter bedarf. Ist aber der Protest schon weggeschickt, oder hat der Ausliefernde die Protesterhebung

versäumt, so wird der Protest gegen ihn nothwendig; denn in diesem Falle ist der Wechsel präjudicirt. (Pöhls am a. O. §. 312.).

Der italienische Handelscodex.

XII. Abschnitt. Von Protesten.

173. Die Proteste, wegen nicht erfolgter Annahme oder Zahlung, werden durch zwei Notare, oder durch einen Notar und zwei Zeugen aufgenommen.

Der Protest muß aufgenommen werden:

In der Wohnung (domicilio)) desjenigen, der den Wechsel zu zahlen hatte, oder in dem Hause, wo er, so viel man weiß, zuletzt wohnte. —

In der Wohnung der Personen, die in dem Wechselbriefe als Nothadressaten angegeben sind.

In der Wohnung des dritten, der als Intervenient acceptirt hat, und zwar muß dieses Alles in einem und demselben Instrumente zusammengefaßt seyn.

Im Falle einer unrichtigen Anzeige der Wohnung wird dem Wechselproteste ein Protocoll über die erfolgte Aufsuchung (atto di perquisitione) vorausgeschickt.

174. Die Protesturkunde enthält:

Die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Acceptation, der Indossamente, und der beigefügten Empfehlungen (Noth- oder Neben-Adressen), die geschehene Aufforderung, den Betrag des Wechsels zu bezahlen.

Es wird darin angezeigt:

Die Gegenwart oder Abwesenheit dessen, der bezahlen soll; die Gründe der Zahlungsverweigerung, und die Unmöglichkeit oder Verweigerung der Unterschrift.

175. Kein Act von Seite des Wechselinhabers kann die Stelle des aufzunehmenden Protestes vertreten, ausgenommen in dem Art. 150 u. s. w. angezeigten Falle, wenn der Wechsel verloren gegangen ist.

176. Die Notare sind bei Strafe der Amtsentsetzung, und des den Parteien zu leistenden Schadenersatzes, verpflichtet, von

jedem Proteste genaue Abschriften zu ertheilen, und dieselbe vollständig, Tag für Tag, nach Ordnung des Datums in ein besonderes Buch einzutragen, welches mit fortlaufend numerirten Blättern, und dem Schriftzuge versehen, und in der für Repertorien vorgeschriebenen Form eingerichtet seyn muß.

In allen Städten, in welchen ein Mercantilgericht sich befindet, und Notäre bestehen, sind diese unter denselben Strafen verpflichtet, an dem nähmlichen Tage, und in der vorgeschriebenen Form in das zu dem Ende in der Kanzlei des Mercantil-Gerichtes gehaltene Protocoll alle aufgenommenen Proteste eintragen zu lassen, unabhängig von dem eignen, das sie zu halten verbunden sind.

Der ungarische Wechselcodex.

VIII. Hauptstück. Von dem Proteste.

§. 126. Der Protest ist eine öffentliche, rechtskräftige Urkunde, worin über alle, die Regreßnahme begründenden Thatsachen ein Zeugniß ausgestellt wird; die Protesterhebung findet sonach in Folge solcher Thatsachen Statt, von deren Beweise das Recht der Regreßnahme abhängt.

§. 127. An den Orten, wo ein Wechselgericht besteht, muß der Protest durch die zu diesem Zwecke ernannten Wechselnotare, in den übrigen königlichen Freistädten aber, und in den Marktflecken, die einen geordneten Magistrat erster Instanz haben, ohne Unterschied des Standes gegen Nichtadeliche sowohl als Adeliche durch den Magistratsnotar, in andern Orten der Gespanschaften gegen jedermann, sey er, wer immer, durch einen der Stuhlrichter des Comitats, und in den Bezirken, durch den betreffenden Bezirksbeamten aufgenommen werden. An den Orten, wo ein Wechselgericht besteht, und in den obenerwähnten Städten muß der Protest längstens binnen 24 Stunden, an allen übrigen Orten der Comitate und in den Bezirken längstens binnen 8 Tagen erhoben werden, da er sonst keine Rechtskraft haben würde. Dieser Termin wird immer von der 12. Stunde Mittags vom Präsentationstage an gerechnet.

§. 128. Der zur Protesterhebung aufgeforderte Notar oder Gerichtsbeamte hat sich ohne Verzug in eigener Person an den Ort zu begeben, wo der Wechsel zur Zahlung oder Acceptation präsentirt wurde.

§. 129. Daselbst hat er die Präsentation zur Acceptation oder Zahlung zu wiederholen, und falls er eine abschlägige Antwort erhält, nach der Ursache zu fragen.

§. 130. Trifft er denjenigen, bei dem die Präsentation zu geschehen hat, nicht an, so hat er sich bei den Hausleuten nach seinem Aufenthalte zu erkundigen, und die dießfällige Antwort zu notiren; wohnt aber die betreffende Person nicht in dem angegebenen Hause, so suche er seine Wohnung, und falls er dieselbe nicht ausfindig machen kann, bemerke er auch dieses in der Protesturkunde.

§. 131. Der Protest muß Folgendes enthalten:

a) Die Nahmen der Personen für, und gegen die Protest aufgenommen wird.

b) Die Aufforderung, welche der einschreitende Gerichtsbeamte an denjenigen, gegen den der Protest erhoben wird, ämtlich ergehen läßt; ferner dessen Antwort, wo möglich von Wort zu Wort, oder die Bemerkung, daß er keine Antwort gegeben, oder daß er an dem im Wechsel bezeichneten oder bekannten Aufenthaltsorte nicht anzutreffen, und ungeachtet aller nach Umständen vorzunehmenden Erkundigungen nicht aufzufinden war.

c) Ort, Tag, Monat und Jahr, wie und wann der Protest aufgenommen wurde.

d) Die vollständige Abschrift des Wechsels, der Acceptationen, Indossamente, Bürgschaften, und aller darauf befindlichen Anmerkungen.

e) Die Unterschrift des Protesterhebenden Gerichtsbeamten, nebst Angabe seines Amtes mit beigedrücktem ämtlichen, oder bezüglich eigenem Siegel.

f) Im Falle der Wechsel von einem Honoranten acceptirt wurde, der Nahme und die geleistete Acceptation desselben.

§. 132 Die Protesturkunde ist sodann ohne Zeitverlust dem Protestwerber im Original einzuhändigen, zugleich aber in ein ei-

gends dazu bestimmtes Protestbuch einzutragen, und mit der fortlaufenden Nummer zu bezeichnen.

Das Protestbuch muß mit einer Seidenschnur, dessen beide Enden unter das Siegel der betreffenden Gerichtsbehörde kommen, durchgezogen, und die Blätter desselben mit fortlaufenden Nummern folirt seyn.

Solche Protestbücher werden bei allen Wechselgerichten, wo der Wechselgerichtsnotar, bei den organisirten Magistraten, wo der Magistratsnotar, und bei den Comitaten und Bezirken vorliegen, wo die Comitats- und Bezirksbeamten die durch sie aufgenommenen Proteste von Wort zu Wort einzutragen haben. Zu welchem Behufe diese letztgenannten Gerichtsbeamten ein Original-Exemplar der von ihnen aufgenommenen Protesturkunden in jedem einzelnen Falle, längstens binnen 8 Tagen nach der Protestlevirung, dem betreffenden Comitate oder Bezirke einzureichen haben.

§. 133. Aus diesen Protestbüchern sind auf Verlangen zu jeder Zeit Abschriften von den aufgenommenen Protestacten ämtlich auszufertigen.

§. 134. Wenn in demselben Orte gegen mehrere Personen eines und desselben Wechsels wegen, Protest erhoben würde, so sind die nach einander aufgenommenen Proteste in eine Urkunde einzutragen, was jedoch in der ersten Urkunde bereits enthalten ist, wie z. B. die Abschrift des protestirten Wechsels bedarf in den folgenden Protesten keiner Wiederhohlung; in einem solchen Falle werden auch Unterschrift und Siegel nur ein Mahl am Schlusse der Urkunde beigefügt.

§. 135. Die Taxe für jeden einzelnen Protest, wenn auch mehrere in einer und derselben Urkunde enthalten sind, ist auf 2 fl. C. M. festgesetzt, außer dem aber der allenfalls angesetzte Fuhrlohn zu vergüten.

§. 136. Auf Verlangen wird in der Protesturkunde sowohl der Tag, an welchem der betreffende Beamte zur Protestaufnehmung aufgefordert, als auch der, an welchem die Urkunde dem Protestwerber eingehändigt wurde, angemerkt.

X. Abschnitt.

Von dem Regresse.

Begriff.

§. 278. Der Aussteller eines Wechsels verpflichtet sich gegen den Empfänger, und jeden seiner Nachfolger, ihnen die Wechselsumme zur bestimmten Zeit, und am bedungenen Orte zu verschaffen. Wird nun der Wechsel von dem Bezogenen, oder einem Andern, der an dessen Stelle berufen oder unberufen (Nothadressaten oder Intervenienten) tritt, dem Inhaber nicht bezahlt, so haftet der Aussteller demselben für jeden Schaden. Gleiche Pflicht haben auch die Indossanten, da sie zu ihren Nachmännern als Trassanten erscheinen. Der Inhaber gelangt zu seiner Schadloshaltung auf dem Wege des Regresses. Der Regreß besteht also in dem Rechte des Wechselinhabers, von seinen Vormännern entweder Sicherstellung oder wirkliche Zahlung der Wechselsumme sammt Kosten nach Wechselrecht zu fordern, wenn der Wechsel von dem Bezogenen entweder gar nicht, oder nicht gehörig acceptirt, oder der acceptirte gar nicht, oder nicht vollständig gezahlt wurde. Die regreßpflichtigen Vormänner sind die Aussteller und die Indossanten (14. 20. 24. 26. 34 u. 35 Art. d. W. O.).

§. 279. Wird die Acceptation oder Zahlung nicht geleistet, so tritt der wirkliche strenge Regreß ein. Derselbe setzt jedoch voraus, daß derjenige, der ihn ausüben will, alle seine wechselrechtliche Pflichten erfüllt, daher alles dasjenige beobachtet habe, was man dem Gesetze und der Natur des Wechselrechtes gemäß als seine Pflichten betrachten kann.

§. 280. Der Inhaber kann den Regreß entweder außergerichtlich oder aber gerichtlich mittels der Regreßklage geltend machen.

Solidarische Haftung der Wechselverpflichteten.

§. 281. Die Giranten und der Aussteller stehen in einer Correalverbindung, sie sind insgesammt ungetheilte, solidarische, Schuld-

ner. Die Correalität entspringt aus dem Gesetze und der Natur der Sache; jeder von ihnen ist schuldig, die ganze Summe ungetheilt zu leisten, was die Formel »Alle für Einen, und Einer für Alle« ausdrückt. Der Grund dessen ist, dem Wechselgläubiger größere Sicherheit, so wie auch, damit er nicht das Ganze erst durch besondere Klagen und Theilzahlungen erlange, ihm eine schnellere und minder kostbare Einbringung zu verschaffen; endlich wird auch dadurch der Credit des Wechsels vergrößert. Diese Correalität ist jedoch nach dem 24. Art. d. W. O. bedingt auf die Ordnung der Vormänner bei der Regreßnehmung.

Beschränkung der Wahl, in der Regreßnahme.

§. 282. Der Regreßnehmer (Regredient) ist bei der Ausübung des Regreßrechtes an keine Ordnung gebunden (23. Art. d. W. O.), jedoch wenn er von einem Giranten auf den andern, wie sie der Ordnung nach auf einander folgen, daher der Reihe nach von dem späteren auf den früheren zurückgeht, und wenn der erste binnen 24 Stunden nicht Genüge leistet, den Wechsel protestiren läßt, und dem nächsten an diesen davon Nachricht gibt, und im Falle dieser ihn nicht befriedigt, sich auf gleiche Weise an den folgenden wendet, und so weiter bis zu dem Trassanten fortgeht; so haften ihm alle in ihrer Ordnung bis zu seiner vollen Befriedigung in solidum, d. h. Alle für Einen, und Einer für Alle (24. Art. d. W. O.). Würde aber der Inhaber wegen von dem Bezogenen verweigerter Acceptation, oder wegen von dem Acceptanten nicht geleisteter Zahlung den Protest sammt Wechsel nicht an seinen Vormann versenden, und sich im ersten Falle an einen früheren Vormann, im zweiten Falle an den Acceptanten halten, so verliert er seinen Regreß gegen alle jene Vormänner, die er übergangen, und gegen welche er die gesetzliche Frist zur Regreßnahme versäumt hat. (24. Art. d. W. O.). Die Correalität der Vormänner und des Ausstellers ist bedingt, und tritt also nur dann ein, wenn der Inhaber gegen alle der Ordnung nach sein Regreßrecht in der gesetzlichen Frist ausgeübt hat.

§. 283. Der Bevollmächtigte muß in der Ausübung des Regreßrechtes diese Ordnung immer beobachten, folglich an die Indos-

santen der Reihe nach, wie sie auf dem Wechsel vorkommen, zurückgehen, widrigen Falls bleibt er seinem Mandanten für allen Schaden verantwortlich; ausgenommen er hätte von demselben einen besondern Auftrag, den nicht acceptirten, oder nicht bezahlten Wechsel an einen Andern, als den letzten Indossanten zu versenden. (24. Art. d. W. O.).

§. 284. Aus dem Princip, nach welchem alle Wechsel-Interessenten solidarisch haften, folgt, daß der Regredient sich unter den Regreßpflichtigen denjenigen, an den er sich halten will, nach seiner Willkür wählen könne, und daß ihm das Recht der Veränderung der Wahl (Variation) zustehen müsse. Nachdem jedoch in der W. O. Art. 11. 13. 14. 20. 24. u. 35. die Frist festgesetzt ist, binnen welcher bei sonstigem Verluste des Regreßrechtes der Protest wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung aufgenommen und dem Vormanne eingesendet werden muß, diese kurze fortlaufende Frist aber keine Unterbrechung zuläßt, und ihr Verlauf von selbst erfolgt, wenn der Wechselinhaber dem früheren Vormanne vor dem späteren den Protest notificirt, so geht das Regreßrecht an den späteren Vormann allerdings, jedoch durch Versäumniß verloren, wenn der Inhaber den späteren Vormann übergangen, und den Protest sammt Wechsel an einen früheren gesendet hat. Auf solche Art kömmt der spätere Vormann aus der Wechselverbindung, folglich aus der Haftung, und es fällt in Ansehung desselben die Mitschuld, oder Correalverbindlichkeit ganz weg. Es leuchtet daher von selbst ein, daß der Wechselinhaber vermöge unserer Wechselordnung vom 1. October 1763 an seine Vormänner nach der Ordnung, wie sie auf einander folgen, zurückgehen muß, wenn ihm alle Wechselverpflichteten solidarisch haften sollen. Andere Wechselordnungen lassen unbedingt die Variation zu, bestimmen aber längere Fristen, binnen welchen die Notification des Protestes geschehen muß, und lassen innerhalb dieser Frist die solidarische Haftung bestehen.

§. 285. In dem 24 Art. d. W. O. kommt vor »Es steht ihm (dem Wechselinhaber) nicht frei, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre denn, daß einer besondere Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlt würde, denselben an einen Andern, als den letzten Indossi-

rer zu senden, maßen anderer Gestalt alle Indossanten, sowohl der Trassirer als jeder Indossirer, jedoch in ihrer Ordnung, bis zu endlicher Richtigkeit in solidum, auch wegen Interesse, Schaden und Unkosten verhaftet bleiben.« — Daraus geht hervor, daß die solidarische Haftung aller Indossanten und des Trassanten nur auf diese Ordnung bedingt ist, und daß es dem Inhaber nur in so fern nicht frei steht, diese Ordnung zu überschreiten, als er Alle wegen des Regresses in Anspruch nehmen, und von ihnen die Zahlung fordern will, welcher Fall jedoch nur dann eintreten kann, wenn keiner von ihnen in diesem Wege die Zahlung leistet, was sich jedoch selten ergeben kann. Dadurch wird also die Wahl des Inhabers nicht beschränkt, diese Ordnung zu überschreiten; denn hat er es gethan, so kann er die ein Mahl Uebergangenen nicht mehr in Anspruch nehmen, weil die vorgeschriebene Frist zur Versendung des Protestes und des Wechsels an den Vormann versäumt wurde, und bei diesem Versäumnisse der Regreß gegen die Uebergangenen erlischt; was sich auch aus dem weiteren Inhalte dieses Artikels ergibt, denn die gesetzliche Folge in Ansehung aller Verpflichteten tritt ein, wenn der Inhaber nach erhobenem Proteste sich an den Acceptanten absichtlich hält; sie tritt auch ein in Ansehung der späteren Indossanten, wenn der Inhaber sich an einen früheren, oder gar an den Trassanten hält, er mag dazu einen Auftrag (Ordre) haben oder nicht. Dieses kann dadurch geschehen, wenn der Inhaber nach dem gegen den Acceptanten erhobenen Proteste gegen einen der Indossanten sogleich mit der Regreßklage, daher gerichtlich vorgeht, und den Wechsel sammt Protest nicht weiter versendet, oder mit Uebergehung aller Indossanten der Zahlung von dem Trassanten in gleicher Art fordert. Der Indossant, welcher den Wechsel im Regreßwege einlöst, muß den Wechsel sammt Protest an jenen seiner Vormänner versenden, an den er sich halten will; er kann aber jene Indossanten, welche der vorige Inhaber übergangen hat, und die seine Nachmänner sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

§. 286. Sieht man auf die Hauptverhältnisse zwischen dem Trassanten und dem Remittenten, und zwischen Inhaber und Trassanten, so wird wohl jeder, der einen Wechsel zu seinem Vortheile sich ausstellen läßt, auf die Solidität des Trassanten Rücksicht neh-

men, und sich fragen, in wie fern er im Falle, daß der Wechsel nicht acceptirt oder bezahlt wurde, gedeckt ist; und der Trassat acceptirt keinen Wechsel, wenn er nicht entweder die Deckung des Andern in Händen hat, oder der Solidität des Trassanten vollkommen traut. Ist nun der Wechsel bereits girirt, und so durch mehrere Hände gegangen, so wird der, welcher den Wechsel durch Indossament erwirbt, nicht um jede Unterschrift aller auf dem Wechsel unterzeichneten Indossanten sich kümmern, sondern deßwegen dem Wechsel trauen, weil er entweder der Solidität des Trassanten traut, oder weil er unter den Indossanten einen findet, der ihm hinreichend haftet, und an den er sich, wenn der Wechsel nicht bezahlt wird, hält. — Aus dieser Betrachtung folgt von selbst, daß die Regreßnahme keinen Schwierigkeiten unterliegen kann. Die Variation läßt sich in keinem Falle beschränken, wohl aber die Frist erweitern, binnen welcher gegen jeden einzelnen der Wechselverpflichteten das Regreßrecht ausgeübt werden soll, und zugleich die Correalität derselben zu bestehen hat.

Regreß auf Zahlung.

§. 287. Die angeführten Artikel 20. u. 24. der W. O. räumen dem Wechselinhaber, wenn die Acceptation verweigert wird, das Recht ein, die unverzügliche Zahlung des Wechselbetrages sammt den durch den Protest verursachten Kosten von seinen Vormännern zu fordern, und gehen von dem Princip aus, daß, ungeachtet die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist, der Regreß von dem Aussteller und dem Giranten eben so, als wäre die Zahlung nicht erfolgt, durch Zurückerstattung der Valuta sammt Kosten binnen 24 Stunden geleistet werden müsse; denn durch die verweigerte Acceptation erklärt der Bezogene, daß er sich in das Vertragsverhältniß nicht einlassen wolle; der Wechselvertrag ist also nicht vollständig, und der Inhaber erlangt das Recht, die Zurückzahlung der Valuta, und die Vergütung des erweislichen Schadens zu begehren, daher seine Vormänner (Giranten und Aussteller) dießfalls im Regreßwege anzugehen. Der Inhaber ist nicht verbunden, einen neuen Wechsel anzunehmen, oder sich gefallen zu lassen, daß der Vormann

den Bezogenen den Wechsel zum Versuche der Acceptation wiederholt einsende (20. Art. d. W. O.).

§. 288. Die Wechselgesetze weichen in Ansehung des Regresses wegen Nichtannahme des Wechsels von einander ab. Mehrere geben dem Inhaber nur das Recht, für die am Verfallstage zu leistende Zahlung von den Indossanten oder Trassanten Sicherheit zu fordern, und den wirklichen Regreß lassen sie erst dann eintreten, wenn die Zahlung nicht erfolgt. Dieses ist das Princip bei jenen Wechselgesetzen, welche die nochmalige Präsentation und Protestation des wegen Mangels der Annahme protestirten Wechsels verordnet. In dieser Hinsicht steht dem Inhaber das Recht zu, erst zur Verfallzeit die Zahlung zu fordern, weil der Wechselvertrag nach dem Inhalte des Wechsels, auf diese Zeit geschlossen wurde, und wenn die Wechselsumme sammt Kosten sicher gestellt ist, der Inhaber keiner Gefahr des Verlustes oder Schadens wegen der Zahlung zur Verfallzeit ausgesetzt ist, und der Bezogene oder auch ein Dritter nach der Protestation noch acceptiren, oder auch der Trassant besonders bei Wechseln, die noch längere Zeit zu laufen haben, wegen der Zahlung zur Verfallzeit, Anschaffung machen könne, auf welche seine Verbindlichkeit hauptsächlich bedingt ist; darauf beziehen sich die Vorschriften, über die Versendung des Protestes mit oder ohne Wechsel. In dieser Beziehung kann der Regreß im strengsten Sinne nicht eher Statt finden, bis es vorliegt, daß der Wechsel nicht bezahlt wurde, daher muß auch im Falle eines Concurses des Bezogenen, er möge acceptirt haben oder nicht, der Verfallstag abgewartet werden, ehe der Inhaber auf seinen Vormann der Zahlung wegen zurück gehen kann, und derselbe hat nur das Recht, von den übrigen Wechselverpflichteten Sicherheit zu fordern.

Pflichten des Regreßverpflichteten vor der Zahlung.

§. 289. Der Indossant hat bei der Regreßnahme des gegen ihn aufgetretenen Nachmannes allerdings auch gewisse Vorsichten, und in Rücksicht des Verhältnisses zu seinen Vormännern gewisse Pflichten zu beobachten, nämlich, er muß sich, ehe er den Regredienten mit seiner Forderung befriedigt, die Ueberzeugung verschaffen, daß dessen Recht auf die Zahlung des Wechsels, und in deren

Ermangelung auf den Regreß begründet sey. Er hat also vorzüglich zu untersuchen, ob der Regredient legitimirt sey, und wenn die Legitimation sich in gehöriger Ordnung befindet, ob derselbe zur Bewahrung und Sicherung des Regresses die erforderlichen Handlungen gehörig vorgenommen habe. Diese Pflichten legt ihm auch sein Verhältniß gegen die Vormänner auf, auf die er zurückgehen will. Man fordert daher von ihm die Anwendung des höchsten Fleißes, selbst für den Fall, als er sich im ordentlichen Processe an Denjenigen, der sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde, erholen wollte.

Fall der Sicherstellung.

§. 290. Wenn aus dem ohne Wechsel eingelangten Proteste erhellt, daß die Acceptation wegen Mangels des Avis, oder der Deckung verweigert wurde, so ist der in Anspruch genommene Vormann schuldig unverzüglich Sicherstellung des Wechselbetrages sammt Kosten zu leisten (6. 11. 20. Art. der W. O.). In diesem Falle geht schon aus dem Inhalte des Protestes hervor, daß die Acceptation deßhalb nicht geschehen ist, weil der Bezogene noch keine Nachricht von dem Aussteller, oder aber noch keine Deckung erhalten hat, und daß er den Präsentanten um Zuwartung bis zu dem nächsten Posttage bath, und dieser in den Aufschub willigte. In diesem Falle ist der Aussteller oder Indossant gegen Verweisung des Protestes verpflichtet, die Sicherstellung binnen 24 Stunden zu leisten. Unterbleibt die Acceptation, so tritt der Regreß auf Zahlung ein.

§. 291. Die Art der Sicherstellung hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Wenn sie sich darüber nicht vereinigen, so muß der sicher zu stellende Betrag entweder bar hinterlegt, oder durch ein Handpfand, oder Bürgschaft vollkommen gedeckt werden. Sind sie über die Art der Verwahrung nicht einig, so ist die Sache gerichtlich zu hinterlegen, und wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu ihrer Verwahrung zu treffen (20. Art. d. W. O.).

§. 292. Auf die zur Sicherstellung des Wechselgläubigers hinterlegte Sache gebührt diesem das Pfandrecht, wenn es ihm auch

nicht ausdrücklich eingeraumt worden ist (45. Art. d. W. O.). Denn so lange die Gewißheit nicht vorhanden ist, daß der Wechsel acceptirt wurde, hat die hinterlegte Sache (bar Geld, Präciosen, Waaren ꝛc.) die Bestimmung erhalten, daß der Inhaber sich aus der hinterlegten Sache zahlhaft mache, das ist, seine Befriedigung erhalte. — Die Hinterlegung selbst als eine Thatsache enthält die stillschweigende Erklärung des Wechselverpflichteten, daß er die Sache zum Pfande gebe, wenn es auch nicht durch Worte geschehen ist. — Der Gläubiger kann sich daraus nach dem 45. Art. d. W. O. zahlhaft machen. —

Verlust des Regreßrechtes.

§. 293. Das Wechselrecht ist ein streng formelles Recht, jedes Versäumniß einer wesentlichen Verbindlichkeit des Inhabers schließt den Regreß aus, welcher auf die pünctliche Erfüllung aller wechselrechtlichen Verpflichtungen des Regredienten bedingt ist, daher fällt der strenge, durch wechselrechtliches Verfahren geltend zu machende Regreß weg, wenn Versäumniß eintritt. Wenn demnach der Inhaber bei der Aufnahme oder Versendung des Protestes etwas versäumt hat: so geht der Regreß gegen diejenigen Indossanten, bei welchen das Versehen (Versäumniß) vorgefallen ist, so wie gegen alle Uebrige, gegen welche die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet werden, verloren. Doch wird der Anspruch an den Aussteller nicht ausgeschlossen, wenn derselbe durch Verweigerung der Regreßleistung Gewinn haben würde; da jedoch dieses nicht aus dem Wechsel und Proteste hervorgehen kann, so gilt auch im Wechselrechte der Grundsatz, daß niemand sich mit dem Schaden eines Andern bereichern dürfe; jedoch kann ein solcher Anspruch gegen den Aussteller nur durch eine gemeinrechtliche Klage in ordentlichem Processe geltend gemacht werden.

§. 294. Der Verlust des Regreßrechtes tritt ein: a) Wenn der Inhaber den Wechsel nicht zur gehörigen Zeit zur Acceptation präsentirt hat, der 35. Art. d. W. O. sagt ausdrücklich — »und ist alsdann weder Ausgeber noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, oder Rede und Antwort zu geben.« —

b) Wenn der Inhaber den Wechsel zwar in gehöriger Zeit zur Acceptation präsentirt hat, bei Verweigerung derselben den Protest nicht erhoben, oder den erhobenen Protest sammt dem Wechsel nicht mit nächster ordentlicher Post seinem Vormanne eingesendet hat. Der 14. Art. d. W. O. drückt sich dahin aus — »Geschähe aber die Protestation in dieser Zeit nicht, so hat der Inhaber des Wechselbriefes seinen Regreß an niemand Andern, als an den Acceptanten zu erholen.« Dann 13. Art. d. W. O. Die Zurücksendung des protestirten Wechselbriefes soll an den ordinären Posttagen beobachtet werden, mit den Journalien solches zu thun, aber niemand gehalten seyn.« c) In dem 35. und 24. Art. d. W. O. wird ausdrücklich bestimmt: »Wenn aber ein Inhaber des Briefes nach geschehener Protestation sich an den Acceptanten dennoch vorsätzlich hielte, und den Wechselbrief nebst Protest an seinen Mann nicht zurücksendete, so soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und er hernach einigen Regreß an jemand Andern zu nehmen nicht berechtigt seyn.« — d) Wenn ein ohne Indossament oder erlangter Cession acceptirter Wechsel nicht zur Zahlung präsentirt, oder bei Verweigerung derselben von dem Inhaber nicht protestirt wird. Von diesem Wechsel heißt es in dem 34. Art. der W. O. »Jedoch sollen bei solcher Beschaffenheit bei Ausgang der Respecttage die Gelder deponirt, oder gegen genugsame Sicherheit ausgefolgt, und die Verfallzeit durchaus nicht überschritten, sondern bei solcher die Zahlung entweder gefordert, oder in Ermangelung protestirt werden, widrigen Falls hätte man sich an dem Trassanten nicht zu erholen.« —

§. 295. Hat der um die Zahlung angegangene Vormann den Wechsel durch Bezahlung desselben, und der Kosten eingelöst, so kann er sich wieder an einen seiner Vormänner halten; daher muß er den, von dem Wechselinhaber erhaltenen Protest mit nächster (ordinärer) Post nach dessen Empfang gehörig versenden. Ein solcher Indossant hat gleich dem auf ihn zurückgehenden Präsentanten die Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle; doch kann er die von dem vorigen Inhaber Uebergangenen, die seine Nachmänner sind, nicht mehr in Anspruch nehmen; denn derjenige Vormann, welcher die verlangte Zahlung leistet, tritt in die Rechte

desjenigen Inhabers, den er befriedigt hat. Was also von dem letzten Inhaber des Wechsels gilt, das hat dann jeder Indossant gegen seine Vormänner zu beobachten; er ist daher verpflichtet, den eingelösten Wechsel zur gesetzlichen Zeit zur Zahlung zu präsentiren, er kann jedoch auf seine Nachmänner nicht zurückgehen, weil sie durch die Zahlung dessen, der sie geleistet hat, von ihrer Haftung befreit sind. Eben so hat auch der Inhaber des Wechsels, dem Sicherheit geleistet wurde, die Verpflichtung der Präsentation desselben zur Zahlung in der gehörigen Frist.

Regreßklage.

§. 296. Ueber den Protest wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung findet diese Regreßklage auf unverzügliche Zahlung des Wechsels sammt Kosten Statt. Es steht jedoch nicht in der Wahl des Gläubigers, den Aussteller des Wechsels, die Giranten und den Acceptanten mittelst einer einzigen, wider alle diese Schuldner gerichteten Klage zusammen zu belangen, sondern er muß gegen jede dieser Personen eine besondere Klage anbringen. (20. Art. d. W. O. Hofdecret vom 16. März 1811, vom 21. Juli 1821, 15. Sept. 1823, und vom 27. April 1816.). In diesem letzten Hofdecrete heißt es: »Von dem Inhaber eines Wechsels kann der Aussteller, Girant und Acceptant desselben mit einer vereinigten Klage nicht belangt werden, daher eine solche nach dem §. 4. der Gerichtsordnung nicht Statt findende Klage zur Absonderung angewiesen werden muß.« Der §. 4. lautet: »in der nämlichen Klage sollen mehrere Gegenstände einer Rechtsführung nur damals angebracht werden, wenn sie unter sich einen Zusammenhang haben.« Das Hofdecret vom 12. Junius 1818 erklärt: »die allgemeine Vorschrift des 4. §. d. a. G. O., und das Hofdecret vom 31. Oct. 1785. t.) findet auch bei Wechselforderungen ihre Anwendung. Eine Klage, worin die Bezahlung oder Sicherstellung mehrerer Wechsel zugleich gefordert wird, ist also von Amtswegen zu verwerfen, wenn nicht aus der Klage und ihren Beilagen erhellt, daß diese Wechsel sämmtlich aus eben demselben Vertrage oder Geschäfte herrühren.« Das Hofdecret vom 31. October 1785. t) lautet: »Nach dem §. 4. der G. O. über eine vorkommende schriftliche Klage könne sich zwar der

Richter in das Innerliche des Geschäftes, und ob die Klage wohl oder übel instruirt sey, nicht einwenden, wohl aber jede Klage, wo wider die vorgeschriebene Form offenbar gefehlt worden, von Amtswegen ohne weiters, zur Verbesserung des hierbei entdeckten Gebrechens zurückgeben, wornach dann auch eine Klage, in welcher verschiedene Gegenstände vermengt werden, von Amtswegen verworfen, und zur Absonderung der Gegenstände angewiesen werden kann.«

§. 297. Sind die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden, so ist der Inhaber eines, wegen Nichtannahme oder Zahlung protestirten Wechsels gegen diejenigen Vormänner, gegen welche er die gesetzlichen Vorschriften befolgt, und dieselben in den Stand gesetzt hat, weiter auf ihre Vormänner zurückzugehen, den Wechselbetrag sammt Kosten gerichtlich zu fordern, berechtigt, und es bleibt ihm sein wechselrechtlicher Regreß vorbehalten, jeden der Vormänner bis zu seiner vollen Befriedigung gerichtlich zu belangen. Die Wechselklage kann sogleich angestellt werden, wenn die Zahlung nicht binnen 24 Stunden nach Vorzeigung des Protestes und Wechsels geleistet worden ist, und dieses Recht steht dem Inhaber während der ganzen Dauer der Verjährungszeit zu. Mehrere Wechselordnungen bestimmen eine Frist zur Ausübung des Regreßrechtes durch eine Klage.

§. 298. Bei der Wechselklage im Wege des Regresses ist der Inhaber an die Ordnung der Vormänner nicht gebunden. Hat er diese Ordnung bei der Präsentation des Wechsels zur Acceptation oder Zahlung durch Notification des Protestes beobachtet, so hat er nun die Wahl, welchen Vormann er zuerst klagen will, ohne daß er sich dadurch der Gefahr aussetzt, seinen wechselrechtlichen Regreß an den einen oder andern zu verlieren, wenn sie auch außer der Ordnung gerichtlich belangt werden; es bleibt ihm das Regreßrecht gegen alle in solidum vorbehalten, da das Gesetz jeden derselben zur Zahlung des Wechselbetrages sammt Kosten binnen 24 Stunden verbindlich erklärt.

§. 299. Allein ungeachtet der solidarischen Haftung können doch Aussteller, Giranten und Acceptant eines Wechsels vereinigt, nicht mit einer Klage belangt werden; indem man annimmt, daß die Verbindlichkeit eines jeden derselben aus einem andern Fac-

tum entspringt. Es leuchtet ein, daß der Begriff der Correalität auf solche Art eine Beschränkung erleidet, und obgleich die Handlungen, aus denen die Haftung entspringt, an sich und der Zeit nach verschieden sind, so besteht doch nur ein Wechsel, folglich nur eine Urkunde, die darüber errichtet wurde, eine und dieselbe Verbindlichkeit zur Zahlung eines Objectes, und alle Einwendungen, welche im Wechselprocesse angebracht werden dürfen, und wirksam angebracht werden können, müssen aus dem Wechsel selbst hervorgehen. Diese Beschränkung hindert jedoch nicht, daß besondere Klagen gegen jeden dieser solidarisch Verbundenen für sich, und zur nämlichen Zeit angebracht werden.

§. 300. Wird ein Girant von einem seiner Nachmänner um den Regreß gerichtlich belangt, so kann er von seinem Vormanne nicht die Vertretung fordern, das Hofdecret vom 3. Julius 1794 bestimmt ausdrücklich, »daß die Verbindlichkeit des Giranten binnen 24 Stunden wegen Capitals-Interesse, Rückwechsels und andere erweislich verursachten Schadens Wiedererstattung und Zahlung zu leisten, nach dem 20. Art. d. W. O. eine gesetzliche Folge des Giro, dieser aber eine eigene Handlung des Giranten sey, so können dann, was die Gerichtsordnung wegen der Vertretungen vermag, auf solchen Fall keinen Bezug, und also auch auf den Handel keine widrigen Folge haben.«

§. 301. Jeder Geklagte ist berechtigt, gegen Bezahlung der Wechselschuld sogleich die Aushändigung des Wechsels, und der dazu gehörigen Urkunden (§ 244.) zu verlangen. Erbiethen sich mehrere Geklagte zu dieser Zahlung, so ist demjenigen der Vorzug einzuräumen, durch welchen die meisten Verpflichteten von ihrer Haftung befreit werden; es treten die Grundsätze ein, welche bei der Ehrenacceptation und Ehrenzahlung (§§. 175 und 233.) angegeben wurden, daher hat derjenige den Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Retourrechnung.

Begriff.

§. 302. Der Inhaber eines wegen Mangels der Zahlung protestirten Wechsels hat das Recht sowohl von dem Aussteller als

dem Indossanten nicht nur die Erstattung des Capitals, der Interessen und Protestspesen, sondern auch Schadloshaltung zu fordern. Wenn er nun eine specifische Rechnung darüber macht, und darin die einzelnen Posten der Reihe nach aufstellt, so heißt eine solche Rechnung »Retourrechnung.« Der Wechselcours wird insbesondere nach dem Courszettel, oder dem Zeugnisse zweier Kaufleute in Anschlag gebracht. (20. u. 24. Art. d. W. O.

Inhalt derselben.

§. 303. Bei der Ausübung des Regresses tritt das Princip ein, daß der Wechselverbundene den Regredienten (Regreßnehmer) völlig schadlos zu halten schuldig ist; er muß also nicht nur den Betrag des Wechsels, sondern auch alle Kosten erstatten. Das Object des Regresses besteht demnach a) in dem Betrage des Wechsels, b) in den Verzugszinsen zu 6 Procent (22. Art. d. W. O.), diese sind vom Verfallstage zu rechnen; indem die von dem Trassaten verweigerte Zahlung die andern Verpflichteten in Verzug (mora) versetzt. c) in den Protestkosten. d) Stempelgebühren, und e) Briefporto, sowohl von der Notification des Protestes, als auch von der Regreßnahme. f) Sensarie, wo Mäckler gebraucht werden mußten, ein halb Procent von 1000 fl. (Hofdecret vom 20. May 1803) g) Provision. h) Verlust am Course bei dem Rückwechsel. i) Gerichtskosten, wenn diese eintreten. Alle diese Posten, in so weit sie nach den eintretenden Umständen zur Anrechnung kommen, gehören in die Retourrechnung. (20., 22. u. 24. Art. d. W. O.)

§. 304. Die Retourrechnung wird dem Inhalte nach in drei Theile abgetheilt, a) in die Ueberschrift, diese fängt mit dem Worte Retourrechnung an, dann folgt die Angabe des protestirten Wechsels, dessen Summe, Nahme des Ausstellers, Ort und Zeit der Ausstellung, Verfallzeit, Nahme des Bezogenen, des Remittenten, der Indossanten und des Präsentanten; darauf wird der Protest wegen Mangels der Zahlung, und wurde der Wechsel von einem Intervenienten bezahlt, auch der Nahme desjenigen angeführt, für dessen Rechnung die Zahlung durch Intervention geschah, b) in die wirkliche Rechnung; diese begreift die einzelnen Posten, welche der Reihe nach aufgestellt, und in eine Summe zusammen gezogen

werden. c) Der Schluß begreift den zusammengezogenen Betrag mit Buchstaben ausgedrückt, und die Unterschrift desjenigen, der sie ausgefertigt, und in so fern der Regreß durch den Rückwechsel eintritt, wird der Verlust am Course angegeben.

§. 305. Hat ein Vormann die Zahlung geleistet, folglich dem Regredienten den Betrag des Wechsels sammt Kosten vergütet, so bringt er auch diese gezahlten Kosten demjenigen, gegen welchen er seinen Regreß sucht, und ihn erhält, in Rechnung, und beweist den Betrag durch die eingelöste Retourrechnung, zu welcher er gewöhnlich noch seine Kosten berechnet. (20. Art. d. W. O.).

Wechselcours.

§. 306. Der Wechselcours ist das Verhältniß der Valuta, in der ein Wechsel gekauft wird, zu der, in welcher er bezahlt werden soll, oder das Verhältniß zwischen dem Nominalwerth des Wechsels an einem Orte, und dem baren Geldbetrage an einem andern Orte; das Verhältniß, nach welchem der Gehalt einer Münze zu der andern steht, hat zwar allerdings Einfluß auf den Wechselcours, doch dieser richtet sich nicht allein nach dem Geldwerthe, sondern es treten noch andere Umstände ein, welche sich auf die Beschaffenheit des Handelsverkehrs, und zwar auf das Verhältniß der Bilanz zwischen 2 Plätzen des Activ- und Passiv-Handels, dann auf die längere oder kürzere Zeit, während welcher der Wechsel fällig wird, oder läuft (kurzes, langes Papier), gründen; denn da Wechsel ein Gegenstand des Kaufes und Verkaufes, eine Waare, geworden sind, so richtet sich auch ihr Preis nach der Menge der Vorräthe auf der einen, und der Stärke der Nachfrage auf der andern Seite. Der Wechselcours wird auf den Handelsplätzen, wo Börsen bestehen, von den Wechselsensalen, welche ihn am beßten kennen müssen, weil die meisten Wechselgeschäfte durch sie gemacht werden, mittelst der regelmäßig erscheinenden Courszetteln bekannt gemacht. (20. Art. d. W. O.)

§. 307. Dem Präsentanten gebührt der Ersatz des Wechselcourses nur von dem Orte, wo der Wechsel zahlbar war, an den Ort, wo derselbe ausgestellt wurde; dem Indossanten aber von dem Orte der Einlösung des Wechsels an den Ort, wo die Zahlung

gesetzlich von dem Vormanne geschehen soll. Beispiele werden diese Bestimmungen erläutern. a) In Betreff des Präsentanten. A. in Wien hat zu Gunsten, das ist, auf Ordre des B. auf den C. zu Augsburg den Wechsel gezogen (trassirt) C. als Bezogener verweigert die Zahlung, B. nimmt den Regreß an den Aussteller A. in Wien. Dieser muß also den Regreß nach dem Course von Augsburg nach Wien leisten; denn er hat sich verbindlich gemacht, die Zahlung des Wechsels in Augsburg zu verschaffen, das ist, leisten zu lassen, da der Bezogene C. nicht zahlte, so hat er seine Vertragsverbindlichkeit nicht erfüllt, er muß also den B. für den Betrag des protestirten Wechsels schadlos halten, mithin ihm die Wiedererstattung nach dem Course von Augsburg nach Wien leisten. b) In Beziehung auf den Indossanten. B. remittirt (girirt) den Wechsel an D. in Frankfurt D. weiters an E. in Hamburg u. s. w. Der Wechsel wird von C. in Augsburg nicht gezahlt; es tritt also der Regreß ein. Der Giratar E. wendet sich an seinen Vormann D. in Frankfurt, dieser löst den Wechsel ein, und erholt sich im Regreßwege an B. in Augsburg, und dieser regressirt sich an dem Aussteller A. in Wien. Der Cours von Hamburg nach Frankfurt wird von D. getragen, der Cours von Frankfurt nach Augsburg von B. und jener von Augsburg nach Wien, von dem Aussteller A. ersetzt, denn der Aussteller hat sich verbunden, die Zahlung in Augsburg leisten zu lassen. Daraus erhellt, daß der Cours für die Indossanten sich nach dem Course des Ortes richtet, wo der Wechsel verhandelt, das ist girirt wurde, und die Zahlung geschehen soll, und daß für den Aussteller der Wechselcours nur von dem Orte, wo der Wechsel gezahlt werden soll, an den Ort, wo er ausgestellt wurde, Statt findet. Der Remittent B. kann in dieser Beziehung nur den Ersatz des Courses, den der Ort des protestirten Wechsels am Zahlungstage hat, fordern. Nach dem strengen Rechte, sollte der Aussteller alle Coursverluste tragen, da ihm die Nichtzahlung des Wechsels zur Schuld fällt. In Betrachtung, daß jeder Indossant den Wechsel auch in seinem Interesse benutzt hat, um ihn an jeden beliebigen Orte zu remittiren, so wird der Billigkeit gemäß festgesetzt, daß jeder den für sich erlittenen Verlust trage, und damit seinen Vormann nicht belaste.

§. 308. Das Gesetz, welches bestimmt, daß der Vormann, welcher den Regreß zu leisten hat, nicht in größere Kosten versetzt werde, als nöthig ist, damit der regreßnehmende Wechselgläubiger seine vollkommene Entschädigung erhalte, verordnet zugleich, daß kein höherer Wechselcours berechnet werde, als welcher unmittelbar (a drittura) zwischen dem Orte, wo der protestirte Wechsel zahlbar war, und jenem, von welchem er trassirt, oder an welchem er von dem Vormanne eingelöst wurde, Statt findet, er möge durch mehrere Plätze negocirt, oder a drittura auf den darin benannten Zahlungsort gelaufen seyn. Wenn demnach zwischen den Orten der Zahlung und Ausstellung oder Einlösung kein unmittelbarer Wechselverkehr Statt hat, so ist der Wechselcours nach einem der, diesen beiden Orten zunächst gelegenen, Wechselplätze zu berechnen.

Rückwechsel.

§. 309. Der Rückwechsel ist ein neuer Wechsel, welchen der Inhaber des protestirten Wechsels (Regredient), wegen dessen ihm der Regreß zusteht, auf den Aussteller, oder einen der Indossanten über den Betrag der Retourrechnung ausstellt. Dieser muß dann den ihm präsentirten Rückwechsel bezahlen, der gewöhnlich auf Sicht gestellt ist. Der Rückwechsel unterscheidet sich in der Form von andern Wechseln durch das Wort Rückwechsel; weiter auch dadurch, daß der Vormann, der darin der Bezogene ist, ihn bezahlen muß, auch ohne ihn zu acceptiren. Der Rückwechsel muß mit der Retourrechnung, dem nicht bezahlten Wechsel, und dem darüber erhobenen Proteste begleitet seyn, er bedarf keines besondern Avis, denn die Retourrechnung sammt den Beilagen derselben dienen als Beweis, wie der Rückwechsel entstanden ist. (21. und 22. Art. der Wechselordnung).

§. 310. Der Rückwechsel darf dem Regreßpflichtigen nicht unnöthig vertheuert werden; er ist daher a drittura, das ist: geraden Weges von Ort zu Ort zu ziehen. Existirt zwischen dem Wohnorte des Regredienten und desjenigen, an dem der Regreß genommen wird, kein Wechselcours, so muß er über einen andern mit beiden Orten wechselnden Platz genommen werden. Es besteht auch bei dem Rückwechsel die Beschränkung, daß der Regredient nur das

Recht hat, von demjenigen, auf den er mittelst eines Rückwechsels seinen Regreß nimmt, den Wechselcours vom Orte, wo er ihn ausstellt, auf den Ort, wo der protestirte Wechsel ihm remittirt, oder indossirt wurde, zu begehren; denn die Rückwechsel dürfen nicht gehäuft werden, und jeder Indossant hat die Coursdifferenz oder das Aufgeld auf den Wechselpreis als eine Compensation des Nutzens, den er aus der Verhandlung des Wechsels gezogen hat, zu tragen.

§. 311. Die fingirte Ritratte kömmt ebenfalls als Rückwechsel vor. Wenn nämlich der Inhaber des Wechsels seinem Geschäftsfreunde den Coursverlust zu ersparen wünscht, so zieht er einen Rückwechsel in dem Betrage der Retourrechnung auf den Vormann entweder an eigene oder an die Ordre seines Commis. Im ersten Falle indossirt er ihn an einen Dritten, und läßt den Dritten ihn an die Ordre des Bezogenen selbst indossiren, und mit der Retourrechnung an diesen einsenden. Der (fingirte) Inhaber schreibt in dem Avisbriefe an den Bezogenen, welchem die fingirte Rücktratte mit Protest, Wechsel und Retourrechnung eingesendet wird, daß er sich mit dem Aussteller des Wechsels über den Betrag des Rückwechsels berechnen wolle. Der Regreßpflichtige bezahlt oder berechnet hier nur die Retourrechnung, nicht aber den Betrag des vielleicht zu einem nachtheiligen Course gezogenen Rückwechsels. Beide erwähnten Arten des Regresses durch Rückwechsel stehen auch dem Intervenienten zu, wenn er sich an den Honoraten oder dessen Vormänner erholen will (1).

(1) Pöhls a. a. O. §. 324.

Regreß bei verlornen Wechseln.

§. 312. Der Grundsatz, daß derjenige, der eine wechselrechtliche Leistung fordert, sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Art legitimiren und zugleich dafür sorgen müsse, daß der Andere, der seine Verbindlichkeit erfüllt, von jedem ferneren Anspruche befreit werde, tritt auch bei verlornen Wechseln ein. Ist der Wechselberechtigte außer Stande, dasjenige zu leisten, was die völlige Befreiung des Wechselverpflichteten bewirkt, so tritt der weitere Grundsatz ein, daß

dem Wechsel noch ein Verhältniß zum Grund liegt, welches, wenn auch das Wechselrecht wegfällt, doch civilrechtlich verfolgt werden kann. Denjenigen, welcher den Wechsel verliert, trifft der Nachtheil, jedoch verliert er nicht mehr Rechte, als nothwendig an die Vorzeigung des Wechsels gebunden sind. Der Wechselverpflichtete muß sichergestellt werden. Der Zweck dieser Sicherstellung ist die Vertretung für den Fall, als ein Anspruch auf diejenige Leistung gemacht werden würde, die bereits erfüllt worden ist. Daraus ergeben sich die Bestimmungen, die in einzelnen Fällen zur Anwendung kommen.

§. 313. Geht ein schon acceptirter Wechsel verloren, und kömmt zur Verfallzeit nicht zum Vorschein, so wird in dem 31. Art. der W. O. erklärt, »daß der Debitor, wenn er der Schuld geständig ist, nach Wechselrecht zur Zahlung verbunden sey, jedoch anders nicht, als gegen genugsame Caution, daß man ihn wegen künftiger Ansprüche, Schaden und Kosten contra quoscunque schadlos halte, und daß zugleich von einem Giranten zum andern davon Nachricht ertheilt werden müsse. Wenn aber die Acceptation in Abrede gestellt würde, steht dem Eigenthümer eines solchen Wechselbriefes, oder dessen Mandatarn bevor, die geschehene Acceptation bei dem Wechselgerichte der Ordnung nach zu erweisen und alsdann das Weitere nach Wechselrecht vorzukehren.«

§. 314. Diese Zahlung ist nur eine bedingte, weil dem Wechselschuldner der Wechsel nicht ausgeliefert werden kann. Diese Caution geht dahin, daß binnen einer bestimmten, vom Gesetze festgesetzten Frist, entweder der Wechsel ausgeliefert, oder aber gehörig bescheinigt werde, daß derselbe amortisirt worden sey. Derjenige, welcher die Caution leistet, kann die Aufhebung derselben oder die deponirte Summe erst dann fordern, wenn die Ansprüche dritter Personen erlöschen, oder verjähren.

§. 315. Der Verlierende muß auf seine Kosten die Amortisirung (Tödtung) des verlornen Wechsels einleiten. Meldet sich binnen der in dem öffentlichen Edicte bestimmten Frist kein anderer Inhaber, und der Wechsel wird amortisirt, so ist der Präsentant die Aufhebung der Caution, oder die Erfolglassung des deponirten Wechselbetrages zu begehren berechtigt. Meldet sich aber ein

anderer Inhaber, so haben sie ihre Ansprüche gegen einander auszuführen.

§. 316. Der Ehrenzahler erwirbt Rechte gegen den Honoraten auf die Zahlung, er tritt in dessen Rechte gegen die Vormänner, hat die Regreßrechte derselben, und kann sie wie dieser geltend machen.

Der italienische Handelscodex.

XI. Hauptstück. Von den Rechten und Pflichten des Wechselinhabers (Präsentanten).

160. Der Inhaber eines auf dem festen Lande oder den Inseln von Europa gezogenen, und in diesen Ländern (nello stato) gleichviel, ob auf Sicht, auf einen oder mehrere Tage oder Monate, oder Uso nach Sicht zahlbaren Wechsel ist verbunden, die Zahlung oder Acceptation desselben innerhalb sechs Monathen vom Ausstellungstage des Wechsels zu fordern; außerdem ist er seines Regresses an die Indossanten und selbst an den Aussteller, wenn dieser nämlich die Deckung des Wechsels bewirkt, verlustig.

Für Wechsel, die in Häfen und Handelsplätzen der Levante und der mitternächtlichen Küste von Afrika gezogen sind, beträgt diese Frist acht Monate.

Für die von den abendländischen Küsten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, das letztere miteingeschlossen, gezogenen Wechsel beträgt die Frist ein Jahr.

Dieselbe Frist von einem Jahr gilt für Wechsel, die vom festen Lande und den Inseln Westindiens gezogen sind.

Für Wechsel, die vom festen Lande und von den Inseln Ostindiens gezogen sind, beträgt die Frist zwei Jahre.

Die so eben erwähnten Fristen von acht Monaten, von einem Jahre und von zwei Jahren werden während eines Seekrieges verdoppelt.

161. Der Inhaber eines Wechsels muß die Zahlung desselben am Verfallstage fordern.

162. Die Nichtzahlung muß den Tag nach dem Verfallstage durch den so genannten Protest wegen Mangels der Zahlung bescheinigt werden.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Protest am nächst folgenden Tage aufgenommen.

163. Weder der Protest wegen Nichtannahme, noch der Tod, oder das eingetretene Falliment der Bezogenen kann den Inhaber von der Verbindlichkeit befreien, bei nicht erfolgter Zahlung, Protest zu erheben.

Auf den Fall, daß der Acceptant vor der Verfallzeit fallirt, kann der Wechselinhaber protestiren lassen, und zur Ausübung seines Regresses schreiten.

164. Der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zahlung protestirten Wechsels kann die Regreßtage anstellen,

entweder gegen den Aussteller des Wechsels und jeden der Indossanten einzeln,

oder gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich.

Gleiches Recht steht auch einem jeden Indossanten in Ansehung des Ausstellers und seiner Vormänner unter den Indossanten zu.

165. Nimmt der Wechselinhaber seinen Regreß lediglich an seinem Vormann, so muß er denselben von dem Proteste Nachricht ertheilen, und bei nicht erfolgter Befriedigung, ihn gerichtlich vorladen lassen, und zwar, wenn dessen Wohnung nur fünf Myriameter (miriametri) entfernt ist, binnen fünfzehn Tagen vom Datum des Protestes an.

In Ansehung eines solchen Vormannes, dessen Wohnung von einem Orte, wo der Wechselbrief zahlbar war, weiter als fünf Myriameter entfernt ist, soll für jede zwei und halb Myriameter über die obigen fünf die Frist um einen Tag verlängert werden.

166. Wegen in diesen Ländern ausgestellter und außerhalb ihres Gebiethes (territorio) zahlbarer Wechsel sind die in denselben wohnhaften Aussteller und Indossanten in folgenden Fristen nach erhobenem Proteste zu belangen:

in Ansehung der Wechsel, die in Corsika, auf der Insel Elba und Capraja, in England und in den an diese Länder gränzenden Staaten zahlbar waren, binnen zwei Monaten;

in Ansehung der Wechsel, die in den übrigen Staaten von Europa zahbar waren, binnen vier Monaten;

in Ansehung der Wechsel, die in den Handelsplätzen der Levante, und auf der Nordküste von Afrika bezahlt werden sollten, binnen sechs Monaten;

in Ansehung der Wechsel, die auf der Westküste von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung (das letztere miteingeschlossen), und in Westindien zahlbar waren, binnen einem Jahre;

in Ansehung der Wechsel, die in Ostindien zahlbar waren, binnen zwei Jahren.

Obige Fristen von sechs Monaten, von einem Jahre, und von zwei Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

167. Nimmt der Wechselinhaber seinen Regreß gemeinschaftlich (collettivamente) gegen die Indossanten, und den Aussteller, so kommen einem jeden von ihnen die durch vorstehende Artikel bestimmten Fristen zu.

Ein jeder der Indossanten ist berechtigt, denselben Regreß in der nämlichen Frist, gegen jeden Einzelnen, oder gegen Alle zusammengenommen (o individualmente o collettivamente) auszuüben.

Für die Indossanten läuft die Frist von dem Tage, nach der von ihnen erhaltenen gerichtlichen Vorladung.

168. Nach Ablauf der oben

für die Präsentation des Wechsels auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate, oder Uso's nach Sicht;

für den Protest wegen nicht erfolgter Zahlung;

für die Anstellung der Regreßklage;

bestimmten Fristen ist der Briefsinhaber aller seiner Rechte gegen den Indossanten verlustig.

169. Auch die Indossanten sind, wenn sie die oben vorgeschriebenen Fristen haben verstreichen lassen, jeder für seinen Theil der Regreßklage gegen ihre Cedenten (Vormänner) verlustig.

170. Derselbe Verlust aller weitern Ansprüche trifft den Wechselinhaber, und die Indossanten in Beziehung auf den Aussteller, selbst, wenn dieser letztere darthun kann, daß zur Verfallzeit des Wechsels volle Deckung vorhanden war.

Dem Wechselinhaber bleibt auf diesen Fall einzig und allein die Klage gegen den Bezogenen.

171. Hat nach Ablauf der für den Protest, für die Notification desselben, oder für die gerichtliche Vorladung gesetzten Fristen der Aussteller oder ein Indossant die Zahlung der Wechselschuld durch Rechnung, Compensation, oder sonst wirklich empfangen, so finden in Ansehung seiner die Wirkungen des in vorhergehenden drei Artikeln dem Wechselinhaber angedrohten Verlustes der Rechtsansprüche nicht Statt.

172. Unabhängig von den für Anstellung der Regreßklage vorgeschriebenen Formalitäten kann der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zahlung protestirten Wechsels auf die beweglichen Güter des Trassanten, Acceptanten und Indossanten mit richterlicher Genehmigung Beschlag (Verboth) legen.

XIII. Abschnitt. Vom Rück- oder Gegenwechsel.

177. Der Gegenwechsel wird durch einen Rückwechsel bewirkt.

178. Der Rückwechsel ist ein neuer Wechselbrief, mittelst dessen der Inhaber eines protestirten Wechsels, wegen Capitals, Kosten und des neuerlich bezahlten Wechselcourses von dem Aussteller, oder einem der Indossanten seine Befriedigung verlangt.

179. In Betreff des Trassanten wird der Rückwechsel nach dem Wechselcourse regulirt, wie er zwischen dem Orte, wo die Tratte zahlbar war, und dem Orte, von welchem aus sie gezogen wurde, Statt findet.

In Betreff der Indossanten wird er regulirt nach dem Course der zwischen dem Orte, wo die Rimesse einging, oder von ihnen negocirt wurde, und demjenigen Orte, wo die Befriedigung (Zahlung) gesucht wird, Statt findet.

180. Der Rückwechsel wird von einer Retourrechnung begleitet.

181. Die Retourrechnung enthält:

Das Capital, auf welches der protestirte Wechsel lautet, die Protest- und andere gesetzmäßige Kosten, namentlich Provision, Mäcklerlohn (Sensarie) Stempel und Briefporto.

Uebrigens ist der Namen desjenigen, auf welchen der Rückwechsel gezogen, und der Preis (Cours), für welchen er negocirt worden ist, anzugeben.

Er ist von einem Wechselagenten zu bescheinigen.

An Orten, wo kein Wechselagent vorhanden ist, wird er von zwei Kaufleuten bescheinigt.

Es muß derselben der protestirte Wechselbrief, der Protest oder eine beglaubte Abschrift des letztern beigefügt seyn.

Im Falle der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen ist, muß demselben noch überdieß ein Zeugniß beigelegt werden, durch welches der Wechselcours von dem Platze, wo der Wechsel zahlbar war, auf denjenigen Ort, von welchen aus er gezogen worden ist, bescheinigt wird.

182. Ueber einen und denselben Wechselbrief können nicht mehrere Retourrechnungen Statt finden.

Diese Retourrechnung wird nach und nach von Indossanten zu Indossanten, und zuletzt von dem Aussteller vergütet.

183. Die Rückwechsel können nicht gehäuft werden. Jeder Indossant, so wie der Aussteller trägt nur einen.

184. Vom Wechselcapitale des wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsels laufen die Zinsen vom Tage des aufgenommenen Protestes.

185. Von den Protestspesen, von den wegen des Rückwechsels und sonst rechtmäßig geforderten Kosten laufen die Zinsen erst vom Tage der angestellten Klage.

186. Wenn die im 181. Artikel erforderten Certificate der Wechselagenten oder Kaufleute der Retourrechnung nicht beigelegt sind, so ist man den Rückwechsel zu zahlen nicht schuldig.

Der ungarische Wechselcodex.

IX. Hauptstück. Von dem Regresse.

§. 137. Regreß nennt man die Berechtigung des Wechselinhabers von dem Giranten oder Trassanten, die Bezahlung oder Sicherstellung sammt Nebengebühren fordern zu können.

§. 138. Der Regreß gründet sich auf folgende Bedingnisse:

a) Wenn die Acceptation oder Zahlung des Wechsels ganz oder zum Theil verweigert, oder aber nicht auf die Art, wie es das Gesetz vorschreibt, angebothen wird.

b) Daß in Ansehung dessen der Protest seiner Zeit erhoben wurde, und

c) daß er den Indossanten, so wie den Trassanten, gegen welche der Inhaber sich das Recht der Regreßnahme bewahren will, gehörig bekannt gemacht sey.

§. 139. Der Protestwerber kann die Protestankündigung mittelst Post, zur größern Sicherheit aber mittelst der betreffenden Gerichtsbehörde, des Wechselgerichtes oder organisirten Magistrates bewerkstelligen; in einem solchen Falle hat er seinem Gesuche die Protesturkunde in so vielen Original-Exemplaren, als er Personen davon in Kenntniß zu setzen hat, beizulegen.

Auf welche Weise das angegangene Gericht dabei einzuschreiten habe, ist im IV. Hauptstücke des II. Theiles enthalten.

§. 140. Geschieht die Ankündigung mittelst der Post, so muß die Protesturkunde nach Ablauf der zur Erhebung vorgeschriebenen Zeit durch die im Orte befindliche, oder wenn da kein Postamt ist, durch die nächstgelegene erste Ordinäre-Post versendet werden. Wurde aber der Gerichtsweg gewählt, so ist das Ansuchen am betreffenden Orte ebenfalls nach der obgedachten Zeit binnen 48 Stunden zu überreichen.

§. 141. Der Beweis, daß entweder das Eine oder das Andere zu seiner Zeit in der That Statt gefunden habe, genügt zur Rechtfertigung der Regreßausübung, wenn auch die Zustellung zufällig verspätet worden wäre.

§. 142. Der Regreß hebt die Verpflichtung des Acceptanten nicht auf.

§. 143. Die Giranten und der Aussteller haften Einer für alle, und Alle für Einen.

Dasselbe gilt von allen denen, die einen protokollirten Gesellschaftsvertrag geschlossen haben, wenn nämlich unter der Gesellschaftsfirma eine Tratte oder Giro ausgestellt wurde, in welchem Falle es hinreicht, bloß den Firmaführer von dem Proteste in Kenntniß zu setzen.

§. 144. Der Wechselinhaber ist rücksichtlich seiner Vormänner bei Ausübung des Regreßrechtes an keine Ordnung gebunden, er kann vielmehr nach Willkür den einen oder den andern angehen, im Falle er ihm früher den Protest eingesendet hat.

§. 145. Der Regreß hat entweder Sicherstellung oder Zahlung zum Zwecke.

§. 146. Regreß auf Sicherstellung findet dann Statt, wenn der Wechsel von einem Honoranten acceptirt worden ist. Hat aber der Bezogene selbst zur Ehre des Ausstellers den Wechsel acceptirt, oder der Honorant bereits Sicherstellung geleistet, so erlischt das Regreßrecht gegen die Vormänner.

§. 147. Können die betreffenden Parteien über die Art der Sicherstellung nicht übereinkommen, so muß der sicher zu stellende Betrag entweder bar hinterlegt, oder durch ein Handpfand vollkommen gedeckt werden. Sind sie aber über den Ort der Verwahrung nicht einig, so ist die gegebene Deckung gerichtlich zu hinterlegen, oder im Falle sie zur Deponirung nicht geeignet wäre, unter gerichtliche Aufsicht zu stellen.

§. 148. Auf die zur Sicherstellung hinterlegte oder unter gerichtliche Verwahrung gestellte Sache, hat der Gläubiger wechselrechtliches Pfandrecht, wenn ihm auch dieses nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist, und zwar gegen den Giranten vom Ausstellungstage des Giro, gegen den Trassanten vom Ausstellungstage des Wechsels.

§. 149. Dem um Sicherstellung angegangenen Vormann steht es frei, entweder den Wechsel sammt den dießfälligen Kosten zu bezahlen, und an sich zu bringen, oder die verlangte Sicherstellung zu leisten.

§. 150. Durch eine solche Zahlung des Wechsels kommen die Nachmänner außer Haftung.

§. 151. Der Vormann, welcher den Wechsel auf diese Art eingelöst hat, ist verpflichtet, denselben zur Verfallzeit binnen der gesetzlichen Frist dem Acceptanten zur Zahlung zu präsentiren.

§. 152. Eben so wenig ist der Wechselinhaber, ungeachtet der ihm geleisteten Sicherstellung, vor der Verpflichtung den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren, befreit.

§. 153. Fand bei der Präsentation zur Zahlung ein Versäumniß Statt, so werden sowohl der Honorant, der den Wechsel acceptirt, als auch sämmtliche Vormänner des Präsentanten von ihrer Verpflichtung zur Zahlung enthoben; selbst in dem Falle, daß

einer der Vormänner für den Wechselbetrag Sicherstellung geleistet hätte.

§. 154. Die Regreßklage auf Zahlung findet in folgenden Fällen Statt:

a) Wenn weder der Bezogene noch der Nothadressat den Wechsel acceptiren wollte, und sich auch kein Honorant vorfand.

b) Wenn die Zahlung ganz oder zum Theile verweigert wurde. Der im 88. §. erwähnte Fall macht jedoch hievon eine Ausnahme.

c) Wenn der Wechsel nur auf eine Theilzahlung acceptirt werde; in diesem Falle erstreckt sich das Regreßrecht jedoch nur auf den nicht acceptirten Betrag.

§. 155. Es steht dem Wechselgläubiger frei, den Aussteller des Wechsels, die Indossanten und den Acceptanten zusammen, oder mehrere von ihnen in einer einzigen Klage zu belangen, oder wider jeden Einzelnen eine besondere Klage anzubringen.

§. 156. Wird der Regreß auf Zahlung wider die, diesem Gesetze unterworfenen Wechselverpflichteten nicht binnen der im nachfolgenden §. festgesetzten Zeit angebracht; so erlischt das Regreßrecht.

§. 157. Diese Fristen sind nach Maßgabe der Entfernung verschieden. Die Entfernung wird berechnet:

a) Für den Wechselinhaber, von dem, oder in dessen Nahmen der Wechsel präsentirt wurde, von seinem Aufenthaltsorte zum Aufenthaltsorte des Vormannes, an dem er Regreß nimmt.

b) Für die Giranten, die den Wechsel früher eingelöst haben, als das ihnen, oder ihren Stellvertretern zugetheilte Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, von dem Orte, wo die Einlösung geschehen, zu dem Aufenthaltsorte des Vormannes, an dem sie Regreß nehmen.

c) Für die Giranten, die den Wechsel später eingelöst haben, von dem Gerichtsorte erster Instanz zum Aufenthaltsorte des Vormannes, gegen den sie den Regreß fortsetzen wollen.

§. 158. Die Regreßklage muß bei den betreffenden Behörden eingereicht werden, längstens:

a) Innerhalb 7 Tagen, wenn der Regreß die Einwohner eines und desselben Ortes betrifft;

b) innerhalb 15 Tagen, wenn der Regreß von einem Orte zum andern in demselben Comitate,

c) innerhalb 30 Tagen, wenn er von einem Comitate in das benachbarte genommen wird;

d) innerhalb 45 Tagen, wenn er aus irgend einer entferntern Gespanschaft oder Gerichtsbezirke des Inlandes, und der übrigen damit verbundenen Theile oder aus Siebenbürgen herrührt.

e) Binnen 60 Tagen, wenn der Regreß von den außer den Gränzen Ungarns, und den damit verbundenen Theilen, doch innerhalb der Gränzen der österreichischen Monarchie gelegenen Ländern,

f) binnen 3 Monathen, wenn derselbe von Spanien, Portugal, Schweden, Griechenland, der europäischen Türkei, und Rußland, oder den Inseln des mittelländischen und adriatischen Meeres genommen wird.

g) Innerhalb zwei Monathen von den außer den obgedachten zur österreichischen Monarchie nicht gehörigen übrigen europäischen Ländern.

h) Innerhalb 6 Monathen von den Ländern Asiens und Afrika längst dem mittelländischen und schwarzen Meere, und den dazu gehörigen Inseln.

i) Innerhalb eines und eines halben Jahres von allen übrigen hier nicht namentlich erwähnten Welttheilen.

§. 159. Ist der Wechselinhaber, von dem oder in dessen Nahmen die Präsentation geschah, nicht an demselben Orte wohnhaft, wo der Protest erhoben wurde, so kann er sich zur Einreichung seiner Regreßklage eine doppelte Frist berechnen, von dem Orte nämlich, wo der Protest erhoben wurde, zu seinem Aufenthaltsorte, und von diesem letztern Orte zum Aufenthaltsorte seines Vormannes, an dem er Regreß nehmen will.

§. 160. Die obigen Fristen zur Einleitung der Regreßklage werden folgendermaßen berechnet.

a) Dem Protestwerber, wenn er den Protest mittelst der Post versendet, von dem Tage der Protesterhebung; hat er aber den Amtsweg gewählt, von dem Tage der wirklichen Zustellung des Protestes.

b) Dem Giranten, der den Wechsel innerhalb der Regreßfrist vor dem Empfange der Regreßklage, oder auch nach Empfang der Regreßklage, bevor jedoch das gegen ihn gefällte, ihm oder seinem

Stellvertreter zugestellte Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, eingelöst hat, von dem ersten Tage nach erfolgter Bezahlung des Wechsels.

c) Dem Giranten, der den Wechsel später eingelöst hat, von dem ersten Tage nach jenem, an welchem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist.

§. 161. Die in den obigen §§. 158. 159. u. 160. gegen die Giranten, und den Aussteller festgesetzte Frist gilt gegen jeden einzelnen derselben, gegen die eine Klage gerichtet wird, wenn in einer und derselben Klage mehrere enthalten sind.

§. 162. Jeder Mitgeklagte ist berechtigt, nach geleisteter Zahlung die Aushändigung des Wechsels und der übrigen Urkunden nach der Vorschrift des §. 120. zu verlangen.

§. 163. Erbiethen sich aber mehrere unter ihnen zur Zahlung, so gehört denjenigen der Vorzug, durch welchen die meisten Vormänner außer Haftung kommen.

§. 164. Im Wechselregresse auf Zahlung sind auch die Retourkosten und der Wechselcours zu vergüten, falls der Kläger die ersten durch die Originalretourrechnung, und der letztern entweder durch einen Courszettel, oder durch die Bestätigung von zwei Kaufleuten zu erweisen im Stande ist.

§. 165. Nebst der Wechselsumme, wegen welcher der Protest erhoben wurde, und die ohne allen Abzug bezahlt werden muß, gehört noch Folgendes in die Retourrechnung:

a) Die Kosten der Protestlevirung.

b) Die von der Verfallzeit an zu berechnenden Zinsen, Postporto, Wechselprovision, die hiermit auf ein Dritttheil vom Hundert festgesetzt wird, und die etwa eingetretene ausländische Stempelgebühr.

c) Der Wechselkours.

§. 166. Die durch einen Vormann vergüteten Regreßkosten müssen durch die an ihn gelangte Originalretourrechnung bewiesen werden.

§. 167. Der Präsentant ist den Ersatz des Wechselcourses nur nach dem im Zahlungsorte des Wechsels bestehenden Course zu fordern berechtigt; der Vormann aber von dem Orte der Einlösung

des Wechsels an jenen Ort, wo der Vormann die Zahlung gesetzlich zu leisten hat.

Findet aber zwischen den oberwähnten Arten kein unmittelbarer Wechselverkehr Statt, so ist der Cours nach dem zunächst gelegenen Wechselplatze zu berechnen.

§. 168. Wollte der Wechselinhaber seinen Regreß mittelst eines auf den Aussteller, oder einen andern Vormann trassirten Rückwechsels zu bewerkstelligen suchen, so hat ein solcher Rückwechsel keine andere Rechtswirkung, als jeder andere Wechsel.

§. 169. Honoranten, die den Wechsel eingelöst haben, sind gegen die ihnen wechselrechtlich verpflichteten Personen bei der Ausübung ihrer Regreßrechte auf dieselben Gesetze, die der letzte Eigenthümer des Wechsels zu befolgen verpflichtet gewesen wäre, angewiesen.

XI. Abschnitt.

Von der Bürgschaft, dem Pfand- und Retentionsrechte.

Wechselbürgschaft.

§. 317. Die Wechselbürgschaft auf dem Wechsel kömmt selten, und unter Kaufleuten gar nicht vor; denn sie ist dem Credite desjenigen, für den sie geleistet wird, nachtheilig, wenn der Wechsel in Umlauf gesetzt wird, indem dadurch Zweifel über die Solidität desselben erregt werden; man läßt, wenn man den Wechsel verbürgt haben will, ihn durch den Bürgen indossiren. Nur die auf den Wechsel geschriebene Bürgschaft kommt unter dem Nahmen Aval vor, und ist größten Theils nur für den Aussteller eines eigenen Wechsels üblich, wenn davon Gebrauch gemacht wird.

Wird die Bürgschaft auf den Wechsel gesetzt, so schreibt der Bürge unter der Unterschrift desjenigen, für den er die Bürgschaft leistet, »gut für Aval« oder »für diese Post bürge ich« und unterzeichnet seinen Nahmen, die Bürgschaft kann für jeden Wechselver-

pflichteten, daher für den Trassanten, oder einen Indossanten geleistet werden. Wird die Bürgschaft durch eine besondere Urkunde gegeben, so gilt sie für denjenigen, der sich dieselbe zu mehrerer Sicherheit geben ließ. Heut zu Tage läßt man den Wechselbetrag assecuriren, wenn man an der Solidität des Ausstellers oder Acceptanten Zweifel hat. Wodurch also der Inhaber volle Sicherheit erhält.

§. 318. Die Wechselbürgschaft ist nur nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen, und die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bei welchem derselbe wegen einer andern Bürgschaft belangt werden könnte. Hofdecret vom 21. September 1821. §. 4. dann §§. 1346. 1355. u. 1356. d. A. b. G. B. Denn der zwischen dem Wechselschuldner und Bürgen geschlossene Vertrag liegt außerhalb des eigentlichen Wechselvertrages, in Hinsicht dessen beide gegen die übrigen Wechselinteressenten nicht eine Person bilden, weil die Bürgschaft als ein für sich bestehender Vertrag erscheint, der nach seiner Eigenschaft keine Wechselrechte hervorbringt; und obgleich der Bürge mit dem Hauptschuldner verpflichtet ist, so ist diese Verpflichtung nur eine subsidiarische; der Bürge kann erst dann belangt werden, wenn die Wechselexecution gegen den Hauptschuldner fruchtlos vollstreckt ist, oder wegen seiner Entfernung nicht vollstreckt werden kann. (§. 1355. d. a. b. G. B.). Man könnte zwar annehmen, daß, wenn die Bürgschaft auf dem Wechsel steht, der Bürge sich mit dem Schuldner solidarisch verpflichte, daher mit diesem eine Person ausmache, wodurch gegen ihn die Wechselklage begründet werde, was andere Wechselgesetze auch bestimmen. Allein das vorangeführte Hofdecret erklärt die Wechselbürgschaft als eine einfache Bürgschaft, die nach dem gemeinen Rechte nur ein Befestigungsmittel der Rechte ist.

§. 319. Hat der Bürge den Wechsel bezahlt, so kann er seine Entschädigung gegen den Schuldner, an dessen Stelle er als Bürge gezahlt hat, nur nach gemeinem Rechte, dagegen gegen jene, durch den Wechsel verpflichtete Personen nach Wechselrecht geltend machen, gegen welche dem Schuldner eine Klage zustünde, wenn er selbst den Wechsel gezahlt hätte. (§§. 1358. 1394. u. 1422. d. a. b. G. B.) Denn dem zwischen dem Schuldner und Bürgen bestehenden

Vertrage liegt entweder eine Bevollmächtigung, Geschäftsführung ohne Auftrag, oder ein anderer Vertrag zum Grunde, jeder derselben wird nur durch die gemeinrechtlichen Rechtsmittel geltend gemacht; daher kann der Bürge seine Entschädigung nur aus dem zwischen ihm und dem Schuldner bestehenden Rechtsgeschäfte fordern. In dieser Beziehung hat derjenige, welcher die Bürgschaft für den Trassanten oder Acceptanten leistete, keine wechselrechtliche Klage gegen dieselben. Dagegen tritt derjenige, der für einen Indossanten Bürgschaft leistet, an dessen Stelle, und übt das Regreßrecht gegen die Vormänner desselben aus, wie es der Schuldner hätte thun können, wenn er selbst die Zahlung geleistet haben würde; jedoch ist zu diesem Ende erforderlich, daß die Bürgschaft auf dem Wechsel erscheine, denn in diesem Falle kann man den Bürgen zu den Wechselverbundenen rechnen. Kommt aber die Bürgschaft in einer besondern Urkunde vor, so würde dieser für sich bestehende Vertrag an sich keinen wechselrechtlichen Anspruch begründen, und es könnte nur die Klage aus einer Cession oder Mandate des Hauptschuldners entspringen.

§. 320. Die Verpflichtung des Wechselbürgen erlischt durch alle Erlöschungsarten der Verträge überhaupt, und durch alle diejenigen, durch welche insbesondere die Bürgschaft aufgehoben wird. Sie fällt also auch weg, so bald die wechselrechtliche Verbindlichkeit aufhört, sey es nun durch Zahlung, Verjährung, oder durch ein Versäumniß, die dem Wechselgläubiger zur Last fällt, so fern der Regreß dadurch ausgeschlossen wird.

Pfandrecht.

§. 321. In das Wechselrecht gehört nur das Pfandrecht auf bewegliche Sachen, und der Unterschied zwischen dem wechselrechtlichen und dem gemeinen Pfandrechte besteht nur in der Art, dasselbe in Concursfällen wirksam zu machen. Durch die Concursordnung sind die Wechselrechte nicht aufgehoben worden. Der Vorzug des wechselrechtlichen Pfandrechtes besteht also nach dem 45. Art. d. W. O. darin, daß der Gläubiger, dem es zu seiner Sicherheit eingeräumt ist, sein Pfand ungeachtet eines über den Schuldner eröffneten Concurses wechselrechtlich schätzen und verkaufen lassen

kann; das heißt, er behält das Recht, die Execution auf das Pfand zu führen, um sich aus demselben für die Forderung, wegen deren er das Pfandrecht erwirkte, bezahlt zu machen, ohne daß er nöthig hat, seine Forderung bei der Concursinstanz anzumelden und zu liquidiren. Er ist nur verbunden, nach dem geschehenen gerichtlichen Verkaufe des Pfandes, den seine Forderung übersteigenden Betrag des Kaufschillinges der Concursmasse zu überlassen. (Hofdecret. v. 13. Julius 1789. lit. c.).

§. 322. Der gesuchte Zweifel, ob sich die Begünstigung des 45. Art. d. W. O. auch auf das gerichtliche Pfandrecht erstrecke, wurde bereits durch den Hofbescheid vom 27. Februar 1739 (in Cod. aust. Tom. IV. oder II. Suplementband, S. 1058.) und durch die allerhöchste Entschließung vom 22. April 1748 behoben, und erklärt, daß in allen Fällen, wo der Wechselgläubiger Pfänder in Händen hat, oder durch die wirklich geführte Sperre das pignus pretorium auf Mobilien vor ausgebrochenem Concurse erhalten hat, die in dem 46. Art. d. W. O. von 1717 ausdrückliche enthaltene Begünstigung zu gelten habe. (Dieser Art. stimmt mit dem 45. Art. d. W. O. vom J. 1763 überein.).

§. 323. In Uebereinstimmung mit der vorhergehenden Begünstigung ist auch derjenige, der einen acceptirten Wechsel pfandweise inne hat, berechtigt, bei der Verfallzeit die Bezahlung desselben von dem Acceptanten zu fordern, den Wechselbetrag einzuheben, und sich zahlhaft zu machen, doch muß er das Uebermaß dem Eigenthümer und im Concursfalle der Masse zurückstellen. 43. Art. d. W. O. Die Bestimmung kommt auch in der westgallizischen Gerichtsordnung § 118 vor.

§. 324. Oeffentliche Creditspapiere gehören unter bewegliche Sachen, stehen gleich diesen im Verkehre, sie haben einen Cours, welcher aus den Börsezetteln und dem Anhange der Zeitungen ersichtlich ist, nach diesem Course wird der Nennwerth derselben zu dem Wechselbetrage bestimmt, sie gehören also auch unter die Klasse der Effecten, weil sie sogleich, wie die Wechsel in bares Geld verwandelt werden können. (43. Art. d. W. O.).

Retentionsrecht.

§. 325. Der 43. Art. d. W. O. räumt dem Wechselgläubiger für seine Forderungen, welche er sowohl für eigene Rechnung, als auch für Andere zu stellen hat, ein Retentionsrecht auf jene Effecten ein, welche er bereits in Händen hat, oder auf eine erlaubte Art vor dem Ausbruche des Concurses an sich gezogen hat; d. h., hat ein Inhaber mehrere Wechsel in Händen, welche theils ihm gehörig, theils nur zum Incasso an ihn indossirt sind, aber alle von demselben Mann, d. i. von derselben Person acceptirt, oder ausgestellt sind, so steht es nicht dem Acceptanten oder Schuldner frei, welchen Wechsel er zuerst zahlen, noch darf auch der Indossant zum Incasso die etwa geleistete Zahlung vorzugsweise für sich in Anspruch nehmen, sondern der Präsentant ist berechtigt, das ihm Gezahlte zuerst auf seinen Wechsel zu rechnen.

§. 326. Vermöge des 44. Art. ist derjenige, welcher von einem Andern Waaren in Commission (zum Verkaufe) erhalten hat, dabei aber von demselben auf ihn (Commissionär), Wechsel gezogen (trassirt) werden, berechtigt, wegen seines Vorschusses, sich sowohl an dem Gelde oder aus den Wechseln für diese Waaren, als auch an den Waaren selbst zahlhaft zu machen, und im Falle eines Concurses oder auch, wenn auf die Waaren ein Verboth gelegt, oder Pfändung geführt würde, ist er nur den Rest, oder das Uebermaß hinauszugeben verbunden.

§. 327. Das Gesetz erlaubt in beiden Fällen dem Wechselgläubiger sich aus den Effecten (Geld und Wechseln) und Commissionswaaren zahlhaft zu machen, dadurch wird ihm auf die Sachen seines Schuldners ein gesetzliches Pfandrecht ertheilt, es gebührt also dem Wechselgläubiger nicht nur das Retentionsrecht, sondern auch das Pfandrecht, welches letztere aus dem ersteren hervorgeht.

§. 328. Obgleich in dem §. 471. des A. b. G. B. ausdrücklich festgesetzt ist, daß weder der Pfandnehmer, noch irgend ein anderer Inhaber einer fremder Sache nach Erlöschung des ihm eingeräumten Rechtes befugt ist, dieselbe aus dem Grunde einer Forderung zurückzubehalten, so wird doch in dem 7. Absatze des Kundmachungspatentes desselben bestimmt, daß Handels- und Wechselgeschäfte nach den besondern Handels- und Wechselgesetzen, in sofern

sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, beurtheilt werden; mithin bestehen die wechselrechtlichen Vorschriften in voller Rechtskraft.

Vorrechte im Concurse.

§. 329. Gläubiger, welche mit dem Schuldner in Handelsverkehr und Correspondenz gestanden, sonach gegen einander ordentliche Bücher geführt haben, sind nur dann, wenn sie ihres allenfälligen Schuldenrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, sich bei Verlust derselben gegen die Concursmasse anzumelden schuldig, wo dagegen, so weit ihr Handlungs-Conto eine Ausgleichung zwischen Schuld und Forderung darstellt, sind sie zur Anmeldung nicht verbunden; nur müssen sie dem Vertreter der Concursmasse über die Richtigkeit des Conto, oder von ihm ansprechenden Guthabung Rede und Antwort geben. Patent vom 5. April 1782. §. 118 der westgaliz. G. O.

§. 330. Dieses Vorrecht macht die Rücksicht für den Handelsverkehr nothwendig. Die Natur und Wesenheit der Handelsgeschäfte bringt die Bilanzirung mit sich, welche mit dem Begriffe des Compensationsrechtes nicht verwechselt werden kann. Handelsleute, welche mit einander im Handelsverkehre stehen, und gegen einander ordentliche Bücher führen, weisen durch den daraus formirten Conto oder Bilanz aus, in welchem Verhältnisse gegenseitige Forderung und Schuld steht; wenn also eine Ausgleichung ausgewiesen wird, so sind sie zur Anmeldung bei der Concursmasse nicht gehalten, sie sind jedoch schuldig, wenn sie ein Guthaben ausweisen, dasselbe anzumelden, und umgekehrt, den Betrag, der dem Falliten zu Guten kommt, in die Concursmasse abzuführen.

§. 331. Man nennt Conto (gewöhnlich Conto corrente laufende Rechnung) diejenige Rechnung, die ein Kaufmann seinen Handelsfreunden in einem eigens dazu bestimmten Buche (Conto corrente Buch genannt), oder in dessen Ermangelung im Hauptbuche eröffnet, um darin ein Soll und Haben, die gegenseitigen Forderungen und Schulden, welche im Laufe der Geschäfte entstehen, und in einem gewissen Zeitraume fortgehen, zu verzeichnen.

Derjenige, welcher etwas liefert, ist Creditor, und jener, welcher es empfängt, Debitor, Credit (Haben) und Soll (Debet) sind die Wörter, auf welchen das kaufmännische Rechnungswesen beruht. Um die verschiedenen Sachen, aus welchen das Vermögen des Kaufmanns besteht, und seine genaue Lage zu kennen, errichtet er darüber Contos. Das Soll nimmt die linke Seite, und das Haben die rechte ein, die erste begreift die Forderungen, die jemand an den Handelsfreund hat, wie sie nach und nach entstanden sind, und die zweite Seite nimmt die Posten auf, welche die Forderungen an Andere ausmachen, d. h. unter das Soll setzt man, was der Andere von uns empfangen hat, und unter das Haben, was wir von ihm bekommen haben. Die Forderungen, die in Conto gebracht werden, sind von verschiedener Art; sie können bestehen in Debet: aus baren Zahlungen, oder Barsendungen, die an den Handelsfreund, oder für dessen Rechnung einem Dritten gemacht werden; aus Wechseln, die für ihn bezahlt wurden, es sei nun, daß Er oder Andere für ihn gezogen haben, so wie aus Rimessen, die für seine Rechnung an dritte gemacht wurden, in Einkäufen für ihn in Commission, in Verkäufen von Waaren an ihn, in Spesen ꝛc. ꝛc. Der Credit kann bestehen, in Einnahme von Geldern durch empfangene Zahlungen oder Barsendungen von ihm oder von Andern für seine Rechnung; in eingezogenen, oder negocirten Rimessen, in Tratten, die auf ihn oder für seine Rechnung auf einen Dritten gezogen wurden, in Spesen, in Verkäufen von Waaren, die er in Commission gesendet hat ꝛc. ꝛc. Saldo ist die Summe, die man zur Gleichstellung einer gegenseitigen Rechnung einbringt, oder der Rest, den einer schuldig bleibt, oder zu Guten hat, und der dann auf neue Rechnung vorgetragen wird; daher »saldiren,« eine Rechnung durch Einstellung des Restes ausgleichen, abschließen, weiter heißt es auch, den schuldigen Rest einer Rechnung bezahlen.

§. 332. Die förmlichen Wechsel, und jene, obschon nur trockene (eigene) Wechsel, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche inländische Manufacturarbeiter, welche leinene, oder auch Waaren von Wolle, Cotton, Seide, Leder, Glas, Gold und anderen Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, in so weit jede Fabrik oder Fabrikant ihre erzeugten Waaren

ein Jahr vor dem ausgebrochenen Fallimente geborgt haben; wie dem auch diejenigen, welche obenbenannten inländischen Fabriken oder Manufactursarbeitern einiges Geld oder Materialien auf trockene Wechsel in dem letzten Jahre vor dem Verfalle geborgt haben, werden in der Classification der angemeldeten Concursgläubiger in die dritte Classe gesetzt. 46. Art. d. W. O. §. 19. lit. b. und c. der Concursordnung vom Jahre 1781.

§. 333. Dieses Vorrecht der Wechselbriefe vor den gemeinen Schuldverschreibungen kommt schon in dem 46. Art. d. W. O. vor, und es wird in dem 2. Absatze verordnet, daß in jenem Falle, wenn das auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld bei dem Wechsler sich noch realiter befindet, der Geber dieses vorhandene Geld wieder vindiciren könne. Dieses Vorrecht wurde auch in die Concursordnung aufgenommen. Nach der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. November 1796, §. 129, dann der italienischen G. O. §. 121 gebührt den Wechselbriefen dieser Vorzug nicht, was auch in den meisten Wechselordnungen des Auslandes der Fall ist.

§. 334. Vermöge des Hofdecretes vom 12. September 1806, »gebührt der, den Wechselbriefen in dem Art. 46 der W. O. und §. 19 der C. O. eingeräumte Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen, folglich in Concursfällen die Versetzung derselben in die dritte Classe dem Trassaten wider den Trassanten und dessen Concursmassa in Betreff des Rückersatzanspruches der von ihm acceptirten und bezahlten Tratte außer dem Falle des 26. Art. der W. O. nicht.« Dieser Art. räumt dem Trassaten das Recht ein, daß, wenn er wegen Mangels des Avis, oder aus andern Ursachen nicht acceptiren würde, es ihm frei stehe, den Wechsel zur Ehre des Trassanten oder eines Indossanten zu acceptiren. Erscheint nun der Trassat als Ehrenacceptant, so genießt der Wechsel gleichfalls den Vorzug der dritten Classe, indem sonst Trassant und Trassat gegen einander kein Wechselrecht haben.

§. 335. Das Vorrecht der aus dem Wechselgeschäfte entspringenden Forderungen gebührt auch Ausländern, jedoch unter der Beschränkung der Reciprocität. 49. Art. d. W. O. §. 27. v. C. O. §. 164. d. westgal. u. §. 155. d. ital. G. O. In diesen Gesetzen wird verordnet, daß den Unterthanen auswärtiger Staaten in Rücksicht

ihrer Forderungen gleiches Recht wie den Inländern ertheilt werden soll, es wäre denn, daß die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates beträfe, wo den Unterthanen der österreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilt wird, in solchen Fällen das gegenseitige Recht jus reciprocum) genau zu beobachten sey.

§. 336. Obgleich Trassat und Trassant gegen einander keine Wechselrechte haben, so fordert es doch der Wechselverkehr, daß denselben die Rechte eingeräumt werden, welche zur Sicherheit und Beförderung der Wechselgeschäfte gereichen. Sie erscheinen in solchen Fällen als Gläubiger gegen einander, und zwar in Beziehung auf Wechselgeschäfte, es ist daher billig, daß ihnen auch die Rechte des Wechselgläubigers zu ihrer Befriedigung zugestanden werden. Wenn sie also, und zwar jeder in dem vorangeführten Falle Wechsel oder andere bewegliche Sachen als Pfand, oder aus einem andern Rechtsgrunde in Händen haben, so können sie sich für ihre Forderungen aus den Sachen ihres Schuldners zahlhaft machen, besonders tritt dieser Fall ein, wenn sie mit einander im ordentlichen Handelsverkehre stehen, und das Einverständniß zwischen ihnen besteht, daß sie Wechsel auf einander ziehen, trassiren. (**143.** Art. der W. O.).

Der italienische Handelscodex.

VIII. Abschnitt. Von der Wechselbürgschaft (Avallo).

Art. **141.** Die Zahlung eines Wechselbriefes kann außer der Acceptation und dem Indossament auch noch durch Bürgschaft versichert werden.

142. Diese Wechselbürgschaft übernimmt ein Dritter entweder auf dem Wechsel selbst, oder mittelst einer besondern Urkunde.

Der Wechselbürge ist, wenn nicht die Parteien etwas anderes verfügt haben, solidarisch, und auf dieselbe Art und Weise wie Aussteller und Indossanten verpflichtet.

Der ungarische Wechselcodex.

Des IV. Hauptstücks Fortsetzung.

§. 47. Außer dem Giranten kann im Wechsel auch ein Bürge vorkommen, die Bürgschaftsleistung muß jedoch auf dem Wechsel geschehen, und auf die im §. 14 unter h angeführte Weise unterschrieben seyn, da dieselbe sonst keine wechselrechtliche Haftung gibt.

§. 48. Die Wechselbürgschaft wird zugleich als Expromission (Selbstschuld Bürge und Zahler) betrachtet, und der Bürge unterliegt der Strenge des Wechselrechtes.

§. 49. Im Falle nicht ausdrücklich angegeben ist, für wen die Bürgschaft geleistet worden, so wird eine solche Bürgschaft bei eigenen Wechseln als für den Aussteller, bei fremden aber für den Acceptanten geschehen angenommen.

§. 50. Hat der Bürge den Wechsel gezahlt, so bleibt ihm der wechselrechtliche Regreß nur gegen den Schuldner, für den er gezahlt hat, unter den übrigen Wechselverpflichteten aber gebührt ihm nur gegen diejenigen das Forderungsrecht, gegen die den Schuldner selbst, im Falle er den Wechsel bezahlt hätte, eine wechselrechtliche Klage zugestanden wäre.

XI. Hauptstück. Von dem Pfand- und Retentionsrechte.

§. 193. Hat der Wechselinhaber auf irgend eine bewegliche Sache Pfandrecht erlangt, so steht ihm dieses Recht auch dann unbeschränkt zu, wenn der Pfandgeber inzwischen in Concurs verfällt.

Ergibt sich jedoch nach vollständiger, mittelst Execution erfolgter Befriedigung des Wechseleigenthümers aus dem Kaufschillinge des Pfandes ein Ueberschuß, so gehört dieser in die Concursmasse.

§. 194. Der Pfandinhaber kann daher, wenn das Pfand aus einem acceptirten Wechsel besteht, selbst in dem Falle, daß über dessen Eigenthümer inzwischen ein Concurs eröffnet worden wäre, zur Verfallzeit denselben eintreiben, um sich aus dem Wechselbetrage bezahlt zu machen.

Uebersteigt jedoch der verpfändete Wechsel die Forderung des Pfandinhabers, so ist er verbunden, den sich erhebenden Ueberrest dem Eigenthümer, oder im Falle eines Concurses der Concursmasse auszufolgen.

§. 195. Eben so läßt sich ein Wechsel, der dem Gläubiger als Pfand übergeben wurde, mittelst Indossirung an denselben übertragen, und der Pfandinhaber kann ihn als Afterpfand weiter abtreten, in einem solchen Falle muß jedoch der Betrag, gegen dessen Sicherstellung der Wechsel verpfändet wurde, in dem Indossamente angegeben werden.

§. 196. Nicht allein, daß der Pfandinhaber die nöthigen Schritte in Betreff der Präsentation zur Acceptation oder Zahlung des Wechsels, ferner der Erhebung und Mittheilung des Protestes an die Betheiligten, als wäre er dazu eigends ermächtigt, zu thun berechtigt ist, sondern es liegt ihm vielmehr streng ob, diese Verpflichtungen zu erfüllen, so zwar, daß im Falle er sich ein, den Verlust der Wechselforderung herbeiführendes Versäumniß zur Schuld kommen ließe, er nicht allein den Wechselüberrest laut §. 194 dem Gepfändeten (Eigenthümer) auszufolgen schuldig wäre, sondern überdieß in Betreff seiner Forderung, zu deren Deckung ihm das Pfand gegeben wurde, als vollständig befriedigt angesehen würde.

§. 197. Werden dem Gläubiger zur Sicherstellung einer Wechselschuld Staatspapiere zur Deckung übergeben, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Pfandzeit diese Papiere ohne alle gerichtliche Intervention nach dem Wiener Börsecourse, wie derselbe am Zahlungstage gestanden, entweder zu behalten, oder zu veräußern; der Uiberrest ist jedoch dem Eigenthümer, oder im Falle eines Concurses, der Masse auszufolgen.

§. 198. Auf Gelder oder sonstige Sachen des Schuldners, zu denen der Wechselgläubiger auf eine gesetzlich nicht unerlaubte Art gelangte, gebührt diesem das Retentionsrecht, selbst wenn gegen den Schuldner inzwischen der Concurs eröffnet worden wäre.

Aus dem Gelde kann er sich demnach für den Betrag seiner Forderung bezahlt machen, den Ueberrest jedoch ist er dem Eigenthümer, oder der Concursmasse auszufolgen schuldig; die übrigen Habseligkeiten aber werden als Wechselpfand betrachtet, womit nach den Bestimmungen der §§. 193—197 zu verfahren ist.

§. 199. Die in den §§. 193—198 angeführten Rechte kann der Aussteller gegen den Bezogenen, der, obgleich für den Wech-

selbetrag gedeckt, die Zahlung dennoch verweigert hat, so wie der Bezogene, gegen den Aussteller, wenn der erste durch die Bezahlung des Wechsel-Gläubiger des letzten geworden ist, geltend machen.

§ 200. Solche Pfandrechte lassen sich nicht allein durch Verträge, und durch ein Testament, dann im Wege der damit verbundenen Uebergabe erwerben, sondern die im eilften Hauptstücke des 2ten Theiles zur Sicherstellung oder Execution angeordnete gerichtliche Beschreibung und Sequestration haben ähnliche Pfandrechte zur Folge.

XII. Abschnitt.

Von mangelhaften und verlornen Wechseln.

Lücke in dem Indossamente.

§. 337. Derjenige, der durch Indossament Eigenthümer des Wechsels geworden ist, kann nur durch ein von ihm unterzeichnetes Indossament aufhören, es zu seyn. Der Indossant steht mit dem Indossatar in dem Verhältnisse, wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber des Wechsels (Wechselnehmer). Die Lücke befreit also die Indossanten von der übernommenen Verbindlichkeit nach Wechselrecht nicht (§. 124.). Ist in der Reihe der Indossamente eine Lücke ersichtlich, so ist ein äußeres Merkmahl desselben vorhanden, welches die Uebertragung bedenklich macht. Diese wird unterbrochen. Diese Unterbrechung mag materiell oder formell seyn, das heißt, in dem wirklichen Mangel des Indossaments oder in dem Abgange der gesetzlichen Erfordernisse desselben zur Uebertragung des Wechsels bestehen, so wird die Erwerbung desjenigen Indossatars, der unmittelbar auf die Lücke folgt, bedenklich, und die Berechtigung zum weiteren Indossamente zweifelhaft. In diesem Falle wird die Zahlung des Wechsels gehemmt, und die Hinterlegung des Wechselbetrages verordnet, damit auf solche Art die Zahlung nicht jemanden geleistet werde, dem kein Recht darauf zusteht. Diese Sicherheit wird nicht einer Person, sondern dem Wechsel geleistet. Der

Bezogene ist daher zur Zahlung nicht verpflichtet, er darf aber auch nicht zahlen, ohne sich dem letzten Indossatar vor der Lücke dafür nach gemeinem Rechte verantwortlich zu machen, in sofern diejenige Person, welche verurtheilt wird, diesem den Wechselbetrag zu ersetzen, es zu thun unvermögend, das ist, insolvent ist.

§. 338. Der Satz, daß da, wo der Trassat mit Recht Zahlung verweigert, der Regreß wegfalle, ist auch in anderer Beziehung nach diesem Grundsatze zu beschränken. Ueberall, wo Zahlung wegen fehlender Legitimation verweigert werden darf, findet der Regreß unbedenklich Statt gegen jeden Vormann bis dahin, wo der Mangel sich findet, also bis dahin, wo die Reihenfolge der Giro's unterbrochen ist. Erst bei dem Indossanten, bei welchem ein rechtlicher Grund zur Verweigerung der Zahlung eintrat, wird der Regreß unterbrochen, eben weil dieser nicht, wie jeder der späteren, gegen seinen Nachmann als Trassant anzusehen ist.

§. 339. Der Präsentant ist in diesem Falle berechtigt, seinen Regreß zu nehmen, daher den Wechsel protestiren zu lassen; denn der Indossant, dessen Indossament nach der Lücke auf den Wechsel kam, ist seinen Nachmännern regreßpflichtig. Der Präsentant kann der Reihe nach von einem Indossanten auf den andern zurückgehen. Bei diesem successiven Regresse kann jeder Indossatar von dem Indossanten fordern, daß er die Identität seines Indossanten beweise, und der aufgeforderte Indossant darf sich dessen nicht weigern, weil er denjenigen, mit dem er contrahirt hat, kennen soll. Wurde das Geschäft durch Vermittelung eines Sensalen geschlossen, so muß er sich von diesem die Person anzeigen lassen, wenn er sie selbst nicht kannte; denn der Sensal haftet für die Identität der Personen, für welche er das Geschäft geschlossen hat; er führt ein Buch über die geschlossenen Geschäfte, welche darin von den Parteien unterzeichnet werden, und ertheilt daraus Schlußzettel. Durch diese Regreßnahme muß sich zeigen, ob mit der Lücke das Factum, daß der Wechsel verloren, gestohlen, verfälscht, das Indossament von einem Nichtberechtigten unterzeichnet war, zusammen treffe, wornach die für diese Fälle geltenden Vorschriften und Grundsätze eintreten. (1)

(1) Pöhls a. a. O. §§. 322 und 333.

§. 340. Die Indossanten, die nach der Lücke vorkommen, sind zur Regreßnahme gegen die Indossanten vor der Lücke nicht legitimirt, allein dessen ungeachtet müssen diese die Lücke liquid machen, wenn der Präsentant sie im Regreßwege angeht, und erst dadurch wird sich zeigen, wem das Recht auf den Wechsel gebühre. Können sie dieses nicht, so müssen sie zahlen, jedoch wo äußere Merkmahle der Unterbrechung in der Uebertragung des Wechsels, folglich auch die Unechtheit derselben vorliegen, müssen sie den Wechselbetrag deponiren. Die von dem Acceptanten geleistete Zahlung befreit den Aussteller, und die Indossanten gegen den Inhaber bis zur vollen Summe des Wechsels, oder bis zum Belauf des bezahlten Betrages. Dieses gilt aber nicht von der Hinterlegung, in so weit ein gesetzlicher Grund dazu vorhanden ist, wobei nur der Acceptant und der Aussteller von jeder weitern Haftung befreit werden. Und die Indossanten haben in diesem Falle erst liquid zu machen, daher gegen einander auszutragen, wem von ihnen der deponirte Wechselbetrag gebühre, mithin erscheint die Regreßnahme als eine Aufforderung zu diesem Beweise.

§. 341. Ist die Unterschrift eines Vormannes in dem Indossament falsch, so muß derjenige, der unmittelbar auf ihn folgt, und ihm Zahlung leistet, für seine Unvorsichtigkeit büssen, weil er mit jemand ein Geschäft geschlossen hat, den er nicht kennt. In keinem Falle ist aber ein Indossant oder Inhaber verbunden, das Daseyn und die Echtheit der Unterschrift irgend einer anderen Person, als derjenigen, mit welcher er unmittelbar contrahirt hat, darzuthun.

§. 342. Wenn das Indossament kein äußeres Merkmahl enthält, daß dasselbe falsch oder verfälscht sey, oder von einem Nichtberechtigten herrühre, so muß der Acceptant ohne weiters zahlen, und darf auch zahlen, ohne sich Ansprüchen auszusetzen; denn wo nicht sichtbare Spuren einer Verfälschung oder Unechtheit sich finden lassen, da streitet die Vermuthung für die Echtheit. Der Einsprechende, der eine Fälschung oder den Mangel der Berechtigung eines Indossanten behauptet, muß dieses beweisen. Daher den Rechtsgrund angeben, auf welchen er seinen Einspruch stützt, er muß aber auch Sicherstellung leisten, damit sich der Berechtigte an dem depo-

nirten, oder angewiesenen Betrage erhohlen könne. (§. 347 des a. b. G. B.).

§. 343. Die Redlichkeit des dritten, durch welchen Jemand einen Wechsel für sich erwirbt, kömmt dem unredlichen Erwerber nicht zu Statten, dagegen aber schadet die Unredlichkeit eines solchen dritten demjenigen nicht, für welchen der Wechsel erworben worden ist. Die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Besitzes des Wechsels hängt also von der Beschaffenheit und Gültigkeit des Titels ab, auf welchen das Recht zu besitzen, sich gründet. Wer schon zur Zeit des Indossaments bei der Anwendung eines gewöhnlichen Grades von Aufmerksamkeit Ursache hatte, an der Gültigkeit seines Besitztitels zu zweifeln, und sich dennoch ohne weitere Untersuchung den Besitz zueignet, der wird bei einer in der Folge sich offenbarenden Unrechtmäßigkeit desselben einem unredlichen Besitzer gleichgeachtet; dagegen verliert der, bei welchem nach schon erworbenen Besitze bloße Zweifel über die Rechtmäßigkeit desselben entstehen, dadurch noch nicht die Eigenschaft und die Rechte eines redlichen Besitzers. Soll also die Acceptation oder Zahlung eines Wechsels wirklich gehemmt werden, so muß der Einspruch vor oder bei der Präsentation gegen den Inhaber desselben geschehen. Der Einsprechende kann den Wechsel nur von demjenigen zurückfordern, der ihn ohne allen Rechtsgrund im Besitze hat. Jene Person, auf welche das beanständete Indossament lautet, muß denjenigen, von dem sie den Wechsel erhalten hat, angeben, und den Ansprechenden an denselben anweisen. Will er dieses nicht, oder gibt vor, ihn nicht zu wissen, so macht er sich sowohl gegen den Einsprechenden, als auch gegen den, von welchem er den Wechsel erhalten hat, verantwortlich. Findet er die Legitimation des Einsprechenden zweifelhaft, so muß er den Wechsel deponiren, bis der rechtmäßige Eigenthümer ausgemittelt wird. (§. 348 d. a. b. G. B.)

§. 344. Hat der Einsprechende nachgewiesen, daß ihm der Wechsel entwendet, oder in Verlust gerathen sey, so ist der gegenwärtige Inhaber den Titel, aus welchem er besitzt, anzugeben verbunden. Im Wechselprocesse muß der Geklagte in allen Fällen den Besitztitel angeben, daher darthun, daß er den Wechsel gekauft, als Zahlung erhalten habe, oder daß er ihm creditirt worden sey, weil

es zur Aufklärung streitiger Thatsachen nöthig ist, im widrigen Falle, nähmlich, als er diese Angabe verweigert, wird er für einen unredlichen Besitzer geachtet.

§. 345. Die angeführten Bestimmungen gründen sich auf die Vorschriften in dem a. b. G. B. vom Besitze, und von den mittlerweiligen Vorkehrungen in der Proceß- oder Gerichtsordnung; sie betreffen einen Wechsel, dessen Indossament falsch, verfälscht, oder von einem Nichtberechtigten ausgestellt wurde. Wenn der Bezogene (Acceptant) Kenntniß von dem ihm bekannt gemachten Einspruche erhielt, worin eines dieser Mängel des Indossamentes angeführt wird, so hat es die Wirkung, daß er den Wechselbetrag bis zur Entscheidung des Einspruches dem Präsentanten nicht zahlen darf, besonders, wenn das beanständete Indossament auf denselben lautet. Rechtsmittel werden im Wechselprocesse in eben dem Maße, wie in dem gemeinen Processe zugelassen, daher werden die Vorschriften wegen Deponirung des Wechsels, der sich in Händen einer verdächtigen Person befindet, in Anwendung gebracht. Das Eigenthümliche des Wechselprocesses aber fordert, daß dessen ungeachtet der Regreß genommen werden könne. Die Caution des Einsprechenden gilt als Schadloshaltung für den Fall, als derselbe seinen Einspruch nicht beweist, und der Eigenthümer des Wechsels seine Befriedigung nicht erhält. Preußisches Landrecht **II.** Thl. **VIII.** Titl. §§. 1162 — 1172 u. 1137 — 1158 — mit Beziehung auf den **I.** Thl. **VII.** Titl. §. 11 — 18. Titl. **XV.** §. 19. —

Falsche und verfälschte Wechsel.

§. 346. Der Acceptant eines falschen Wechsels kann die Zahlung nicht verweigern, er kann auch den Betrag, den er gezahlt hat, nicht zurückfordern, es steht ihm keine Klage gegen den Aussteller zu, weil dieser ihm keinen Auftrag gegeben hat; er ist also auch nicht zum Ersatze des bezahlten Betrages verpflichtet. Er kann auch nicht von dem redlichen Inhaber den gezahlten Wechselbetrag verlangen, weil dieser nur das, was er wirklich zu fordern hatte, erhalten hat; er ist also von jeder Zurückforderung geschützt; der Acceptant kann sich daher wegen der geleisteten Zahlung nur an den Urheber des Betruges, und an die Theilnehmer desselben halten.

§. 347. Wird auf einen echten Wechsel eine falsche Acceptation gesetzt, so ist der Bezogene offenbar zu keiner Zahlung verbunden. Die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Wechselverpflichteten aber bleiben unverändert, in so fern sie nicht ein wechselrechtliches Versäumniß befreit. Der Inhaber eines Wechsels mit falscher Acceptation hat also unbedingt seinen Regreß gegen alle Indossanten, die ihren Giro auf den Wechsel setzten, wie die falsche Acceptation sich schon auf demselben befand; denn der Girant, dessen Unterschrift echt ist, bleibt seinen Hintermännern verpflichtet, er wird im Verhältnisse zu dem Indossataren Trassant, man muß daher für jeden derselben den Wechsel wirksam halten, in der Art, als ob der erste Indossant dessen Giro echt ist, Aussteller wäre. Es findet bis zu diesem hinauf der Regreß unbedingt Statt.

§. 348. Die in Ansehung der falschen und verfälschten Wechsel angeführten Grundsätze treten auch bei denjenigen Wechseln ein, die unter dem Namen Kellerwechsel (lettres de change fictives), bekannt sind. Diese bestehen darin, daß jemand, um sich durch Ausstellung oder Discontiren Geld zu verschaffen, Wechsel unter erdichteten Nahmen ausstellt, und durch ebenfalls falsche Giro's auf sich selbst indossirt. Meistens sind die auf solchen Wechseln befindliche Nahmen erdichtet; doch kommen diese Wechsel in der Art vor, daß dazu der Nahme eines wirklich existirenden Kaufmannes von einem entfernten Orte gemißbraucht wird. Alle diese Personen, deren Nahmen fälschlich auf den Wechsel gesetzt werden, haben ganz natürlich keine Verpflichtung; dagegen kann der Verfertiger solcher Wechsel, wie auch alle diejenigen, die sich mit ihm zur Erreichung seines Zweckes verbunden haben, allerdings in Anspruch genommen werden. Der Plan bei diesen Wechseln ist zwar nicht gerade zu betrügen, sondern um sich für den Augenblick Geld zu verschaffen; allein dessen ungeachtet erscheint die Verfertigung eines Kellerwechsels als Betrug (§. 180 des Gesetzbuches über Verbrechen).

§. 349. Die Untersagung der Zahlung, oder Abforderung eines Wechsels von einem Civil- und Criminalgerichte, wenn sie in diesen Fällen eintritt, deutet schon auf eine Unregelmäßigkeit in dem Wechselgeschäfte. In keinem dieser Fälle sollen die Rechte

der Theilnehmenden einer Gefahr ausgesetzt werden, daher muß die Deponirung oder Sicherstellung des Wechselbetrages geleistet werden.

Amortisirung verlorner Wechsel.

§. 350. Wenn der Inhaber den Wechsel verloren hat, so kann er die Amortisirung, das ist, die gerichtliche Ungültigkeitserklärung desselben begehren. Zu diesem Ende überreicht er ein Gesuch bei dem Wechselgerichte, in welchem er den zu amortisirenden Wechsel nach seinem Inhalte genau beschreibt, daher alle characteristischen Merkmahle desselben bestimmt angibt, und um Einleitung der Amortisirung durch Ausfertigung der Edikte bittet. Das Gericht fertigt diese Amortisationsedicte aus, in welchen alle diejenigen, welche an den Wechsel einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert werden, dieselben binnen 6 Wochen 3 Tagen anzumelden, widrigen Falls sie damit nicht mehr gehört werden, sondern der Wechsel für null und nichtig erklärt werden würde. Diese Edicte werden im Gerichtsorte angeschlagen, und nebstbei während der Edictalfrist drei Mahl den Zeitungsblättern eingeschaltet. Ist die Anmeldungsfrist verflossen, ohne daß sich Jemand gemeldet hat, welches aus der überreichten Relation des Vorstehers des Einreichungsprotocolles erhellt; so sucht der Amortisationswerber mit Anschluß der Amortisationsbewilligung, der Zeitungsblätter und einer Abschrift der erwähnten Relation über den fruchtlos verstrichenen Termin die wirkliche Amortisation an, welche das Gericht bewilligt, wornach der Wechsel als ungültig, und die Rechte der Besitzer aus demselben als erloschen erklärt werden.

§. 351. Es ist bereits §. 312 von dem Falle, wenn der verlorne Wechsel acceptirt war, gehandelt worden. Geht jedoch ein noch nicht acceptirter Wechsel verloren, so ist der Eigenthümer desselben (Verlierende) verpflichtet, sowohl dem Aussteller, als dem Bezogenen, davon unverzüglich Nachricht zu geben; es kann durch eine rechtzeitige Anzeige einer, ihm zum Schaden gereichenden Acceptation vorgebeugt werden. Der Aussteller kann den Wechsel contramandiren, das heißt, dem Bezogenen die Acceptation untersagen. Der Bezogene, wenn auch diese Untersagung nicht erfolgt, ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet,

die Acceptation zu verweigern, sobald er von dem Verluste des Wechsels Nachricht erhält. (31. Art. d. W. O.).

§. 352. Der Verlierende kann von dem Trassanten, der sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde, die Ausstellung eines neuen Wechsels nur in so fern verlangen, als er die vorgeschriebene Präsentationszeit nicht versäumte, und dem Trassanten Caution leistet, daß er ihn gegen Nachtheile, die aus der neuen Wechselausstellung entstehen könnten, schadlos halten wolle.

3. Sind mehrere Exemplare eines Wechsels ausgestellt worden, so kann die Acceptation auf ein Dupplicat gefordert werden. Der Verlierende kann sich aber auch ein Dupplicat verschaffen, in diesem Falle muß er auf seinen unmittelbaren Vormann, und durch die Reihe der Indossanten zurück bis zum Trassanten gehen, und die Kosten tragen, welche dieses Verfahren und die Ausstellung eines neuen Wechsels verursacht.

§. 353. Kommt dem Bezogenen die Nachricht von dem Verluste des Wechsels noch vor der Acceptation zu, und der Wechsel wird ihm dann präsentirt, so kann der Bezogene denselben zurückhalten, er muß jedoch unverzüglich dem Wechselgerichte die Anzeige machen, und den Wechsel zugleich deponiren. Der Inhaber kann jedoch wegen Nichtacceptation mit Aufnahme und Versendung des Protestes verfahren, zu welchem Ende ihm das Wechselgericht schleunig eine beglaubte Abschrift des Wechsels und einen Depositenschein darüber ausfertigen muß, dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der gesetzlichen Frist auf seine Vormänner zurückzugehen, und bis zur Austragung der Sache von ihnen Sicherstellung zu fordern.

5. Kömmt der verlorne Wechsel bis zur Verfallzeit gar nicht zum Vorschein, so kann sich derjenige, der den Wechsel verloren hat, nur an den Aussteller, jedoch nur nach dem gemeinen Rechte halten (2).

(2) Pöhls a. a. O. §. 332.

Der italienische Handelscodex.

Die Bestimmungen in Betreff verlorner Wechsel kommen in dem **IX.** Abschnitte von der Zahlung, Art. 149 — 155 vor, und vermöge des Art. 149 wird der Einspruch gegen die Zahlung nur auf den Fall zugelassen, wenn der Wechsel verloren gegangen und der Inhaber Fallit geworden ist. Die Wirkung der falschen Wechsel und Indossamente wird nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt, doch ist ein antedatirtes Indossament als Fälschung anzusehen. Artikel 139.

Der ungarische Wechselcodex.

X. Hauptstück. Von den Unregelmäßigkeiten im Wechselgeschäfte im Allgemeinen und von verlornen Wechseln insbesondere.

§. 170. Findet sich in der Reihenfolge der Indossamente eine Lücke, so darf der Bezogene den Wechsel den Personen, die ihn durch ein der Lücke nachfolgendes Indossament an sich gebracht haben, nicht zahlen, falls aber der Eigenthümer des Wechsels denselben vorher, oder zur Zeit der Einlösung dem Gerichte übergibt, so hat der Bezogene die Wechselsumme gerichtlich, oder bei einer durch gemeinschaftliches Uebereinkommen zu wählenden Privatperson zu hinterlegen; widrigen Falls der Bezogene, wenn er den Wechsel bezahlt, dem letzten Indossatar vor der Lücke dafür nach gemeinem Rechte solidarisch mit derjenigen Person verantwortlich ist, welche zum Ersatze des Wechselbetrages verurtheilt wird.

§. 171. Diese Vorschrift ist selbst dann zu beobachten, wenn ein Wechsel, auf welchem sich schon zur Zeit der Acceptation eine Lücke in der Reihe der Indossamente befand, unbedingt acceptirt worden ist.

§. 172. Hat der Schuldner zu Folge des §. 170 die Wechselsumme deponirt, so ist dieses vor dem Gerichte oder der Gerichtsperson, bei welcher die Hinterlegung geleistet wurde, auf dem Wechsel anzumerken, und dem Hinterleger hierüber laut §. 181 eine ämtliche Bescheinigung zu ertheilen, dem Präsentanten aber den Wechsel zurückzustellen, zuvor jedoch darauf oder auf der Allonge,

falls eine solche vorhanden ist, die vorgefundene Lücke anzumerken, und alles dieses mit Unterschrift und Siegel zu bekräftigen.

§. 173. Der Präsentant ist sowohl in diesem Falle, als auch, wenn weder die Deponirung noch die Bezahlung geleistet wurde, an seine Vormänner bis zur Lücke Regreß zu nehmen berechtigt.

§. 174. Wollte der Präsentant, nachdem laut §. 170 die Deponirung erfolgt ist, sich an die der Lücke vorangehenden Giranten halten wollen, so haben diese bei Verlust ihrer eigenen Regreßrechte weder die Zahlung noch die Deponirung zu leisten.

§. 175. Leistet dagegen der Bezogene weder die Bezahlung noch die Deponirung, so sind die Giranten vor der Lücke solidarisch verpflichtet, den im Regreßwege zu ersetzenden Betrag gegen Deponirung des Wechsels, oder bei einer nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft gewählten Privatperson zu hinterlegen, und der Regreßnehmer ist die Deponirung als Zahlung anzuerkennen schuldig. Das betreffende Gericht oder die Gerichtsperson hat dann die erfolgte Hinterlegung des Betrages auf die im §. 181 vorgeschriebene Art auf den Wechsel anzumerken, und denselben demjenigen, der auf diese Weise den Betrag gedeckt hat, zur Ausübung seiner Regreßrechte auszufolgen.

Sobald auf dem betreffenden Wege erwiesen ist, wem die Wechselsumme gebühre, so ist der deponirte Betrag dem Eigenthümer sogleich auszuhändigen.

Leistet ein Girant vor der Lücke wider diese Vorschrift die Zahlung, so ist er dem letzten Indossatar mit derjenigen Person, die den Wechselbetrag zu ersetzen verurtheilt wird, nach gemeinem Rechte solidarisch dafür verpflichtet.

§. 176. Ist ein Indossament falsch oder verfälscht, oder rührt es von einer zur Indossirung nicht berechtigten Person her, wie z. B. ein in Concurs Verfallener ist, so findet Einspruch gegen die Zahlung oder Acceptation Statt; der Bezogene nämlich, oder der Nothadressat oder Zahler wird in Folge eines der obbemeldten Gründe gewarnt, den Wechsel nicht zu acceptiren oder zu bezahlen.

§. 177. Wird der Wechsel in Folge dieses Einspruches nicht acceptirt, so muß der Grund der Nichtacceptation in der Protesturkunde ausdrücklich angegeben, und der Protest allen Vormännern

eingesendet werden. Den Regreß auf Zahlung hat man jedoch zunächst an dem Einsprechenden zu nehmen, damit dieser im Wechselproceß seine Einwendung erweise, indem er bis zum Ausgang desselben für den Wechselbetrag Sicherstellung zu leisten hat.

§. 178. Findet nach der Acceptation des Wechsels im Sinne des §. 176 Einspruch Statt, und ergibt sich aus der Besichtigung des beanständeten Indossaments, oder aus anderen Belegen eine gegründete Veranlassung zum Einspruche, so ist alles das zu befolgen, was für den Fall einer vorkommenden Lücke festgesetzt wurde.

§. 179. Ergibt sich aber aus dem beanständeten Indossamente, oder aus anderen Beweisen keine gegründete Veranlassung zum Einspruche, so muß die Zahlung geleistet werden; ausgenommen, der Präsentant wäre eine unbekannte, oder gar verdächtige Person, in welchem Falle die rücksichtlich der Lücke vorgeschriebene Procedur zu befolgen ist.

§. 180. Bei eigenen Wechseln ist der Einspruch gegen den Aussteller zu richten; die rechtliche Wirkung dieses Einspruches ist rücksichtlich der Wechselzahlung dieselbe, wie bei fremden Wechseln.

§. 181. Die Deponirung mag wegen einer in der Reihefolge der Indossamente wahrgenommenen Lücke oder eines Einspruches wegen erfolgt seyn, so hat das Gericht oder der Gerichtsbeamte, der das Depositum in Empfang genommen, oder in dessen Bezirk die Deponirung Statt fand, darüber eine Urkunde aufzunehmen, welche nebst Unterschrift und Siegel folgendes enthalten muß:

a) Eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Nothadressen, Acceptationen, Bürgschaften, Indossamente und aller übrigen etwa darauf vorkommenden Anmerkungen.

b) Die Namen des Präsentanten, Deponenten und falls einer vorhanden wäre, des Einsprechers.

c) Den Tag, an welchem die Zahlung gefordert wurde.

d) Die Ursache, der zu Folge die Zahlung verweigert wurde, und falls dieses wegen eines Einspruches Statt fand, die Abschrift des Original-Einspruches, im Falle aber wegen einer Lücke, die umständliche Bezeichnung derselben.

e) Die Benennung der Münzsorten des deponirten Betrages.

f) Im Falle die Deponirung wegen einer Lücke geschah, die Erklärung, daß diese gerichtliche Urkunde zugleich statt eines Protestes diene.

g) In dem Falle, daß das Depositum einer Privatperson übergeben wurde, die Erklärung derselben, daß das Depositum sich in ihren Händen befinde.

§. 182. Diese Urkunde ist in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren auszufertigen, und dem Präsentanten und Deponenten zuzustellen.

Die Gerichts- und sonstigen Taxen sind bei diesem Documente die nämlichen, wie bei der Protesturkunde.

§. 183. Die Deponirung des Wechselbetrages ist nebst dem, falls sie wegen einer Lücke geschah, dem, der Lücke unmittelbar vorangehenden Indossatar, im Falle aber eines Einspruches, dem Einsprechenden, mittelst eines, auf dem die Deponirung bezweckenden Gesuche ertheilten Bescheides bekannt zu machen.

§. 184. Wurde in Folge eines Einspruches der Wechsel und der Wechselbetrag entweder bei Gerichte oder bei einer Privatperson deponirt; so hat der Einsprechende zur Rechtfertigung seines Einspruches seine gegen den Präsentanten gerichtete Klage längstens binnen 14 Tagen von dem Tage der Deponirung gerechnet, bei dem betreffenden Wechselgerichte anzubringen, widrigen Falls die Gültigkeit des Einspruches erlischt, und das Geld dem Präsentanten, der quittirte Wechsel aber dem Deponenten ausgefolgt wird.

§. 185. Der Wechsel, der ein Mal acceptirt worden ist, muß von dem Acceptanten selbst dann noch bezahlt werden, wenn der Wechsel sich ganz falsch erwiesen hätte; doch bleiben ihm alle Rechte gegen diejenigen, die an dem Betruge Theil genommen haben, vorbehalten.

§. 186. Wurde ein an sich echter Wechsel verfälscht, so haftet der Acceptant nur nach dem Inhalte, welchen der Wechsel bei seiner Acceptation enthielt, und falls der Gläubiger nicht beweisen könnte, daß die Acceptation nach der Verfälschung geschah, so wird sie als vor der Verfälschung geschehen angenommen.

§. 187. Wird auf die Zahlung eines Wechsels von einem Civil- oder Strafgerichte ein Verboth gelegt, so ist der Wechselinhaber dessen ungeachtet den Wechsel zu präsentiren, und Protest zu er-

heben, der Acceptant aber den Wechselbetrag gerichtlich zu hinterlegen verpflichtet.

§. 188. Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn ein Wechsel dem Inhaber durch eine Gerichtsbehörde gegen eine Bescheinigung abgenommen wird.

§. 189. In dem erwähnten Falle des §. 188 findet kein Regreß auf Zahlung Statt, wurde jedoch der Wechsel nicht gerichtlich deponirt, so kann der Präsentant von dem Giranten und dem Aussteller Sicherstellung fordern.

Dasselbe Recht hat auch jeder Girant, der Sicherstellung geleistet hat.

§. 190. Geräth ein Wechsel in Verlust, so ist derjenige, der ihn verloren hat, berechtigt, denselben durch das Wechselgericht, in dessen Bezirke die Zahlung hätte geleistet werden sollen, amortisiren zu lassen.

Das Gericht bestimmt zu diesem Behufe eine Frist von 45 Tagen, die jedoch nicht früher als mit dem ersten auf den Verfallstag folgenden Tage beginnt, wenn auch das Gesuch um die Amortisirung früher überreicht worden wäre.

§. 191. Sollte der in Verlust gerathene Wechsel bereits acceptirt gewesen, und derjenige, der ihn verloren hat, die geschehene Acceptation zu beweisen im Stande seyn, so ist er berechtigt, von dem Acceptanten die Deponirung des Wechselbetrages zu fordern, er hat jedoch um die Amortisirung des Wechsels bei dem betreffenden Wechselgerichte binnen 8 Tagen nach geleisteter Deponirung anzulangen; widrigen Falls der hinterlegte Betrag der betheiligten Partei zurückgestellt wird.

Dasselbe gilt auch von eigenen Wechseln in Bezug auf den Aussteller, die Giranten bleiben jedoch von dieser Verpflichtung frei.

§. 192. In den erwähnten Fällen der §§. 190 und 191 hat zwar das Wechselgericht einzuschreiten, aber nicht nach der gewöhnlichen wechselrechtlichen Ordnung.

XIII. Abschnitt.

Von der Erlöschung des Wechselrechtes und Verjährung der Wechselforderungen.

Erlöschung durch Intabulation und Pränotation des Wechsels.

§. 354. Das Wechselrecht erlischt durch Vormerkung (Pränotation) und Einverleibung (Intabulation) des Wechsels auf die unbeweglichen Sachen des Schuldners, und es tritt das gemeine Forderungsrecht ein. (Hofdecret vom 7. und Patent vom 14. Mai 1772).

§. 355. Durch die Pränotation und Intabulation wird das Pfandrecht erworben. Das Pfandrecht bezieht sich immer auf eine gültige Forderung, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes; wer also ein Pfandrecht anspricht, muß immer einen besondern, auf dasselbe sich beziehenden Titel nachweisen, und dieser gründet sich auf ein Gesetz, auf einen richterlichen Ausspruch, auf einen Vertrag, oder den letzten Willen des Eigenthümers. Das Pfandrecht wird also mit oder ohne des Schuldners Willen erworben. Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit dem Titel versehene Gläubiger die Vertrags-Urkunde in das dazu bestimmte öffentliche (Hypotheken-) Buch eintragen lassen, welche Eintragung, Einverleibung (Intabulation) heißt. Da aber eine, obgleich gültige Forderung noch keinen Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes gibt, so gestattet das Gesetz die Vormerkung (Pränotation). Der Gläubiger erlangt dadurch ein bedingtes Pfandrecht, er muß jedoch durch eine besondere, binnen 14 Tagen zu überreichende Klage diese Pränotirung rechtfertigen, daher die Richtigkeit seiner Forderung beweisen, und durch den richterlichen Ausspruch, die Forderung sey liquid, und die Pränotirung gerechtfertigt, übergeht das bedingte Pfandrecht in ein unbedingtes. (§§. 447 — 453 des allg. b. G. B.)

§. 356. Da Wechsel ihrer Form und Inhalte nach, von den gewöhnlichen Schuldscheinen abweichen, daher keine Pfandverschreibung enthalten, auch ihrer Wesenheit nach eben darin sich von gemeinen Schuldscheinen unterscheiden, daß sie allein auf das persönliche Vertrauen, auf den Credit des Wechselverpflichteten, und auf die Wechselstrenge gegründet sind, und eben der Credit gleichsam zum Pfande dient, sie sind im Handelsverkehre Zahlungsmittel, vertreten die Stelle des baren Geldes, sie dienen als Geld, und sind ein wahres Papiergeld, als Mittel zur Zahlung, gegenseitiger Abrechnung und Vermeidung kostspieliger Geldsendungen, vermehren den Umfang der Handelsgeschäfte und Handelsspeculationen, gewähren gewisse Vortheile aus dem Wechselcourse, welcher zwischen verschiedenen Handelsplätzen Statt findet, sie bilden einen eigenen Zweig des Handels, den Wechselhandel, das Wort Ordre drückt ihre unbegränzte Uebertragbarkeit aus. Dem Inhaber steht das Regreßrecht zu an seine Vormänner ꝛc., so sind sie der Regel nach als Wechsel ohne vorläufigen richterlichen Ausspruch nicht geeignet, das Sicherstellungsmittel in der Pränotation nach den Civilgesetzen zu suchen und zugleich die Wechselstrenge geltend zu machen. Wer hat nicht die Beobachtung gemacht, daß, wenn der Credit des Kaufmannes oder Nichtkaufmannes durch Verweigerung der Acceptation oder Zahlung eines Wechsels erschüttert wird, die Wechselinhaber sich drängen und beeilen, ihre Wechsel, sie mögen fällig seyn oder nicht, zur Pränotation zu bringen, zugleich aber, anstatt eine ordentliche Rechtfertigungsklage bei dem Civilrichter anzubringen, nach der Strenge des Wechselrechtes vorgehen. Die entfernten Wechselgläubiger, denen diese Umstände unbekannt sind, treffen dadurch offenbar die nachtheiligen Folgen. Durch einen solchen Andrang wird der Schuldner in die Zwangslage versetzt, den Concurs eröffnen zu lassen, und die entfernten Gläubiger müssen dann jenen, welche die Pränotirung bewirkten, nachstehen. Wer hat weiters nicht die Erfahrung gemacht, daß die Gläubiger, welche sich Wechsel auf eigene Ordre von dem Schuldner acceptiren lassen, diese Wechsel gemeiniglich sogleich zur Pränotation bringen, sie mögen fällig seyn oder nicht, und diese wechselrechtlich rechtfertigen, oder sich sogleich eine Pränotirungsrechtfertigungs-Erklärung ausstellen lassen!!!

§. 357. Der Nichtkaufmann braucht das Wechselinstitut nicht; denn das Hypothekar-Institut gibt demjenigen, welcher unbewegliche Sachen besitzt, hinreichende Mittel, Credit zu finden; der Andere, welcher kein Vermögen dieser Art hat, findet, wenn er wirklich den Ruf eines fleißigen, gewissenhaften, rechtlichen Mannes genießt, immer einige Personen, die ihm auf einfache Schuldscheine eben so wohl Geld leihen, als wenn er Wechsel ausstellte.

§. 358. Hat der Inhaber durch die Pränotation des Wechsels das Wechselrecht verlassen, und den civilrechtlichen Weg betreten, und auf diesem das bedingte Pfandrecht, folglich die Sicherheit des Wechselbetrages erworben, so ist kein Grund mehr vorhanden, gegen den Schuldner nach der Wechselstrenge vorzugehen, er erlangte dadurch ein Zahlungsmittel; das Gesetz räumt dem Pfandgläubiger die im Wesen des Pfandrechtes liegende Befugniß ein, das Pfand zur Veräußerung zu bringen, und zu seiner Befriedigung zu verwenden. Das Gesetz soll aber bei dieser Sicherheisbegünstigung durch die Pränotation oder Intabulation auf der andern Seite den Pfandschuldner in Schutz nehmen, in so weit es nicht mit dem Sicherheits-Interesse seines Gläubigers collidirt. Da die Wechselstrenge in ihren Wirkungen auf den Schuldner einen zu schädlichen und verletzenden Einfluß äußern würde, wenn man dem Gläubiger, der die Sicherheitsmittel durch Pränotation oder Intabulation erlangt hat, noch außer den durch die erlangte Hypothek erworbenen Executionsmitteln auch die Wechselexecution zugestehen wollte, daher wird durch das vorangeführte Patent vom 14. May 1772 verordnet, daß wenn der Inhaber des Wechsels das Pfandrecht auf das unbewegliche Gut des Schuldners erlangt, nicht mehr nach Wechselrecht gegen ihn verfahren werden könne, indem er dadurch von der Natur des Wechselbriefes abgegangen, folglich sich des Wechselrechtes begeben habe; er könne daher nicht mehr nach dem Wechselrechte, sondern nur nach dem gemeinen Rechte verfahren. Uiberdieß soll nach den Hofdecreten vom 15. März 1785, 18. Sept. 1786, 18. Nov. 1796 und 8. Oct. 1819 die Pränotirungsrechtfertigungsklage bei dem Personalrichter des Schuldners angebracht werden. Es leuchtet ein, daß das Wechselgericht nicht der Personalrichter ist. — Die Gerichtsbarkeit der Wechselgerichte

ist in der Wechselordnung v. Jahre 1763 II. Abtheilung I. Titel §. 1 mit zugleicher Beziehung auf das Cridanormale vom Jahre 1734 festgesetzt.

§. 359. Das Patent vom 14. May 1772 lautet: »Zur Aufrechthaltung des eingeführten Wechselpatentes und dießfälliger Ordnung, dann Abstellung des dagegen eingeschlichenen Mißbrauches; da nähmlich ein, einen Wechselbrief in den Händen habender Gläubiger sich des vorgeschriebenen Wechselrechtes nicht, sondern dieser dreierlei Wohlthaten bedient, daß er alsbald eine Realsicherheit ansucht, und, da er diese erlanget, den Schuldner entweder auf sein Gut, oder auf seine Person nach den allgemeinen Landesgesetzen exequirt; endlich aber auch im Wege des Wechselrechtes mit der bereitwilligsten und schleunigsten Execution vorgegangen, wird das im Jahre 1763 ergangene Wechselpatent anhin erläutert: daß derjenige Gläubiger, welcher vor Einklagung vor dem Wechselgerichte des ihm von dem Schuldner ausgestellten Wechselbriefes, oder während der Wechselführung durch Kummerschlag eine gesetzmäßige, oder richterliche Pfändung auf ein dem Schuldner angehöriges, unbewegliches Gut erlanget, und andurch von der Natur eines Wechselbriefes abgegangen, folglich des Wechselgerichtes, wo die Sicherheit nicht anders, als durch die geführte Sperre erhalten werden kann, sich eben hierdurch begeben habe, das Wechselrecht sich nicht zu Nutzen machen könne, sondern wider seinen Schuldner nach den vorgeschriebenen andern allgemeinen Landesgesetzen zu verfahren habe, wo sich übrigens von selbst versteht, daß jener, der sich unterfängt, wider diese Ordnung zu handeln, nicht allein in alle dem Schuldner verursachte Schäden und Unkosten, sondern auch in die Strafe der vermessen Streitenden zu verurtheilen ist.«

§. 360. Diese einleuchtende Vorschrift des Patentes wird nicht allgemein beobachtet, weil, wie Wagner (1) anführt, es nur in Böhmen, Mähren und Schlesien kund gemacht wurde. Allein a) dieses Patent kommt in der Gesetzsammlung vor, daher, wenn es nur dahin erlassen wurde, doch eine allgemeine Erläuterung der Wechselordnung vom Jahre 1763 enthält, welche auch in andern Provinzen eingeführt ist, und Gesetzkraft hat. b) Das Verfahren nach Wechselrecht, wenn der Gläubiger Realsicherheit auf das unbe-

wegliche Gut des Schuldners ansucht, und erlangt, wird als ein eingeschlichener Mißbrauch und als eine Abweichung von der Natur des Wechselbriefes erklärt. Ist es dieses in einer Provinz, so muß es in Allen seyn, wo die Wechselordnung vom Jahre 1763 als Gesetz eingeführt ist. c) Das als Mißbrauch und Abweichung erklärte Verfahren, ist auch in dem Wechselinstitute und Wechselrechte nicht gegründet, welches ganz andere Grundlagen hat, auf persönlichem Credit und der Wechselstrenge beruht; indem der Wechsel als circulirendes Zahlungsmittel als Geld, sich in seiner eigenen Sphäre bewegt, und in dieser Eigenschaft bis zum Verfallstage wirksam ist; daher dessen Wesen nicht verändert werden darf. d) Es versteht sich von selbst, und leuchtet dem Verstande ein, daß, wenn auch das Hofdecret vom 29. December 1785 Nr. 509 d. J. G. S. nicht bestünde, Erläuterungen eines Gesetzes, Aufklärungen, Belehrungen, die für eine Provinz erlassen werden, auch in den andern Provinzen in Anwendung gebracht werden sollen, wann Zweifel entstehen.

(1) III. B. §. 516. S. 1174 nennt diese Erlöschungsart des Wechselrechtes, die sonderbarste von allen Erlöschungsarten, welche wohl in keiner andern Gesetzgebung anzutreffen seyn dürfte, und doch ist sie die natürlichste, aus dem Wesen eines Wechsels hervorgehend, und in allen Wechselgesetzen des Auslandes gegründet.

Verjährung der Wechselklage.

a) Bei eigenen Wechseln.

§. 361. Die Wechselklage gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt durch den Verlauf von einem Jahre und einem Tage. Diese Frist läuft demselben mit dem Tage nach dem Verfallstage. Ist die Wechselverjährung vollendet, so hat der eigene Wechsel gegen den Aussteller noch die Kraft einer gemeinen Schuldurkunde durch die ganze gemeinrechtliche Verjährungsfrist. 30. Art. d. W. O. Hofdecret vom 27. Junius 1817.

§. 362. Unter dem Ausdrucke Jahr und Tag versteht man in Oesterreich ob und unter der Ens, und in Innerösterreich die Frist von einem Jahre, sechs Wochen, drei Tage; dagegen in Böhmen, Mähren und Schlesien von einem Jahre und sechs Wochen. Die Verjährungszeit nach der Ostgalizischen norma Cambialis vom

22. Julius 1775 (welche eine Uibersetzung der Wechselordnung vom Jahre 1763 ist) wird in dem 30. Artikel auf ein Jahr festgesetzt. In der italienischen Uibersetzung 30. Artikel ist diese Frist auf ein Jahr und einen Tag bestimmt. Ist das Wechselrecht erloschen, so ist es nicht auch das Forderungsrecht, da der Wechsel noch durch die ganze gemeinrechtliche Verjährungszeit für einen gemeinen Schuldschein gilt, obgleich derselbe nicht die Erfordernisse eines Schuldscheines hat; daher muß die Klage bei dem ordentlichen Richter angebracht werden, wenn das Wechselrecht verjährt ist. Die Frist der Verjährung fängt von der Verfallzeit des Wechsels an, wenn sich nach dieser Zeit in der gesetzlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren niemand meldet, so erlischt auch das Forderungsrecht. Die Prolongation schiebt das Recht des Gläubigers hinaus, daher kann in Beziehung auf die Verjährung nur derjenige Tag als Verfallstag angesehen werden, der nach der Verabredung der Parteien an die Stelle des ordentlichen Verfallstages tritt.

b) Bei fremden Wechseln.

§. 363. Wechselklagen gegen den Acceptanten eines fremden Wechsels verjähren durch den Verlauf der gemeinrechtlichen Verjährung von 30 Jahren, diese Frist läuft demselben gegen den Präsentanten mit dem Tage nach dem Verfallstage, gegen einen Indossanten aber mit dem Tage nach jenem, an welchem derselbe im Regreßwege innerhalb der gesetzlichen Frist entweder den Wechsel rechtmäßig eingelöst hat, oder auf dessen Zahlung belangt worden ist. Der 30. Art. der W. O. bestimmt nur die Verjährung der Wechselklagen gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels; von den fremden Wechseln geschieht darin keine Erwähnung. Der §. 1492 des allg. bürgl. G. B. sagt: »Wie lange das Wechselrecht einem Wechselbriefe zu Statten komme, ist in der Wechselordnung bestimmt.« Da aber in der Wechselordnung in Ansehung der fremden Wechsel keine Bestimmung wegen der Verjährung vorkommt, so folgt von selbst, daß die gemeinrechtliche angenommen werden muß. Die gemeinrechtliche Verjährung ist auf 30 Jahre festgesetzt (§§. 1478 und 1479 des allg. bürgl. Ges. B.) worin festgesetzt ist, daß zur eigentlichen Verjährung der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreißig Jahre

hinlänglich sey, daß also die Rechte gegen einen Dritten in der Regel längstens durch den dreißigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen erlöschen. Die ausdrückliche Bestimmung in Hinsicht der eigenen Wechsel schließt die fremden aus. Das allg. bürgl. G. B. hat durch jene Beziehung in dem §. 1492 gar nichts neues verfügt, mithin muß es bei dem sein Bewenden haben, was in der Wechselordnung enthalten ist, denn es wird darin nur mit Nachdruck eingeschärft, daß Handels- und Wechselvorschriften gerade da, wo sie etwas Abweichendes enthalten, auch gegenwärtig noch neben dem Gesetzbuche zu beobachten sind. Der Grund, warum die Wechselordnung in Ansehung der Verjährung der fremden Wechsel keine Bestimmung enthält, liegt in den Vorschriften der Artikel 14, 24, 25, 34 und 35, nach welchen durch wechselrechtliches Versäumniß der Wechsel präjudicirt wird und das Forderungsrecht wegen Unterlassung der, dem Wechselinhaber obliegenden Pflichten in der Präsentation, Protestation und Versendung des Wechsels dann Regreßnahme erlischt (2).

(2) Winiwarter das österr. bürgl. Recht systematisch dargestellt und erläutert. I. Theil, §. 20.

§. 364. Die persönlichen Verhältnisse und der Aufenthalt der Wechselinteressenten haben auf die wechselrechtliche Verjährung keinen Einfluß, denn nach dem §. 1496 des allg. bürgl. G. B. wird zwar die Verjährung durch Abwesenheit in Civil- und Kriegsdienste gehemmt, allein dieser Fall kömmt im Wechselrechte nicht vor, weil die persönlichen Verhältnisse der Wechselinteressenten auf die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Wechsel keinen Einfluß haben können, was sich aus der Natur des Wechsels selbst ergibt, bei welchem in Hinsicht seiner Wesenheit und Zahlung besondere Vorschriften bestehen, deren Nichtbeobachtung die Folge hat, daß der Wechsel präjudicirt wird.

§. 365. Die Verjährung wird durch den Protest nicht unterbrochen, denn der Protest ist nichts anderes, als das Beweismittel über den gehörig angewandten Fleiß, und über die Nichtleistung des Verpflichteten, er kann in keinem Falle mehr Wirkung haben, als die Vornehmung der Handlung, nämlich Präsentation zur Acceptation oder Zahlung hat, die dadurch bewiesen werden soll,

und eben durch den Protest wird bewiesen, daß derjenige, gegen den der Protest erhoben wird, das Recht des andern nicht anerkannt hat, und doch ist ein Anerkenntniß erforderlich, §. 1497 des allg. bürgl. G. B. Ueberhaupt ist eine Unterbrechung der Verjährung nicht leicht denkbar. Der Protest wird zur Verfallzeit des Wechsels erhoben, um den Regreß nehmen zu können. Eine weitere Erhebung nach dieser Zeit, oder nach Jahren wäre an sich eine zwecklose Handlung, und hätte abermals keine rechtliche Folge.

§. 366. Die Verjährung ist nach den Gesetzen des Wohnortes des Wechselschuldners, wo die Wechselklage angestellt werden soll, zu beurtheilen.

§. 367. Wie die Regreßrechte überhaupt durch den Ablauf der festgesetzten Rattfristen erlöschen, ist in dem §. 151 angeführt worden.

Concurs.

§. 368. Durch die Anmeldung der Wechselforderung bei der Concursmasse des Schuldners wird der Gläubiger an das Verfahren des Concursprocesses gebunden. Wenn daher der Wechselschuldner in Concurs fällt, und der Gläubiger seine Befriedigung aus der Concursmasse sucht, so muß er seine Forderung aus dem Wechsel bei der Concursmasse der Ordnung nach anmelden, und liquidiren, und die Befriedigung aber von derselben abwarten, bis das Classifications-Urtheil und die Vermögensvertheilung (Repartition) verfaßt, und die Zahlung darnach erfolgt. Die Wechselstrenge fällt weg. Will sich aber der Wechselgläubiger lediglich an die Person seines Schuldners halten, so bleiben ihm seine Wechselrechte vorbehalten; er hat dann keine Ansprüche an die Masse, was aus der Universalität des Concursprocesses erklärbar ist.

Der italienische Handelscodex.

III. Abschnitt. Von der Wechselverjährung.

Art. 189. Jede Klage, die sich auf trassirte oder eigene, von Waaren oder Geldhändeln, oder überhaupt in Handelsangelegenheiten ausgestellte Wechsel bezieht, verjährt in fünf Jahren von dem Tage des aufgenommenen Protestes, oder des letzten gericht-

lichen Anbringens an gerechnet, dafern keine Verurtheilung erfolgt ist, oder die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde anerkannt worden ist. Jedoch ist der angebliche Schuldner verbunden, wenn es verlangt wird, eidlich zu bestätigen, daß er nichts mehr schuldig sey, so wie dessen Witwe und Erben, oder wer sonst in seine Rechte eingetreten ist, daß sie aufrichtig glauben, und dafür halten, die Schuld bestehe nicht mehr.

Der ungarische Wechselcodex.

XII. Hauptstück. Von der Erlöschung des Wechselrechtes überhaupt und von der Verjährung insbesondere.

§. 201. Das Wechselrecht erlischt im Allgemeinen aus denselben Gründen, aus welchen nach dem Civilgesetze auch andere Rechte aufhören, ausgenommen jene Fälle, rücksichtlich deren das Wechselgesetz eine Ausnahme macht.

§. 202. Auf welche Weise die Regreßrechte theils durch ein Versäumniß bei der Präsentation, oder der Protestmittheilung, theils durch die Unterlassung der anzubringenden Klage erlöschen, ist in den vorhergehenden Hauptstücken erläutert worden. Dasselbe gilt von den Rechten des betreffenden Vormannes, wenn der Giro wegen einer vorkommenden Lücke, oder aus andern Gründen beanständet wird.

§. 203. Die Fälle ausgenommen, rücksichtlich derer eine kürzere Frist festgesetzt ist, erlischt das Wechselrecht durch Verjährung innerhalb zwei, von dem Tage an, wo dasselbe in Wirksamkeit hätte treten sollen, zu berechnenden Jahren.

§. 204. Dem gemäß ist die Verjährung folgender Maßen zu berechnen: a) Für den Aussteller eines eigenen Wechsels, oder des Acceptanten eines fremden vom Verfallstage an. b) Für den Wechselbürgen von dem Tage an, an welchem er die Zahlung von demjenigen, für den er Bürgschaft geleistet hat, gesetzlich hätte fordern können. c) Für einen frühern Vormann gegen einen ihm nachfolgenden, dem Wechselgläubiger jedoch vorangehenden Indossanten von dem Tage an, an welchem dieser den Wechsel eingelöst hat, oder wegen der Zahlung belangt wurde.

§. 205. Die Verjährungszeit kann nur durch Anbringung einer gesetzlichen Klage unterbrochen werden, das heißt, durch einen solchen Act verliert die frühere Zeit, in der das Wechselrecht nicht geltend gemacht wurde, ihre Verjährungskraft.

§. 206. Die Verjährung wird nur in so lange gehemmt, als ein gänzlicher Stillstand der Rechtspflege eintritt, wie in Pest- oder Kriegszeiten, doch wird die Zeit vor der eingetretenen Hemmung zu der nach der Hemmung hinzugerechnet.

§. 207. Der Aufenthalt oder die persönlichen Verhältnisse der Wechselinteressenten haben keinen Einfluß auf die wechselrechtliche Verjährung.

§. 208. Die Verjährungsfrist kann durch keine Privatübereinkunft abgekürzt oder verlängert werden.

§. 209. Ist die Verjährungszeit, die wie alle übrigen in diesen Gesetzen bestimmten Fristen nach dem Gregorianischen Kalender zu berechnen sind, zu Ende, so erlischt dadurch nur das Recht auf wechselrechtliches Verfahren; jene Verträge aber, aus welchen das Wechselrecht hervorgegangen ist, haben als selbstständige Rechtstitel noch fernere gemeinrechtliche Kraft, weßhalb sie auch rücksichtlich ihrer Verjährung, so wie in anderer Beziehung nach gemeinem Rechte zu beurtheilen sind.

XIV. Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 369. Eigene (Sola, trockene, uneigentliche, unförmliche) Wechsel sind diejenigen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt, und bei denen er also selbst Schuldner ist.

Da von diesen Wechseln, von denen der 53. Art. der W. O. handelt, und der durch das Patent vom 25. Februar 1791 aufgehoben wurde, bereits gehandelt worden ist, und in Ansehung derselben alle Verfügungen, die sich auf trassirte (fremde) Wechsel beziehen, Statt finden, wenn nicht ausdrücklich eine besondere Bestimmung festgesetzt ist, wie z. B. daß sie keiner Acceptation bedürfen, so unterliegen sie keiner besondern Behandlung.

Der italienische Handelscodex.

II. Abschnitt. Von eigenen Wechseln (**Biglietto a ordine, o sia Vaglia o Pagherò all'ordine**).

Art. 187. Alle Verfügungen, die sich auf die gezogenen (trassirten) Wechsel beziehen, sind, so weit sie

die Verfallzeit, das Indossament, die solidarische Verbindlichkeit, die Wechselbürgschaft, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Verbindlichkeiten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel, oder die Interessen betreffen, auf die eigenen, auf Ordre gestellten Wechsel anwendbar.

Art. 188. Der eigene Wechsel auf Ordre muß datirt seyn. Er gibt an die zu bezahlende Summe den Namen desjenigen, an dessen Ordre er ausgestellt ist, die Zahlungs- oder Verfallzeit, den Werth, er sey nun im Gelde, an Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Weise empfangen.

In dem ungarischen Wechselcodex wurde von eigenen Wechseln vereint mit den fremden gehandelt.

XV. Abschnitt.

Satzungen und Freiheiten für die freien Märkte der Stadt Botzen vom 23. März 1792.

§. 370. Die Stadt Botzen in Tirol war in den vergangenen Jahrhunderten der Hauptstapelplatz von Waaren zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz, hatte vier berühmte Märkte im Jahre, welche von allen Nationen Europas stark besucht wurden. Sie erhielt eigene Marktprivilegien, welche jedesmal von den nacheinander folgenden Landesfürsten mit dem Nachtrage vom Kaiser Leopold I. vom Jahre 1674 bestätigt, und in den Jahren 1787 und 1792 erneuert wurden. Sie enthalten in Hinsicht der auf den Märkten zahlbaren Wechsel eigene Bestimmungen, von denen hier nur die erheblichsten angeführt werden.

§. 371. Die Gerichtsbarkeit übt ein eigener Magistrat, Marktmagistrat genannt, welche jedoch nur so lange, als der Markt, dessen Respect- und Zahlungstage dauern, in Wirksamkeit ist. Nach dem Markte behält der Magistrat mittelst der Mercantil-Deputation nur das Recht, Arreste und Sequestrationen zu bewilligen, Sperren vorzunehmen, und auch über die während des Marktes ergangenen Urtheile Execution zu ertheilen.

§. 372. Eine vor Verlauf der Zeit widerrufene Vollmacht erlischt erst dann, wenn die Widerrufung bei der Gerichtskanzlei angezeigt, dort eingetragen, dann durch Edicte, welche an das Thor des Magistratshauses öffentlich angeschlagen werden, kundgemacht worden ist.

§. 373. Die Acceptation eines Wechsels muß auf dem nämlichen Wechsel, der präsentirt wird, geschehen, und der Name des Acceptanten deutlich ausgedrückt werden. Sie muß längstens vor Ausgang des zwölften Markttages erfolgen. Der Acceptant ist ohne Ausnahme, oder Entschuldigung die Zahlung zu leisten schuldig. Wenn der Bezogene am Abende des 12. Tages, oder wenn die Post erst am folgenden Tage eintrifft, längstens an diesem 13. Tage keine Erklärung gegeben hat, so wird der Protest aufgezeichnet. Ueber diese aufgezeichneten Proteste ist bei bem Marktgerichte ein besonderes Buch zu halten, welches allen Handelsleuten zu ihrer Einsicht und Wissenschaft offen gehalten werden muß, damit sie einen solchen Wechsel honoriren können, der am dritten Giro-Tage verschlossen in die hierzu bei dem Marktgerichte eigends bestimmte Schachtel zu hinterlegen ist.

§. 374. Jenem Inhaber des Wechsels, der ihn auch einzuziehen hat, gebührt das Vorrecht zur Beehrung desselben sopra protesto, ausgenommen, es hätte jemand einen besondern Auftrag, den Wechsel zu acceptiren.

§. 375. Ueber die protestirten Wechsel soll bei dem Marktgerichte ein besonderes Buch geführt, dieses zu Jedermanns Einsicht offen gehalten, und jedem hievon auf Verlangen der Auszug hinausgegeben werden. Die girirten Wechsel sollen nicht acceptirt werden können. Wechsel, welche die Valuta von mehr als einer Person enthalten, sind ungültig.

§. 376. Jeder der eine Billanz hat, ist schuldig zur bestimmten Stunde der Zeit zur Zahlung, welche den 13. Markttag anfängt, und bis zum letzten Respecttag dauert, den Giro zu besuchen, und bei demselben sowohl in den Wechsel- als Warenposten die gewöhnliche Form und Art genau zu beobachten. Es müssen daher von jenen, die bei den girirten Posten einfließen, diese in die gewöhnliche Notarella, oder Girobüchel mit Dinte eingeschrieben werden. Diese Girobüchel verdienen vollen Glauben, wenn vom Magistrate erkannt wird, daß darin kein Mangel oder Arglist bemerkt werde.

§. 377. Die girirten Posten sind als wirklich geleistete Zahlungen anzusehen. Ein Schreibfehler oder Versehen soll noch vor der Abreise vom Markte angezeigt und verbessert werden, widrigen Falls bleibt Gefahr und Schaden jenem zur Last, der seinem Gläubiger die Post nicht notiren oder verbessern ließ (1).

(1) Diese Vorschriften handeln von den Abrechnungen unter Kaufleuten (§. 251).

§. 378. Am Abende des 15. Markttages kann der Protest noch nicht erhoben werden. Wohl aber kann der Inhaber denselben an diesem Tage verschlossen in die Kanzlei bringen, und daselbst bis zum Ausgang der Respecttage hinterlegen, wenn sodann bis zum letzten Respecttage, solange das Zeichen mit dem Marktglöcklein, das um 9 Uhr Abends zu läuten angefangen wird, fortdauert, die Zahlung nicht erfolgt, der Protest sogleich erhoben werden muß; widrigen Falls die weder bezahlten noch protestirten Wechsel jenem zur Last bleiben, der sie einzuziehen hatte, ohne daß er an den Remittenten eine Rückforderung machen könne. Die in dieser gehörigen Zeit erhobenen Proteste müssen von dem Marktnotarius notirt, und unter dem Datum des letzten Markttages hinausgegeben werden (2).

(2) V. Capitel. §§. 75 — 85.

§. 379. In Salzburg wird die bairische Wechselordnung vom 24. November 1785 beobachtet, welche in dem §. 21 die erneuerte Wechselordnung für Augsburg vom 1. December 1778 als Subsidiarquelle erklärt. Sie stimmt im Wesentlichen mit der österreichischen Wechselordnung vom 1. October 1763 überein, daher werden die einzelnen Bestimmungen derselben hier übergangen.

II. Abtheilung.

XVI. Abschnitt.

Bestimmungen über das Verfahren im Wechselprocesse.

§. 380. Wechselklagen werden nach den Grundsätzen der Jurisdictionsnorm, und der Gerichtsordnung nur bei dem Wechselgerichte angebracht.

§. 381. Die Bestimmung des Ortes, wo der Wechsel zu bezahlen ist, begründet den Gerichtsstand des Vertrages bei fremden Wechseln gegen den Acceptanten, und im Regreßwege gegen den Indossanten und Aussteller, dann bei eigenen Wechseln gegen den Aussteller derselben.

§. 382. Im Wechselprocesse ist das gemeinrechtliche Verfahren nur in so fern zu beobachten, als in dem Gesetze nicht Ausnahmen von demselben festgesetzt werden. Das Patent vom 2. April 1782 sagt: »Auch in Mercantil-, Handels- und Wechselgeschäften sey sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellations- und Revisionszuge genauest nach der unterm 1. Mai 1781 gesetzmäßig vorgeschriebenen allg. G. O. zu achten.« Wegen der in dem Mercantil- und Wechselgeschäften erforderlichen ganz besondern Beförderung wurden von den §§. 3—14. besondere Puncte festgesetzt, die in der westgaliz. G. O. §§. 576—589. vorkommen.

§. 383. Wird der Wechselklage der Original-Wechsel und Original-Protest, über den geforderten Wechselbetrag, die Retourrechnung sammt dem Courszettel beigelegt, so ist dem Geklagten die Zurückzahlung, sogleich mittelst Bescheides, binnen 24 Stunden

bei sonstiger Execution aufzutragen, jedoch steht dem Geklagten bevor, alle seine Einwendungen binnen 24 Stunden bei dem Richter anzubringen und darzuthun. 20. Art. d. W. O. Hofdecret vom 16. Mai 1811 u. 15. September 1833.

§. 384. Der 20. Art. d. W. O. lautet: »Da Einer seinen Wechselbrief auf einen ausländischen Platz ausgestellt, oder eines Andern Wechsel indossirt, und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellte Wechselbrief aber am gehörigen Orte nicht bezahlt werden wollte, sondern mit Protest zurückkömmt, so soll der Aussteller oder Indossant dieses Wechselbriefes in continenti, das ist: innerhalb 24 Stunden, wegen des Capitals-Interesse, oder Rückwechsels und andere erweislich verursachten Schadens Wiedererstattung und Bezahlung thun, und ist der Creditor keineswegs schuldig, den Protest und zurückgekommenen Wechselbrief auf das Neue zurückzusenden, oder einen neuen Wechselbrief anzunehmen.«

§. 385. In dem §. 3 des Patentes vom 9. April 1782 wird bestimmt, daß in Beziehung auf den §. 15 der a. G. O. die Streitsachen, welche über förmliche Wechselbriefe vorfallen, unter diejenigen Rechtsangelegenheiten zu zählen seyn, so aus dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeignet sind, dann §. 14, daß die bestehenden Wechselgesetze und Rechte in allem Uebrigen aufrecht verbleiben, und sich daher genauest gegenwärtig zu halten seyn.« Diesem zu Folge wurde über jede Wechselklage eine Tagsatzung angeordnet, und darüber, wie über jede andere Civilklage verhandelt, und nur in so weit, als durch das Patent vom 9. April 1782 kürzere Fristen angeordnet sind, fand eine Mäßigung der a. G. O. Statt. Es leuchtet von selbst ein, daß dieses Verfahren mit der Strenge des Wechselrechtes nicht übereinstimmt, daher erging das Hofdecret vom 16. März 1811 des Inhalts: »Da über den Art. 20 d. W O. vom Jahre 1763 (welcher die Wiedererstattung und Bezahlung eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels in Continenti d. i. binnen 24 Stunden bestimmt), entstandene Zweifel, ob über eine solche Klage, in welcher der Inhaber einer retournirten Tratte die Zurückzahlung eines Wechselbetrages binnen 24 Stunden begehrt, vorläufig eine Tagsatzung angeordnet, oder ob diese

Zurückzahlung sogleich mittelst Bescheides binnen 24 Stunden auferlegt werden solle, wird dahin entschieden, daß, wenn der Originalwechsel und Originalprotest über den geforderten Wechselbetrag, und über die Retourkosten die Originalretourrechnung sammt dem Courszettel der Klage beigelegt werden, die Zurückzahlung in Folge des Art. 20 d. W. O. sogleich mittelst Bescheides, binnen 24 Stunden bei sonstiger Execution auferlegt werden soll. Wo übrigens dem Aussteller oder Indossanten bevorsteht, alle seine Einwendungen binnen 24 Stunden anzubringen und darzuthun.«

§. 386. Durch die Hofdecrete vom 28. Julius 1821. N. 1784 u. 15. September 1823. N. 1966 d. J. G. S. wird erklärt, »daß die in dem Art. 20 d. W. O. vorgezeichnete Art des Executions-Verfahrens auch wider den Acceptanten auf sogleiche Bezahlung des acceptirten Wechselbriefes Statt finde.«

§. 387. Durch den richterlichen Auftrag zur Zahlung der eingeklagten Wechselsumme binnen 24 Stunden tritt das Verfahren in die Sphäre des bedingten Mandatsprocesses. Die Hauptsache wird dadurch entschieden; der Auftrag (das Mandat) betrifft das Recht und die Verbindlichkeit. Aus dem vorgelegten Originalwechsel und Originalproteste, dann Originalretourrechnung und Courszettel geht das Factum sogleich und so liquid, so juristisch vollkommen bewiesen hervor, daß der Richter nicht vermag, sich irgend eine Einwendung zu denken, die von dem Beklagten dem Inhalte dieser Urkunden, welche die Rechtsvermuthung der Echtheit und Wahrheit für sich haben, und der vom Kläger daraus gesetzmäßig abgeleiteten Bitte entgegengesetzt werden könnte; denn der Wechsel sammt dem Proteste erscheint als eine nicht nur äußerlich durchaus fehlerfreie, sondern auch nach dem materiellen Inhalte so klare Urkunde, daß in derselben der Gläubiger, der Schuldner, der Rechtsgrund (causa debendi), die schuldige Summe, die Zahlungszeit, und der Ort der Zahlung deutlich bestimmt, ohne Dunkelheit ausgesprochen ist, daher ist in dem Wechsel klar ersichtlich, quis, quid, cui, cur, quando, ubi debeat (reus).

§. 388. Durch das Hofdecret vom 16. März 1811 wird dem Geklagten das Recht eingeräumt, alle seine Einwendungen binnen 24 Stunden anzubringen und darzuthun. Welche Einwen-

dungen im Wechselprocesse zulässig seyn, bestimmt die W. O. in folgenden Artikeln:

a) 6. Art. d. W. O. »Daß die Ausgeber der Wechselbriefe ohne Unterschied des Standes, Würde, und von was Bedienung sie immer seyn mögen, eben so fest, wie die Handelsleute an die Wechselordnung gebunden seyn, dergestalt, »daß in Entstehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechselrechtes durch das bestellte Wechselgericht wider Einen sowohl als den Andern ohne alle Rücksicht und Nachsehen verfahren, und zu dem Ende in jenem Falle, wenn der mit Valuta ausgestellte förmliche Wechselbrief noch zwischen dem Ausgeber und Empfänger allein beruhete, keine Exceptiones in hoc summarissimo judicio conventionis angehört, sondern selbe Exceptionen, wenn sie nicht in instanti liquid erkannt werden, nach geleisteter Bezahlung separatim bei diesem Wechselgerichte anzubringen vorbehalten werden soll.«

b) 5. Art. d. W. O. »Daß derjenige, der den (fremden, trassirten oder negocirten) Wechselbrief acceptirt hat (es sey gleich die Valuta gelaufen, oder von dem Geber des Wechselbriefes empfangen oder nicht), ohne einige Exception, sie habe Nahmen, wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn, und es also bei der gemeinen Regel: chi accetta paghi, allerdings sein Verbleiben habe.«

c) 9. Art. d. W. O. »daß der Empfang der Valuta oder des Werthes, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefes vergnügt worden, in einem förmlichen Wechselbriefe deutlich angemerkt werden soll; wenn aber auch die empfangene Valuta in dem Wechselbriefe ausgelassen würde, ein solcher Brief aber von einem andern Orte wäre gezogen, und simplicirter acceptirt worden, so muß derselbe von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlt werden, wie dann in Wechselsachen die Exceptio non numeratae pecuniae, rei non sic sed aliter gestae und dergleichen die Execution gar nicht hemmen, sondern nach geleisteter Zahlung dem Geklagten gleichwohl bevorsteht, seine jura separato libello bei dem Wechselgerichte nach der Zeit allenfalls, und nach beschaffenen Dingen via restitionis in integrum als remedio extraordinario anzubringen.« In dem 20. Art. d. W. O. wird die Zahlung binnen 24 Stunden festgesetzt.

§. 389. Aus diesen Vorschriften geht klar hervor, daß im Wechselprocesse nur jene Einwendungen berücksichtigt werden sollen, welche unmittelbar aus dem Wechsel, oder dem Indossamente, oder den persönlichen Verhältnissen des Klägers entspringen, und sogleich (in continenti oder instanti) liquid gemacht, d. i. bewiesen werden können. Die Einwendungen können wirksam nur dahin gehen, daß der Wechsel bezahlt, getilgt, oder sonst nach dem Gesetze unwirksam sey, oder daß man eine offenbar liquide, schon verfallene Forderung gegen den Kläger habe. Im Wechselrechte muß immer der Grundsatz oben an feststehen, und bleiben, daß alle Einwendungen, die im Wechselprocesse zugelassen werden, sogleich liquid seyn müssen; daher sind nicht nur allein diejenigen auszuschließen, die der Beklagte erst zu beweisen haben würde, sondern auch alle jene, durch welche der Kläger mit Beweisen belastet werden soll. Der Richter hat über die Einwendungen zu erkennen. Was Rechtens ist, dem Beklagten bleibt aber nach geleisteter Zahlung immer noch vorbehalten, zum abgesonderten Verfahren zu schreiten, und als Kläger aufzutreten.

§. 390. Hat der Geklagte binnen 24 Stunden keine Einwendungen angebracht, so ist dem Kläger auf Anlangen die Execution zu ertheilen. Ueberreicht derselbe seine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag binnen der bestimmten Zeit, so ist darüber unverzüglich eine Tagsatzung auf eine möglichst kurze Frist anzuordnen. Wenn der bei dieser Tagsatzung erschienene Geklagte dem Zahlungsauftrage solche Einwendungen entgegengesetzt hat, über welche der Spruch sogleich erfolgen könnte, so ist mit beiden Theilen die mündliche Verhandlung aufzunehmen, und hierüber, wo möglich, noch an demselben Tage durch Urtheil zu entscheiden. Sind die Einwendungen von der Art, daß die Verbindlichkeit des Geklagten zur Bezahlung des Klägers zweifelhaft wird, so ist dem Kläger die Execution bis zur Sicherstellung zu ertheilen, daher entweder die Deponirung des Schuldbetrages zu bewirken, oder die gerichtliche Pfändung vorzunehmen. (1).

(1) Hofdecret vom 15. September 1823. Nr. 1966. d. J. G. S.

§. 391. Durch das Hofdecret vom 15. September 1823 wird erklärt: »Zur Behebung des Zweifels, ob in Gemäßheit der

W. O. die sogleiche Execution auch gegen den Acceptanten eines förmlichen Wechsels Statt finde, und wie sich hiebei zu benehmen sey, wird erklärt, daß die Vorschrift des Hofdecretes vom 16. März 1811. Nr. 933. d. J. G. S. auch gegen den Acceptanten eines förmlichen Wechsels zur Anwendung gebracht werden könne. In dem Falle, daß der Aussteller des Wechsels, der Girant, oder Acceptant binnen der in dem erwähnten Hofdecrete festgesetzten Frist solche Einwendungen angebracht hätte, wodurch seine Verbindlichkeit zur Bezahlung des Klägers zweifelhaft wird, ist dem letztern auf Ansuchen wenigstens die Execution bis zur Sicherstellung zu ertheilen, mithin entweder die Deponirung des Schuldbetrages zu bewirken, oder die gerichtliche Pfändung vorzunehmen. »Das Hofdecret vom 27. December 1828. Nr. 2379. d. J. G. S. erklärt über die Anfrage, ob gegen die Aussteller und Giranten in Wien zahlbarer förmlicher Wechsel, der Auftrag binnen 24 Stunden zu bezahlen Statt finde? — daß die allgemeinen Ausdrücke des Hofdecretes vom 16. März 1811. Nr. 933. d. J. G. S. auch die in Wien zahlbaren förmlichen Wechsel in sich begreifen.«

§. 392. Die Einwendungen im Wechselprocesse können peremtorisch oder dilatorisch seyn; allein sie müssen in Verbindung mit dem Gesetze als liquid vorliegen; es werden demnach a) alle liquide Einwendungen, welche wesentliche Bestandtheile des Processes betreffen, dann solche, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, zugelassen; aber alle Einwendungen, welche außerhalb des gerade in der Frage stehenden Wechselvertrages (diesen für sich als abgeschlossenes Ganzes betrachtet) liegen, sind nicht zu berücksichtigen, selbst dann nicht, wenn sie sich auf Thatsachen gründen, welche mittelbar mit dem Wechsel zusammen hängen, oder sogar von solchen Thatsachen hergeleitet werden, denen der Wechsel seinen Ursprung verdankt, z. B. die Waare für den Wechsel sey nicht gehörig geliefert worden ꝛc. ꝛc. b). Einwendungen, wodurch die bestimmte Natur des Wechselrechtes aufgehoben würde, sind zu verwerfen, es sind vorzüglich solche, welche die Valuta betreffen. c) Einwendungen, die unmittelbar aus dem Gesetze entspringen, und die unbedingte Verbindlichkeit aus dem Wechsel entkräften, können (den Wechsel als ein für sich abgeschlossenes Ganzes betrachtet) allerdings

zugelassen werden, z. B. Präjudice ꝛc. d) Da das Indossament eines Wechsels ein rein eigenes Recht überträgt, so sind alle sonst zulässige Einwendungen zu verwerfen, wenn der Grund derselben von einer andern Person hergeleitet wird, als jener, der sie entgegengesetzt werden können. Der bloße Mandatar, so wie derjenige, dem der Wechsel durch Cession übertragen worden ist, müssen sich alle Einwendungen entgegensetzen lassen, die ihrem Machtgeber oder Cedenten entgegenstehen. Aus der Natur der angebrachten Einwendungen muß entschieden werden, von welcher Wirkung sie auf die Verbindlichkeit des Schuldners seyn können; allein Einwendungen sollen nicht bewirken, daß man von der Strenge des Wechselrechtes abgehe.

3. Das Hofdecret vom 15. September 1823 mildert die Wechselstrenge. Das Verfahren tritt über die Sphäre des Executiv-Processes, welcher durch die a. h. Entschließung vom 29. December 1838 bekannt gemacht durch das Hofkanzleidecret vom 25. Mai 1839. Z. 1669 seine nähere Bestimmung erhielt, des Inhalts: »Se. k. k. Majestät geruhten in den Fällen, welche in dem §. 298 der a. G. O. in den §§. 397 und 398 der westgaliz., dann in den §§. 386 und 387 der italienischen G. O. enthalten sind, folgende Erläuterungsverordnung zu sanctioniren: a) daß in der Klage, die sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, der Kläger nebst der Bitte um Anordnung einer Tagsatzung sogleich das angemessene Begehren, um die Bewilligung der Execution zur Ausführung des eingeklagten Rechtes zu stellen, befugt sei; b) daß der Richter über diese Klage unverzüglich eine Tagsatzung auf eine möglichst kurze Frist mit dem Beisatze anzuordnen habe, daß der Geklagte im Ausbleibungsfalle die in der Klage angegebenen Thatsachen geständig gehalten, und über die vom Kläger angesuchte Execution, was Rechtens ist, werde erkannt werden. c) Wenn der Geklagte bei der Tagsatzung nicht erscheint, oder die Richtigkeit der Schuld gesteht, oder diese mittelst einer schriftlichen Eingabe anerkennt, der Richter dem Geklagten sogleich mittelst Bescheides zur Zahlung der eingeklagten Forderung, binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu verurtheilen habe. d) Wenn der Geklagte bei der Tagsatzung der Klage Einwendungen entgegensetzt, über welche sogleich

der Endspruch erfolgen könnte, die mündliche Verhandlung mit beiden Theilen aufzunehmen, und hierüber schleunig, wo möglich an demselben Tage durch Urtheil zu entscheiden sey. e) Wenn jedoch der Geklagte Einwendungen vorbringt, welche ein Beiurtheil auf die Führung eines Beweises, oder die Verlegung der Tagsatzung zur weitern Verhandlung nöthig machen, zwar das weitere Verfahren nach dem Gesetze einzuleiten, d. i. das Verfahren der Gerichtsordnung gemäß fortzusetzen sei, bis darüber mit Urtheil erkannt werden kann; dem Kläger jedoch auf sein Begehren, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, die Execution bis zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren, allenfalls auch mittelst Pfändung durch einen besondern Bescheid zu ertheilen sey. f) Daß die Pfändung auch auf das von dem Geklagten nach §. 1425 des bürgerlichen Gesetzbuches zu Gericht hinterlegte Gut bewilligt werden könne.«

§. 393. Wendet man diese gesetzlichen Vorschriften des Executiv-Processes auf den Wechselproceß an, so folgt:

a) daß der Beklagte, wenn er gegen den richterlichen Zahlungsauftrag binnen 24 Stunden Einwendungen zu machen hat, d. h. sich zur Zahlung des eingeklagten Wechselbetrages nicht verpflichtet zu seyn glaubt, alle diese Einwendungen mittelst einer besondern Oppositionsschrift, welche die Stelle der Einrede vertritt, und als solche vom Richter anzunehmen, und zu behandeln ist, binnen 24 Stunden anbringen muß, worüber der Richter unverzüglich auf eine möglichst kurze Frist eine Tagsatzung anzuordnen hat.

b) Sind diese Einwendungen von der Art, daß die Verbindlichkeit des Geklagten zur Bezahlung des Klägers zweifelhaft wird, d. h. gründen sich die Einwendungen auf Thatsachen, die entscheidend sind, jedoch erst bewiesen werden müssen, worüber auch vom Beklagten die gerichtsordnungsmäßigen Beweismittel beigebracht oder angetragen werden, folglich der Endspruch nicht sogleich erfolgen kann, so ist dem Kläger auf Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen, und dem Geklagten die Leistung derselben binnen 24 Stunden durch Deponirung des Schuldbetrages bei sonstiger Pfändung aufzutragen, und wenn diese nicht erfolgt, so ist die Pfändung sogleich vorzunehmen. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 5. Ju-

nius 1840 findet im Abgange einer andern genügenden Sicherstellung auch die Erwirkung des Personalarrestes Statt. In der Hauptsache ist das Verfahren der Gerichtsordnung gemäß fortzusetzen.

c) Sind die Einwendungen von der Art, daß der Endspruch sogleich erfolgen kann, so ist hierüber schleunig, und wo möglich an demselben Tage durch Urtheil zu entscheiden.

§. 394. Auf solche Art übergeht das Verfahren in den ordentlichen Proceß. Dieser Proceß erweitert dem Beklagten den Raum zur Vertheidigung. Man nimmt an, daß Rechtsmittel im Wechselprocesse in eben dem Maße, wie in den andern Proceßgattungen zugelassen werden müssen, und wenn das ordentliche Verfahren eintritt, so habe doch noch eine Abkürzung der Fristen Statt, welche dem Wechselprocesse vor dem Executiv- und dem gemeinen Processe eigenthümlich ist. —

§. 395. Hieraus ist es ersichtlich, daß der Wechselproceß den Mandats-, Executiv- und ordentlichen Proceß in sich vereinigt, welche nach dem Maße der von dem Geklagten angebrachten Einwendungen und ihrer Beschaffenheit auf einander folgen. Das Wechselrecht ist selbst in dem Verfahren ein streng formelles Recht. Der Kläger muß sich an die vorgeschriebenen Formen halten. Es leuchtet nun von selbst ein, daß der österreichische Wechselproceß in seiner gegenwärtigen Ausbildung ganz der Wichtigkeit und dem Zwecke des Wechselinstitutes, wie auch dem Begriffe der Wechselstrenge vollkommen entspricht, und diese letzte realisirt.

§. 396. Die Streitsachen, die vor dem Wechselgerichte über Wechselbriefe verhandelt werden, sind unter diejenigen Rechtsfälle zu zählen, welche aus dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeignet sind (2).

(2) Patent vom 9. April 1782. §. 3. westgaliz. G. O. §. 577.

§. 397. In Wechsel- und Handelsgeschäften kann das Wechselgericht zur Erstattung der Einrede, Replik und Duplik kürzere Fristen bestimmen, als allgemein festgesetzt sind. Auch soll die Erweiterung der Fristen ohne wichtige Ursache nie bewilligt werden (3).

(3) Pat. §§. 4. und 5. W. G. O. §. 578.

§. 398. Die gesetzmäßigen Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten, und gehörig protocollirten Firma ausgestellt sind, bedürfen jener weitern Erfordernisse nicht, welche §. 114. d. Allg. u. §. 175 der westgal. G. O. für die Schuldverschreibungen vorgeschrieben sind (4).

(4) Pat. §. 6. W. G. O. §. 179.

§. 399. Auch dem Giro bleibt die ihm in der Wechselordnung beigelegte Wirkung eigen, wenn er gleich nicht durchaus eigenhändig von dem Giranten geschrieben, sondern nur unterschrieben ist (5).

(5) Hofdecret vom 24. September 1787. N. 726. der J. G. S. §. 580. W. G. O.

§. 400. Was in dem 17. Capitel der a. G. O. von dem Beweise durch Kunstverständige vorgeschrieben ist, ist auch auf jene Fälle zu verstehen, wo in Wechsel- und Handlungsstreitigkeiten ein Beweis durch Handlungsverständige geführt werden will (6).

(6) Pat. §. 7. W. G. O. §. 581.

§. 401. Bei dem Wechselgerichte müssen die Beweggründe des geschöpften Urtheiles der Parteien binnen 24 Stunden erfolgt werden (7).

(7) Pat. §. 8. W. G. O. §. 582.

§. 402. Ueber einen bei dem Wechselgerichte geschöpften Spruch muß sowohl die Appellationsanmeldung, als auch die Nullitätsklage, dann die Appellationsbeschwerde und Einrede binnen 3 Tagen überreicht werden. Eben diese Frist findet bei jeder im Revisionszuge vorkommenden Satzschrift, und bei jeder Beschwerde, die im Zuge des Verfahrens dem oberen Richter überreicht wird, Statt (8).

(8) W. G. O. §. 583. Dagegen wird nach dem Pat. §. 9. die zur Anmeldung der Appellation oder Revision oder Nullitätsklage, wie auch zur Ueberreichung der dießfälligen Beschwerdeschriften auf acht Tage herabgesetzt.

§. 403. Die Frist zur Bezahlung einer Handlungs- oder Wechselschuld ist in dem Spruche auf drei Tage zu bestimmen (9).

(9) Pat. §. 10. W. G. O. §. 584.

§. 404. Das Wechselgericht hat die Execution auf das bewegliche Gut des Schuldners nicht nur zu bewilligen, sondern auch

vorzunehmen, entweder daß hierzu die eigenen Gerichtsbeamten abgeordnet, oder das Ortsgericht, in dessen Bezirke sich das in Execution gezogene bewegliche Gut befindet, und die Vollziehung angegangen werde. In Betreff des unbeweglichen Vermögens aber hat das Wechselgericht die Execution zwar ebenfalls zu bewilligen, die Vollziehung aber steht der Behörde zu, unter deren Gerichtsbarkeit das unbewegliche Gut gehörig ist (10).

(10) Hofdecret v. 6. April 1789. N. 997. d. J. G. S. Wg. G. O. §. 585.

§. 405. Die Zustellung jener gerichtlichen Verordnung, welche sonst zu eigenen Händen geschehen muß, hat, wenn sie eine Handlung betrifft, an ihren Firmaführer zu geschehen (11).

(11) Pat. §. 11. Wg. G. O. §. 586.

§. 406. Bei den Wechselgerichten finden keine anderen Ferien als an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann an den öffentlichen Bitttagen Statt (12).

(12) Wg. G. O. §. 587. Das Pat. macht in Ansehung der Ferien keine Ausnahme, daher sind Ferialtage außer jenen noch folgende: von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heil. drei Könige; von dem Palmsonntage bis an den Ostermontag, vom Frohnleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag. §. 376. d. a. G. O.

§. 407. Wer als Wechselgerichtsnotar aufgenommen zu werden verlangt, muß sich der Prüfung über seine Kenntnisse in Handlungs- und Wechselgeschäften unterziehen; derjenige Notar aber, der neben seinen eigentlichen Amtsgeschäften auch zur Vertretung der Parteien vor dem Wechselgerichte, oder andern Gerichtsbehörden berechtigt seyn will, muß nach den allgemeinen Vorschriften der G. O. als Advocat angenommen seyn (13).

(13) Pat. §. 12. Wg. G. O. §. 588. Hofdecret v. 14. Februar 1824. N. 1989. d. J. G. S.

§. 408. Die Vollmacht zur Vertretung einer Handlung ist lediglich von ihrem Firmaführer auszustellen und zu unterfertigen (14).

(14) Pat. §. 13. Wg. G. O. §. 589.

§. 409. In allen übrigen nicht näher ausdrücklich erklärten Puncten ist die allgemeine G. O. auch in Mercantil- und Wechselgeschäften genauest zu befolgen (15).

(15) Pat. §. 14.

Der italienische Handelscodex.

In Beziehung auf das Verfahren in Wechselsachen ist das Hofdecret der Obersten Justizstelle zu Verona vom 12. November 1816 ergangen, dessen Hauptbestimmungen folgende sind:

a) Daß die Mercantil- und Wechselgerichte nach dem 41. Capitel der westgalizischen Gerichtsordnung verfahren sollen. b) Daß dem Kläger, der ein Urtheil erwirkt hat, die Execution durch Pfändung oder auf eine andere entsprechende Art zu bewilligen sey. c) Daß der Wechselinhaber nach erhobenem Proteste wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung nach dem Artikel 173, und den folgenden des Commerzcodex berechtigt ist, wider den Trassanten oder Indossanten die Zahlung des Wechsels, der Interessen, Protestkosten nach der Retourrechnung und dem Courszettel ꝛc. zu begehren. d) Daß zu diesem Ende die Originalurkunden beigebracht werden, und der Richter über dieses Gesuch den Auftrag an den Geklagten die Zahlung binnen 24 Stunden zu leisten mittelst Bescheides erlassen soll. e) In so fern der Geklagte Einwendungen dagegen machen will — habe er diese wohl begründeten Einwendungen dem Richter binnen 24 Stunden vorzulegen und darzuthun. f) Nach Verlauf dieser Zeit, wenn der Schuldner die Zahlung nicht leistet, und nicht beweist, daß er hierzu nicht verpflichtet sey, hat der Richter über ein neues Gesuch des Klägers die Erecution zu bewilligen. g) Wenn aber der Schuldner in der bestimmten Frist solche Einwendungen angebracht hätte, daß seine Wechselverbindlichkeit zweifelhaft wäre, so habe der Richter dem Kläger die Execution nur bis Sicherstellung der Forderung zu ertheilen, daher die Deponirung eines solchen Betrages, der zur Deckung des Gläubigers hinlänglich ist, zu bewirken, oder die Pfändung vorzunehmen. h) Der Kläger sei zugleich auf die über die Einwendungen angeordnete Tagsatzung zu weisen, wobei die mündliche Verhandlung mit

beiden Theilen durch Anbringung der Replik und Dupplik aufzunehmen ist.

Der ungarische Wechselcodex.

Das Wechselgerichtsverfahren kommt in dem zweiten Theile umständlich vor. Das I. Hauptstück handelt von der Errichtung der Wechselgerichte, und den Mitgliedern derselben. Das II. von der Competenz der Wechselgerichte. Das III. von der Protocollirung der Firma und der Gesellschaftsverträge. Das IV. von dem Verfahren, bei der die Vormänner betreffenden Protestankündigung. Das V. von der Deponirung der Wechselsummen. Das VI. von dem summarischen Verfahren im Wechselprocesse.

§. 61. Das summarische Verfahren in Wechselprocessen findet nur in folgenden Fällen Statt:

1. Wenn der Kläger von dem Geklagten bereits bewegliche Güter pfandweise inne hat, dieselben namentlich anführt, und seine summarische Klage sich nicht über dieselben erstreckt.

2. Wenn der Kläger sein Recht sogleich in der Klage vollkommen erweist, wozu jedoch erfordert wird:

a) daß er die Echtheit der Unterschrift des eingeklagten Ausstellers, Giranten, Bürgen oder Acceptanten entweder durch eine auf dem Wechsel selbst geschriebene gerichtliche Bestätigung, oder durch die bei dem Wechselgerichte protocollirte Unterschrift, außer allem Zweifel setze.

b) Daß er im Falle eines Regresses nicht allein die gesetzmäßige Protesterhebung durch Vorzeigung der Original-Protesturkunde, sondern auch die seiner Zeit erfolgte Protestankündigung durch ein glaubwürdiges Zeugniß erweise.

c) Im Falle eine Tratte, ein Accept, ein Giro, oder eine Bürgschaft unter einer Gesellschaftsfirma ausgestellt wurde, und die Mitglieder einzeln, oder insgesammt wegen Sicherstellung oder Zahlung belangt werden, so ist es auch erforderlich, die gesellschaftliche Verbindung des Geklagten, entweder mittelst des beim Wechselgerichte protocollirten und hinterlegten Gesellschaftsvertrages, oder durch eine glaubwürdige Abschrift desselben zu legitimiren, und d) die angesprochenen Kosten in allen diesen Fällen ebenfalls zu erweisen.

§. 62. Das summarische Verfahren in Wechselprocessen besteht darin, daß das Gericht ohne vorhergegangene Vorladung und Vernehmung des Geklagten demselben unter Androhung der widrigenfalls zu erfolgenden Execution mittelst Bescheides aufträgt, die Wechselsumme binnen 24 Stunden nach Zustellung des Auftrages sammt den Interessen und sonstigen Kosten entweder vollständig sicher zu stellen, oder zu bezahlen. Ja sogar, wenn der Kläger zu erweisen vermag, daß seine Forderung selbst durch diesen kurzen Aufschub gefährdet wäre, so ist die nöthigenfalls auch gerichtlich zu bewirkende Sicherstellung unverzüglich, und ohne ein ferneres dießfälliges Gesuch gleich im ersten Bescheide Statt zu geben, dem Geklagten jedoch auch in diesem Falle zur Zahlung eine Frist von 24 Stunden zu bewilligen. —

§. 63. Die Klage wird in so vielen Exemplaren überreicht, daß jedem Geklagten ein Exemplar, und auch dem Kläger eines zugestellt werden könne; das eine dieser Exemplare ist mit den im §. 62 erwähnten Originalurkunden, die übrigen aber nur mit deren Abschriften zu versehen.

§. 64. Das Wechselgericht hat vor allem zu untersuchen, ob die Klage im Sinne des §. 25 nicht außer seiner Competenz liege, in welchem Falle dem Kläger hierüber Bescheid zu ertheilen, und in demselben zugleich die Ursache anzugeben ist, warum die Klage nicht vor das Wechselgericht gehöre.

§. 65. Ueberschreitet aber die Klage die Competenz des Wechselgerichtes nicht, und sind die Beweismittel nach der im §. 61 enthaltenen Vorschrift in der Ordnung, so ist im Sinne der Klage unverzüglich ein Erkenntniß zu schöpfen, und dem Geklagten die Sicherstellung, oder wo es das Gesetz erheischt, die Zahlung der Wechselforderung unter Androhung der widrigen Falls zu erfolgenden Execution mittelst Bescheides aufzutragen.

§. 66. In diesem Bescheide sind die, durch das Wechselgericht rechtlich bemessenen und genau bestimmten Kosten ausdrücklich anzugeben.

§. 67. Ferner ist in diesem Bescheide auch noch zu bemerken, daß die oberwähnten Urkunden im Originale bei dem Wechselgerichte zu verbleiben haben, dem Beklagten aber in Abschrift zu behändi-

gen seyn. Ist die geklagte Partei nicht im Orte wohnhaft, so muß in dem Bescheide auch erwähnt werden, an welche Gerichtsbehörde das Ersuchschreiben zu richten sey.

§. 68. Dem im Gerichtsorte wohnhaften Geklagten hat der beeidete Wechselgerichtsdiener den Bescheid zu eigenen Händen zu übergeben, und hierüber auf der, dem Kläger zurückzustellenden Klageschrift eine, mit seiner Unterschrift bekräftigte, und mit dem Jahre, Monate und Tage der Zustellung versehene Bescheinigung zu ertheilen. Dem entfernt wohnenden Geklagten wird der Bescheid mittelst eines Ersuchschreibens zugemittelt, und auf das zur Mittheilung des Bescheides eingesendete Exemplar das Datum des Compaßschreibens angemerkt. Die angegangene Gerichtsbehörde hat die zugesendeten Acten dem Betheiligten binnen 24 Stunden behändigen zu lassen, und hierüber dem Gerichte, welches das Ersuchschreiben ergehen ließ, unverzüglich eine Bestätigung einzusenden, welche dem Kläger ebenfalls binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen in einer beglaubigten Abschrift zuzustellen ist.

§. 69. Nachdem der Kläger das, die Zustellung des Zahlungsauftrages betreffende Certificat empfangen hat, und 24 Stunden verflossen sind, ohne daß ihm hinlängliche Sicherstellung oder die Zahlung geleistet wurde, so kann er sofort bei dem Wechselgerichte um gerichtliche Beschlagnahme der beweglichen Güter des Geklagten, und um Execution gemäß der Anordnung des XI. Hauptstückes, II. Theils anlangen.

§. 70. Wenn der Geklagte gegen diesen summarischen Bescheid Einwendungen zu machen hätte, so sind diese binnen 24 Stunden, wozu die erforderliche Zeit der mittelst der Post zuzustellende Exceptionen hinzuzurechnen ist, in zwei Exemplaren mit allen nöthigen Beweismitteln und der Bitte einzureichen, den Kläger zum vollständigen Ersatze der Kosten und allem Schaden zu verhalten.

§. 71. Der Kläger ist über die gemachten Einwendungen zu vernehmen, zu dem Ende ihm eine kurze, längstens auf drei Tage sich erstreckende Frist zu bewilligen, und die Streitsache sonach auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

§. 72. Diese Einwendungen hindern jedoch nicht: 1. Daß, wenn die geklagte Partei keine Sicherstellung durch ein Handpfand

geleistet hätte, deren bewegliches Vermögen gerichtlich beschrieben und sequestrirt werde. 2. Daß, wenn der Kläger schon vor Einreichung der Klage im Besitze eines, seine Forderungen sichernden Handpfandes war, er dasselbe sogleich unter gerichtlicher Aufsicht versteigerungsweise, ja sogar in den §§ 196 und 197 des I. Theiles angeführten Fällen auch ohne Licitation hintan geben könne.

§. 73. Das Wechselgericht hat dem zu Folge den Verkauf eines solchen Pfandes, sobald die Zustellung des Bescheides, und die seit der verflossenen Frist von 24 Stunden erwiesen ist, zu bewilligen, und der im Licitationswege sich ergebende Erlös bleibt bis zur Beendigung des Processes gerichtlich deponirt. Bei dem laut §§. 196 u. 197 I. Theiles ausnahmsweise gestatteten Verkaufe von Wechselbriefen und öffentlichen Creditspapieren ist der Wechselgläubiger, jedoch nur den seine Forderung übersteigenden Betrag bei dem Wechselgerichte zu hinterlegen verpflichtet.

§. 74. Der Verkauf der, in Folge der §§. 69 und 72 gerichtlich beschriebenen und sequestrirten Güter kann vor Beendigung des aus den Einwendungen hergeleiteten Processes nicht Statt finden.

§. 75. Sind im Verlaufe der, laut §. 70 festgesetzten Frist von Seite des Geklagten keine Einwendungen eingereicht worden, so hat die Execution, der Anordnung des XI. Hauptstückes II. Theiles gemäß, vor sich zu gehen.

Das VII. Hauptstück handelt von dem ordentlichen Rechtswege vor dem Wechselgerichte. Das Verfahren ist mündlich. VIII. Hauptstück von den Beweismitteln. IX. Hauptstück. Von der richterlichen Erkenntniß. X. Hauptstück. Von den Rechtsmitteln. Diese sind der Recurs und die Appellationsanmeldung. XI. Hauptstück. Von der Execution. XII. Hauptstück. Von der Proceßerneuerung (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). XIII. Hauptstück. Von den Ferialtagen. XIV. Hauptstück. Von der Zustellung. XV. Hauptstück. Von den Wechselgerichtsadvocaten. XVI. Hauptstück. Bestimmungen der Wechselgerichtstaxen.

Die dritte Abtheilung des Wechselcodex enthält das Handelsrecht, Intabulationen und die Concursordnung.

XVII. Abschnitt.

Formulare von Wechselbriefen.

Nr. 1. Ein trassirter (fremder) Wechsel, das ist: eine Tratte.

Prima. Wien am 21. Juni 1841. Für fl. 1000 A. C.

Vierzehn Tage nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Wilhelm Schneeberg die Summe von Tausend Gulden Augsb. Cour. den Werth empfangen, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Carl Vogel
in Augsburg.

Gut für Tausend Gulden A. C.
Elias Sandhügel mp.

Nr. 2. Dieser nämliche Wechsel mit Indossamenten (Giros) und Quittung.

Für mich an die Ordre des
Herrn Andreas Roth.
Werth in Rechnung.
Wien am 22. Juni 1841.
Wilhelm Schneeberg.

Für mich an die Ordre
des Herrn Johann Kahl.
Werth empfangen Leipzig
den 28. Juni 1821.
Andreas Roth.

Für mich an die Ordre der
Herrn Georg Roll et Comp.
Werth in Rechnung.
Dresden den 1. Juli 1821.
Johann Kahl.

Empfangen (oder pour
acquit).
Georg Roll et Comp.

Nr. 3. Dieser nämliche Wechsel mit der Acceptation, der Quere nach, gewöhnlich mit rother Dinte.

Acceptirt für Ein Tausend
Gulden W. C.
Carl Vogel.

Nr. 4. Der Secunda-Wechsel zur acceptirten Prima ohne Indossament. Nr. 1 und 3.

Secunda. Wien am **21.** Juni **1841.** Für fl. **1000** A. C.

Vierzehn Tage nach Dato zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima unbezahlt) an die Ordre des Herrn Wilhelm Schneeberg die Summe von Tausend Gulden Augsb. Cour. den Werth empfangen, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Carl Vogel
in Augsburg.

Gut für Tausend Gulden A. C.
Eilias Sandhügel mp.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an die Herrn Georg Roll et Comp., den **3.** Juli **1841.**

Nr. 5. Eine Tratte, worin der Remittent (Wechselnehmer) nicht Wechselgeber ist.

Prima. Wien den **15.** Juli **1841.** Für fl. **1000** C. M.

A Uso zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Friedrich Sall die Summe von Ein Tausend Gulden Conv. Münze, den Werth bar empfangen von Herrn Simon Glas, und bringen solche auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Heinrich Kantner
in Augsburg.

Gut für Tausend Gulden Conv. Münze.
pr. pa. (procura) von Carl Gelb.
Bartolomä Westerholz.

Nr. 6. Eine domicilirte Tratte.

Prima. Wien den 1. Februar 1842. Für 2000 fl. im 20ger Fuß.

Sechs Wochen nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief an die Ordre von uns selbst die Summe von Zwei Tausend Gulden im 20ger Fuß. Werth in uns selbst, und bringen solche auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Gabriel Birmann
in München.

Gut für Zwei Tausend Gulden im 20ger Fuß.
Kampf et Comp.

Zahlbar in Frankfurt am M.

Nr. 7. Diese domicilirte Tratte mit Acceptation versehen.

Acceptirt für Zwei Tausend Gulden in 20ger Fuß zahlbar im Domicil der Herrn Gebrüder Lang. Gabriel Birmann.

Nr. 8. Eine Commissions-Tratte.

Prima. Wien den **14.** Februar **1842.** Für **1000** fl. A. C.

Zwei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an meine eigene Ordre Ein Tausend Gulden Augs. C. den Werth in uns selbst, und bringen solche auf Rechnung **H. et C.** laut Bericht.

Herrn Simon Rechard
in Augsburg.

Gut für Ein Tausend Gulden A. C.
Johann Haarl mp.

Nr. 9. Diese durch Intervention acceptirte Tratte.

Angenommen für Ein Tausend Gulden A. C. zu Ehren der Unterschrift des
Herrn Johann Haarl in Wien, den **4.** März **1842.**
Johann Rein.

Nr. 10. Der einfache eigene (trockene) Wechsel mit prolongirter Zahlungsfrist.

Sola. Wien am **18.** Jänner **1841.** Für fl. **600** Conv. Münze.

Sechs Monate nach Dato zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Friedrich König die Summe von Sechs Hundert Gulden Conv. Münze, den Werth in Waaren erhalten.

Sola an mich selbst
zu Wien.

Anton Roth.

Prolongirt am **18.** Juli **1841**, auf Sechs Monate
mit beiderseitigem Einverständnisse.

Anton Roth.

Nr. 11. Ein eigner Wechsel an Ordre.

Sola. Wien den **12.** Mai **1841.** Für fl. **1000** C. M.

Im nächsten Markte vierter Woche zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Bernhard Koller die Summe von Ein Tausend Gulden Conv. Münze. Den Werth habe ich in Waaren empfangen.

Auf mich selbst
In meinem Hause in der Schloßgasse
Nr. **604**, hier.

Georg Sand.

Register.

Die römische Zahl zeigt die Abtheilung der Einleitung, die arabische Zahl die §§. an.

Abschluß des Wechselgeschäftes s. pactum de cambiando.
Abschriften s. Copien.
Abwesenheit des Bezogenen. §. 145.
— — des Acceptanten. §. 212.
Acceptant. §. 14.
Acceptation §. 157. Wirkung derselben. §. 158. Eintheilung. §. 160. Zeit. §. 161. Beschränkung. §. 162. Form und Inhalt. §. 164. Datum. §. 165. Ort. §. 168. Bedingte oder theilweise. §. 188.
Acceptation zur Ehre. §. 172. Form derselben. §. 174. Vorzug unter mehreren Acceptanten. §. 175. Wirkung der Ehrenacceptation. § 183.
Acquit s. Quittung.
Adresse s. Nothadresse.
Adrittura. §§ 138. 310.
Alonge s. Verlängerungsblatt.
Amortisirung. §. 350.
Annahme s. Acceptation.
Anweisung s. Assignation.
Anwendbarkeit d. Wechselgesetze. §. 8.
Arrest s. Personalarrest.
Assignation. § 230.
Auslieferung des acceptirten Wechsels. §§. 54. 301.
Aval s. Bürgschaft.
Avis — Avisobrief. §. 39.
Banquiers. §. 17.
Beamte. §. 65.
Bericht s. Avis.
Bevollmächtigte. §§. 135. 144. 248
Bezogener, Trassat. §§. 13. 14.
Börse. §§. 17. 254.
Botzner Märkte u. Privilegien. §. 373.
Bürgschaft. §. 317 u. f.
Campsoren. Einl. I. II. III.
Caution. §§. 214. 239.
Cession, Cessionar. §§. 98. 121.
Commissionstratten. §§. 17. 22.
Compensation. §. 251.
Concurs. §§. 219. 329.
Consulen. §. 68.
Conto Courant. §§ 252. 330.
Contramandiren, Contraordre. §. 159.
Contraprotest. §. 64. lit. f.
Cours, Courszettel. §§. 306. 307.
Dato-Wechsel. §. 24.
Datum des Wechsels. §. 29. Des Indossaments. §. 106. Der Acceptation. §. 165.
Deckung. §§. 40. 154.
Delcredere. §. 113.
Depositirung d. Valuta. §§. 214. 249.
Deposito-Wechsel. §. 26.
Discontiren, Disconto. §. 116.
Domicil, domicilirte, Domiciliat. §§. 34. 168. 170.
Dupplicate. §. 53.

Ehrenacceptation. §§. 147. 172. u. f.
Eigene Wechsel. §§. 20. 72. 155. 361.
Einreden, Einwendungen im Wechselprocesse. §§. 6. 109. 384. 392.
Einsendung des Protestes s. Versendung.
Einspruch. §. 342.
Erlöschung des Regreßrechtes s. Versäumniß.
Erlöschung des Wechselrechtes durch Pränotation und Intabulation §. 354. Durch Verjährung. §. 361. Durch Concurs. §. 368.
Executivproceß. § 391.
Fabrikanten. § 71.
Factor Disponent. §. 88.
Fähigkeit s. Wechselfähigkeit.
Falsches Indossament. §. 127.
Falsche Wechsel. §§. 124. 340.
Ferialtage. §§. 141. 208.
Firma deren Protocollirung. §. 85.
Förmliche Wechsel s. Wechsel.
Frauenspersonen. §. 73.
Geber s. Wechselgeber.
Geistliche. §. 64.
Geschäftsführer ohne Auftrag. §. 198.
Gesellschaft. §. 84.
Gesandten. §. 67.
Giro. §. 101. und Erfordernisse. §. 104. Rechte daraus. §. 108. u. f.
Giro in Bianco. §. 114.
Haftung aus dem Wechselgeschäfte. §. 82.
Handel. §. 70.
Handelsgesellschaft, Handelsgesellschafter. §. 84.
Handelsmann. §. 70. 329. u. f.
Handwerker s. Professionisten.
Hemmung der Verjährung. §§. 364. 365.
Hilfsquellen des Wechselrechtes. Einleitung X.
Höhere Gewalt vis major s. Zufall.
Honorant, Honorat. §§. 172. 183.
Hypothek s. Intabulation.
Indosso. §. 95.
Indossament. §§. 16. 95. Eintheilung desselben. §. 98. — Erfordernisse. §§. 103. 107. Falsches. §. 124. per Procura. §. 118.
Indossant, Indossatar. §. 16.
Intabulation u. Pränotation. §. 354.
Interimsschein. §. 50.
Intervention, Intervenient zur Acceptation. §. 172. Zur Zahlung. §. 233. Ordnung unter mehreren. §. 234.
Interimsprotest. §§. 173. 233.
Juden. §§. 141. 208.
Kaufmann, kaufmännische Ehre. §. 5.
Kellerwechsel. §. 348.
Kosten. §. 238.
Legitimation. §. 104. Zur Präsentation. §. 144. Zur Zahlung. §§. 213. 248.
Literatur. Einl. XI.
Locus regit actum. §. 10.
Lücke. §§. 130. 337.
Mandatar s. Bevollmächtigter.
Meßgericht. §. 371.
Militärpersonen. §. 81.
Minderjährige. §. 62.
Mitschuldner, Correalverbundene. §. 281.
Monatwechsel. §. 18.
Münzsorte. §. 229.
Nachricht s. Avis.
Notar. §§ 259 276.
Nothadresse zur Acceptation. §. 148. Wahl unter Mehreren. §. 150. Zur Zahlung. §. 225.
Notiren. §. 271.
Object der Zahlung. §. 229. Des Regresses. §. 300.

Obstagium. Einl. III.
Ordnung in der Regreßnahme. §. 281.
Ordre. §§. 37. 98.
Ort der Präsentation. §. 145. Der Zahlung. §. 211. Der Protesterhebung. §. 258.
Pactum de cambiando. §. 48.
Papier kurzes, langes ꝛc. §. 18.
Personalarrest §. 5.
Pfandrecht gesetzliches auf bewegliche Sachen. §. 321. u. f.
Platztratte. §. 20.
Post ordinarie u. Journaliere §. 269.
Präcise zahlbare Wechsel. §. 210.
Präjudiz, präjudizirte Wechsel. §. 151.
Präsentant. § 134. Pflichten desselben. §. 135.
Präsentation des Wechsels zur Acceptation. §. 136. Bei Wechseln — auf Sicht. §. 137. — Nach Sicht. §. 138. Zeit der Präsentation. §. 140. Auf Messen und Märkten. §. 143. Wenn Nothadressen auf dem Wechsel sind. §. 148. Zur Zahlung §. 211. u. f.
Präsentation der eigenen Wechsel. §. 155.
Prima-Wechsel. §. 24.
Procura, Vollmacht. §§. 92. 118.
Professionisten. §. 70.
Proforma-Wechsel. §. 21.
Prolongation. §. 256.
Protest - Mangels - Annahme. §. 146. Mangels-Zahlung. § 222. Wegen Insolvenz. §§. 218 219. Fälle der Aufnahme desselben im Allgemeinen. §. 262. Wirkung. §. 267. Erfordernisse. §§. 270. 272.
Protestbuch. §. 276.
Provision. §. 303.
Quittung. §§. 239. 242.
Raggion s. Firma.
Regreß - Begriff. §. 278. Beschränkung der Wahl (Variation) §. 282. Auf Zahlung. §. 287. Pflichten des Verpflichteten vor der Zahlung. § 289. Fall der Sicherstellung §. 290. Verlust des Regreßrechtes. §. 293. u. f. Regreßklage. §. 296.
Respecttage. §. 209.
Retentionsrecht §. 325.
Retourrechnung. §. 302.
Retourwechsel. §.
Rückwechsel, Rücktratte. §. 309. Fingirte. §. 311.
Sabbath, Festtage der Juden. §§. 141—208.
Schuldschein. §. 25. 361.
Scontriren. §. 254.
Secunda - Wechsel. §. 52.
Sensalen, Sensarie. §. 69.
Sicherstellung. §. 290.
Sichtwechsel. §. 200.
Solawechsel s. eigene Wechsel.
Solidarverbindlichkeit. § 284.
Sonn- u. Feiertage. §§. 141. 162. 208.
S. P. ohne Wirkung. § 164.
Spaccio. §. 39.
Sprache. §. 40. Anm.
Strenge d. Wechselrechtes, Ursprung, Zweck ꝛc. §. 1. u. f.
Stempel. §. 19.
Summe s. Wechselsumme.
Theilacceptation. §. 188. Theilzahlung §. 233.
Tertiawechsel. §. 52.
Trassant, Trassat. §. 12 u. f.
Trassirte Wechsel, Tratte. §. 15.
Trockene Wechsel. §. 20.
Unfähigkeit §. 61. u. f.
Unförmliche Wechsel s. trockene Wechsel.
Unterschrift §§. 36. 92.

Ursprung des Wechselinstituts. Einl. I—VII.
Usanz, Gewohnheit. Einl. IX.
Valuta. §§. 38. 75. 105.
Verfälschte Wechsel. §§. 124. 346.
Verfallzeit der Wechsel. §. 31.
a vista. §. 200.
nach Sicht. §. 201.
nach Dato. §. 203.
auf Monate. §. 204.
auf die Mitte eines Monates. §. 205.
auf Uso. §. 206.
auf Messen und Märkte. §. 207.
an Sonn- und Feiertagen §. 208
der Venediger Wechsel §. 142.
Verjährung des Wechselrechtes der eigenen Wechsel. §§. 361. 362. Des Forderungsrechtes aus fremden Wechseln. § 363. Durch Protest nicht unterbrochen. §. 365 Nach dem Wohnorte des Schuldners zu beurtheilen. §. 366.
Verlorne Wechsel. §§. 312. 350.
Verlängerungsblätter. §. 132.
Versäumniß. §§. 151. u f. 180. 226. 298. 294 in Hinsicht der Nothadressaten und Intervenienten. §. 226
Versendung des Protestes. §§. 269. 277. 295.
Verspätete Wechsel s. Präjudiz.
Vollmacht. §§. 118—120.
Vorrecht im Concurse. §. 329—335.
Währung. §. 32.
Wechselaussteller §. 13.
Wechseleintheilung. §. 20. Erfordernisse eines Wechsels. §. 27. u. f.
Wechsel auf eigene Ordre. §. 41. 47.
Wechsel auf Sicht, a vista etc. §§. 137. 210.
Wechselbürge. §. 317. u. f.
Wechselcontract s. Wechselvertrag.
Wechselcopie. §. 57. u. f.
Wechselcours. §. 306—308.
Wechselduplicate. §. 52. u. f.
Wechselfähigkeit. §. 61. u. f. Nach einigen auswärtigen Gesetzen. §. 93.
Wechselformulare. XIV. Absch.
Wechselgeber s. Trassant.
Wechselgericht. §. 257. 380.
Wechselgesetze. Einl. VIII.
Wechselgeschäfte. §. 1.
Wechselinstitut, dessen Ausbildung. Einl. I—VII.
Wechselklage. §. 299.
Wechselnehmer, Remittent, Inhaber. §. 13.
Wechselordnung. Einl. VIII.
Wechselrecht. §. 1. Strenges und gemildertes. §. 5. Anm.
Wechselrecht, steht wechselseitig dem Trassanten u. Trassaten nicht zu. §. 191—196.
Wechselregreß s. Regreß.
Wechselschuldner s. Trassant, Acceptant, Indossant. §. 13—16.
Wechselsensale §. 49. Anm.
Wechselstrenge s. Strenge des Wechselrechtes.
Wechselsumme s. Valuta.
Wechselvertrag. §. 12.
Wechsel vor der Hand. §. 18.
Wienerplatz §. 209.
Wucher. §. 78 94.
Zahlung §. 211. u. f.
Zahlung der Valuta. §. 37.
durch Intervention. §. 233 u. f.
gegen Caution. §. 249.
vor der Verfallzeit. §. 231. 232.
Zahlungsauftrag. § 333.
Zahlungsort. §. 211.
Zahlungszeit der Wechsel. §. 228. u. f.
am Verfallstage. §. 231.
Zinsen. §. 237.
Zufall. §. 152.

Fremd

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tausch, Joseph

Systematische Darstellung des Wechselrechtes mit vorzüglicher Hinsicht auf die Wechselordnungen des österreichischen Kaiserstaates Ein Versuch

Wien 1843

Merc. 240 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291813-9